

Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz)

vom 16. Juli 1925

unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung
des Kammergerichts
erläutert

von

Carl Gröbel
Kammergerichtsrat in Berlin



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1925

**Gesetz über die Aufwertung von
Hypotheken und anderen Ansprüchen
(Aufwertungsgesetz)**

vom 16. Juli 1925

unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung
des Kammergerichtes
erläutert

von

Carl Gribel
Kammergerichtsrat in Berlin



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1925

ISBN 978-3-662-27203-9 ISBN 978-3-662-28686-9 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-28686-9

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.**

Vorwort.

Nur zögernd habe ich mich auf die Aufforderung des Verlags bereit erklärt, einige Erläuterungen zu dem neuen Aufwertungs-gesetze zu schreiben; ich konnte ja auch nicht voraussehen, ob mein Beruf mir für diese Arbeit ausreichende Zeit lassen würde. Ausschlaggebend war für mich schließlich der Hinweis darauf, daß sich hiermit Gelegenheit böte, die Rechtsprechung des Kammergerichts zu dem bisherigen Aufwertungsrecht weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Nur verhältnismäßig wenige Entscheidungen sind veröffentlicht worden. Die Rechtsprechung des AufwertungsSenats, dem ich von Anfang an angehört habe, wird aber auch für das neue Aufwertungs-gesetz von Bedeutung sein. Es ist m. E. ein Gewinn für die Rechtswissenschaft, wenn das Ergebnis der mühevollen Arbeit des AufwertungsSenats den Aufwertungsstellen in weitem Umfange bekanntgegeben wird, nicht als ob die Entscheidungen des Senates nun kritiklos und blindlings befolgt werden müßten — auch in diesem Punkte wird sich die Rechtsprechung immer weiter entwickeln und steht niemals still —; den Aufwertungsstellen wird indes eine immerhin feste Grundlage gegeben, auf der sie weiter arbeiten können.

Bei meiner Arbeit habe ich das Ziel verfolgt, für die Kollegen gerade der kleineren Gerichte, die vielfach auf sich allein angewiesen sind und in ihrer kleinen Gerichtsbibliothek wenig Unterstützung finden, eine Übersicht über die kammergerichtliche Rechtsprechung zu geben und die Bestimmungen des neuen Gesetzes durch Beispiele leichter verständlich zu machen. Mein Beispiel in § 18 A. 2 ist nur deshalb gewählt, um jene Bestimmungen mit voller Schärfe zu beleuchten; tatsächlich wird ein derartiger Fall in so Schroffer Form nicht vorkommen.

Die Abschnitte 4 bis 8 habe ich nur kurz behandelt, auch schon deshalb, weil hier noch die Durchführungsbestimmungen das Gesetz ergänzen müssen. Von besonderer Bedeutung für die Aufwertungsstellen der Gerichte sind die §§ 69—76. Hier habe ich

versucht, die Kammergerichtliche Rechtsprechung möglichst lückenlos wiederzugeben. Manchmal haben sich Wiederholungen nicht vermeiden lassen; bisweilen kann das Ergebnis der Rechtsprechung unter verschiedenen Paragraphen des Gesetzes gesucht werden. Im übrigen habe ich mich bemüht, mich kurz zu fassen; das Buch sollte nicht zu umfangreich werden, damit der Preis möglichst niedrig gehalten werden kann. Zu § 8 A. 6 ist ein Hinweis auf § 73 A. 7 wegen des Antragsrechts bei einer Erbgemeinschaft vergessen worden; ich bitte, dies hiermit nachholen zu dürfen.

Politische Betrachtungen habe ich nicht angestellt, da sie in den Kommentar nicht gehören. Den Werdegang des Gesetzes habe ich kurz zu § 88 erwähnt. Durch seine Annahme im Reichstage und Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt ist ein schwerer Kampf beendet worden, der lange Zeit hindurch mit größter Leidenschaft geführt worden ist. Das Gesetz hat nicht alle Erwartungen erfüllt. Viele Wünsche sind unbefriedigt gelassen. Es kommt nunmehr darauf an, das Gesetz verständig auszulegen. Hierbei wird man sich stets das hohe Ziel vor Augen halten müssen, dem das Gesetz zustrebt, einen möglichst gerechten Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen zu finden und hierdurch wesentlich zur Herbeiführung eines sozialen Friedens beizutragen, der für unser gesamtes Volk unbedingt nötig ist.

Ich habe nicht immer die Stelle angegeben, wo die von mir angeführte Entscheidung veröffentlicht worden ist. Wer die — bisweilen nur im Auszuge — abgedruckte Entscheidung nachlesen will, findet in der Zusammenstellung der Entscheidungen am Schlusse des Buches die Zeitschrift, wo die von ihm gesuchte Entscheidung veröffentlicht worden ist.

Die während des Druckes erschienene Verordnung vom 28. Juli 1925 (G. S. 103) ist noch abgedruckt worden; ich habe sie nur noch zu § 76 A. 1 ff. berücksichtigen können, um die Fertigstellung des Buches nicht zu verzögern. Im wesentlichen entspricht sie der B. vom 24. 6. 1924.

Möge das Buch Freunde finden und möge es für so manchen ein guter Berater in der schwierigen Aufwertungsfrage sein!

Berlin, den 11. August 1925.

Carl Gröbel.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Wortlaut des Aufwertungsgesetzes	1— 52
II. Erläuterung	53—187
Erster Abschnitt.	
Allgemeine Bestimmungen.	
I. Gegenstand der Aufwertung.	
§ 1.	53
II. Berechnung des Goldmarkbetrags als Grundlage der Aufwertung.	
§ 2.	55
§ 3.	57
Zweiter Abschnitt.	
Aufwertung von Hypotheken.	
I. Aufwertung des dinglichen Rechtes.	
1. Aufwertungsbetrag	59
§ 4.	59
§ 5.	60
2. Rang der aufgewerteten Hypothek	62
§ 6.	62
3. Rangvorbehalt für den Eigentümer	65
§ 7.	65
4. Herabsetzung der Aufwertung	69
§ 8.	69
II. Aufwertung der persönlichen Forderung.	
§ 9.	71
§ 10.	74
§ 11.	86
§ 12.	87
§ 13.	87
III. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte. — Rückwirkung.	
1. Vorbehalt der Rechte	88
§ 14.	88
2. Rückwirkung	89
§ 15.	89
3. Gemeinsame Vorschriften	91
a. Anmeldezwang	91
§ 16.	91
b. Aufwertung nach Abtretung der Hypothek	93
§ 17.	93

	Seite
c. Anrechnung von Zahlungen	95
§ 18.	95
d. Ausschluß weitergehender Ansprüche	97
§ 19.	97
e. Wiedereintragung gelöschter Hypotheken	97
§ 20.	97
f. Wiedereintragung des früheren Gläubigers einer umgeschriebenen oder abgetretenen Hypothek	98
§ 21.	98
g. Schutz gegen zwischenzeitliche Eintragungen	99
§ 22.	99
§ 23.	101
h. Berücksichtigung eines landesrechtlichen Sonderfalls	102
§ 24.	102

IV. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung.

1. Rückzahlung	102
§ 25.	102
§ 26.	104
§ 27.	105
2. Verzinsung und Tilgung	107
§ 28.	107
§ 29.	108
§ 30.	108

Dritter Abschnitt.

Aufwertung von Grundschulden, Rentenschulden und Real- lasten, Schiffs- und Bahnpfandrechten.

I. Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

§ 31.	109
---------------	-----

II. Schiffs- und Bahnpfandrechte.

§ 32.	110
---------------	-----

Vierter Abschnitt.

Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.

I. Aufwertung des Anspruchs aus der Schuldverschreibung.

1. Gegenstand der Aufwertung — Aufwertungsbeitrag	111
§ 33.	111
2. Herabsetzung der Aufwertung	111
§ 34.	111

3. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslösung	112
§ 35.	112
4. Rückzahlung, Verzinsung, Kündigung	114
§ 36.	114

II. Genußrecht.

1. Kreis der Berechtigten	114
§ 37.	114
§ 38.	115
§ 39.	115
2. Beteiligung am Reingewinn	117
§ 40.	117
§ 41.	118
3. Beteiligung am Liquidationserlös	118
§ 42.	118
4. Verbriefung und Ablösung der Genußrechte	119
§ 43.	119
§ 44.	120
5. Rückwirkung	121
§ 45.	121

III. Gemeinsame Verfahrensvorschrift.

§ 46.	121
---------------	-----

Fünfter Abschnitt.

**Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuld-
verschreibungen.**

I. Art der Aufwertung.

§ 47.	122
---------------	-----

II. Teilungsmafse.

§ 48.	122
---------------	-----

III. Beteiligung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslösung.

§ 49.	123
---------------	-----

IV. Durchführung der Aufwertung.

§ 50.	124
---------------	-----

Sechster Abschnitt.

**Aufwertung von Schuldverschreibungen der Genossenschaften
des öffentlichen Rechts und verwandter Körperschaften als
Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe.**

I. Aufwertungsbetrag.

§ 51.	125
---------------	-----

	II. Herabsetzung der Aufwertung.	
§ 52.		126
	III. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslösung.	
§ 53.		127
	IV. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung.	
§ 54.		128
	Siebenter Abschnitt.	
	Aufwertung von Sparkassenguthaben.	
	I. Art der Aufwertung.	
§ 55.		128
	II. Teilungsmasse.	
§ 56.		128
	III. Beteiligung an der Teilungsmasse.	
§ 57.		129
	IV. Durchführung der Aufwertung.	
§ 58.		129
	Achter Abschnitt.	
	Aufwertung von Versicherungsansprüchen.	
	I. Geltungsgebiet.	
§ 59.		133
	II. Gegenstand und Art der Aufwertung.	
§ 60.		134
	III. Durchführung der Aufwertung.	
§ 61.		134
	Neunter Abschnitt.	
	Aufwertung anderer Ansprüche.	
	I. Allgemeine Bestimmung.	
§ 62.		136
	II. Aufwertung von Vermögensanlagen.	
§ 63.		137
	III. Aufwertung von Guthaben bei Fabrik- und Werksparlassen, sowie von Ansprüchen an Betriebs-Pensionskassen.	
§ 64.		141
	IV. Aufwertung von Kontokorrentforderungen und Bankguthaben.	
1. Aufwertung von Kontokorrentforderungen		141
§ 65.		141

2. Aufwertung von Bankguthaben	142
§ 66.	142

Zehnter Abschnitt.

**Vergleiche und andere Vereinbarungen über die Aufwertung —
Gerichtliche Entscheidungen.**

I. Vergleiche und andere Vereinbarungen.

§ 67.	143
---------------	-----

II. Gerichtliche Entscheidungen.

§ 68.	146
---------------	-----

Elfter Abschnitt.

Aufwertungsverfahren.

I. Zuständigkeit der Aufwertungsstelle.

1. Gesetzliche Zuständigkeit	147
§ 69.	147
§ 70.	150
2. Vereinbarte Zuständigkeit	151
§ 71.	151

II. Einrichtung der Aufwertungsstelle.

§ 72.	151
---------------	-----

III. Verfahren vor der Aufwertungsstelle.

1. Allgemeine Vorschriften	152
§ 73.	152
2. Rechtsmittel	163
§ 74.	163
3. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit	170
§ 75.	170
4. Kosten	172
§ 76.	172

IV. Aussetzung des Verfahrens vor dem Prozeßgericht.

§ 77.	176
---------------	-----

Zwölfter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

I. Leistungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 78.	177
§ 79.	178

II. Bilanzvorschriften.

§ 80.	178
§ 81.	179

III. Anhängige Rechtsstreitigkeiten.

1. Erledigung	180
§ 82.	180
2. Fortbetrieb	180
§ 83.	180

IV. Aufwertungsansprüche Hilfsbedürftiger.

§ 84.	181
§ 85.	182

V. Fremdenrecht.

§ 86.	182
---------------	-----

VI. Internationale Vereinbarungen.

§ 87.	183
---------------	-----

VII. Inkrafttreten und Durchführung des Gesetzes.

§ 88.	184
---------------	-----

Zusammenstellung veröffentlichter Entscheidungen des Kammergerichts, die für Aufwertungsfragen von Bedeutung sind . .	186
---	-----

Anhang:

1. Gesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen vom 18. August 1923	188
2. Verordnung über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen und von Versorgungsansprüchen bei Stammgütern und Familienfideikommissen vom 20. September 1923	190
3. Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925	194
4. Verordnung über das Kostenvesen bei den Aufwertungsstellen vom 28. Juli 1925	199
5. Preussisches Gerichtskostengesetz vom 28. Oktober 1922 (auszugsweise)	202
6. Verordnung vom 18. Dezember 1923	206
7. Verordnung über die Anmeldung, den Nachweis und den Ausschluß von Rechten aus aufgewerteten Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen vom 10. August 1925 . .	207
Sachverzeichnis	210

Druckfehlerberichtigung:

1. Auf Seite 50 müssen die Datenangaben unter August 13, 14, 15 lauten.
2. Von dem auf Seite 68 beabsichtigten Abdruck der „Wehrbeitragsbestimmung“ ist Abstand genommen worden, es sind daher die Worte auf Seite 24 von oben „auszugsweise abgedruckt im Anhang“ zu streichen.

Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz).

Vom 16. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Gegenstand der Aufwertung.

§ 1.

(1) Ansprüche, die auf vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnissen beruhen und die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgewertet, wenn sie durch den Währungsverfall betroffen sind. Dies gilt nicht, wenn der verbliebene Goldwert das für die Aufwertung vorgesehene Maß erreicht oder übersteigt.

(2) Soweit die Aufwertung durch ein Sondergesetz geregelt ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

II. Berechnung des Goldmarkbetrags als Grundlage der Aufwertung.

§ 2.

(1) Als Goldmarkbetrag gilt bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1918 erworben sind, der Nennbetrag. Ist der Anspruch später erworben, so wird der Goldmarkbetrag dadurch fest-

gestellt, daß der Nennbetrag, im Falle des entgeltlichen Erwerbes der Erwerbspreis, nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet wird, das in der Anlage zu diesem Gesetze für den Tag des Erwerbes bestimmt ist; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend. An Stelle des Erwerbspreises ist der Nennbetrag der Berechnung zugrunde zu legen, wenn er, nach dem Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs in Goldmark umgerechnet, niedriger ist. Ein Erwerb, der nach dem 13. Februar 1924 stattgefunden hat, bleibt für die Berechnung des Goldmarkbetrages außer Betracht.

(2) Für Industrieobligationen, Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalobligationen und andere verzinsliche oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbare Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, gilt, wenn sie vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben sind, als Goldmarkbetrag der Nennbetrag. Sind die Schuldverschreibungen später ausgegeben, so wird der Nennbetrag nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet, das in der Anlage zu diesem Gesetze für den Tag der Ausgabe bestimmt ist; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend. Die näheren Bestimmungen über die Feststellung des Ausgabebetags trifft die Reichsregierung.

§ 3.

(1) Für die Berechnung des Goldmarkbetrags ist maßgebend:

1. soweit in Ziffer 2 bis 11 nichts Abweichendes bestimmt ist, der Erwerb durch den Gläubiger selbst;
2. bei Erwerb von Todes wegen der Erwerb durch den Erblasser;
3. bei Erwerb durch Gütergemeinschaft der Erwerb durch den Ehegatten, der das Recht in die Gütergemeinschaft eingebracht hat;
4. bei Erwerb durch Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft oder einer Gütergemeinschaft der Erwerb durch die Gemeinschaft;
5. bei Erwerb als Ausstattung der Erwerb durch Vater oder Mutter;

6. bei Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht der Erwerb durch den Veräußerer;

7. bei Erwerb auf Grund eines Treuhandverhältnisses der Erwerb durch den Geschäftsherrn oder, wenn zuerst der Treuhänder das Recht erworben hat, der Erwerb durch den Treuhänder;

8. bei Erwerb durch Übernahme eines Vermögens als Ganzen der Erwerb durch den Veräußerer;

9. bei Erwerb durch Übernahme eines der Deckung von Pfandbriefen dienenden Hypothekenbestandes als Ganzen der Erwerb durch den Veräußerer;

10. bei Erwerb durch Übernahme eines Versicherungsbestandes oder bei durch Währungsschwierigkeiten bedingter Übernahme einzelner Versicherungen durch eine andere Versicherungsunternehmung der Erwerb durch die übertragende Versicherungsunternehmung;

11. bei Erwerb durch Schenkung der Erwerb durch den Schenker.

(2) Änderungen des Inhalts des Rechtes, insbesondere die Hinausschiebung der Fälligkeit (Prolongation), bleiben für die Berechnung des Goldmarkbetrags außer Betracht. Ist im Falle der Gewährung eines Zusatzdarlehns oder aus anderen Gründen unter Aufhebung des bisherigen Rechtes zugunsten desselben Berechtigten ein neues einheitliches Recht begründet, so gilt für den bisherigen Betrag diese Vorschrift entsprechend.

Zweiter Abschnitt.

Aufwertung von Hypotheken.

I. Aufwertung des dinglichen Rechts.

1. Aufwertungsbetrag.

§ 4.

Hypotheken werden auf 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags, jedoch nicht höher aufgewertet als die durch sie gesicherten Forderungen (Aufwertungsbetrag).

§ 5.

(1) Für die Berechnung des Goldmarkbetrags (§ 2) wird vermutet, daß die Hypothek an dem Tage erworben ist, an dem sie für den Gläubiger in das Grundbuch eingetragen ist. Ist die Hypothek durch Abtretungserklärung und Übergabe des Briefes abgetreten, so wird vermutet, daß sie an dem Ausstellungstage der Abtretungsurkunde erworben ist.

(2) Die an Stelle einer Rangänderung vorgenommene Abtretung oder Neueintragung bleibt für die Berechnung des Goldmarkbetrags außer Betracht. Das gleiche gilt, wenn eine Hypothek deshalb gelöscht und alsbald wieder eingetragen ist, weil nach landesgesetzlicher Vorschrift bei einem Eigentumswechsel die Beseitigung aller auf dem Grundstück ruhenden Lasten geboten ist; es gilt ferner im Falle der Auswechslung des belasteten Grundstücks gegen ein anderes Grundstück desselben Eigentümers.

(3) Der Goldmarkbetrag einer Hypothek für die Forderung aus einer verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibung, die auf den Inhaber lautet oder durch Indossament übertragbar ist, wird nach den für die Forderung geltenden Vorschriften des § 2 Abs. 2 berechnet.

2. Rang der aufgewerteten Hypothek.

§ 6.

(1) Die aufgewertete Hypothek behält ihren bisherigen Rang, soweit sich nicht aus den Vorschriften über den Rangvorbehalt für den Eigentümer (§ 7) oder über die Rückwirkung (§§ 20, 21) etwas anderes ergibt. Die Aufwertung der Hypothek ist auf Antrag des Gläubigers oder des Eigentümers in das Grundbuch einzutragen; wird der Antrag von dem Eigentümer gestellt, so bedarf es der Vorlegung des Hypothekenbriefes nicht.

(2) Den in der Zeit vom 14. Februar 1924 bis zum 1. Oktober 1924 von einem anderen erworbenen oder für ihn vorgeordneten Rechten geht die Hypothek insoweit im Range nach, als sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes gegenüber den Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung ein höherer Aufwertungsbetrag ergibt. Die Erhöhung bleibt unberücksichtigt, soweit sie auf der Einführung des Umrechnungsverhältnisses (§ 2) beruht.

3. Rangvorbehalt für den Eigentümer.

§ 7.

(1) Der Eigentümer ist befugt, im Range nach dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Rechte und vor den diesem nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags des aufgewerteten Rechts mit dem üblichen Zinsfuß eintragen zu lassen. Liegt der Goldmarkbetrag eines aufgewerteten, im Range nachgehenden Rechtes in voller Höhe innerhalb der für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Sicherheitsgrenze, so ist der Eigentümer befugt, auch im Range nach diesem Rechte und vor den diesem im Range nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags mit dem üblichen Zinsfuß eintragen zu lassen. Sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Recht zugunsten desselben Gläubigers andere aufgewertete Rechte eingetragen, so gelten, sofern der Gläubiger ein öffentlich-rechtliches oder unter Staatsaufsicht stehendes Unternehmen ist, das nach Gesetz oder Satzung bestimmte Beleihungsgrenzen einzuhalten hatte, die Rechte zusammen im Sinne dieser Vorschrift als ein einheitliches an erster Stelle eingetragenes Recht.

(2) Soweit es bei der Beurteilung der Mündelsicherheit auf das Verhältnis des Rechtes zum Grundstückswert ankommt, ist als Grundstückswert der berechnigte Wehrbeitragswert (Artikel II § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, Reichsgesetzbl. I S. 1205) oder, soweit ein berechnigter Wehrbeitragswert nicht festgestellt ist, der unter entsprechender Anwendung der bezeichneten Vorschriften durch die Aufwertungsstelle zu ermittelnde Wehrbeitragswert zugrunde zu legen.

(3) Die Befugnis, an der vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen (Abs. 1), wird, auch solange die Befugnis nicht eingetragen ist, dadurch nicht berührt, daß ein im Range nachgehendes Recht von einem Dritten erworben ist. Die Befugnis ist bei der Eintragung der Aufwertung von Amts wegen, auf Antrag des Eigentümers auch früher, in das Grundbuch einzutragen.

(4) Bestehen an dem Grundstück Rechte, die auf Reichsmark.

eine ausländische Wahrung, auf Feingold, Roggen oder einen anderen wertbestandigen Mastab lauten, so nehmen sie in der Reihenfolge ihres Ranges die fur den Eigentumer vorbehaltene Rangstelle ein. Der Glaubiger eines solchen Rechtes kann an Stelle des Eigentumers die Eintragung des Rechtes an der dem Eigentumer vorbehaltenen Rangstelle beantragen. Die Reichsregierung wird ermachtigt, Vorschriften zur Berechnung des Goldmarktwerts dieser Rechte zu erlassen.

(5) Der Eigentumer kann mit Zustimmung der im Abs. 4 bezeichneten Glaubiger auf die Befugnis, an der vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen (Abs. 1), verzichten. Der Verzicht bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Grundbuch. Soweit ein Verzicht erfolgt ist, findet die Vorschrift des Abs. 4 keine Anwendung.

4. Herabsetzung der Aufwertung.

§ 8

(1) Der Eigentumer kann eine Herabsetzung der Aufwertung um hochstens 10 vom Hundert des Goldmarkbetrags verlangen, wenn dies mit Ruckblick auf seine wirtschaftliche Lage zur Anwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Die Herabsetzung der Aufwertung ist nur zulassig, wenn das Verlangen vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle gestellt wird. In den Fallen der §§ 203, 204, 206, 207 des Burgerlichen Gesetzbuchs kann das Verlangen noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

(2) Ist die Herabsetzung der Aufwertung rechtzeitig bei der Aufwertungsstelle beantragt, so ist auf Antrag des Eigentumers ein Widerspruch in das Grundbuch einzutragen. Die Eintragung des Widerspruchs setzt die Eintragung der Aufwertung nicht voraus.

II. Aufwertung der personlichen Forderung.

§ 9.

Die durch die Hypothek gesicherte personliche Forderung wird nach Magabe der fur das dingliche Recht geltenden Vorschriften der §§ 4, 5, 8 aufgewertet. (Normaler Hochstsatz.)

§ 10.

(1) Eine höhere oder geringere Aufwertung der persönlichen Forderung nach allgemeinen Vorschriften unter Abweichung von dem normalen Höchstsatz ist unbeschadet der Herabsetzung nach § 8 nur zulässig,

1. wenn die Forderung auf einem Gesellschaftsvertrag oder einem anderen Beteiligungsverhältnis, oder
2. auf einem Gutsüberlassungsvertrag oder auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung unter Miterben, unter Ehegatten, unter geschiedenen Ehegatten, unter Eltern und Kindern oder zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmern, oder
3. auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen beruht;
4. wenn es sich um eine Forderung auf wiederkehrende Leistungen handelt, die bei Abfindungen, Auseinandersetzungen, Überlassungen oder ähnlichen Rechtsvorgängen begründet ist;
5. wenn es sich um eine Kaufgeldforderung (Kaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks) handelt, die nach dem 31. Dezember 1908 begründet worden ist; dies gilt auch dann, wenn die Kaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehnsforderung umgewandelt worden ist;
6. bei Forderungen anderer als der in Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Art, wenn die Hypothek eine Sicherungshypothek ist, mit Ausnahme von Darlehnsforderungen.

(2) Als allgemeine Vorschriften im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Vorschriften der §§ 63 bis 66.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 5 und bei Gutsüberlassungsverträgen (Abs. 1 Ziffer 2) darf bei der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften, wenn die Forderung vor dem 1. Januar 1912 begründet worden ist, der Satz von 75 vom Hundert und, wenn sie vor dem 1. Januar 1922 begründet worden ist, der Satz von 100 vom Hundert des Goldmarkbetrags der Forderung nicht überschritten werden.

§ 11.

In den Fällen des § 10 Ziffer 1 bis 5 ist eine Abweichung von dem normalen Höchstfuß unzulässig, wenn die Forderung vor dem 14. Februar 1924 von dem ursprünglichen Gläubiger auf einen anderen übergegangen ist, es sei denn, daß es sich um einen Rechtsübergang der im § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 bezeichneten Art handelt.

§ 12.

Eine Abweichung von dem normalen Höchstfuß ist nur zulässig, wenn sie vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle beantragt ist. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Antrag noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

§ 13.

In die Bilanz ist die Forderung, unbeschadet der Vorschrift des § 38 der Dritten Steuernotverordnung, als Aktivum oder Passivum mit einem Betrage einzustellen, der unter Zugrundelegung des normalen Höchstfußes errechnet wird, sofern nicht durch abweichende Vereinbarung oder durch rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle eine höhere oder geringere Aufwertung bestimmt ist.

III. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte. Rückwirkung.

1. Vorbehalt der Rechte.

§ 14.

Trotz der Bewirkung der Leistung findet die Aufwertung statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Liegt diese Voraussetzung für die persönliche Forderung vor, so wird neben dieser auch die Hypothek aufgewertet; dies gilt nicht, wenn der Gläubiger sich seiner Rechte auf Aufwertung der Hypothek ausdrücklich begeben hat. Liegt die Voraussetzung für die persönliche Forderung nicht vor, so findet auch eine Aufwertung der Hypothek nicht statt.

2. Rückwirkung.

§ 15.

Hat der Gläubiger die Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 angenommen, so findet eine Aufwertung der Hypothek und der persönlichen Forderung auch dann statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte nicht vorbehalten hat (Rückwirkung). Die Aufwertung kraft Rückwirkung findet nicht statt, soweit sie, ganz oder zum Teil,

1. für den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder für den persönlichen Schuldner mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage, insbesondere auch auf erhebliche, auf den Währungsverfall oder die Verdrängung oder die Liquidation des Vermögens zurückzuführende Vermögensverluste, oder
2. für den persönlichen Schuldner mit Rücksicht auf die Höhe des bei der Veräußerung des belasteten Grundstücks erzielten Erlöses oder mit Rücksicht darauf, daß das belastete Grundstück nicht mehr im Inland liegt und deshalb die Inanspruchnahme des Eigentümers wesentlich erschwert ist, oder
3. deshalb für den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder für den persönlichen Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde, weil er nachweislich durch die Kündigung des Gläubigers gezwungen wurde, Vermögensgegenstände weit unter dem wirklichen Werte zu veräußern, um die Hypothekenschuld zurückzahlen zu können.

3. Gemeinsame Vorschriften.

a. Anmeldezwang.

§ 16.

(1) Die Aufwertung auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung findet nur statt, wenn der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldet. Die Aufwertungsstelle hat die Anmeldung dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und dem ihm vom Gläubiger bezeichneten persönlichen Schuldner

mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Mitteilung der Anmeldung kann der Eigentümer und der Schuldner bei der Aufwertungsstelle Einspruch erheben.

(2) Ist die Hypothek bereits gelöscht, so findet ihre Wiedereintragung, falls sie nicht der Eigentümer bewilligt, erst statt, nachdem die Einspruchsfrist abgelaufen ist, ohne daß ein Einspruch eingelegt ist, oder nachdem durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist, daß ein wirksamer Vorbehalt der Rechte vorliegt oder eine Rückwirkung stattfindet. Der Anspruch auf Wiedereintragung der Hypothek ist auf Antrag des Gläubigers durch Eintragung eines Widerspruchs zu sichern.

(3) Ist die Hypothek noch nicht gelöscht und behauptet der Eigentümer, daß nach den Vorschriften der §§ 14, 15 eine Aufwertung nicht stattfindet, so ist auf seinen Antrag ein Widerspruch in das Grundbuch einzutragen.

b. Aufwertung nach Abtretung der Hypothek.

§ 17.

Hat der Gläubiger die Hypothek abgetreten und die Gegenleistung nach dem 14. Juni 1922 oder unter Vorbehalt der Rechte angenommen, so wird die Hypothek und die persönliche Forderung auf der Grundlage des für ihn maßgebenden Goldmarkbetrags (§§ 2, 3), unbeschadet der Aufwertung zugunsten des Erwerbers, auch zu seinen Gunsten aufgewertet, sofern sich nicht nach dem Schlußsatz des § 2 Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 die Höhe der Aufwertung zugunsten des Erwerbers nach der Zeit des Erwerbes durch den früheren Gläubiger bestimmt. Die Vorschriften des § 16 finden Anwendung.

c. Anrechnung von Zahlungen.

§ 18.

(1) Findet auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung eine Aufwertung statt, so sind geleistete Zahlungen in Höhe ihres Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt angenommen sind;

solche Zahlungen sind zum Nennbetrag auf den Nennbetrag anzurechnen.

(2) Auf Grund der §§ 14 bis 17 wird die Hypothek außer für den gegenwärtigen Gläubiger für einen früheren Gläubiger nur insoweit aufgewertet, als der für diesen zu berechnende Aufwertungsbetrag die Gesamtheit der Aufwertungsbeträge der ihm zeitlich nachfolgenden Gläubiger übersteigt.

d. Ausschluß weitergehender Ansprüche.

§ 19.

Soweit im Falle der Bewirkung der Leistung eine Aufwertung nach §§ 14 bis 17 nicht stattfindet, kann sie auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrunde nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

e. Wiedereintragung gelöschter Hypotheken.

§ 20.

(1) Ist die Hypothek im Grundbuch bereits gelöscht, so findet ihre Wiedereintragung in Höhe der Aufwertung mit dem sich aus § 6 ergebenden Range statt, soweit nicht die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs oder über das Erlöschen von Rechten durch den Zuschlag bei der Zwangsversteigerung entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs sind entsprechend anzuwenden, wenn in dem in § 892 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeitpunkt eine dem § 29 der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung oder löschungsfähige Quittung bereits erteilt war oder gleichzeitig erteilt wurde.

f. Wiedereintragung des früheren Gläubigers einer ungeschriebenen oder abgetretenen Hypothek.

§ 21.

(1) Die Vorschriften des § 20 finden entsprechende Anwendung

1. wenn die Hypothek zwar nicht gelöscht, aber nicht mehr für den früheren Gläubiger eingetragen, z. B. als Grundschuld auf den Eigentümer oder im Falle der Abtretung (§ 17) auf den Erwerber umgeschrieben ist;
2. wenn die Hypothek noch für den früheren Gläubiger eingetragen ist, das Gläubigerrecht eines anderen sich jedoch aus § 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt.

(2) Der Aufwertungsbetrag des früheren Gläubigers geht dem Aufwertungsbetrage des gegenwärtigen Gläubigers und den diesem im Range gleichstehenden oder nachgehenden Rechten im Range nach.

g. Schutz gegen zwischenzeitliche Eintragungen.

§ 22.

(1) In den Fällen der §§ 20, 21 steht der Eintragung des Aufwertungsbetrags an der bisherigen Rangstelle der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Vorschrift des § 21 Abs. 2 insoweit nicht entgegen, als nach dem 1. Januar 1925 Rechte durch den Eigentümer, seinen Ehegatten vor oder während der Ehe, durch seine oder seines Ehegatten Verwandten auf- oder absteigender Linie, durch seine oder seines Ehegatten voll- oder halbbürtigen Geschwister oder durch den Ehegatten einer dieser Personen erworben sind; dies gilt nicht, wenn der Erwerber beweist, daß ihm zur Zeit des Erwerbes eine Absicht des andern Teiles, das Recht des Gläubigers zu beeinträchtigen, nicht bekannt war oder wenn das Recht vor dem 1. Juni 1925 auf einen nicht zum Kreise dieser Personen gehörenden Dritten übergegangen ist.

(2) Der Eintragung des Aufwertungsbetrags an der bisherigen Rangstelle steht der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Vorschrift des § 21 Abs. 2 nur insoweit entgegen, als der Zeitpunkt des Erwerbes eines Rechtes an dem Grundstück oder der im § 892 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Zeitpunkt vor dem 1. Juli 1925 liegt. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, mit dem diese Vorschrift außer Kraft tritt.

(3) Bis zum 31. Dezember 1925 kann der Gläubiger des aufgewerteten Rechtes Verfügungen, die der Eigentümer nach

der Löschung oder Umschreibung des Rechtes seit dem 1. Januar 1925 über das belastete Grundstück getroffen hat, anfechten, wenn die Verfügungen in der dem anderen Teile bekannten Absicht, die Eintragung des aufgewerteten Rechtes an der bisherigen Rangstelle zu vereiteln, vorgenommen sind. Die Vorschriften der §§ 6 bis 9, des § 11 Abs. 1 bis 3 und des § 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 709) finden entsprechende Anwendung. An die Stelle der im § 13 Abs. 4 bezeichneten Fristen tritt eine Frist von sechs Monaten seit der Beendigung des Konkursverfahrens.

§ 23.

(1) Ist vor der Wiedereintragung der aufgewerteten Hypothek im Grundbuch des belasteten Grundstücks eine Gesamthypothek eingetragen worden, die nach den Vorschriften des § 20 der aufgewerteten Hypothek im Range vorgeht, so hat auf Antrag des Gläubigers der aufgewerteten Hypothek die Aufwertungsstelle den Betrag zu bestimmen, der auf die mitverhafteten Grundstücke entfallen würde, wenn eine angemessene Verteilung der Gesamthypothek stattfände. In Höhe dieses Betrags hat der Gläubiger der Gesamthypothek dem Gläubiger der aufgewerteten Hypothek den Vorrang einzuräumen.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 1. Januar 1926 gestellt werden. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Antrag noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses zulässig.

h. Berücksichtigung eines landesrechtlichen Sonderfalls.

§ 24.

Der Aufwertung und Eintragung nach den Vorschriften der §§ 14 bis 23 steht es nicht entgegen, daß die Hypothek aus Anlaß der Anlegung des Grundbuchs oder eines Eigentumswechsels nach landesrechtlichen Vorschriften wegen Nichtanmeldung innerhalb einer Ausschlussfrist erloschen ist.

IV. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung.

1. Rückzahlung.

§ 25.

(1) Die Zahlung des Aufwertungsbetrags kann der Gläubiger vor dem 1. Januar 1932 weder von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks noch von dem persönlichen Schuldner verlangen. Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, bleiben unberührt. Bestimmungen, die eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld für den Fall der Rangänderung der Hypothek vorsehen, finden auf Rangänderungen, die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhen, keine Anwendung.

(2) Der Eigentümer und der Schuldner sind berechtigt, den Aufwertungsbetrag nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Kündigung schon vor dem 1. Januar 1932 zu zahlen.

§ 26.

(1) Wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Eigentümers oder des Schuldners zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint, kann die Aufwertungsstelle auf seinen Antrag anordnen, daß der Aufwertungsbetrag in Teilbeträgen, jedoch spätestens bis zum 1. Januar 1938, zu zahlen ist; die Aufwertungsstelle kann dabei bestimmen, daß schon vom 1. Januar 1930 ab Zahlungen zu leisten sind.

(2) Der Antrag ist nur bis zum 1. Januar 1927 zulässig. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Antrag noch drei Monate nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

(3) Werden dem Eigentümer oder dem Schuldner von der Aufwertungsstelle Teilzahlungen gestattet, so ist dies auf Antrag des Eigentümers oder des Gläubigers in das Grundbuch einzutragen.

§ 27.

(1) Soweit die wirtschaftliche Lage des Gläubigers es dringend erfordert und der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der persönliche Schuldner hierdurch keine erhebliche Erschwerung seiner wirtschaftlichen Lage erleidet, kann die Auf-

wertungsstelle auf Antrag des Gläubigers anordnen, daß der Eigentümer oder der Schuldner frühestens vom 1. Januar 1926 ab den Aufwertungsbetrag ganz oder teilweise abzüglich eines Betrags für Zwischenzinsen, den die Aufwertungsstelle festsetzt, vorzeitig zu leisten hat. Die Summe der angeordneten vorzeitigen Zahlungen darf innerhalb eines Jahres höchstens 10 vom Hundert des Aufwertungsbetrags erreichen und 1000 Reichsmark nicht übersteigen. Zwischen der Bekanntmachung der Entscheidung der Aufwertungsstelle und dem ersten Zahlungstage müssen mindestens drei Monate liegen.

(2) Der Antrag ist nur bis zum 1. April 1926 zulässig. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Antrag noch drei Monate nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, wenn der Ertrag des belasteten Grundstücks durch eine Zwangswirtschaft zum Nachteil des Verpflichteten beschränkt worden ist.

(3) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Forderungen, die der Gläubiger erst nach dem 13. Februar 1924 erworben hat; es sei denn, daß es sich um einen Rechtserwerb der im § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 bezeichneten Art handelt.

2. Verzinsung und Tilgung.

§ 28.

(1) Der Aufwertungsbetrag ist bis zum 1. Januar 1925 unverzinslich. Rückständige Zinsen gelten als erlassen. Vom 1. Januar 1925 ab beträgt der Zinssatz 1,2 vom Hundert, vom 1. Juli 1925 ab $2\frac{1}{2}$ vom Hundert, vom 1. Januar 1926 ab 3 vom Hundert und vom 1. Januar 1928 ab 5 vom Hundert. Insofern dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder dem persönlichen Schuldner über den 1. Januar 1932 hinaus Stundung bewilligt ist, erhöht sich der Zinssatz um einen Betrag, den die Reichsregierung unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage bestimmt.

(2) Wird die Hypothek infolge Aufwertung kraft Rückwirkung wieder eingetragen, so beginnt die Verzinsung erst mit dem Beginne des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahrs.

§ 29.

Die Verpflichtung zur Leistung von Tilgungsbeträgen ruht bis zum 1. Januar 1926. Auf Antrag des Gläubigers kann die Aufwertungsstelle, falls nicht die wirtschaftliche Lage des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder des persönlichen Schuldners es untunlich erscheinen lassen, bestimmen, daß ein höherer als der vereinbarte Tilgungssatz zu leisten ist. Ist der Ertrag des belasteten Grundstücks durch eine Zwangswirtschaft zum Nachteil des Verpflichteten beschränkt worden, so ist der Antrag erst nach Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Zwangswirtschaft zulässig.

§ 30.

(1) Reicht der Ertrag eines der Zwangswirtschaft unterliegenden Grundstücks zur Befriedigung des Anspruchs des Gläubigers auf Leistung der Zins- und Tilgungsbeträge nicht aus, weil Miets- oder Pachtzinszahlungen ausgeblieben sind, und kann in Anbetracht der Vorschriften über die Zwangswirtschaft durch eine anderweitige Vermietung oder Verpachtung der Ausfall nicht rechtzeitig gedeckt werden, so kann auf Antrag des Eigentümers die Zwangsversteigerung durch das Gericht für die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden, sofern dies zur Abwendung einer unbilligen Härte erforderlich erscheint. Die Parteien haben die tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

(2) Die Einstellung ist auch vor der Anordnung der Versteigerung zulässig. Sie kann mehrfach erfolgen.

(3) Erfolgt die Einstellung des Verfahrens nach der Anordnung der Versteigerung, so ist der Beschluß allen Beteiligten (§ 9 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) zuzustellen.

(4) Wird die Zwangsversteigerung eingestellt, so beginnt die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgesehene Frist erst mit dem Ablauf der Frist, für deren Dauer die Einstellung angeordnet ist.

Dritter Abschnitt.

Aufwertung von Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechten.

I. Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

§ 31.

(1) Auf Grundschulden finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 und der §§ 14 bis 30 entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt hinsichtlich der §§ 4 bis 8 und der §§ 14 bis 24 für Rentenschulden und Reallasten; für Reallasten jedoch mit der Maßgabe, daß die Eintragung der Aufwertung (§ 6) nicht verlangt werden kann, wenn die Eintragung der Reallast unterblieben war.

(2) Wiederkehrende Leistungen, die auf Grund einer Rentenschuld oder einer Reallast geschuldet werden, sind im Jahre 1925 mit 40 vom Hundert, vom 1. Januar 1926 ab mit 60 vom Hundert und vom 1. Januar 1928 ab in voller Höhe des Aufwertungsbetrags der Jahresleistung zu bewirken. Rückständige Leistungen gelten als erlassen

II. Schiffs- und Bahnpfandrechte.

§ 32

Auf Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Bahneinheiten sowie auf die durch Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherten Forderungen finden die Vorschriften der §§ 4 bis 6 und der §§ 8 bis 30 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.

I. Aufwertung des Anspruchs aus der Schuldverschreibung.

1. Gegenstand der Aufwertung — Aufwertungsbetrag.

§ 33.

Ansprüche aus verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die

auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, und die von natürlichen Personen, Personenvereinigungen oder juristischen Personen des Privatrechts ausgegeben sind, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, auf 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags aufgewertet.

2. Herabsetzung der Aufwertung.

§ 34.

Der Schuldner kann eine Herabsetzung der Aufwertung verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Die Herabsetzung der Aufwertung ist nur zulässig, wenn das Verlangen vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle gestellt wird. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Verlangen noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

3. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslösung.

§ 35.

(1) Trotz Bewirkung der Leistung findet die Aufwertung statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat.

(2) Schuldverschreibungen, die ausgelöst oder gekündigt sind, aber sich noch im mittelbaren oder unmittelbaren Besitze des Gläubigers befinden, werden zu seinen Gunsten auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat.

(3) Schuldverschreibungen, die bei Banken zur Einlösung eingereicht sind, werden, wenn sie sich noch im Besitze der Bank befinden, zugunsten des einreichenden Gläubigers auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Gläubiger oder mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat. Eine Aufwertung zugunsten der Bank findet nicht statt. Ablieferungen aus dem Besitze der Bank an den Schuldner, die seit dem 1. Juni 1925 erfolgt

sind, gelten als nicht geschehen. Entsprechendes gilt für Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere gewerbs- oder geschäftsmäßig betreiben. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Vorschriften über die Anmeldung und den Nachweis des Rechtes der Gläubiger und für den Fall, daß die Rechte nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß angemeldet oder nachgewiesen werden, über den Ausschluß der Rechte zu erlassen.

(4) Gezahlte Beträge sind in den Fällen der Abs. 1 bis 3 in Höhe des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Hinterlegte Beträge kann der Schuldner auch dann zurücknehmen, wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hatte.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht vor, so kann im Falle der Bewirkung der Leistung eine Aufwertung, auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund, nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

4. Rückzahlung, Verzinsung, Kündigung.

§ 36.

Für die Rückzahlung, Verzinsung und Tilgung des Aufwertungsbetrags gelten die Vorschriften der §§ 25, 26, 28, 29 entsprechend, soweit nicht die Reichsregierung etwas anderes bestimmt.

II. Genußrecht.

1. Preis der Berechtigten.

§ 37.

(1) Wer Schuldverschreibungen der im § 33 bezeichneten Art vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und bis zur Anmeldung (§ 39 Abs. 1) Gläubiger geblieben ist (Altbesitzer), erwirbt mit dem 1. Juli 1925 neben der Aufwertung einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinne des Schuldners und am Liquidationserlöse nach Maßgabe der §§ 40 bis 42 (Genußrecht). Der Beteiligung werden 10 vom Hundert des Goldmarkbetrags

der Schuldverschreibung als Nennwert des Genußrechts zugrunde gelegt.

(2) Der Erwerb der im Abs. 1 bezeichneten Genußrechte durch den ersten Inhaber ist von der Gesellschaftsteuer des Kapitalverkehrssteuergesetzes befreit.

§ 38.

Schuldverschreibungen gelten auch dann als vor dem 1. Juli 1920 erworben, wenn sie

1. dem Gläubiger nach dem 30. Juni 1920 zur Erfüllung eines vor dem 1. Juli 1920 begründeten Anspruchs auf Übereignung von einer Bank, einem Bankier, einer Sparkasse oder einer Versicherungsgesellschaft übereignet worden sind,
2. der Gläubiger von einer Bank, einem Bankier oder einer Sparkasse nach dem 30. Juni 1920 in Erfüllung eines darlehnsartigen Verwahrungsvertrags übereignet erhalten hat, falls er der Bank, dem Bankier oder der Sparkasse auf Grund des gleichen Vertrags vor dem 1. Juli 1920 erworbene Schuldverschreibungen übergeben hat und der Anspruch auf Übereignung von Schuldverschreibungen gleicher Art und gleichen Betrags von dieser Übergabe bis zum Erwerb ununterbrochen bestanden hat,
3. der Gläubiger von Todes wegen oder in einem der sonstigen Fälle des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 nach dem 30. Juni 1920, der Erblasser oder andere Rechtsvorgänger aber vorher erworben hat.

§ 39.

(1) Schuldverschreibungen, für die die Vorrechte des Mitbesitzes in Anspruch genommen werden, sind zur Vermeidung des Verlustes des Genußrechts spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat seit Aufforderung durch den Schuldner bei diesem oder der von ihr bestimmten Stelle anzumelden. Die erforderlichen Beweismittel sind der Anmeldung beizufügen oder binnen einer weiteren Frist von einem Monat nachzureichen. Die Aufforderung erfolgt durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und in den anderen für die Veröffentlichungen des Schuldners bestimmten Blättern, und zwar späte-

stens am 30. September 1925. Ist der Schuldner eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so können Revisoren gemäß §§ 266, 267, 320 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs auch zur Nachprüfung der Vorgänge bei der Anerkennung des Altbesizes bestellt werden. Das gleiche gilt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Vereine; die Vorschriften der §§ 266, 267 des Handelsgesetzbuchs finden insoweit entsprechende Anwendung. Bei eingetragenen Genossenschaften und Vereinen bedarf es zur Ernennung von Revisoren durch das Gericht eines Antrags des zehnten Teiles der Mitglieder. Revisoren sind durch das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Sitz hat, auch dann zu bestellen, wenn eine gemäß §§ 3 bis 10 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. 1899 S. 691, 1914 S. 121) einberufene und abgehaltene Versammlung der als Altbesitzer bereits anerkannten Gläubiger dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(2) Die Anerkennung der Eigenschaft als Altbesitz ist auf den Schuldverschreibungen durch Stempelaufdruck kenntlich zu machen.

2. Beteiligung am Reingewinn.

§ 40.

(1) Mit Beginn des am 1. Juli 1925 laufenden Geschäftsjahrs, jedoch frühestens mit Beginn des am 31. Dezember 1925 endenden Geschäftsjahrs wird der nach der Bilanz zur Ausschüttung an die Gewinnberechtigten zur Verfügung stehende Jahresreingewinn in folgender Weise verwendet: vorweg stehen 6 vom Hundert, berechnet auf das gewinnberechtignte Gesamtkapital, zur Verteilung an die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter zur Verfügung. Der Überschuß des Reingewinns wird auf die Gesamtheit der gewinnberechtignten Geschäftsinhaber oder Gesellschafter und der Inhaber der Genußrechte in der Weise verteilt, daß für je 1 vom Hundert, das als Gewinnanteil in irgendeiner Form den Geschäftsinhabern oder Gesellschaftern zugewiesen wird, je 2 vom Hundert bis insgesamt 6 vom

Hundert des Gesamtnennbetrags der Genußrechte auf die Inhaber der Genußrechte entfallen.

(2) Die auf die Genußrechte entfallenden Beträge sind bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes der Schuldverschreibung, jedoch nicht über 5 vom Hundert hinaus, zur Verzinsung, im übrigen zur Tilgung des Nennwerts des Genußrechts zu verwenden. Eine Verwendung von Mitteln für die Genußrechte findet jeweils nur für das Geschäftsjahr statt, aus dessen Gewinn die Mittel bereitgestellt werden. Die Tilgung erfolgt durch Auslosung zum Nennwert, und zwar mindestens einmal im Verlaufe zweier Geschäftsjahre.

§ 41.

Die Beteiligung der Genußrechtsinhaber am Reingewinne darf durch Kapitalserhöhungen oder sonstige Maßnahmen des Schuldners nicht beeinträchtigt werden. Ein für die als Altbesitzer anerkannten Gläubiger (§ 39) bestellter Vertreter kann darüber, ob eine solche Beeinträchtigung vorliegt und wie sie auszugleichen ist, die Entscheidung der gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gebildeten Spruchstelle anrufen. Der Schuldner hat der Spruchstelle alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, zweckdienlich sind. Stellt die Spruchstelle das Vorliegen einer Beeinträchtigung fest, so ist die Maßnahme insoweit den Genußrechtsinhabern gegenüber unwirksam.

3. Beteiligung am Liquidationserlös.

§ 42.

Sind im Falle der Auflösung oder der Liquidation des Unternehmens des Schuldners die Genußrechte noch nicht getilgt oder auf andere Weise abgelöst, so ist das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen auf die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter einerseits und die Genußrechtsinhaber andererseits nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Satz 3 so lange zu verteilen, bis auf die Genuß-

scheininhaber der Nennwert der Genußrechte ausgeschüttet ist. Die überschießenden Beträge fallen den Geschäftsinhabern oder Gesellschaftern zu.

4. Verbriefung und Ablösung der Genußrechte.

§ 43.

Der Schuldner ist berechtigt:

1. über die Genußrechte besondere, von den Schuldverschreibungen getrennte, auf den Inhaber oder, wenn die Schuldverschreibungen an Order lauten, an Order lautende Genußscheine auszugeben. Genußscheine werden nur über Nennbeträge von mindestens 20 Reichsmark und nur über durch 10 teilbare Beträge ausgegeben; die entstehenden Spizenbeträge sind durch Zahlung des Nennbetrags abzulösen. Die Ausgabe von Genußscheinen ist auf den Schuldverschreibungen zu vermerken;
2. an Stelle der Genußrechte eine Zusageaufwertung oder eine Barabfindung zu gewähren, die den Wert, den die Genußrechte im Zeitpunkt der Gewährung haben, nicht unterschreiten dürfen. Ob dies der Fall ist, entscheidet auf Antrag des Schuldners oder eines für die Genußrechtsinhaber bestellten Vertreters die gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gebildete Spruchstelle. Die Spruchstelle kann die Entscheidung über einen Antrag des Schuldners gemäß Satz 2 auf Zeit zurückstellen, wenn sie der Ansicht ist, daß durch die alsbaldige Entscheidung die Gefahr einer unbilligen Benachteiligung der Genußrechtsinhaber entstehen könnte;
3. die Genußrechte durch Zahlung des Nennbetrags abzulösen.

§ 44.

Ein Beschluß über die Ausübung der im § 43 bezeichneten Befugnisse ist spätestens drei Monate nach Ablauf des im § 40 Abs. 1 bezeichneten Geschäftsjahrs in den im § 39 Abs. 1 bezeichneten Blättern bekanntzumachen. Ein Beschluß über die Ausübung der im § 43 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Rechte kann

innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs gefaßt werden; er ist in der gleichen Weise bekanntzumachen. In der Bekanntmachung kann eine Frist bestimmt werden, nach deren Ablauf die Genußrechte nur noch in der bekanntgemachten Form ausgeübt werden können; die Frist darf nicht weniger als sechs Monate betragen.

5. Rückwirkung.

§ 45.

Auf Schuldverschreibungen, die nach dem 13. Februar 1924 zurückgezahlt sind, finden die Vorschriften der §§ 37 bis 44 Anwendung. Die Genußrechte können nur in einer der im § 43 Ziffer 1 bis 3 vorgesehenen Weise gewährt werden.

III. Gemeinsame Verfahrensvorschrift.

§ 46.

Bei Teilschuldverschreibungen kann über die Höhe der Aufwertung, über das Verlangen auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrags und über die Rechte aus den §§ 37 bis 45 nur einheitlich gegenüber allen Gläubigern entschieden werden. Die Entscheidung wirkt auch für und gegen die Gläubiger, die an dem Verfahren nicht beteiligt waren.

Fünfter Abschnitt.

Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen.

I. Art der Aufwertung.

§ 47.

Ansprüche aus Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalobligationen und anderen verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibungen oder aus für Grundkredit- oder Kommalkreditzwecke aufgenommenen verbrieften Darlehen von Grundkreditanstalten, privatrechtlichen Kommalkreditanstalten, von Schiffsbele-

hungsbanken sowie von Ablösungsanstalten werden in der Weise aufgewertet, daß die Teilungsmasse gleichmäßig unter die Gläubiger im Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche verteilt wird. Hierbei ist es unerheblich, ob den Gläubigern an der Deckung ein Pfandrecht oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse zusteht.

II. Teilungsmasse.

§ 48.

(1) Die Teilungsmasse besteht aus:

1. den bei Ablauf des 13. Februar 1924 als Deckung für die aufgewerteten Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalobligationen, anderen Schuldverschreibungen und Schuldturkunden bestimmten Werten;
2. den Werten, die früher zur Deckung gehört haben, soweit die Aufwertung 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags übersteigt oder soweit die Aufwertung auf Grund der Vorschriften des § 15 über die Rückwirkung erfolgt ist;
3. einem etwa aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners zu leistenden Beitrag.

(2) Von der Teilungsmasse ist nach näherer Bestimmung der Reichsregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ein Beitrag zu den Verwaltungskosten abzuziehen, der 10 vom Hundert der Teilungsmasse nicht überschreiten darf.

III. Beteiligung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslösung.

§ 49.

(1) Trotz Bewirkung der Leistung ist der Gläubiger bei der Verteilung zu berücksichtigen, wenn er sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat.

(2) Schuldverschreibungen, die gekündigt oder ausgelöst sind, aber sich noch im unmittelbaren oder mittelbaren Besitze des Gläubigers befinden, werden zu seinen Gunsten auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat.

(3) Schuldverschreibungen, die bei Banken zur Einlösung eingereicht sind, werden, wenn sie sich noch im Besitze der Bank befinden, zugunsten des einreichenden Gläubigers auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Gläubiger oder mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat. Eine Aufwertung zugunsten der Bank findet nicht statt. Ablieferungen aus dem Besitze der Bank an den Schuldner, die seit dem 1. Juni 1925 erfolgt sind, gelten als nicht geschehen. Entsprechendes gilt für Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere gewerbs- oder geschäftsmäßig betreiben. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Vorschriften über die Anmeldung und den Nachweis des Rechtes der Gläubiger und für den Fall, daß die Rechte nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß angemeldet oder nachgewiesen werden, über den Ausschluß der Rechte zu erlassen.

(4) Gezahlte Beträge sind in den Fällen der Abs. 1 bis 3 in Höhe des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Hinterlegte Beträge kann der Schuldner auch dann zurücknehmen, wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hatte.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht vor, so kann im Falle der Bewirkung der Leistung eine Aufwertung auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

IV. Durchführung der Aufwertung.

§ 50.

Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle trifft die näheren Bestimmungen zur Feststellung der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Ansprüche, über die Bildung und Verteilung der Teilungsmasse sowie über den von dem Schuldner zu der Teilungsmasse zu leistenden Beitrag; sie kann bestimmen, daß die Gläubiger durch Gewährung von Goldpfandbriefen oder sonst in anderer Weise befriedigt werden und kann das Abfindungsverfahren regeln. Sie kann ferner Vor-

schriften zur Sicherstellung der Teilungsmasse und zur Erleichterung und Beschleunigung ihrer Liquidierung erlassen und darüber hinaus zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes die Anordnungen treffen, die sie zur Durchführung der Aufwertung für notwendig erachtet.

Sechster Abschnitt.

Aufwertung von Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechtes und verwandter Körperschaften als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe.

I. Aufwertungsbetrag.

§ 51,

(1) Ansprüche aus verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren auf den Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe ausgegeben sind, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, auf 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags aufgewertet.

(2) Ob im Einzelfalle die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Reichsminister der Justiz mit Zustimmung des Reichsrats.

(3) Die Länder werden ermächtigt, die Aufwertung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, abweichend von den Vorschriften der §§ 51 bis 54, auf der Grundlage der §§ 47 bis 50 zu regeln, soweit diese auf die bezeichneten Schuldverschreibungen nicht ohnehin Anwendung finden.

II. Herabsetzung der Aufwertung.

§ 52

Der Schuldner kann eine Herabsetzung der Aufwertung verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint.

Die Herabsetzung der Aufwertung ist nur zulässig, wenn das Verlangen vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle gestellt wird. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Verlangen noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

III. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslösung.

§ 53.

(1) Trotz Bewirkung der Leistung findet die Aufwertung statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat.

(2) Schuldverschreibungen, die gekündigt oder ausgelöst sind, aber sich noch im unmittelbaren oder mittelbaren Besitze des Gläubigers befinden, werden zu seinen Gunsten auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat.

(3) Schuldverschreibungen, die bei Banken zur Einlösung eingereicht sind, werden, wenn sie sich noch im Besitze der Bank befinden, zugunsten des einreichenden Gläubigers auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Gläubiger oder mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat. Eine Aufwertung zugunsten der Bank findet nicht statt. Ablieferungen aus dem Besitze der Bank an den Schuldner, die seit dem 1. Juni 1925 erfolgt sind, gelten als nicht geschehen. Entsprechendes gilt für Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere gewerbs- oder geschäftsmäßig betreiben. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Vorschriften über die Anmeldung und den Nachweis des Rechtes der Gläubiger und für den Fall, daß die Rechte nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß angemeldet oder nachgewiesen werden, über den Ausschluß der Rechte zu erlassen.

(4) Bezahlte Beträge werden in den Fällen der Abs. 1 bis 3 zum Goldmarkbetrag (§§ 2, 3) auf den Betrag der Aufwertung angerechnet. Hinterlegte Beträge kann der Schuldner auch dann

zurücknehmen, wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hatte.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht vor, so kann im Falle der Bewirkung der Leistung eine Aufwertung auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung¹⁾ oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

IV. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung.

§ 54.

Für die Rückzahlung, Verzinsung und Tilgung der Aufwertungsbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 25, 26, 28, 29 entsprechend, soweit nicht die Reichsregierung etwas anderes bestimmt.

Siebenter Abschnitt.

Aufwertung von Sparkassenguthaben.

I. Art der Aufwertung

§ 55.

(1) Sparguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen werden in der Weise aufgewertet, daß die Teilungsmasse von einem Treuhänder unter die Gläubiger verteilt wird. Der von dem Treuhänder aufgestellte Teilungsplan bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle. Mit der Genehmigung wird der Teilungsplan verbindlich.

(2) Der bei der Verteilung auf die Sparguthaben entfallende Betrag soll mindestens 12½ vom Hundert des Goldmarkbetrags erreichen, möglichst aber dem Aufwertungsfuß entsprechen, der sich für die Anleihen des Schuldners oder seines Garanten ergibt.

II. Teilungsmasse.

§ 56.

Die Teilungsmasse besteht aus dem aufgewerteten Sparkassenvermögen und einem etwa aus dem sonstigen Vermögen

¹⁾ Im amtlichen Text steht „Berechnung“; dies ist ein Druckfehler.

des Schuldners oder durch den Garanten zu leistenden Beitrag unter Abzug eines etwa zu den Verwaltungskosten zu gewährenden Beitrags.

III. Beteiligung an der Teilungsmasse.

§ 57.

(1) Die Gläubiger werden im Verhältnis des Goldmarkbetrags ihrer Forderungen berücksichtigt. Ist ein Guthaben von einer Sparkasse auf eine andere Sparkasse überwiesen worden, so ist der Gläubiger mit dem Goldmarkbetrage zur Zeit des Erwerbes der Forderung gegen die erste Sparkasse bei der Teilungsmasse zu berücksichtigen, die bei der zweiten Sparkasse zu bilden ist. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ordnet einen Ausgleich zwischen beiden Sparkassen an; sind mehrere Länder beteiligt, so entscheiden sie in gegenseitigem Einvernehmen.

(2) Bereits ausgezahlte Guthaben werden bei der Verteilung berücksichtigt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Die Zahlung ist unbeschadet der Vorschrift im § 58 Ziffer 3 in Höhe des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) anzurechnen. Mangels eines Vorbehalts der Rechte kann unbeschadet einer etwa auf Grund des § 58 Ziffer 3 angeordneten Rückwirkung die Aufwertung ausgezahlter Guthaben auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

IV. Durchführung der Aufwertung.

§ 58.

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt,

1. die Anmeldung der Guthaben innerhalb einer Ausschlussfrist vorzuschreiben;
2. einen Goldmarkbetrag zu bestimmen, den die Guthaben erreichen müssen, um bei der Verteilung berücksichtigt zu werden und Vorschriften über die Ablösung der Gut-

- haben, die bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden, zu erlassen;
3. anzuordnen, daß Einzahlungen und Auszahlungen, die nach bestimmtem Stichtag erfolgt sind, bei der Aufwertung unberücksichtigt bleiben; die Stichtage dürfen jedoch nicht vor dem 15. Juni 1922 liegen;
 4. die Leistung eines Beitrags zur Teilungsmasse aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners oder durch den Garanten vorzuschreiben. Hierbei kann eine Beitragsleistung auch solcher öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorgeschrieben werden, die ohne Garant der Sparkasse zu sein, nach deren Satzung an den Überschüssen der Sparkasse zu beteiligen sind oder ohne satzungsmäßige Bestimmung tatsächlich innerhalb der letzten 15 Jahre regelmäßig mit einem erheblichen Anteil an den Überschüssen teilgenommen haben;
 5. nähere Bestimmungen über den zur Teilungsmasse zu leistenden Beitrag zu treffen;
 6. sonstige Bestimmungen über die Bildung und Verteilung der Teilungsmasse sowie über ihre Liquidierung zu treffen; insbesondere zu gestatten, daß den Schuldnern aufgewerteter Rechte der Sparkassen und den Eigentümern zur Sicherung dieser Rechte belasteter Grundstücke für den Fall vorzeitiger Leistung zur Teilungsmasse eine Kürzung der Schuld oder andere Vergünstigungen gewährt werden;
 7. einen einheitlichen Aufwertungssatz (Einheitssatz für sämtliche Sparkassen eines Landes oder einzelner Landesteile oder für bestimmte Arten von Sparkassen (städtische, Bezirks-, Kreis-, Provinzialsparkassen und ähnliche) festzusetzen und zu bestimmen, daß in solchem Falle die Bildung einer Teilungsmasse sowie die Bestellung eines Treuhänders unterbleiben darf. Der Einheitssatz wird unter Zugrundelegung des Gesamtbetrags der aufgewerteten Sparkassenvermögen schätzungsmäßig festgesetzt und darf nicht unterhalb desjenigen Satzes liegen, der sich aus dem Verhältnis der aufgewerteten Sparkassenvermögen zu den aufgewerteten Sparguthaben ergibt;

8. Vorschriften über die Aufbringung der für die Aufwertung zu einem Einheitsfuß (Ziffer 7) erforderlichen Beiträge zu treffen; hierbei kann eine Beitragsleistung auch solcher öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorgeschrieben werden, die, ohne Garant der Sparkasse zu sein, nach deren Satzung an den Überschüssen der Sparkasse zu beteiligen sind oder ohne satzungsmäßige Bestimmung tatsächlich innerhalb der letzten 15 Jahre regelmäßig mit einem erheblichen Anteil an den Überschüssen teilgenommen haben;
9. einen Mindestfuß für die Aufwertung zu bestimmen;
10. für mehrere Sparkassen die Zusammenlegung der Teilungsmassen und ihre einheitliche Verteilung unter die Gläubiger dieser Sparkassen anzuordnen;
11. die Gewährung eines Beitrags zu den Verwaltungskosten vorzuschreiben und Grundsätze für die Bemessung des Verwaltungskostenbeitrags zu geben;
12. zu bestimmen, daß die Auswechslung von zum Sparkassenvermögen gehörigen Hypotheken zwischen zwei Sparkassen aus Anlaß der Abtretung deutschen Gebiets auf Grund des Versailler Vertrags für die Feststellung des Erwerbstats außer Betracht bleibt.

Achter Abschnitt.

Aufwertung von Versicherungsansprüchen.

I. Geltungsgebiet.

§ 59.

(1) Versicherungsansprüche im Sinne der §§ 60, 61 sind die Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen, ferner die Ansprüche der Versicherten aus solchen Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen, für die nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach Vorschrift der Aufsichtsbehörde vor dem 14. Februar 1924 ein Prämienreservefonds im Sinne der §§ 56 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bilden war, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Haftpflicht-

versicherungsverträgen mit unbegrenzter Deckung. Als Lebensversicherung gilt die Versicherung auf den Lebensfall, auf den Todesfall, Kapitalversicherung, Rentenversicherung usw., ferner die Invalidentät-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Rente.

(2) Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Art und die Höhe der Aufwertung von Ansprüchen der Versicherten aus Versicherungsverträgen anderer Art zu erlassen.

II. Gegenstand und Art der Aufwertung.

§ 60.

(1) Versicherungsansprüche werden in der Weise aufgewertet, daß das aufgewertete Vermögen der Versicherungsunternehmung nebst einem etwa aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners zu leistenden Beitrag einem Treuhänder überwiesen wird.

(2) Der Treuhänder hat den ihm überwiesenen Betrag (Aufwertungsstock) nach Abzug der Verwaltungskosten zugunsten der Versicherten nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Teilungsplane zu verwenden. Mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wird der Teilungsplan verbindlich.

(3) Trotz der Bewirkung der Leistung nimmt der Gläubiger an der Verteilung des Aufwertungsstocks teil, wenn er sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Hat der Gläubiger die Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 angenommen, so wird er an dem Aufwertungsstock auch dann beteiligt, wenn er sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte nicht vorbehalten hat (Rückwirkung). Die Zahlungen sind unbeschadet der Vorschrift im § 61 in Höhe des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) anzurechnen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann im Falle der Bewirkung der Leistung die Aufwertung auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

III. Durchführung der Aufwertung.

§ 61.

Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle trifft die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Versicherungsansprüche, über die Bildung, Erhaltung, Liquidierung und Verteilung des Aufwertungsstocks sowie über den von dem Schuldner zum Aufwertungsstocke zu leistenden Beitrag; sie kann einen Goldmarkbetrag bestimmen, den die Versicherungsansprüche erreichen müssen, um bei der Verteilung berücksichtigt zu werden. Sie kann zulassen, daß in besonderen Fällen die Durchführung des Aufwertungsverfahrens in anderer Weise als durch Überweisung des Aufwertungsstocks an einen Treuhänder erfolgt und besondere Vorschriften für Ansprüche aus Versicherungsverträgen mit ausländischen, nicht unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen erlassen. Darüber hinaus kann sie zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes die Anordnungen treffen, die sie zur Durchführung der Aufwertung für notwendig erachtet.

Neunter Abschnitt.

Aufwertung anderer Ansprüche.

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 62.

Die Aufwertung anderer als der in den §§ 4 bis 61 bezeichneten Ansprüche richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 63 bis 66 ein anderes ergibt.

II. Aufwertung von Vermögensanlagen.

§ 63.

(1) Die Aufwertung von Vermögensanlagen darf 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) nicht übersteigen. Die Vorschriften der §§ 14, 15, 17 bis 19 über den Vorbehalt der Rechte und die Rückwirkung finden entsprechende Anwendung.

(2) Als Vermögensanlagen im Sinne des Abs. 1 gelten nicht:

1. Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungsverhältnissen;
2. Ansprüche aus Gutsüberlassungsverträgen sowie Ansprüche, die auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung unter Miterben, unter Ehegatten, unter geschiedenen Ehegatten, unter Eltern und Kindern oder zwischen Erben und Pflichtteilberechtigten oder Vermächtnisnehmern beruhen;
3. Ansprüche, die auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen beruhen;
4. Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, die bei Abfindungen, Auseinandersetzungen, Überlassungen oder ähnlichen Rechtsvorgängen begründet sind;
5. Ansprüche auf Entrichtung eines Erbbauzinses;
6. Guthaben bei Fabrik- oder Werksparkassen sowie Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen (§ 64). Die Vorschrift, daß die Guthaben und Ansprüche kraft Gesetzes nicht Vermögensanlagen sind, gilt nicht, soweit die Mittel der Kasse aus freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers herrühren; sie gilt auch nicht, sofern das Vermögen der Kasse gesondert vom Betriebsvermögen des Arbeitgebers zu verwalten und anzulegen war und verwaltet und angelegt worden ist.

(3) Als Vermögensanlagen im Sinne des Abs. 1 gelten ferner nicht Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen. Soweit zum Zwecke der Versorgung von Arbeitern oder Angestellten eine Versicherung abgeschlossen ist, bleiben etwa daneben bestehende Versorgungsansprüche aus dem Anstellungsverhältnis unberührt. Ist der Arbeiter oder Angestellte bei seinem Arbeitgeber versichert, so wird das Vorliegen eines solchen Versorgungsanspruchs aus dem Dienstvertrage vermutet.

(4) In den Fällen des Abs. 1 sowie des Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 kann das Gericht über die Fälligkeit und die Verzinsung nach billigem Ermessen entscheiden. Über das aus §§ 25, 26, 28 ersichtliche Maß hinaus darf jedoch ohne Zustimmung des Gläubigers Stundung oder Zinsermäßigung nicht gewährt werden.

(5) Die Länder werden ermächtigt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Aufwertung von Erbpachtzinsen (Ranon), Grundmieten, Erbleihen und ähnlichen Ansprüchen zu erlassen.

III. Aufwertung von Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen sowie von Ansprüchen an Betriebs-Pensionskassen.

§ 64.

Über die Höhe der Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen sowie der Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen entscheidet im Streitfall die Aufwertungsstelle. Die Reichsregierung wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Abgrenzung des Begriffs der Fabrik- und Werksparkasse und der Betriebs-Pensionskasse, der freiwilligen Zuwendungen und der gesonderten Verwaltung und Anlegung über den Ausgleich der Guthaben durch geleistete Zahlungen sowie über Zeit und Art der Auszahlung der Guthaben, ferner über die Zusammensetzung und das Verfahren der Aufwertungsstelle zu treffen.

IV. Aufwertung von Kontokorrentforderungen und Bankguthaben.

1. Aufwertung von Kontokorrentforderungen.

§ 65.

Ansprüche aus einem Kontokorrent oder einer anderen laufenden Rechnung, einschließlich der Ansprüche aus dem Postcheckverkehr, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen nicht aufgewertet, es sei denn, daß es sich um eine Einlage des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber oder um Ansprüche der im § 63 Abs. 2 bezeichneten Art handelt.

2. Aufwertung von Bankguthaben.

§ 66.

(1) Ansprüche aus einem Darlehen oder einem Verwahrungsvertrage der im § 700 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art werden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen, nicht

aufgewertet, wenn sie sich gegen ein Unternehmen richten, dessen Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darlehnung von Geld dient und nicht der Schuldner das Geld vereinbarungsgemäß in wertbeständigen oder aufgewerteten Vermögensgegenständen anzulegen hat.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht, wenn es sich um eine Einlage des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber oder um Ansprüche der im § 63 Abs. 2 bezeichneten Art handelt.

(3) Darlehnsansprüche der im Abs. 1 bezeichneten Art sind wie Vermögensanlagen aufzuwerten, wenn sie aus einer ehemaligen Geschäftsbeteiligung entstanden sind und als solche mehr als 5 Jahre bestanden haben.

Zehnter Abschnitt.

Vergleiche und andere Vereinbarungen über die Aufwertung — Gerichtliche Entscheidungen.

I. Vergleiche und andere Vereinbarungen.

§ 67.

(1) Vergleiche über Ansprüche der in den §§ 4 bis 61 und im § 63 Abs. 1 bezeichneten Art, die den Zweck hatten, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags zu beseitigen, bleiben mit der aus Abs. 2 sich ergebenden Ausnahme unberührt. Soweit der vereinbarte Aufwertungsbetrag 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags übersteigt, gilt die Vereinbarung als Begründung eines neuen Schuldverhältnisses. Betrifft der Vergleich eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast oder ein Schiffs- oder Bahnpfandrecht, so findet die Vorschrift des § 6 bis zur Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags Anwendung.

(2) Der Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes steht ein Vergleich nicht entgegen, wenn er in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 geschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger Kaufmann war und den Vergleich im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen hat; soweit die

Aufwertung zugunsten einer Teilungsmasse (Aufwertungsstoff) erfolgt (§§ 48, 51 Abs. 3, §§ 56, 60), bewendet es bei der Vorschrift des Satzes 1.

(3) Vereinbarungen über die Aufwertung können auch in Zukunft getroffen werden. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 finden Anwendung.

II. Gerichtliche Entscheidungen.

§ 68.

(1) Ist die Aufwertung von Ansprüchen der in den §§ 4 bis 61 und im § 63 Abs. 1 bezeichneten Art durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geregelt, so behält es dabei mit den aus Abs. 2 sich ergebenden Maßnahmen sein Bewenden.

(2) Der Anwendung der §§ 15 bis 24 über die Aufwertung kraft Rückwirkung steht eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nicht entgegen.

Elfter Abschnitt.

Aufwertungsverfahren.

I. Zuständigkeit der Aufwertungsstelle.

1. Gesetzliche Zuständigkeit.

§ 69.

Besteht Streit darüber, in welcher Höhe Ansprüche der in §§ 4 bis 54 bezeichneten Art aufgewertet sind, so entscheidet hierüber ausschließlich die Aufwertungsstelle. Dies gilt auch für den Fall, daß die Höhe der Aufwertung der durch Hypothek gesicherten Forderung sich nach allgemeinen Vorschriften bestimmt (§ 10).

§ 70.

Die Aufwertungsstelle ist, soweit es sich um Ansprüche der in den §§ 4 bis 54 und im § 64 bezeichneten Art handelt, weiter zuständig:

1. für die Ermittlung des Wehrbeitragswerts im Falle des § 7 Abs. 2;

2. für die Entscheidung über die Härtevorschriften der §§ 8, 15, 16, 34, 52;
3. für die Aufteilung einer Gesamthypothek im Falle des § 23;
4. für die Anordnung einer Teil- oder Vorleistung im Falle der §§ 26, 27;
5. für die Entscheidung über die Höhe der Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen und der Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen gemäß § 64.

2. Vereinbarte Zuständigkeit.

§ 71.

Die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle kann für die Entscheidung der Frage, ob ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgewerteter Anspruch besteht, sowie auch für andere mit der Aufwertung zusammenhängende Ansprüche vereinbart werden, auf die sich die Vorschriften der §§ 1 bis 54 und des § 64 nicht erstrecken.

II. Einrichtung der Aufwertungsstelle.

§ 72.

Die Aufwertungsstelle wird von der Reichsregierung nach Anhörung des Reichsrats bestimmt. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die obersten Landesbehörden zur Bezeichnung von Aufwertungsstellen ermächtigen.

III. Verfahren vor der Aufwertungsstelle.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 73.

(1) Soweit nicht in diesem Abschnitt oder auf Grund des § 64 etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung; die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen treffen, die sie zum Zwecke der Anpassung an die

besonderen Bedürfnisse des Aufwertungsverfahrens für nötig erachtet.

(2) Die Aufwertungsstelle hat den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen, sofern nicht die Erfolglosigkeit des Sühneverfahrens mit Bestimmtheit vorherzusehen ist.

2. Rechtsmittel.

§ 74.

(1) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle findet die sofortige Beschwerde statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Frage, ob im einzelnen Falle die Vorschriften der §§ 8 Abs. 1, 15, 34, 52 richtig angewendet sind, unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Oberlandesgericht. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2, 3 und des § 199 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle kann unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die sofortige weitere Beschwerde eingelegt werden, wenn der Gegner einwilligt. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung ist bei der Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde einzureichen.

3. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.

§ 75.

Die rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend. Aus der rechtskräftigen Entscheidung der Aufwertungsstelle über die Kosten sowie aus einem vor der Aufwertungsstelle abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt; das gleiche gilt für rechtskräftige Entscheidungen, für die die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle vereinbart ist.

4. Kosten.

§ 76.

(1) Die Aufwertungsstelle erhebt nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen eine Gebühr und verteilt die Kosten auf die Beteiligten nach billigem Ermessen.

(2) Die Reichsregierung wird ermächtigt, weitere Vorschriften über die in Aufwertungssachen erwachsenden Gebühren und Kosten zu erlassen.

IV. Aussetzung des Verfahrens vor dem Prozeßgericht.

§ 77.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Verfahren auf Antrag auszusetzen, soweit die Entscheidung von der Höhe der Aufwertung eines der in den §§ 4 bis 61, § 64 bezeichneten Ansprüche abhängt. Der Antrag auf Aussetzung kann vor dem Gerichtschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Zwölfter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

I. Leistungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 78.

Eine Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet auch dann statt, wenn der Gläubiger nach dem 13. Februar 1924 eine Leistung angenommen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bewirkt ist. Die Leistung ist in Höhe des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Die Vorschriften der §§ 16, 18 bis 24 finden entsprechende Anwendung.

§ 79.

(1) Dem Verwalter eines fremden Vermögens fällt ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden nicht zur Last, wenn er im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung bei der Annahme von Leistungen oder den sonstigen

Verfügungen über Ansprüche, die der Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf Personen, die bei der Erteilung von Rat oder Auskunft mit einer Aufwertung nicht gerechnet haben.

II. Bilanzvorschriften.

§ 80.

Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bilanz nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften über die Aufwertung aufgestellt worden, so hat es hierbei sein Bewenden. Eine auf die Vorschriften dieses Gesetzes gegründete Beanstandung der Bilanz durch die Beteiligten wird, soweit eine hierfür bestimmte Frist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist, hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 81.

(1) Hat eine Aktiengesellschaft einen der Aufwertung unterliegenden Anspruch als Passivum in die Bilanz eingestellt und ergibt sich auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes für den Anspruch eine höhere Aufwertung als bisher, so ist die Aktiengesellschaft berechtigt, den Unterschied zwischen dem nach den bisherigen Vorschriften maßgebenden Aufwertungsbetrag und dem höheren Betrage, der sich auf Grund der neuen Vorschriften ergibt, als Aufwertungsausgleichsposten in die Aktiva der Bilanz einzustellen. Entsprechendes gilt, wenn ein in der Bilanz nicht berücksichtigter Anspruch erst durch dieses Gesetz aufgewertet ist.

(2) Macht die Gesellschaft von dieser Befugnis Gebrauch, so ist sie verpflichtet,

1. in der Bilanz den Bestand an den durch dieses Gesetz erhöht oder neu aufgewerteten Schulden gesondert anzugeben und sie gesondert von anderen Schulden zu bewerten;
2. das Aufwertungsausgleichskonto durch jährliche Abschreibungen nach den Grundsätzen kaufmännischer Geschäftsbearbeitung zu tilgen. Die Länder können allgemein oder für den einzelnen Fall den Mindestbetrag der Abschreibungen festsetzen.

(3) Diese Vorschriften finden auf eingetragene Genossenschaften, auf Unternehmungen anderer Art, für deren Bilanzen kraft Gesetzes oder auf Grund der Satzung die für Aktiengesellschaften geltenden bilanzrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs maßgebend sind, sowie auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

(4) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Unternehmungen, die den Verpflichtungen gemäß Abs. 2, 3, zuwiderhandeln, die im Abs. 1 gewährte Befugnis zu entziehen.

III. Anhängige Rechtsstreitigkeiten.

1. Erledigung.

§ 82.

Findet infolge der Vorschriften dieses Gesetzes ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

2. Fortbetrieb.

§ 83.

Hat in einem anhängigen Rechtsstreit auf Grund des Gesetzes, betreffend Aussetzung des Verfahrens vor Gerichten und Aufwertungsstellen, vom 17. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 15) eine Aussetzung der Verhandlung stattgefunden, so hat das Gericht auf Antrag einer Partei die Anordnung der Aussetzung wieder aufzuheben; entsprechendes gilt für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle. Dies gilt nicht für das Rechtsmittelverfahren vor den Finanzgerichten und dem Reichsfinanzhof, soweit es sich um Ansprüche auf Grund der Vorschriften der Dritten Steuer=notverordnung über den Geldentwertungsausgleich bei Schuld=verschreibungen und der zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen handelt.

IV. Aufwertungsansprüche Hilfsbedürftiger.

§ 84.

Bei der Festsetzung einer Unterstützung öffentlich=rechtlicher Art bleibt das Einkommen des Hilfsbedürftigen aus Ansprüchen,

die der Aufwertung nach diesem Gesetz unterliegen, außer Ansatz, soweit es den Betrag von 270 Reichsmark für das Jahr nicht übersteigt. Erhält der Hilfsbedürftige zugleich eine Vorzugsrente nach Maßgabe §§ 18 bis 26, 37 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen, so bleiben die im Satz 1 bezeichneten Einnahmen und die Vorzugsrente bis zum Gesamtbetrage von 270 Reichsmark für das Jahr außer Ansatz.

§ 85.

Soweit die öffentliche Fürsorge ihre Hilfe davon abhängig machen darf, daß die Rückzahlung der für den Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten sichergestellt wird (§ 9 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924, Reichsgesetzbl. I S. 765), dürfen Ansprüche des Hilfsbedürftigen, die der Aufwertung nach diesem Gesetz unterliegen, nur nach Maßgabe von Vorschriften herangezogen werden, die die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats hierüber erläßt.

V. Fremdenrecht.

§ 86.

(1) Soweit Reichsangehörige in einem fremden Staate hinsichtlich der Aufwertung ungünstiger behandelt werden als dessen eigene Angehörigen, wird die Reichsregierung ermächtigt, eine entsprechende unterschiedliche Behandlung der Angehörigen dieses Staates anzuordnen.

(2) Sofern nach der Gesetzgebung eines fremden Staates dieser Staat oder seine Angehörigen nicht verpflichtet sind, Reichsangehörigen einen höheren Betrag zu zahlen, als den, der ihnen im Deutschen Reiche unter den gleichen Bedingungen auf Grund der deutschen Aufwertungsbestimmungen zufallen würde, wird die Reichsregierung ermächtigt, einem solchen Staate gegenüber eine entsprechende Regelung zu treffen.

(3) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Aufwertung der im § 1 bezeichneten Ansprüche zugunsten der Angehörigen solcher Staaten auszuschließen, nach deren Recht diese Ansprüche einer Aufwertung nicht unterliegen.

VI. Internationale Vereinbarungen.

§ 87.

Rechte, Ansprüche und Befugnisse, die auf internationalen Vereinbarungen oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Gesetzen beruhen, oder die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus solchen Vereinbarungen begründet sind, bleiben unberührt.

VII. Inkrafttreten und Durchführung des Gesetzes.

§ 88.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

(2) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere auch zur Erleichterung des Grundbuchverkehrs, erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann die Erteilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefs für Rechte, deren Aufwertungsbeträge ein gewisses Maß nicht übersteigen, nachträglich ausschließen. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann ferner besondere Vorschriften über den Ausgleich von Ansprüchen und Gegenansprüchen zwischen denselben Parteien und über die Zulässigkeit und Anrechnung von Sachleistungen sowie die Berücksichtigung eines mit Rücksicht auf eine vorzeitige Zahlung angemessenen Zwischenzinses erlassen.

Berlin, den 16. Juli 1925.

Der Reichspräsident

von Hindenburg.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Frenken.

Zeit	Wert	
	von ... Papiermark	in Goldmark
1918		
Januar—Juni	10	8,00
Juli	10	7,14
August	10	6,90
September—Oktober	10	6,45
November	10	5,71
Dezember	10	5,00
1919		
Januar	10	5,13
Februar	10	4,65
März	10	4,00
April	10	3,41
Mai	10	3,32
Juni	10	3,11
Juli	10	2,86
August	10	2,89
September	10	1,88
Oktober	10	1,66
November	10	1,26
Dezember	10	1,04
1920		
Januar 1.—10.	100	9,67
11.—20.	100	7,75
21.—31.	100	5,76
Februar 1.—10.	100	4,90
11.—20.	100	5,06
21.—29.	100	4,86
März 1.—10.	100	4,87
11.—20.	100	6,12
21.—31.	100	5,79
April 1.—10.	100	7,00
11.—20.	100	6,99
21.—30.	100	7,10
Mai 1.—10.	100	7,86
11.—20.	100	8,79
21.—31.	100	11,01
Juni 1.—10.	100	10,32
11.—20.	100	10,64
21.—30.	100	11,19
Juli 1.—10.	100	11,10
11.—20.	100	10,91
21.—31.	100	10,05

Zeit		Wert	
		von ... Papiermarkt	in Goldmarkt
August	1.—10. . . .	100	9,23
	11.—20. . . .	100	8,83
	21.—31. . . .	100	8,40
September	1.—10. . . .	100	8,24
	11.—20. . . .	100	6,80
	21.—30. . . .	100	6,80
Oktober	1.—10. . . .	100	6,87
	11.—20. . . .	100	6,39
	21.—31. . . .	100	6,22
November	1.—10. . . .	100	5,57
	11.—20. . . .	100	5,83
	21.—30. . . .	100	6,65
Dezember	1.—10. . . .	100	6,88
	11.—20. . . .	100	6,27
	21.—31. . . .	100	6,20
1921			
Januar	1.—10. . . .	100	6,05
	11.—20. . . .	100	6,62
	21.—31. . . .	100	7,41
Februar	1.—10. . . .	100	6,90
	11.—20. . . .	100	7,26
	21.—28. . . .	100	7,01
März	1.—10. . . .	100	7,01
	11.—20. . . .	100	7,09
	21.—31. . . .	100	7,12
April	1.—10. . . .	100	7,24
	11.—20. . . .	100	7,15
	21.—30. . . .	100	6,77
Mai	1.—10. . . .	100	6,77
	11.—20. . . .	100	7,42
	21.—31. . . .	100	7,32
Juni	1.—10. . . .	100	6,88
	11.—20. . . .	100	6,61
	21.—30. . . .	100	6,39
Juli	1.—10. . . .	100	6,34
	11.—20. . . .	100	6,25
	21.—31. . . .	100	5,88
August	1.—10. . . .	100	5,32
	11.—20. . . .	100	4,96
	21.—31. . . .	100	5,01
September	1.—10. . . .	100	4,82
	11.—20. . . .	100	4,81
	21.—30. . . .	100	4,07

Zeit		Wert	
		von ... Papiermark	in Goldmark
Oktober	1.—10. . . .	100	3,88
	11.—20. . . .	100	3,23
	21.—31. . . .	100	2,98
November	1.—10. . . .	100	2,24
	11.—20. . . .	100	2,06
	21.—30. . . .	100	1,92
Dezember	1.—10. . . .	100	2,37
	11.—20. . . .	100	2,56
	21.—31. . . .	100	2,55
1922			
Januar	1.—10. . . .	100	2,52
	11.—20. . . .	100	2,50
	21.—31. . . .	100	2,28
Februar	1.—10. . . .	100	2,30
	11.—20. . . .	100	2,24
	21.—28. . . .	100	2,08
März	1.—10. . . .	100	1,86
	11.—20. . . .	100	1,70
	21.—31. . . .	100	1,43
April	1.—10. . . .	100	1,43
	11.—20. . . .	100	1,50
	21.—30. . . .	100	1,59
Mai	1.—10. . . .	100	1,50
	11.—20. . . .	100	1,49
	21.—31. . . .	100	1,51
Juni	1.—10. . . .	100	1,52
	11.—20. . . .	100	1,37
	21.—30. . . .	100	1,26
Juli	1.—10. . . .	1 000	9,50
	11.—20. . . .	1 000	9,70
	21.—31. . . .	1 000	8,46
August	1.—10. . . .	1 000	6,06
	11.—20. . . .	1 000	4,88
	21.—31. . . .	1 000	3,16
September	1.—10. . . .	1 000	3,33
	11.—20. . . .	1 000	3,09
	21.—30. . . .	1 000	3,05
Oktober	1.—10. . . .	1 000	2,13
	11.—20. . . .	1 000	1,65
	21.—31. . . .	1 000	1,11
November	1.—10. . . .	10 000	7,60
	11.—20. . . .	10 000	6,79
	21.—30. . . .	10 000	6,62

Zeit		Wert	
		von ... Papiermark	in Goldmark
Dezember	1.—10.	10 000	5,80
	11.—20.	10 000	6,18
	21.—31.	10 000	6,34
1923			
Januar	1.—10.	10 000	4,94
	11.—20.	10 000	3,22
	21.—31.	10 000	1,87
Februar	1.—10.	10 000	1,95
	11.—20.	10 000	1,87
	21.—28.	10 000	1,86
März	1.—10.	10 000	1,95
	11.—20.	10 000	2,06
	21.—31.	10 000	2,04
April	1.—10.	10 000	2,02
	11.—20.	10 000	1,92
	21.—30.	10 000	1,57
Mai	1.—10.	10 000	1,29
	11.—20.	10 000	1,09
	21.—31.	100 000	8,40
Juni	1.	100 000	6,47
	2.	100 000	6,82
	4.	100 000	6,83
	5.	100 000	6,71
	6.	100 000	6,30
	7.	100 000	6,17
	8.	100 000	6,18
	9.	100 000	6,09
	11.	100 000	5,79
	12.	100 000	5,29
	13.	100 000	4,94
	14.	100 000	4,78
	15.	100 000	4,26
	16.	100 000	3,86
	18.	100 000	3,66
	19.	100 000	3,80
	20.	100 000	3,79
	21.	100 000	3,83
	22.	100 000	3,89
	23.	100 000	3,94
	25.	100 000	3,68
	26.	100 000	3,26
	27.	100 000	3,03
	28.	100 000	3,00
	29.	100 000	2,92
	30.	100 000	2,87

Zeit		Wert	
		von ... Papiermark	in Goldmark
Juli	2.	100 000	2,73
	3.	100 000	2,68
	4.	100 000	2,54
	5.	100 000	2,43
	6.	100 000	2,37
	7.	100 000	2,32
	9.	100 000	2,28
	10.	100 000	2,25
	11.	100 000	2,25
	12.	100 000	2,21
	13.	100 000	2,10
	16.	100 000	1,99
	17.	100 000	1,75
	19.	100 000	1,52
	20.	100 000	1,33
	23.	1 Million	9,83
	24.	1 "	8,39
	26.	1 "	6,01
	27.	1 "	5,16
	30.	1 "	4,49
	31.	1 "	4,37
August	1.	1 "	3,98
	3.	1 "	2,63
	6.	1 "	1,68
	7.	1 "	1,32
	8.	1 "	1,18
	9.	1 "	1,20
	10.	1 "	1,33
	13.	1 "	1,42
	14.	1 "	1,50
	14.	1 "	1,47
	16.	1 "	1,25
	17.	10 Millionen	9,81
	20.	10 "	8,44
	21.	10 "	7,98
	22.	10 "	8,51
	23.	10 "	8,46
	24.	10 "	7,90
27.	10 "	6,86	
28.	10 "	5,45	
29.	10 "	4,86	
30.	10 "	4,67	
31.	10 "	4,53	
September	3.	10 "	3,62
	4.	10 "	2,42
	5.	10 "	1,51
	6.	10 "	1,17

Zeit		Wert	
		von . . . Papiermark	in Goldmark
September	7.	100 Millionen	9,48
	10.	100 "	7,52
	11.	100 "	6,29
	12.	100 "	5,52
	13.	100 "	4,70
	14.	100 "	3,84
	17.	100 "	2,97
	18.	100 "	2,59
	19.	100 "	2,73
	20.	100 "	2,87
	21.	100 "	3,33
	24.	100 "	3,20
	25.	100 "	3,23
	26.	100 "	2,94
27.	100 "	2,31	
28.	100 "	1,78	
Oktober	1.	100 "	1,35
	2.	100 "	1,07
	3.	1 Milliarde	9,21
	4.	1 "	7,71
	5.	1 "	6,10
	8.	1 "	3,38
	9.	1 "	1,93
	10.	1 "	1,41
	11.	1 "	1,27
	12.	1 "	1,31
	15.	1 "	1,12
	16.	10 Milliarden	8,06
	17.	10 "	5,44
	18.	10 "	2,26
	19.	10 "	1,23
	22.	100 "	8,18
23.	100 "	7,02	
24.	100 "	6,65	
25.	100 "	6,65	
26.	100 "	6,72	
27.	100 "	6,79	
29.	100 "	6,60	
30.	100 "	5,05	
31.	100 "	2,57	
November	1.	100 "	1,53
	2.	100 "	1,14
	3.	100 "	1,04
	5.	1 Billion	8,85
	6.	1 "	7,69
	7.	1 "	6,97
	8.	1 "	7,12

Zeit		Wert	
		von ... Papiermark	in Goldmark
November	9.	1 Billion	7,28
	10.	1 "	6,70
	12.	1 "	5,27
	13.	1 "	3,19
	14.	1 "	2,19
	15.	1 "	1,72
	16.	1 "	1,67
	17.	1 "	1,36
	19.	1 "	1,15
	20.	1 "	1,00
	21.	1 "	1,00
	22.	1 "	1,00
	23.	1 "	1,00
	24.	1 "	1,00
	26.	1 "	1,00
	27.	1 "	1,00
	28.	1 "	1,00
	29.	1 "	1,00
	30. und folgende Tage . .	1 "	1,00

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Gegenstand der Aufwertung.

§ 1.

(1) Ansprüche, die auf vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnissen beruhen und die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgewertet, wenn sie durch den Währungsverfall betroffen sind. Dies gilt nicht, wenn der verbliebene Goldwert das für die Aufwertung vorgesehene Maß erreicht oder übersteigt.

(2) Soweit die Aufwertung durch ein Sondergesetz geregelt ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

¹ Voraussetzung der Aufwertung. Unter Anspruch ist nach § 194 BGB. zu verstehen das Recht, von einem andern ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen. Die Aufwertung ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

a) Es muß sich um Rechtsverhältnisse handeln, die vor dem 14. 2. 1924 begründet worden sind. Der 14. 2. 1924 war der Tag, an dem die 3. St.N.B. verkündet worden und in Kraft getreten ist. Die früher vereinzelt aufgeworfene Streitfrage, ob die 3. St.N.B. rechtzeitig verkündet worden ist (R.G. 20. 10. 1924, 9 Abw. 22. 24, D.F.Z. 1925, S. 263), spielt jetzt keine Rolle mehr. Auch die 3. St.N.B. beschränkte die Aufwertung auf die Zeit vor dem 14. 2. 1924. Die dortige Fassung, die es zweifelhaft ließ, ob die Ansprüche oder die Rechtsverhältnisse vor dem 14. 2. 1924 begründet sein mußten, ist jetzt einwandfrei dahin berichtigt worden, daß die Rechtsverhältnisse gemeint sind. Es kommt auf den Zeitpunkt der Begründung des Rechtsverhältnisses an, nicht auf den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches.

b) Die Ansprüche müssen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstande haben, die in Mark oder in einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückt ist. Nicht hierhin gehören also Ansprüche auf Schadensersatz, auf Wertersatz, Ansprüche aus § 818

Abs. 2 BGB. (ungerechtfertigte Bereicherung). Im Streitfall bestimmt hier das Prozeßgericht den geschuldeten Betrag. Für die Zahlung in ausländischer Wahrung ausgedruckter Geldschuld ist § 244 BGB. maßgebend; derartige Geldschulden unterliegen nicht der Aufwertung. Auch auf wertbestandige Forderungen findet das Aufwertungsgegesetz keine Anwendung.

c) Die Anspruche mussen durch den Wahrungsverfall betroffen sein. Am 20. 11. 1923 erreichte der Dollar seinen Hochststand mit 4,2 Billionen Mark. Ein weiterer Wahrungsverfall trat nicht ein. Die in der Zeit vom 20. 11. 1923 an begrundeten Rechtsverhaltnisse sind daher durch den Wahrungsverfall nicht betroffen.

d) Der verbliebene Goldwert darf nicht das fur die Aufwertung vorgesehene Ma erreichen oder ubersteigen. Der verbliebene Goldwert ist der Goldmarkbetrag des Nennbetrages, berechnet nach dem Kurse vom 14. 2. 1924. Am 14. 2. 1924 stand der Dollar auf 4,2 Billionen Mark. Eine Goldmark entsprach daher einer Billion Papiermark. Der Goldmarkbetrag der Forderung an diesem Tage ist somit, wenn N den Nennbetrag bezeichnet, $\frac{N}{1 \text{ Billion}}$. Wenn z. B. am 13. 11. 1923 eine Forderung von 100 Billionen Mark begrundet worden ist, so entsprach ihr Goldmarkbetrag nach der Umrechnung gema der Anlage zum Aufwertungsgegesetz 319 Goldmark. Eine Aufwertung von 25% ergibt 79,75 Goldmark. Der verbliebene Goldwert am 14. 2. 1924 war aber $\frac{100 \text{ Billionen}}{1 \text{ Billion}} = 100$ Goldmark, ubersteigt daher den Aufwertungsbetrag.

Die Aufwertung nach dem Aufwertungsgegesetz findet also nicht statt. Ist die Forderung von 100 Billionen am 12. 11. 1923 begrundet worden, so entsprach ihr Goldmarkbetrag 527 Goldmark. Die Aufwertung von 25% ergibt 131,75 Goldmark. Der verbliebene Goldwert am 14. 2. 1924 von 100 Goldmark erreicht diesen Betrag nicht. Die Aufwertung findet daher statt. Der Stichtag ist hiernach der 13. 11. 1923. Fur alle an diesem oder einem spateren Tage begrundeten Forderungen kommt die in § 1 vorgesehene Aufwertung nicht in Frage. Der fur die 3. St.R.W. vom 14. 2. 1924 in Betracht kommende Zeitpunkt (7. 11. 1923, Mugel § 1 Nr. 4 S. 39, Michaelis § 1 Nr. 6 S. 63) ist also fur das Aufwertungsgegesetz auf den 13. 11. 1923 hinausgeschoben.

² Sondergesetze. Nach Abs. 2 finden die Vorschriften des Aufwertungsgegesetzes keine Anwendung, soweit die Aufwertung durch ein Sondergesetz geregelt ist. Hierhin gehort insbesondere das Gesetz uber die anderweitige Festsetzung von Geldbezugen aus Anteilsvertragen vom 18. 8. 1923 (R.W.I. S. 815) und fur Preuen die W. uber die anderweitige Festsetzung von Geldbezugen aus Anteilsvertragen und von Versorgungsanspruchen bei Stammgutern und Familienfideikommissen vom 8. 9. 1923 (G.S. S. 433), abgedruckt Anhang. Wiederkehrende Geldleistungen aus einem mit der Uberlassung eines Grundstucks in Verbindung stehenden Anteilsvertrage werden also nicht nach dem Aufwertungsgegesetz aufgewertet.

II. Berechnung des Goldmarkbetrags als Grundlage der Aufwertung.

§ 2.

(1) Als Goldmarkbetrag gilt bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1918 erworben sind, der Nennbetrag. Ist der Anspruch später erworben, so wird der Goldmarkbetrag dadurch festgestellt, daß der Nennbetrag, im Falle des entgeltlichen Erwerbes der Erwerbspreis, nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet wird, das in der Anlage zu diesem Gesetze für den Tag des Erwerbes bestimmt ist; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend. An Stelle des Erwerbspreises ist der Nennbetrag der Berechnung zugrunde zu legen, wenn er, nach dem Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs in Goldmark umgerechnet, niedriger ist. Ein Erwerb, der nach dem 13. Februar 1924 stattgefunden hat, bleibt für die Berechnung des Goldmarkbetrages außer Betracht.

(2) Für Industrieobligationen, Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalobligationen und andere verzinsliche oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbare Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, gilt, wenn sie vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben sind, als Goldmarkbetrag der Nennbetrag. Sind die Schuldverschreibungen später ausgegeben, so wird der Nennbetrag nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet, das in der Anlage zu diesem Gesetze für den Tag der Ausgabe bestimmt ist; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend. Die näheren Bestimmungen über die Feststellung des Ausgabetrags trifft die Reichsregierung.

¹ Erwerb des Anspruchs. Unter Erwerb des Anspruchs ist nach der herrschenden Meinung und der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts der rechtliche Erwerb — Erwerb im Rechtsinne — zu verstehen, nicht der Erwerb im wirtschaftlichen Sinn (R.G. 22. 1. 1925, 9. Abw. 3. 25; 18. 6. 1925, 9. Abw. 390. 25).

² Berechnung des Goldmarkbetrages. Die 3. St.N.B. hatte für die Berechnung des Goldmarkbetrages bei den nach dem 31. 12. 1917 erworbenen Ansprüchen den Dollarkurs zugrunde gelegt. Diese vielfach beanstandete Berechnung (zu vgl. M.G. 110 S. 374) ist nicht auf-

rechterhalten worden; es ist vielmehr ein Umrechnungsverhältnis eingeführt worden, das der inländischen Kaufkraft der Mark Rechnung trägt. Dem Regierungsentwurf ist als Anlage die „wirtschaftliche Begründung für das Umrechnungsverhältnis zur Goldmarkberechnung“ beigefügt. Das Nähere, zu vergleichen die Druckfachen des Reichstages Nr. 804 S. 18 ff., interessiert hier weniger. Für die Aufwertungsstellen ist nun eine einfache Umrechnung gemäß der Anlage zum Aufwertungs-gesetz eingeführt. Handelt es sich z. B. um eine Hypothek von 450 000 Mark, die am 10. 1. 1919 eingetragen worden ist, so ist der Goldmarkbetrag zu berechnen nach der Gleichung $10:5,13 = 450\,000:X$, $X = 45\,000 \times 5,13 = 230\,850$ Goldmark.

³ **Entgeltlicher Erwerb.** Bei dem entgeltlichen Erwerb ist der tatsächliche Erwerbspreis maßgebend. Hierdurch sollen die Unbilligkeiten vermieden werden, die sich z. B. daraus ergeben, daß bei dem Erwerbe einer abgetretenen Forderung der Erwerber dem früheren Gläubiger bereits eine gewisse Aufwertung etwa zugebilligt hat. Indes soll einem solchen Erwerber in keinem Falle ein höherer Betrag zugute kommen, als dem früheren Gläubiger nach dem Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs. Wenn daher in Goldmark umgerechnet der Nennbetrag der Forderung nach dem Zeitpunkt ihrer Begründung niedriger ist als der in Gold umgerechnete Erwerbspreis, so ist der Goldwert des Nennbetrages zugrunde zu legen. Bei Ansprüchen, die vor dem 1. 1. 1918 erworben sind, gilt der Nennbetrag als Goldmarkbetrag.

⁴ **Unentgeltlicher Erwerb.** Unentgeltlicher Erwerb wird nach § 3 Ziffer 2 ff. berechnet.

⁵ **Erwerb nach dem 13. 2. 1924.** Ein Erwerb nach dem 13. 2. 1924 hat unter der Herrschaft der 3. St.M.V. stattgefunden. Der Anspruch gilt mit deren Inkrafttreten bereits als aufgewertet, der Goldmarkbetrag steht daher bereits fest, braucht nicht noch erst berechnet zu werden. Für die Berechnung des Goldmarkbetrages ist dann der Erwerbstag desjenigen maßgebend, der am 14. 2. 1924 Gläubiger der Hypothek war (R.G. 18. 6. 1925, 9 Abw. 390. 25). Z. B. eine Hypothek von 100 000 Mark ist in das Grundbuch in der Zeit vom 1. bis 10. 1. 1920 für A. eingetragen. Ihr Goldmarkwert beträgt dann 9670. Diese Hypothek erwirbt von A. der B. am 27. 2. 1924. Dann ist es für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Hypothek gleichgültig, wieviel etwa B. an A. gezahlt hat; als Goldmarkbetrag bleibt vielmehr maßgebend jene Summe von 9670.

⁶ **Goldmarkbetrag für Schuldverschreibungen.** Sind die in Abj. 2 genannten Schuldverschreibungen ausgegeben:

a) vor dem 1. 1. 1918, so gilt der Nennbetrag als Goldmarkbetrag;

b) nach dem 31. 12. 1917, so findet, wie in Abj. 1, eine Umrechnung statt. Der Ausgabebetrag bestimmt das Umrechnungsverhältnis. Die Reichsregierung hat über die Feststellung des Ausgabetrages die näheren Bestimmungen zu treffen.

§ 3.

(1) Für die Berechnung des Goldmarkbetrags ist maßgebend:

1. soweit in Ziffer 2 bis 11 nichts Abweichendes bestimmt ist, der Erwerb durch den Gläubiger selbst;

2. bei Erwerb von Todes wegen der Erwerb durch den Erblasser;

3. bei Erwerb durch Gütergemeinschaft der Erwerb durch den Ehegatten, der das Recht in die Gütergemeinschaft eingebracht hat;

4. bei Erwerb durch Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft oder einer Gütergemeinschaft der Erwerb durch die Gemeinschaft;

5. bei Erwerb als Ausstattung der Erwerb durch Vater oder Mutter;

6. bei Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht der Erwerb durch den Veräußerer;

7. bei Erwerb auf Grund eines Treuhandverhältnisses der Erwerb durch den Geschäftsherrn oder, wenn zuerst der Treuhänder das Recht erworben hat, der Erwerb durch den Treuhänder;

8. bei Erwerb durch Übernahme eines Vermögens als Ganzen der Erwerb durch den Veräußerer;

9. bei Erwerb durch Übernahme eines der Deckung von Pfandbriefen dienenden Hypothekenbestandes als Ganzen der Erwerb durch den Veräußerer;

10. bei Erwerb durch Übernahme eines Versicherungsbestandes oder bei durch Währungschwierigkeiten bedingter Übernahme einzelner Versicherungen durch eine andere Versicherungsunternehmung der Erwerb durch die übertragende Versicherungsunternehmung;

11. bei Erwerb durch Schenkung der Erwerb durch den Schenker.

(2) Änderungen des Inhalts des Rechtes, insbesondere die Hinausschiebung der Fälligkeit (Prolongation), bleiben für die

Berechnung des Goldmarkbetrags außer Betracht. Ist im Falle der Gewährung eines Zusatzdarlehns oder aus anderen Gründen unter Aufhebung des bisherigen Rechtes zugunsten desselben Berechtigten ein neues einheitliches Recht begründet, so gilt für den bisherigen Betrag diese Vorschrift entsprechend.

¹ **Erwerbstag.** Maßgebend ist zunächst der Tag des Erwerbes durch den jetzigen Gläubiger. Nur in den unter Z. 2 bis 11 aufgeführten Fällen kommt ein früherer Erwerbstag in Betracht. Die 3. St.R.W. kannte als Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Tag des Erwerbes durch den jetzigen Gläubiger entscheide, nur den Erwerb von Todes wegen. Die Rechtsprechung, namentlich des R.G., entwickelte indes im Anschluß an das Schrifttum aus dem allgemeinen bürgerlichen Recht noch andere Ausnahmen und bildete so das Recht bewußt weiter. (D.Not.V. 1925 S. 129/130.) Im einzelnen interessieren jetzt diese Entscheidungen nicht mehr. Andere als die in Z. 2 bis 11 angegebenen Ausnahmen von jenem Grundsatz kennt das Gesetz nicht.

² **Treuhänder.** Treuhänder (Z. 7) ist derjenige, der eine Sache oder ein Recht im Interesse des Übertragenden (des Treugebers, Geschäftsherrn) verwerten soll. Der Treuhänder darf, wenn er auch nach außen als der Berechtigte erscheint, über die Sache oder das Recht als sein eigen nicht verfügen. Die dem Treuhänder übertragene Sache oder das ihm übertragene Recht scheidet nicht endgültig aus dem Vermögen des Geschäftsherrn. (R.G.Z. 91 S. 279.)

³ **Änderungen des Inhalts des Rechts, Zusatzdarlehn.** Die Vorschrift des Abs. 2 entspricht im wesentlichen dem § 4 der 1. Vf.W.D. vom 1. 5. 1924. Hierhin gehören auch die Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld, einer Grundschuld in eine Hypothek. Voraussetzung ist indes in allen diesen Fällen, daß kein Wechsel in der Person des Gläubigers eintritt.

Zusatzdarlehn: Für den Gläubiger A. ist am 1. 4. 1910 eine Hypothek von 100 000 Mark eingetragen worden; der Schuldner will ein Zusatzdarlehn von 50 000 Mark aufnehmen mit der Maßgabe, daß unter Lösung der 100 000 Mark eine einheitliche Hypothek von 150 000 Mark für denselben Gläubiger eingetragen wird. Wenn demgemäß nach Lösung der 100 000 Mark die Hypothek von 150 000 Mark für denselben Gläubiger am 1. 4. 1920 eingetragen wird, so ist als Erwerbstag für die 150 000 Mark anzusehen:

a) in Höhe der 100 000 Mark der 1. 4. 1910,

b) in Höhe der 50 000 Mark der 1. 4. 1920 und hiernach der Goldmarkbetrag der 150 000 Mark zu berechnen (R.G. 9. 10. 1924 9 Av. 21 24, D.F.Z. 1925 S. 264).

Zweiter Abschnitt.

Aufwertung von Hypotheken.**I. Die Aufwertung des dinglichen Rechts.**

1. Aufwertungsbetrag.

§ 4.

Hypotheken werden auf 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags, jedoch nicht höher aufgewertet als die durch sie gesicherten Forderungen (Aufwertungsbetrag).

1 Hypotheken. Hypotheken §§ 1113 ff. BGB. Wertbeständige Hypotheken und Valutahypotheken kommen nach § 1 nicht in Betracht; im übrigen fallen hierunter Hypotheken aller Art, also insbesondere:

a) **Verkehrs-** (gewöhnliche) Hypotheken, bei denen die Vorschriften über den guten Glauben (§§ 891—899 BGB.) auch auf die Forderung und die dem Eigentümer nach § 1137 BGB. zustehenden Einreden gelten (§ 1138 BGB.).

Ist ein Brief erteilt, so handelt es sich um eine Briefhypothek, deren Abtretung erleichtert ist (§ 1154 BGB., außerhalb des Grundbuchs durch schriftlichen Abtretungsvertrag und Briefübergabe).

Bei der **Buchhypothek** ist die Erteilung eines Hypothekenbriefes ausgeschlossen (§ 1116 Abs. 2 BGB.).

b) **Sicherungshypotheken.** Das Recht des Gläubigers aus der Hypothek bestimmt sich nur nach der Forderung, der Gläubiger kann sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen (§ 1184 BGB.). Bei der **Höchstbetragshypothek** (§ 1190 BGB.) ist nur ein Höchstbetrag bestimmt, bis zu dem das Grundstück haften soll, im übrigen wird die Feststellung der Forderung vorbehalten.

c) **Gesamthypotheken** (§ 1132 BGB.).

d) **Rechtsgeschäftliche Hypotheken** (§ 873 BGB.), erzwungene Hypotheken (§§ 866, 932 ZPO., § 54 F.G.G.).

Immer handelt es sich hier um das dingliche Recht. Der Rechtsunkundige versteht unter Hypothek oft auch oder nur die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung. Ist in dieser Hinsicht der Antrag des Antragstellers nicht klar genug, so hat die Aufwertungsstelle festzustellen, ob er die Aufwertung des dinglichen oder des persönlichen Rechts oder beider Arten beantragen will.

2 Aufwertungsbetrag. Die 3. St.N.B. wertete die dinglichen Rechte nur auf 15% des Goldmarkbetrages auf. Diese Aufwertung ist längst als zu gering anerkannt worden. Der Regierungsentwurf sah daher für Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Realkaften, Schiffs- und Wagnpfandrechte eine Aufwertung von 15% und in gewissen Fällen eine im Rang nicht gleichstehende Zusatzaufwertung von 10%

vor. Der Aufwertungsbetrag ist nun für alle diese dinglichen Rechte auf 25% erhöht. (§§ 4, 31, 32.) Hierdurch ist gegenüber dem Regierungsentwurf, der schwierige Berechnungen erfordert hätte, das Aufwertungsverfahren vereinfacht worden. Darüber, ob es richtig ist, daß die landwirtschaftlichen und die städtischen Grundstücke in dieser Hinsicht gleich behandelt sind, kann man verschiedener Ansicht sein. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß eine scharfe Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Grundstücken oft schwierig sein würde.

³ **Hypotheken mit Goldklausel.** Auch für Hypotheken mit Goldklausel ist eine andere Aufwertung als 25% nicht zulässig. Es handelt sich bei diesen ebenfalls um die Zahlung einer bestimmten in Reichswährung ausgedrückten Geldsumme, da die Goldklausel nur als Goldmünzklausel eintragungsfähig war, nicht als Goldwert- oder Kursgarantieklausel (R.G.N. R. § 1115 A. 8, Mügel § 2 A. 15; zu vergleichen auch R.G.Z. 108, S. 176 ff.). Für die schweizerischen Goldhypotheken zu vgl. § 87.

⁴ **Aufwertungsbetrag der dinglichen Forderung nicht höher als der der persönlichen Forderung.** Nach bisherigem Recht war nicht ausgeschlossen, daß das dingliche Recht höher aufgewertet wurde als die gesicherte Forderung, wenn nämlich der Dollarstand an dem für die dingliche Forderung maßgebenden Erwerbstage niedriger war als am Erwerbstage der persönlichen Forderung. Zur Vermeidung der Zweifel, wem der Mehrbetrag des dinglichen Rechts zustehen sollte, ob dem Eigentümer als Eigentümergrundschuld oder dem Gläubiger als Gläubigergrundschuld, schließt das Gesetz eine die Aufwertung der persönlichen Forderung übersteigende Aufwertung der dinglichen Forderung aus.

⁵ **Aufwertung für jede Hypothek besonders.** Handelt es sich um Aufwertung mehrerer Hypotheken, so muß nach der ständigen Rechtsprechung des R.G. jede Hypothek besonders aufgemerttet werden (D.Z. 1925 S. 745, J.R. 1925 Nr. 510, J.W. 1925 S. 1125, R.G. 18. 6. 1925 9 Abw. 390. 25).

§ 5.

(1) Für die Berechnung des Goldmarkbetrags (§ 2) wird vermutet, daß die Hypothek an dem Tage erworben ist, an dem sie für den Gläubiger in das Grundbuch eingetragen ist. Ist die Hypothek durch Abtretungserklärung und Übergabe des Briefes abgetreten, so wird vermutet, daß sie an dem Ausstellungstage der Abtretungsurkunde erworben ist.

(2) Die an Stelle einer Rangänderung vorgenommene Abtretung oder Neueintragung bleibt für die Berechnung des Goldmarkbetrags außer Betracht. Das gleiche gilt, wenn eine Hypothek deshalb gelöscht und alsbald wieder eingetragen ist, weil nach landesgesetzlicher Vorschrift bei einem Eigentumswechsel die

Beseitigung aller auf dem Grundstück ruhenden Lasten geboten ist; es gilt ferner im Falle der Auswechslung des belasteten Grundstücks gegen ein anderes Grundstück desselben Eigentümers.

(3) Der Goldmarkbetrag einer Hypothek für die Forderung aus einer verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibung, die auf den Inhaber lautet oder durch Indossament übertragbar ist, wird nach den für die Forderung geltenden Vorschriften des § 2 Abs. 2 berechnet.

1 Erwerb der Hypothek. Nach bürgerlichem Recht ist in der Regel Voraussetzung für die Entstehung der Hypothek Einigung und Eintragung, sowie Entstehung der zu sichernden Forderung. Die Buchhypothek entsteht im Regelfall mit der Eintragung in das Grundbuch. Bei der Briefhypothek erwirbt der Gläubiger die Hypothek erst, wenn ihm der Brief von dem Eigentümer des Grundstücks übergeben wird (§ 1117 Abs. 1 BGB.). Die Übergabe des Briefes kann durch die Vereinbarung ersetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt auszuhändigen zu lassen (§ 1117 Abs. 2 BGB.). Wenn der Gläubiger dem Grundbuchamte eine Urkunde überreicht, worin der Eigentümer die Aushändigung des Briefes an den Gläubiger beantragt, so ist hierin die Annahme des Angebots auf Aushändigung des Hypothekenbriefes an ihn nach der Verkehrspritte zu erblicken (RGZ. 93 S. 248). Eine abgetretene Buchhypothek erwirbt der neue Gläubiger in der Regel mit der Eintragung der Abtretung in das Grundbuch (§ 1154 Abs. 3 BGB.). Eine abgetretene Briefhypothek erwirbt der neue Gläubiger durch schriftliche Abtretungserklärung des alten Gläubigers und Übergabe des Hypothekenbriefes (§ 1154 BGB.). Auch hier kann die Übergabe des Hypothekenbriefes ersetzt werden durch eine Vereinbarung im Sinne des § 1117 Abs. 2 BGB. Die Eintragung der Abtretung in das Grundbuch ist zum Erwerb der Briefhypothek nicht erforderlich.

2 Vermuteter Erwerb. Zur Erleichterung im Aufwertungsverfahren ist für die Errechnung des Goldmarkbetrages die Vermutung aufgestellt, daß als Tag des Erwerbes der Tag der Eintragung in das Grundbuch gelten soll. Bei Abtretung einer Briefhypothek wird vermutet, daß sie an dem Ausstellungstage der Abtretungsurkunde erworben ist. Bei der Abtretung einer Buchhypothek bleibt indes regelmäßig der Tag der Eintragung der Abtretung in das Grundbuch maßgebend. Jene Vermutung kann widerlegt werden; den Parteien bleibt es freigestellt, im Einzelfalle den Gegenbeweis zu führen, daß der Erwerbstag ein anderer ist. Wenn indes in dieser Hinsicht von den Beteiligten nichts vorgebracht wird, hat die Aufwertungsstelle den Tag der Eintragung, bei Briefhypotheken den Ausstellungstag der Abtretungsurkunde als Erwerbstag zugrunde zu legen. Sie ist nicht verpflichtet, die Beteiligten etwa danach zu fragen, ob sie einen anderen Erwerbstag gelten lassen wollen. In dem Verfahren auf die sofortige weitere Beschwerde kann die auf Grund jener Vermutung

erfolgte Feststellung nur dann angefochten werden, wenn bereits in I. oder II. Instanz die betreffende Partei einen anderen Erwerbstag behauptet hat. Andernfalls handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen, das von der nur mit der Rechtsbeschwerde befaßten III. Instanz nicht beachtet werden kann. Diese Rechtsvermutung ist auch für den Grundbuchverkehr von Bedeutung, wenn der Aufwertungsbetrag in das Grundbuch einzutragen ist.

³ Rangänderung. Handelt es sich lediglich um eine Rangänderung der Hypothek, so bleibt die vorgenommene Abtretung oder Neueintragung für die Feststellung des Erwerbstages außer Betracht. Z. B.: Auf dem Grundstück sind folgende Hypotheken eingetragen:

- a) 200 000 Mf. für A. am 1. 4. 1910,
- b) 50 000 Mf. für B. am 1. 4. 1916,
- c) 150 000 Mf. für C. am 1. 4. 1920.

Die Hypothek für C. soll an die erste Stelle rücken; zu dem Zwecke hat A. am 1. 4. 1922 einen Teilbetrag der Hypothek von a) von 150 000 Mf. an C., C. die Hypothek c) von 150 000 Mf. an A. abgetreten. Dann bleibt für die abgetretenen Hypotheken doch maßgebend als Erwerbstag der 1. 4. 1910 und 1. 4. 1920; es entscheidet nicht der Ausstellungstag der Abtretungsurkunde — 1. 4. 1922 — oder, wenn es sich um Buchhypotheken handelt, der Tag der Eintragung in das Grundbuch. Oder: Die Hypotheken unter b) und c) sollen den Rang vor der Hypothek unter a) erhalten. Dies soll in der Weise geschehen, daß die Hypothek a) gelöscht und neu unter d) eingetragen wird. Als Erwerbstag für die Hypothek von d) bleibt dann der 1. 4. 1910 maßgebend. In gleicher Weise ist der landesrechtlich einzelt (z. B. in Bremen) vorkommende Fall der Aufhebung und Neubegründung des Rechts im Falle der Veräußerung des belasteten Grundstücks und der Fall der Pfandauswechslung berücksichtigt worden.

⁴ Hypotheken für Schuldverschreibungen. Ist eine Hypothek für eine Schuldverschreibung der in Abs. 3 bezeichneten Art eingetragen, so gilt nach § 2 Abs. 2 als Goldmarkbetrag bei den vor dem 1. 1. 1918 ausgegebenen Schuldverschreibungen der Nennbetrag. Bei den später ausgegebenen Schuldverschreibungen ist der Ausgabebetrag für die Berechnung des Goldmarkbetrages maßgebend, die Umrechnung erfolgt nach der Tabelle in der Anlage zum Aufwertungsgesetz.

2. Rang der aufgewerteten Hypothek.

§ 6.

(1) Die aufgewertete Hypothek behält ihren bisherigen Rang, soweit sie nicht aus den Vorschriften über den Rangvorbehalt für den Eigentümer (§ 7) oder über die Rückwirkung (§§ 20, 21) etwas anderes ergibt. Die Aufwertung der Hypothek ist auf An-

trag des Gläubigers oder des Eigentümers in das Grundbuch einzutragen; wird der Antrag von dem Eigentümer gestellt, so bedarf es der Vorlegung des Hypothekenbriefes nicht.

(2) Den in der Zeit vom 14. Februar 1924 bis zum 1. Oktober 1924 von einem anderen erworbenen oder für ihn vorge- merkten Rechten geht die Hypothek insoweit im Range nach, als sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes gegenüber den Vor- schriften der Dritten Steuernotverordnung ein höherer Aufwer- tungsbetrag ergibt. Die Erhöhung bleibt unberücksichtigt, soweit sie auf der Einführung des Umrechnungsverhältnisses (§ 2) beruht.

¹ **Eintragung des Aufwertungsbetrages in das Grundbuch.** Die auf- gewertete Hypothek ist die alte Hypothek, die nunmehr auf einen be- stimmten Goldbetrag festgestellt ist, der bis dahin zweifelhaft war. Die Grundbuchberichtigung (§ 22 G.B.) ist dadurch erleichtert, daß in § 5 Abs. 1 die Vermutung für den Zeitpunkt des Erwerbes der Hypothek aufgestellt ist. Wegen der besonderen Fälle des § 7 und der Rückwirkung nach §§ 20, 21 zu vgl. die Bemerkungen dort.

² **Antragsrecht.** Zu dem Antrag auf Eintragung der Aufwertung der Hypothek ist berechtigt der Gläubiger oder der Eigentümer, ebenso derjenige, dem das Recht oder der Berichtigungsanspruch nach Pfändung zur Einziehung überwiesen ist. Wird der Antrag durch den Eigentümer gestellt, so bedarf es der Vorlegung des Hypotheken- briefes nicht, wie dies das R.G. bereits angenommen hat (Beschl. v. 3. 7. 1924, I. X. 300 24, 9. 10. 1924, I. X. 410. 24, D.S.Z. 1925 S. 437); das Gleiche wird für den pfändenden Gläubiger des Eigentümers zu gelten haben.

³ Bei einseitigem Antrage des Gläubigers bleibt die Möglichkeit offen, daß der Eigentümer bis zum 1. 4. 1926 (§ 8) oder in den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 BGB. nach Ablauf der entsprechenden Frist (§ 8 Abs. 1 letzter Satz) bei der Aufwertungsstelle den Antrag auf Herabsetzung rechtzeitig stellt oder gestellt hat. Mügel (§ 2 N. 9 S. 60) verlangt daher für die spätere Zeit die Bescheinigung der Aufwertungs- stelle, daß bei ihr ein derartiger Antrag nicht eingegangen sei. Mir erscheint dies nicht nötig, ganz abgesehen von den technischen Schwie- rigkeiten, die den Aufwertungsstellen hierdurch erwachsen würden. Ein Grundstück ist regelmäßig mit mehreren Hypotheken belastet. Jeder Gläubiger dieser Hypotheken müßte dann eine derartige Bescheinigung bei Eintragung des Aufwertungsbetrages einholen. Wie soll ferner in den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 BGB. verfahren werden? Die Aufwertungsstelle kann natürlich nur eine Bescheinigung ausstellen, daß bis zu einem bestimmten Tage, also etwa bis zum 1. 4. 1926, ein derartiger Herabsetzungsantrag nicht eingegangen ist. Wann die drei Monate nach Fortfall des Hindernisses verstrichen sind (§ 8

Abj. 1 letzter Satz), kann sie nicht wissen. Der Wortlaut des Gesetzes nötigt m. E. auch nicht zu einer solchen Erwiderung. Die Aufwertung erfolgt auf den Antrag des Gläubigers auch ohne Zustimmung des Eigentümers; die Aufwertung „ist auf Antrag... in das Grundbuch einzutragen“. Ferner ist aus dem letzten Satze des § 8 Abj. 2 zu folgern, daß ein Widerspruch bei einem Antrage auf Herabsetzung der Aufwertung auch nach der Eintragung des Aufwertungsbetrages erfolgen kann. Auch der öffentliche Glaube des Grundbuchs wird nicht dadurch erschüttert, daß zunächst einmal der Aufwertungsbetrag von 25% eingetragen wird. Wird eine derartige auf einseitigen Antrag des Gläubigers aufgewertete Hypothek abgetreten, so muß der neue Gläubiger damit rechnen, daß der Eigentümer immer noch einen Herabsetzungsantrag bis zu dem genannten Zeitpunkte stellen kann. Er erwirbt also eine aufgewertete Hypothek, die sich möglicherweise noch ändert. Ich halte es indes für erforderlich, daß der Grundbuchrichter dem Eigentümer den Aufwertungsantrag des Gläubigers mitteilt unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung, gegebenenfalls zur Stellung des Widerspruchsantrages. Meldet sich der Eigentümer in der Frist nicht, so kann angenommen werden, daß ein Streit über die Höhe des Aufwertungsbetrages (§ 69) nicht besteht, daß somit der Grundbuchrichter über den Aufwertungsbetrag zu entscheiden hat. § 88 ermächtigt die Reichsregierung, zur Erleichterung des Grundbuchverkehrs erforderliche Rechtsverordnungen zu erlassen. Es dürfte sich eine Anordnung in dem Sinne empfehlen, daß der Grundbuchrichter, und zwar vor der Eintragung des Aufwertungsantrages auf den einseitigen Antrag des Gläubigers, den Eigentümer hierüber zu hören hat. Dadurch würde die Rechtssicherheit im Grundbuchverkehr erheblich gefördert werden. Die Gefahr, daß eine abgetretene aufgewertete Hypothek später auf den Herabsetzungsantrag des Eigentümers abgeändert werde, besteht dann kaum noch, wenigstens nicht in erheblichem Maße. Nach § 11 der B.D. vom 21. 7. 1925 trägt der Eigentümer die Kosten der Eintragung der Aufwertung, also auch dann, wenn der Gläubiger die Eintragung beantragt hat. Regelmäßig wird daher der Eigentümer von dem Eintragungsantrage wenigstens durch die Kostenrechnung in Kenntnis gesetzt werden. Schweigt er hierzu oder zahlt er gar die Kosten, so ergibt sich hieraus schon seine Einwilligung in die Eintragung des Aufwertungsbetrages. Der Staatskasse gegenüber bleibt allerdings der Antragsteller zahlungspflichtig (§ 1 Pr.G.B.). Hat daher der Gläubiger den Antrag auf Eintragung des Aufwertungsbetrages gestellt, so ist er zur Zahlung der Kosten an die Staatskasse verpflichtet, kann sie nachher indes von dem Eigentümer erstattet verlangen.

⁴ Rang für die in der Zeit vom 14. 2. bis 1. 10. 1924 erworbenen Rechte. Wer im Vertrauen auf die durch die 3. St.N.B.D. geschaffene Rechtslage und die Richtigkeit des Grundbuchs eine Hypothek oder ein gleichartiges dingliches Recht erworben hat, darf in seinem Recht nicht dadurch geschädigt werden, daß das neue Aufwertungsgesetz den Aufwertungsbetrag von 15% auf 25% erhöht hat. Im Verhältnis zu

einem solchen Recht soll daher die den Aufwertungsbetrag von 15% überschreitende Aufwertung im Range zurücktreten. Dies gilt aber nur für Rechte, die bis zum 1. 10. 1924 erworben sind. Der in der breitesten Öffentlichkeit geführte Kampf um die Aufwertung, sowie die wiederholte Erklärung der Reichsregierung, innerhalb der Grenzen des wirtschaftlich Möglichen eine Ergänzung der 3. St.R.W.D. in Erwägung zu ziehen, haben schon seit längerer Zeit die Geldgeber und die Schuldner darüber aufgeklärt, daß voraussichtlich eine höhere Aufwertung erfolgen werde. Ein Gläubiger, der in der letzten Zeit, und zwar ist als Stichtag der 1. 10. 1924 gewählt worden, ein Recht an einem Grundstück hinter einem aufgewerteten oder aufzuwertenden Recht erworben hat, mußte daher mit der höheren Aufwertung rechnen. Andererseits mag auch mancher Schuldner versucht haben, das Recht des Aufwertungsgläubigers auf die höhere Aufwertung dadurch gegenstandslos zu machen, daß er sein Grundstück in eigennützigem, gewinnfüchtiger Absicht hoch belastete. Im Interesse der Aufwertungsgläubiger ist es daher erforderlich und für die neuen Gläubiger erträglich, daß die erst nach dem 1. 10. 1924 erworbenen Rechte im Range auch hinter die erhöhte Aufwertung zurücktreten. Soweit indes die Erhöhung des Aufwertungsbetrages auf der Einführung des Umrechnungsverhältnisses beruht, bleibt sie unberücksichtigt. Wenn daher z. B. nach der 3. St.R.W.D. eine Hypothek auf 15%, nämlich auf 1000 Reichsmark aufgewertet ist, und dieselbe Hypothek, da ein Herabsetzungsantrag des Eigentümers (§ 8) Erfolg hat, ebenfalls auf 15%, aber nach der Umrechnungstabelle auf 1100 Reichsmark aufgewertet wird, so geht die aufgewertete Hypothek von nunmehr 1100 Reichsmark dennoch den neuen Rechten vor.

Im allgemeinen kann derart verfahren werden. Man berechnet den Goldmarkbetrag für die aufzuwertende Hypothek auf 15% nach der 3. St.R.W.D. und der 1. Df.W.D. v. 1. 5. 1924 (Dollarkurs bis Januar 1920 in § 1 der 1. Df.W.D. v. 1. 5. 1924, sonst der amtliche Berliner Börsenkurs; maßgebend für den Kurs der letzte vor dem Ereignis liegende Börsentag). Dann berechnet man für denselben Tag die 15% nach dem Umrechnungsverhältnis der Tabelle zum Aufwertungsgesetz. Der höhere Betrag ist maßgebend auch gegenüber den vom 14. 2. bis 1. 10. 1924 erworbenen Rechten. Z. B.: Es handelt sich um eine Hypothek von 100 000 Mark, der Goldmarkbetrag ist nach der 3. St.R.W.D. und der 1. Df.W.D. v. 1. 5. 1924 zu berechnen für die Zeit vom 1. bis 10. 1. 1920 und ergibt 6472,49. Nach der Umrechnungstabelle entsprechen die 100 000 Mark 9670 Goldmark. 15% von 6472,49 = 970,87; von 9670 = 1450,50. Der Betrag von 1450,50 Goldmark ist maßgebend.

3. Rangvorbehalt für den Eigentümer.

§ 7.

(1) Der Eigentümer ist befugt, im Range nach dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Rechte und vor den diesem

nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags des aufgewerteten Rechts mit dem üblichen Zinsfuß eintragen zu lassen. Liegt der Goldmarkbetrag eines aufgewerteten, im Range nachgehenden Rechtes in voller Höhe innerhalb der für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Sicherheitsgrenze, so ist der Eigentümer befugt, auch im Range nach diesem Rechte und vor den diesem im Range nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags mit dem üblichen Zinsfuß eintragen zu lassen. Sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Recht zugunsten desselben Gläubigers andere aufgewertete Rechte eingetragen, so gelten, sofern der Gläubiger ein öffentlich-rechtliches oder unter Staatsaufsicht stehendes Unternehmen ist, das nach Gesetz oder Satzung bestimmte Beleihungsgrenzen einzuhalten hatte, die Rechte zusammen im Sinne dieser Vorschrift als ein einheitliches an erster Stelle eingetragenes Recht.

(2) Soweit es bei der Beurteilung der Mündelsicherheit auf das Verhältnis des Rechtes zum Grundstückswert ankommt, ist als Grundstückswert der berichtigte Wehrbeitragswert (Artikel II § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, Reichsgesetzbl. I S. 1205) oder, soweit ein berichtigter Wehrbeitragswert nicht festgestellt ist, der unter entsprechender Anwendung der bezeichneten Vorschriften durch die Aufwertungsstelle zu ermittelnde Wehrbeitragswert zugrunde zu legen.

(3) Die Befugnis, an der vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen (Abs. 1), wird, auch solange die Befugnis nicht eingetragen ist, dadurch nicht berührt, daß ein im Range nachgehendes Recht von einem Dritten erworben ist. Die Befugnis ist bei der Eintragung der Aufwertung von Amts wegen, auf Antrag des Eigentümers auch früher, in das Grundbuch einzutragen.

(4) Bestehen an dem Grundstück Rechte, die auf Reichsmark, eine ausländische Währung, auf Feingold, Roggen oder einen anderen wertbeständigen Maßstab lauten, so nehmen sie in der Reihenfolge ihres Ranges die für den Eigentümer vorbehaltene Rangstelle ein. Der Gläubiger eines solchen Rechtes kann an Stelle des Eigentümers die Eintragung des Rechtes an der dem

Eigentümer vorbehaltenen Rangstelle beantragen. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Vorschriften zur Berechnung des Goldmarktwerts dieser Rechte zu erlassen.

(5) Der Eigentümer kann mit Zustimmung der im Abs. 4 bezeichneten Gläubiger auf die Befugnis, an der vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen (Abs. 1), verzichten. Der Verzicht bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Grundbuch. Soweit ein Verzicht erfolgt ist, findet die Vorschrift des Abs. 4 keine Anwendung.

¹ **Kredithypotheken und -Grundschulden für den Grundstückseigentümer.** Bei der allgemeinen Aufwertung auf 25% würde für die zweiten und die folgenden Hypotheken der Rang besser sein als zur Zeit ihrer Begründung. Der Grundsatz, daß die aufgewertete Hypothek ihren bisherigen Rang behält (§ 6), würde dadurch zugunsten der Gläubiger einseitig durchbrochen werden. Andererseits besteht für den Eigentümer des belasteten Grundstücks ein Kreditbedürfnis, das um so schwerer zu befriedigen ist, je mehr alte Hypotheken der neu aufzunehmenden Hypothek vorgehen. Das Gesetz gewährt dem Grundstückseigentümer daher die Möglichkeit, sich Realkredit zu verschaffen, und berechtigt ihn, eine Hypothek oder eine Grundschuld zum üblichen Zinsfuß unmittelbar im Range nach dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Rechte in Höhe von 25% des Goldmarkbetrages des aufgewerteten Rechts, unabhängig von einer etwaigen Herabsetzung der Hypothek infolge der Härteklausel, eintragen zu lassen. Ein gleiches Recht hat er, soweit nachgehende Rechte in Betracht kommen, wenn der Goldmarkbetrag für diese Rechte in voller Höhe innerhalb der angegebenen Sicherheitsgrenze liegt. Z. B. auf dem Grundstück ruhen folgende Hypotheken:

	Aufwertungsbetrag		
1. 100 000 Mark	25 000 Reichsmark	}	Hypotheken aus der Zeit vor dem 1. 1. 1918, daher 25% vom Nennbetrag,
2. 50 000 Mark	12 500 Reichsmark		
3. 200 000 Mark	10 000 Reichsmark	}	Hypotheken aus späterer Zeit, daher 25% des Goldmarkbetrages.
4. 30 000 Mark	1 000 Reichsmark		
5. 20 000 Mark	300 Reichsmark		

Ist die Sicherheitsgrenze bei 80 000 Reichsmark erreicht, so kann der Eigentümer eintragen lassen:

hinter 1 25 000 Reichsmark
hinter 2 12 500 Reichsmark.

Die Belastung würde dann folgende sein:

1. 25 000 Reichsmark
1a. 25 000 Reichsmark
2. 12 500 Reichsmark
2a. 12 500 Reichsmark

Ca. 75 000 Reichsmark

Die Hypothek zu 3, aufgewertet auf 10 000 Reichsmark, liegt nicht mehr in voller Höhe innerhalb der Sicherheitsgrenze.

² **Splittterhypotheken.** Der Satz 3 beruht auf einem Antrage der Kompromißparteien. Im Interesse der Grundkreditanstalten werden die einzelnen unmittelbar zusammenhängenden für sie eingetragenen Splittterhypotheken zusammengefaßt und als einheitliche erststellige Hypothek behandelt.

³ **Sicherheitsgrenze.** In Preußen zu vergleichen Art. 73 W. v. z. B. v. B. — in der Regel das 15= oder 20 fache des Grundsteuerreinertrages oder die ersten zwei Drittel (bei einem ländlichen Grundstück), die erste Hälfte (bei einem städtischen Grundstück) des Grundstückswertes —.

⁴ **Wehrbeitragswert.** Art. II § 3 Abs. 1 Z. 1 der 2. St. R. v. D. vom 19. 12. 1923 (R. v. B. l. S. 1205) bestimmt folgendes:

„Für die Wertermittlung gilt folgendes: 1. Grundstücke sind mit dem Wehrbeitragswert zu bewerten, zu dessen Berichtigung Bestimmungen zu erlassen sind, um eine gleichmäßige Belastung aller Steuerpflichtigen zu erreichen.“

Hierzu kommen in Betracht

a) Durchführungsbestimmungen für die Vermögenssteuer 1924 (B. St. v. B. l. vom 8. 3. 1924 (R. v. B. l. 103),

b) Ausführung des § 8 Abs. 3 der B. St. v. B. l. vom 8. 3. 1924 (R. v. B. l. 110),

c) Erläuterung der B. St. v. B. l. vom 18. 3. 1924 (R. v. B. l. 97), auszugsweise abgedruckt im Anhang.

Der Wehrbeitragswert wird vom Finanzamt zu erfahren sein. Nötigenfalls hat ihn die Aufwertungsstelle zu ermitteln (§ 70).

⁵ Die Befugnis des Eigentümers zur Eintragung der Kredithypothek (= Grundschuld) bleibt auch gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs gewahrt. Wenn daher ein Dritter ein im Range nachgehendes Recht erworben hat, so wird dadurch jene Befugnis nicht berührt. Bei der Eintragung der Aufwertung ist der Anspruch des Grundstückseigentümers auf die Kredithypothek (= Grundschuld) von Amts wegen durch die Eintragung seiner Befugnis im Grundbuch zu sichern. Schon vor der Eintragung der Aufwertung kann der Eigentümer die Eintragung seiner Befugnis beantragen.

⁶ **Kredithypothek bei wertbeständigen Hypotheken.** Die Kredithypothek des Eigentümers fällt dann weg, wenn das Kreditbedürfnis bereits durch Aufnahme wertbeständiger Schulden befriedigt ist. Hat daher in dem angegebenen Beispiel (Anm. 1) der Eigentümer Ende 1923 eine wertbeständige Hypothek von 37 500 Reichsmark aufgenommen, so ist der nach Abs. 1 für ihn freigehaltene Kreditraum bereits ausgefüllt. Die Gläubiger derartiger wertbeständiger Hypotheken können Eintragung ihres Rechts an der nach Abs. 1 für den Eigentümer vorbehaltenen Rangstelle verlangen. Wenn daher in dem (A. 1) angeführten Beispiel ferner folgende Eintragungen bestehen:

eingetragen am:

- | | | |
|----|-----------------|---------------|
| 6. | 20 000 Goldmark | 21. 12. 1923, |
| 7. | 30 000 Goldmark | 28. 12. 1923, |

so rücken auf Antrag dieser Gläubiger:

- 6. 20 000 Goldmark hinter 1 nach 1a
- von 7. 5 000 Goldmark hinter 1a,
- von 7. 12 500 Goldmark hinter 2.

Die Belastung des Grundstücks ist dann folgende:

- 1. 25 000 Reichsmark für Gläubiger 1,
- 1a. 20 000 Reichsmark für Gläubiger 6,
- 1b. 5 000 Reichsmark für Gläubiger 7,
- 2. 12 500 Reichsmark für Gläubiger 2,
- 2a. 12 500 Reichsmark für Gläubiger 7,
- 3. 10 000 Reichsmark für Gläubiger 3,
- 4. 1 000 Reichsmark für Gläubiger 4,
- 5. 300 Reichsmark für Gläubiger 5,
- 6. erledigt,
- 7. 12 500 Reichsmark als Rest für Gläubiger 7.

⁷ Abs. 5 behandelt den Verzicht des Eigentümers auf die Kredithypothek (=Grundschuld) im Falle wertbeständiger Rechte (Abs. 4). Zu dem Verzicht ist die Zustimmung dieser Gläubiger und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

4. Herabsetzung der Aufwertung.

§ 8.

(1) Der Eigentümer kann eine Herabsetzung der Aufwertung um höchstens 10 vom Hundert des Goldmarkbetrags verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Anwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Die Herabsetzung der Aufwertung ist nur zulässig, wenn das Verlangen vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle gestellt wird. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Verlangen noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

(2) Ist die Herabsetzung der Aufwertung rechtzeitig bei der Aufwertungsstelle beantragt, so ist auf Antrag des Eigentümers ein Widerspruch in das Grundbuch einzutragen. Die Eintragung des Widerspruchs setzt die Eintragung der Aufwertung nicht voraus.

¹ Herabsetzung der Aufwertung. Die Aufwertung der Hypothek kann um höchstens 10% herabgesetzt werden. Der Mindestbetrag für die Aufwertung sind daher 15%. Hiermit erledigen sich alle noch schwebenden Herabsetzungsanträge; denn diese hatten alle eine Aufwertung unter 15% zum Ziel. Nach § 82, der auch auf solche Streitigkeiten anzuwenden ist, trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten, die gerichtlichen Kosten sind niederzuschlagen.

² **HärteklauseL.** Die HärteklauseL ist nur einseitig zugunsten des Schuldners aufgenommen. Die Anträge, eine solche auch zugunsten des Gläubigers — auf höhere Aufwertung als 25% — zuzulassen, sind abgelehnt worden.

³ **Voraussetzung der Herabsetzung.** Voraussetzung für eine geringere Aufwertung ist, daß sie mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Eigentümers zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Hierbei sind auch die Richtlinien, die das R.G. in Bb. 107 S. 78, insbesondere 87, Bb. 108 S. 85, 175/176, 379 ff., Bb. 110 S. 371 ff. gegeben hat, von Bedeutung. Auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des Grundstücksmarktes ist zu berücksichtigen, da ja der Aufwertungsbetrag vor dem 1. 1. 1932 nicht fällig ist. Die Aufwertungsstelle hat überhaupt nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine geringere Aufwertung gegeben sind. Die Prüfung wird immerhin scharf sein müssen, da ja der Gläubiger ohnehin durch die Aufwertung auf nur 25% eine große Einbuße erlitten hat; nur wenn die Herabsetzung „unabweisbar“ erscheint, darf die Aufwertungsstelle dem Antrage des Eigentümers entsprechen. Daß auch die wirtschaftliche Lage des Gläubigers zu berücksichtigen sei, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich. Eine gerechte Entscheidung ist indes nur möglich, wenn auch der wirtschaftlichen Lage des Gläubigers Rechnung getragen wird. Das R.G. hat daher die Berücksichtigung auch der wirtschaftlichen Lage des Gläubigers für erforderlich erklärt (R.G. 19. 2. 1925 9. Av. 114. 25.).

⁴ **Antrag auf Herabsetzung.** Der Herabsetzungsantrag muß bei der Aufwertungsstelle vor dem 1. 4. 1926 gestellt werden. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Nur wenn die Fälle der §§ 203 (höhere Gewalt), 204 (Schuldverhältnis zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und minderjährigen Kindern und zwischen Vormund und Mündel), 206 (Mangel gesetzlicher Vertretung), 207 BGB. (Nachlassverbindlichkeiten) vorliegen, kann der Herabsetzungsantrag noch später gestellt werden, nämlich nach Ablauf von 3 Monaten nach Fortfall des Hindernisses. Für das ganze Wirtschaftsleben ist eine baldige Klärung der Schuldverhältnisse dringend erforderlich. Für den Herabsetzungsantrag ist deshalb eine verhältnismäßig kurze Frist gesetzt worden.

⁵ **Antrag, nicht bloß Anmeldung.** Der Eigentümer hat die Herabsetzung bei der Aufwertungsstelle nicht nur anzumelden, sondern zu beantragen; es soll eben ein Aufwertungsverfahren eingeleitet werden. Eine bloße Anmeldung, die sich in dem einzelnen Falle nicht als ein Antrag umdeuten läßt, ist rechtlich bedeutungslos (R.G. 19. 2. 1925 9 Av. 118. 25.; 5. 3. 1925 9 Av. 115. 25., 164. 25.; 23. 3. 1925 9 Av. 215. 25.; DZ. 1925 S. 672, Radler DRZ. 1925 S. 231). Nötigenfalls hat die Aufwertungsstelle den Eigentümer unter entsprechender Befehung zur Stellung eines unzweideutigen klaren Antrages zu veranlassen.

⁶ **Antragsberechtigter.** Antragsberechtigt ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks. Steht das Eigentum des Grundstücks mehreren nach Bruchteilen zu (§ 1008 BGB.), so kann jeder Miteigentümer für seinen Bruchteil den Antrag stellen. Bei Gesamteigentum, nament-

lich im Falle einer Erbengemeinschaft, haben alle Eigentümer den Antrag zu stellen. Bei einer Gesamthypothek ist antragsberechtigt der Eigentümer eines jeden der belasteten Grundstücke. Die Gesamthypothek kann hierdurch inhaltlich dahin geändert werden, daß sie nur für einen Teil des Aufwertungsbetrages (nämlich in Höhe des herabgesetzten Betrages) besteht, während für den übrigen Aufwertungsbetrag nur noch ein Grundstück haftet.

⁷ Entscheidung auf den Herabsetzungsantrag. über den Antrag auf Herabsetzung entscheidet die Aufwertungsstelle ausschließlich (§ 69). Gegen diese Entscheidung ist die sofortige Beschwerde an das Landgericht gegeben. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist, wenn nicht ein Verfahrensmangel vorliegt, endgültig; weder der Eigentümer noch der Gläubiger kann die Entscheidung anfechten. Näheres zu § 74.

⁸ Eintragung eines Widerspruchs. Bei rechtzeitigem Antrag auf Herabsetzung kann der Eigentümer die Eintragung eines Widerspruchs in das Grundbuch beantragen. Zur Eintragung des Widerspruchs ist der Nachweis erforderlich, daß er den Antrag auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrages rechtzeitig gestellt hat. Die Bescheinigung hierüber stellt nach § 6 der 2. Df.B.V. vom 24. 5. 1924, jetzt § 8 B.D. v. 21. 7. 1925, die Aufwertungsstelle gebührenfrei aus. Diese hat hierbei zu beachten, daß nur „ein Antrag“ auf Herabsetzung die Frist wahr. Zu vgl. Anm. 5.

II. Aufwertung der persönlichen Forderung.

§ 9.

Die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung wird nach Maßgabe der für das dingliche Recht geltenden Vorschriften der §§ 4, 5, 8 aufgewertet. (Normaler Höchstsatz.)

¹ Geschichtliches. Nach § 3 der 3. St.R.B.D. wurde die persönliche Forderung nach allgemeinen Vorschriften aufgewertet. Hier griff der § 7 der 1. Df.B.V. vom 1. 5. 1924 ein und bestimmte als Regel, daß auch die persönliche Forderung, ebenso wie die dingliche, nur auf 15% aufgewertet werden dürfe. Ausnahmen hiervon waren in den Ziffern 1 bis 3 angegeben. Das R.G. hat den § 7 für ungültig erklärt, soweit er die Aufwertung der persönlichen Forderung auf 15% des Goldmarkbetrages anordnet (R.G. 13. 11. 1924, 9 Am. 32. 24., Df.Z. 1925 S. 118), weil er aus dem Rahmen einer bloßen Durchführungsverordnung nach § 64 der 3. St.R.B.D. vollständig herausfalle und sich als ein diese Verordnung grundsätzlich abänderndes Gesetz darstelle. Als zu derselben Zeit (Urteil vom 21. 11. 1924) das R.G. aus ähnlichen Gründen die Gültigkeit einer Bestimmung der Df.B.V. vom 28. 8. 1924 verneinte (RGZ. 109 S. 216), erließ der Reichspräsident die vielumstrittene B.D. vom 4. 12. 1924 (RGBl. S. 765) und bestimmte, daß die Vorschriften auch der Df.B.V. vom 1. 5. 1924 für die Aufwertung maßgebend wären. Jetzt ist durch § 9 außer Zweifel, daß die persönliche Forderung in der Regel nur auf 25% aufzuwerten ist.

² Aufwertung nach Maßgabe der Vorschriften für das dingliche Recht. Die Vorschriften für die Aufwertung der Hypothek (§§ 4, 5, 8) gelten auch für die persönliche Forderung. Als Erwerbstag für die persönliche Forderung wird der Tag der Eintragung der Hypothek vermutet, bei Abtretung einer verbrieften Hypothek der Ausstellungstag der Abtretungsurkunde. Im übrigen kann auf die Bemerkungen zu § 5 verwiesen werden. Auch für die persönliche Forderung kann jene Vermutung widerlegt werden. Es ist dann zu beachten, daß der Gläubiger die persönliche Forderung am Tage des Abschlusses des Vertrages (Darlehens-, Kaufvertrages usw.) erwirbt, wenn nicht im Vertrage ein späterer Erwerbstag bestimmt ist. Die persönliche Forderung pflegt früher zu entstehen und erworben zu werden als das dingliche Recht. Auch für die persönliche Forderung gelten die Ziffern 2 bis 11 des § 3, wonach in bestimmten Fällen nicht der Erwerbstag des jetzigen Gläubigers, sondern ein früherer Erwerbstag maßgebend ist.

⁵ Nach dem von den Beteiligten oder einem von ihnen geltend gemachten Erwerbstage der persönlichen Forderung kann es vorkommen, daß der Goldmarkbetrag für die persönliche Forderung geringer ist als für das dingliche Recht, z. B. die persönliche Forderung von 100 000 Mark ist im Kaufvertrage vom Dezember 1918 erworben. Eingetragen ist die Hypothek im Januar 1919. Der Goldmarkbetrag für die persönliche Forderung entspricht dann 50 000 Goldmark, für die dingliche Forderung 51 300 Goldmark (in ähnlicher Weise für die Zeit vom 1. bis 10. 2. 1920 und 11. bis 20. 2. 1920, 1. bis 10. 3. 1920 und die spätere Zeit bis zum 31. 8. 1921 u. a.). Dann ist der geringere Aufwertungsbetrag für die persönliche Forderung nach § 4 maßgebend auch für das dingliche Recht.

⁴ Herabsetzung der Aufwertung der persönlichen Forderung. Auch die persönliche Forderung kann unter Umständen unter 25% aufgewertet werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Maßgebend ist die wirtschaftliche Lage des persönlichen Schuldners, nicht diejenige des davon etwa verschiedenen Grundstückseigentümers. Es kann also folgender Fall eintreten: Der persönliche Schuldner A. hat das Grundstück veräußert an B. B. hat die persönliche Schuld nicht übernommen. A. ist persönlicher Schuldner geblieben. A. ist vollständig verarmt und verlangt die Herabsetzung der Aufwertung der persönlichen Forderung unter 25%. Würde diesem Begehren stattgegeben und ein Aufwertungsbetrag festgesetzt, der geringer ist, als der Aufwertungsbetrag für die dingliche Forderung, so ändert sich damit auch der Aufwertungsbetrag für die dingliche Forderung, § 4. In solchen Fällen muß daher besonders vorsichtig geprüft werden, ob die Herabsetzung wirklich „unabweisbar“ ist. Wenn anzunehmen ist, daß der Gläubiger volle Befriedigung aus dem Pfande erhält, wird für den persönlichen Schuldner ein begründeter Anlaß zu einem Herabsetzungsantrage in der Regel nicht vorliegen. Im übrigen kann Bezug genommen werden auf die Bemerkungen zu § 8.

⁵ **Schuldübernahme.** Die Schuldübernahme regeln §§ 414 ff. BGB. Es sind hierbei folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Vertrag zwischen dem Dritten und dem Gläubiger, daß der Dritte die Schuld des bisherigen Schuldners übernimmt. Dann tritt der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners, § 414 BGB.

b) Vertrag zwischen dem Dritten und dem bisherigen Schuldner, wonach der Dritte dessen Schuld übernehmen soll, § 415 BGB. Dem Gläubiger gegenüber erlangt dieser Vertrag erst Wirksamkeit, wenn er die Schuldübernahme des Dritten genehmigt hat. Eine solche Genehmigung braucht nicht ausdrücklich zu erfolgen. J. B.: A. verkauft das Grundstück an B., B. verpflichtet sich zur Zahlung des Restkaufgeldes und zu dessen hypothekarischer Sicherstellung. Nachher verkauft B. an C.; C. übernimmt die Schuld des B. an A. in Anrechnung auf den Kaufpreis. Nun läßt A. das Grundstück an C. auf, wobei die Kaufverträge zwischen A. und B. und zwischen B. und C. vorgelegt werden. Hieraus ist zu folgern, daß A. die Schuldübernahme des C. in dessen Vertrage mit B. genehmigt hat. (R.G. v. 27. 4. 1925 9 Abw. 168. 25.) Eine Genehmigung der Schuldübernahme kann ferner darin erblickt werden, daß der Gläubiger die persönliche Forderung gegen den Dritten geltend macht (R.G. 11. 5. 1925, 9 Abw. 332. 25.). Verweigert der Gläubiger die Genehmigung der Schuldübernahme durch den Dritten, so gilt dessen Schuldübernahme dem Gläubiger gegenüber als nicht erfolgt. Der Dritte wird also nicht persönlicher Schuldner des Gläubigers. Persönlicher Schuldner bleibt der bisherige Schuldner; dieser hat indes einen Anspruch — aus der Erfüllungsübernahme — gegen den Dritten auf rechtzeitige Befriedigung des Gläubigers.

c) Für den Grundstückserwerb gelten nach § 416 BGB. noch besondere Vorschriften. Auch hier kann der Gläubiger die Schuldübernahme ausdrücklich oder durch seine Handlungen genehmigen. Dann liegt der Fall b) (§ 415 BGB.) vor. Die Genehmigung gilt außer dem aber als erteilt, wenn der Veräußerer dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgeteilt hat und der Gläubiger während der sechs Monate die Genehmigung dem Veräußerer gegenüber nicht verweigert hat. Für die Mitteilung des Veräußerers an den Gläubiger sind, wenn die erwähnte Folge (§ 416 Abs. 1 Satz 2) eintreten soll, in Abs. 2 besondere Vorschriften erlassen. Voraussetzung ist, daß der Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen ist, daß die Mitteilung schriftlich erfolgt und den Hinweis enthält, daß der Erwerber an die Stelle des Veräußerers tritt, wenn nicht der Gläubiger innerhalb der sechs Monate die Schuldübernahme des Dritten verweigert.

Liegt eine Schuldübernahme vor, so tritt der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners. Der Dritte übernimmt, wenn nichts Entgegenstehendes vereinbart wird, die Schuld des bisherigen Schuldners in vollem Umfange. Die Sachlage ist daher in der Regel nicht anders anzusehen, als ob dem Gläubiger noch der ursprüngliche Schuldner gegenüberstände. Der Wechsel des Eigentümers hat insofern also auf die Aufwertung der dinglichen und der persönlichen Forderung keinen

Einfluß (R.G. 13. 11. 1924 9 Nr. 18. 24., JW. 1925 S. 267; 5. 2. 1925 9 Nr. 82. 25.; 23. 3. 1925 9 Nr. 22. 25.). Der Wechsel in der Person des Schuldners hat nur Bedeutung, wenn bei einer Herabsetzung des Aufwertungsbetrages unter 25% oder bei der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften die wirtschaftliche Lage des jetzigen Schuldners entscheidend in die Waagschale fällt.

⁶ Auf die durch Schiffs- oder Bahnpfandrecht gesicherte persönliche Forderung gilt das Gleiche, wie für die durch Hypothek gesicherte persönliche Forderung, § 32.

§ 10.

(1) Eine höhere oder geringere Aufwertung der persönlichen Forderung nach allgemeinen Vorschriften unter Abweichung von dem normalen Höchstfuß ist unbeschadet der Herabsetzung nach § 8 nur zulässig,

1. wenn die Forderung auf einem Gesellschaftsvertrag oder einem anderen Beteiligungsverhältnis, oder
 2. auf einem Gützüberlassungsvertrag oder auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung unter Miterben, unter Ehegatten, unter geschiedenen Ehegatten, unter Eltern und Kindern oder zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmern, oder
 3. auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen beruht;
 4. wenn es sich um eine Forderung auf wiederkehrende Leistungen handelt, die bei Abfindungen, Auseinandersetzungen, Überlassungen oder ähnlichen Rechtsvorgängen begründet ist;
 5. wenn es sich um eine Kaufgeldforderung (Kaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks) handelt, die nach dem 31. Dezember 1908 begründet worden ist; dies gilt auch dann, wenn die Kaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehnsforderung umgewandelt worden ist;
 6. bei Forderungen anderer als der in Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Art, wenn die Hypothek eine Sicherungshypothek ist, mit Ausnahme von Darlehnsforderungen.
- (2) Als allgemeine Vorschriften im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Vorschriften der §§ 63 bis 66.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 5 und bei Gutsüberlassungsverträgen (Abs. 1 Ziffer 2) darf bei der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften, wenn die Forderung vor dem 1. Januar 1912 begründet worden ist, der Satz von 75 vom Hundert und, wenn sie vor dem 1. Januar 1922 begründet worden ist, der Satz von 100 vom Hundert des Goldmarkbetrags der Forderung nicht überschritten werden.

¹ Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften. Bestimmte persönliche Forderungen werden nicht nach dem normalen Höchstsatz, d. h. auf 25%, sondern nach allgemeinen Vorschriften aufgewertet (sog. Individualaufwertung). Unter persönlicher Forderung ist hier die durch Hypothek oder Schiffs- oder Bahnpfandrecht (§§ 9, 32) gesicherte Forderung zu verstehen. Auch die überschritten sind Gesetz geworden. § 10 steht in dem 2. Abschnitt; dieser handelt von der Aufwertung der Hypotheken, und zwar unter I von der Aufwertung des dinglichen Rechts, unter II von der Aufwertung der persönlichen Forderung. Für die Aufwertung der nicht durch Hypothek, Schiffs- oder Bahnpfandrecht gesicherten Forderungen gelten §§ 62 ff., soweit es sich nicht um solche handelt, deren Aufwertung in den Abschnitten 4 bis 8 (§§ 33 bis 61) geregelt wird. Unter den allgemeinen Vorschriften sind diejenigen des allgemeinen bürgerlichen Rechts zu verstehen, aus denen sich nach der durch die Rechtsprechung, insbesondere des R.G. (RGZ. 107 S. 78, 87; 108 S. 85, 175/176, 379 ff.; 110 S. 371 ff.) festgestellten Grundsätze die Aufwertung rechtfertigt (R.G. 13. 11. 1924, 9 Abw. 32. 24., DJZ. 1925 S. 119); es sind die für die Aufwertungsfrage in Betracht kommenden allgemeinen Rechtsnormen des bürgerlichen Rechts (R.G. 17. 6. 1925, V. B. 14. 25.). Als allgemeine Vorschriften im Sinne des § 10 gelten nach der ausdrücklichen Vorschrift des Abs. 2 auch die Vorschriften der §§ 63 bis 66. Soweit diese daher eine Aufwertung ausschließen, behält es dabei sein Bewenden. Dadurch wird dann auch die Aufwertung der Hypothek beeinflusst, da diese nicht höher aufgewertet werden kann, als die durch sie gesicherte Forderung, § 4. Eine starre Formel ist in den allgemeinen Vorschriften nicht enthalten; sie werden auch durch die Rechtsprechung weiter ausgebildet werden, sich also der fortschreitenden Entwicklung des Rechts anpassen.

Es wird insbesondere festzustellen sein, was haben die Vertragsschließenden beabsichtigt, wenn sie für den einen oder den anderen die Forderung begründet haben (ergänzende Vertragsauslegung); welchen Wert hatte damals die vorgesehene Leistung im allgemeinen und für die Beteiligten im besonderen; wie sind jetzt die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beteiligten? Durch den unglücklichen Ausgang des Krieges ist das Volksvermögen zurückgegangen; nicht nur der Schuldner, sondern auch der Gläubiger ist von der allgemeinen Verarmung betroffen. Der Vermögensverlust soll verteilt werden auf beide Teile nach ihrer Leistungsfähigkeit, man spricht nicht mit Unrecht von den leistungsfähigen Schultern. Bei

der Aufwertung soll kein Vertragsteil auf Kosten des anderen bereichert oder benachteiligt werden, ein billiger Ausgleich der widerstreitenden Interessen soll stattfinden. Jeder Aufwertungsfall ist daher bei einer Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften besonders zu behandeln und zu entscheiden. Bei Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse kommt es auf diejenigen der Beteiligten selbst an, nicht etwa auf diejenigen ihrer Vertreter (z. B. des Testamentsvollstreckers, R.G. 9. 4. 1925, 9 Abw. 181. 25.). Die Aufwertung von Forderungen, die einer Erbengemeinschaft zustehen, kann, auch wenn das Verfahren auf den Antrag eines einzelnen Erben betrieben wird, nicht anders ausfallen, als wenn die Gesamtheit der Gläubiger die Aufwertung beantragt hätte. Soweit die persönlichen Verhältnisse auf der Gläubigerseite in Betracht kommen, sind daher nicht lediglich die Verhältnisse des einzelnen, die Aufwertung betreibenden Erben maßgebend, vielmehr sind die Verhältnisse der Gesamtheit der Erben zu berücksichtigen (R.G. 17. 6. 1925 V. B. 14. 25.).

Eine Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften ist an sich auf 100% des Goldmarkbetrages nicht beschränkt, kann vielmehr diese Grenze auch überschreiten. Für bestimmte Fälle begrenzt das Gesetz indes die Aufwertung nach oben, Abs. 3, A. 12. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, daß nach den allgemeinen Vorschriften nicht nur eine höhere, sondern auch eine geringere Aufwertung als 25% stattfinden kann. Auf die Aufwertung der dinglichen Forderungen können jene allgemeinen Vorschriften dann Einfluß haben, wenn die persönliche Forderung niedriger aufgewertet wird als der Aufwertungsbetrag der dinglichen Forderung an sich festzusetzen wäre (§ 4). Bei Hypotheken mit Goldklausel kann, wenn die persönliche Forderung nach allgemeinen Vorschriften aufzuwerten ist, dem Umstände Rechnung getragen werden, daß sich der Schuldner gerade diesem Gläubiger gegenüber zur Zahlung der Schuld in Gold verpflichtet hat; dem Schuldner kann daher gegenüber diesem Gläubiger eine höhere Zahlung zugemutet werden als einem anderen Gläubiger gegenüber, der sich die Zahlung nicht in Gold ausbedungen hat (R.G.Z. 108, 182).

² Nur folgende persönliche Forderungen werden gemäß § 10 nach allgemeinen Vorschriften aufgewertet.

I. Die auf einem Gesellschaftsvertrage oder einem anderen Beteiligungsverhältnis beruhenden Forderungen. Dies gilt für Gesellschaftsverträge aller Art, für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sowohl, wie auch für Handelsgesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften und stille Gesellschaften.

II. Forderungen, die beruhen auf

- a) einem Gützüberlassungsvertrage (A. 3),
- b) auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung (A. 5)
 - a) unter Miterben,
 - β) unter Ehegatten,
 - γ) unter geschiedenen Ehegatten,

- d) unter Eltern und Kindern,
 e) zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmern.

Diese Vorschrift ist dem § 7 Z. 2 der 1. Df.B.D. v. 1. 5. 1924 im wesentlichen entnommen. Der Kreis ist insofern erweitert, als auch Gütsüberlassungsverträge (a), nicht geschiedene Ehegatten (β) und Vermächtnisnehmer (ε) hineingezogen sind.

III.—VI. zu vgl. A. 5—9.

^b **Gütsüberlassungsverträge** (*successio anticipata*). Daß R.G. hat in ständiger Rechtsprechung Forderungen aus derartigen Verträgen entsprechend dem § 7 Z. 2 der 1. Df.B.D. v. 1. 5. 1924 nach allgemeinen Vorschriften aufgewertet (z. B.: Beschl. v. 9. 4. 1925, 9 Aw. 222. 25.; JW. 1925 S. 1124, DfZ. 1925 S. 823, JN. 1925 Nr. 805; v. 11. 5. 1925, 9 Aw. 311. 25.; 25. 5. 1925, 9 Aw. 327. 25.; 29. 6. 1925, 9 Aw. 399. 25.). Bei derartigen Verträgen geht der Wille der Vertragsschließenden in der Regel dahin, daß die künftigen Erben mit den ihnen überwiesenen Beträgen den Teil des Werts der Wirtschaft erhalten sollen, der dem Verhältnis dieser Beträge zu dem Werte der Wirtschaft beim Vertragsschluß entspricht. Gemäß § 157 BGB. ist der Vertrag im Wege der Auslegung dahin zu ergänzen: Die Parteien würden, wenn sie den Währungsverfall vorausgesehen hätten, den Vertrag so gestaltet haben, daß sie den künftigen Erben das Recht auf diesen Teil des Wertes der Wirtschaft unter Zubilligung eines entsprechenden Bruchteils der Wirtschaft zur Zeit der Auszahlung oder zur Zeit der Neu festsetzung der Forderungen nach Beendigung des Währungsverfalls gesichert hätten (zu vgl. auch RGZ. 108, 83/85). Der überlassungspreis pflegt nicht dem wirklichen Grundstückswerte zu entsprechen. Der übernehmer soll nämlich nach Absicht der Vertragsschließenden in der Regel dadurch günstiger gestellt werden und eine leistungsfähige Wirtschaft erhalten, daß er einen verhältnismäßig niedrigen Preis für das Grundstück zahlt. Die den künftigen Erben ausgesetzten Erbfindungen können daher in der Regel nicht verglichen werden mit dem überlassungspreise. Vielmehr muß der damalige Grundstückswert ermittelt werden, etwa in der Richtung: Welche Preise in Papiermark pflegten in der damaligen Zeit für derartige Grundstücke gezahlt zu werden, oder welche Preise in Papiermark waren damals angemessen? Dann wird das Verhältnis der Erbfindungen zu diesem Preise festgestellt. Nunmehr wird der Grundstückswert zur Zeit der Aufwertung ermittelt und nach dem gleichen Verhältnis ein Betrag errechnet. Dieser ist freilich nicht ohne weiteres als Aufwertungsbetrag anzunehmen; vielmehr sind die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten, namentlich ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die erhöhten Steuern und die Verteuerung der Betriebsmittel und sonstige besondere Umstände zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob nicht alle diese Umstände erhebliche Abschläge rechtfertigen, und ob insbesondere die Wirtschaft auch leistungsfähig bleibt, wenn der übernehmer jene nach dem angegebenen Verhältnis ermittelten Beträge

auszahlt. Gegebenenfalls sind diese Beträge dann noch herabzusetzen. Die Aufwertung findet also unter Berücksichtigung aller dieser Umstände statt; einem einzelnen von ihnen, etwa dem früheren oder jetzigen Grundstückswerte, ist ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beizumessen. Z. B. die Eltern überlassen ihrem Sohne A. das Grundstück für 100 000 Mark; A. hat dafür an seine Geschwister B. und C. je 40 000 Mark Erbabfindung zu zahlen und an seine Eltern ein näher bestimmtes Altenteil zu leisten. Wie durch das Gutachten des (einen oder der mehreren) Sachverständigen festgestellt worden ist, betrug der Grundstückswert bei Abschluß des Vertrages 150 000 Mark. Dann steht die Forderung von B. zum Grundstückswert im Verhältnis von 4:15. Der Grundstückswert zur Zeit der Aufwertung ist auf 120 000 Reichsmark ermittelt. Dann würde B. zunächst $\frac{4}{15}$ von 120 000 Reichsmark zu erhalten haben, d. h. 32 000 Reichsmark. Wenn indes A. in den schwierigen Zeitverhältnissen ohne ernstliche Schädigung der Wirtschaft die 32 000 + 32 000 = 64 000 Reichsmark nicht zahlen und das vielleicht nicht unbeträchtliche Altenteil an seine etwa noch rüstigen Eltern nicht leisten kann, so müssen unter Abwägung der persönlichen Verhältnisse der Beteiligten, insbesondere ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Erbabfindungen von 32 000 + 32 000 Reichsmark so weit herabgesetzt werden, daß die Frage, ob die Wirtschaft noch leistungsfähig ist, bejaht werden kann.

Anderseits können die Vertragsschließenden beabsichtigt haben, daß der Überlassungspreis dem Grundstückswerte entspricht. Wenn einer der Beteiligten dies behauptet, hat die Aufwertungsstelle gemäß § 12 FGG. von Amts wegen dies festzustellen, gegebenenfalls durch Beweiserhebung. Wird jene Behauptung erwiesen, so ist der Überlassungspreis zu ermitteln; er setzt sich in dem genannten Beispiel zusammen aus:

- a) den Erbabfindungen von 40 000 + 40 000 Mark,
- b) dem Altenteil, dessen Geldwert zu schätzen und zu kapitalisieren ist.

In demselben Verhältnis, wie die Erbabfindungen zu dem so festgestellten Überlassungspreise stehen, ist ein Betrag von dem Grundstückswerte zur Zeit der Aufwertung zu berechnen. Dieser ist dann, wie vorher angegeben, den näheren Verhältnissen des einzelnen Falles anzugleichen.

⁴ Höchstgrenze. Nach Abs. 3 ist für derartige Forderungen aus früherer Zeit eine Höchstgrenze gesetzt. Das Nähere A. 12. Häufig stehen mit der Überlassung eines Grundstücks Altenteilsverträge in Verbindung. Für diese Verträge gilt das Sondergesetz (§ 1 Abs. 2) v. 18. 8. 1923, in Preußen die B.O. v. 8. 9. 1923 (abgedr. Anhang). Die in dem Altenteilsvertrage bestimmte Geldleistung soll nach diesen Vorschriften möglichst in eine Naturalleistung umgewandelt oder in dem Werte einer Menge von Naturalerzeugnissen ausgedrückt werden. Eine Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetze findet nicht statt.

⁵ Beziehungen aus der Auseinandersetzung unter Miterben, Ehegatten, Eltern und Kindern, Erben, Pflichtteilsberechtigten und Ver-

mächtnisnehmern. Der Ausdruck „Beziehungen“ ist sehr dehnbar und gestattet der Aufwertungsstelle einen großen Spielraum.

⁶ III. Forderungen, die auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen beruhen. Diese Vorschrift entspricht dem § 7 Z. 1 der 1. Df.V.D. v. 1. 5. 1924. Es handelt sich um die gesetzliche, nicht um die durch Vertrag, etwa durch einen Altenteilsvertrag, begründete Unterhaltspflicht, §§ 1601 ff. BGB. Das R.G. hat hierzu ausgeführt: Die Vorschrift darf nicht zu engherzig ausgelegt werden. Aus sozialen Rücksichten sollten gerade die unterhaltsberechtigten Personen eine Ausnahmestellung einnehmen. Der Ausdruck „Beziehungen“ ist sehr dehnbar, kann daher auf verschiedenartige Fälle angewandt werden, wo es sich um Forderungen unterhaltsberechtigter Personen handelt (R.G. 30. 12. 1924, 9 Abw. 53. 24., Df.Z. 1925 S. 347; 5. 2. 1925, 9 Abw. 52. 25). Hierhin gehört z. B. auch der Fall, daß der uneheliche Vater auf sein Grundstück für das uneheliche Kind zur Abfindung oder Sicherstellung für dessen späteren Beruf eine Hypothek hat eintragen lassen.

⁷ IV. Forderungen auf wiederkehrende Leistungen aus Abfindungen, Auseinandersetzungen, Überlassungen und ähnlichen Rechtshandlungen. Nach § 1 kommen nur Geldleistungen in Betracht. Es handelt sich um andere Abfindungen und Auseinandersetzungen als in Z. 2 und 3 erwähnt; denn derartige Forderungen werden bereits durch die Ziffern 2 und 3 geregelt.

⁸ V. Kaufgeldforderungen. a) Es handelt sich um Kaufgeld oder Restkaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks. Das Kaufgeld (Restkaufgeld) muß geschuldet werden für den Erwerb gerade desjenigen Grundstücks, auf dem die Hypothek lastet. Daher gehört folgender Fall nicht hierher: A. hat das Grundstück I an B. verkauft; B. hat sich verpflichtet, 50 000 Mark bei der Auflassung zu zahlen. Da er diese 50 000 Mark aber nicht zahlen kann, läßt er auf seinem Grundstück II für A. eine Hypothek von 50 000 Mark eintragen. Die 50 000 Mark lasten dann nicht auf dem gekauften Grundstück I, sondern auf einem anderen; nicht das gekaufte, sondern ein anderes Grundstück ist der Pfandgegenstand. Die 50 000 Mark werden daher, ebenso wie die Hypothek, höchstens mit 25% aufgewertet.

b) Andererseits ist es nicht erforderlich, daß das Restkaufgeld auch als solches eingetragen worden ist; es kann auch als Darlehn eingetragen werden. Wenn daher in dem erwähnten Beispiel B. die 50 000 Mark auf das Grundstück I eintragen läßt nicht als Kaufgeld (oder Restkaufgeld), sondern als Darlehn für A., so kann doch die persönliche Forderung von 50 000 Mark nach allgemeinen Vorschriften aufgewertet werden. Die Umwandlung in eine Darlehnsforderung muß indes, wenn eine Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften stattfinden soll, bei Begründung der Kaufgeldforderung erfolgen. Ein gewisser Spielraum ist hier indes gegeben. Z. B. A. und B. vereinbaren im Kaufvertrage vom 2. 4. 1914, daß der Käufer B. das Restkaufgeld von 50 000 Mark bei der Auflassung hypothekarisch eintragen lassen soll. Die Auflassung, die für die nächste Zeit vorgesehen war, verzögert

sich bis zum 4. 6. 1914. Jetzt vereinbaren die Vertragsparteien, daß die 50 000 Mark nicht als Kaufgeldforderung, sondern als Darlehn eingetragen werden sollen. Die Kaufgeldforderung ist zwar am 2. 4. 1914 begründet worden; die Absicht der Parteien ging aber dahin, daß sie hypothekarisch gesichert werden sollte. Solange dies nicht geschieht, ist eine derartige Forderung, wie sie die Parteien im Vertrage vom 2. 4. 1914 vorgesehen hatten, — eine hypothekarisch gesicherte Forderung — in Wahrheit noch nicht zur Entstehung gelangt. Es dürfte daher nichts im Wege stehen, daß auch in diesem Falle die 50 000 Mark nach allgemeinen Vorschriften aufgewertet werden. Von Bedeutung ist dies, wenn das Grundstück weiterveräußert wird an C., und C. die persönliche Schuld des B. im Einverständnis mit A. übernimmt. Der eingetragenen Darlehnsforderung kann man es ohne weiteres nicht annehmen, daß sie in Wahrheit eine Restkauforderung ist. Für den neuen Erwerber ist daher Vorsicht geboten; er muß sich über die Rechtsnatur derartiger Forderungen rechtzeitig unterrichten.

c) Stichtag 31. 12. 1908. Die Vorzugsstellung hat die Kaufgeldforderung aber nur, soweit sie nach dem 31. 12. 1908 begründet worden ist. Nach § 7 der 1. Df.V.D. vom 1. 5. 1924 war der Stichtag der 31. 12. 1918. Der Regierungsentwurf wollte den 31. 12. 1911 entscheiden lassen. Bei der Beratung des Gesetzes wurde dann zugunsten der Gläubiger jener Zeitpunkt noch weiter zurückverlegt, und zwar auf den 31. 12. 1908. Begründet wird eine derartige zeitliche Beschränkung damit, daß Restkaufgeldforderungen, die eine lange Zeit hindurch bereits bestehen, allmählich den wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Kaufvertrage verlieren und die Natur einer Vermögensanlage annehmen; der innere Grund ihrer Bevorzugung vor reinen Darlehnsforderungen fällt dann allmählich weg. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß seit 1914 ein allgemeines Moratorium gegolten hat, und daß der Gläubiger während des Krieges durch die Notgesetze, während der Nachkriegszeit durch die Geldentwertung in der freien Entscheidung über die Rücknahme des Geldes behindert war. Wegen der Begrenzung des Aufwertungsmaßes auf 75% und 100% zu vgl. A. 12.

d) Standpunkt des R.G. Das R.G., das bis dahin nicht Gelegenheit gehabt hat, zu der Frage der Aufwertung hypothekarisch gesicherter Kaufgeld- (Restkaufgeld-) Forderungen Stellung zu nehmen, hat sich nunmehr in dem Beschluß vom 17. 6. 1925 (V.B. 14. 25.) hierzu geäußert. Hiernach bestimmt sich die Aufwertung hypothekarisch gesicherter Restkaufgeldforderungen in gleicher Weise nach den in der Rechtsprechung für die Anwendung des § 242 BGB. auf Aufwertungsfragen aufgestellten Grundsätzen, wie dies für nicht hypothekarisch eingetragene Kaufgeldforderungen der Fall ist. Es handelt sich darum, die mit dem Währungsverfall wertlos gewordene Kaufpreisforderung den jetzt maßgebenden Wertverhältnissen anzupassen. Es ist daher bei der Aufwertung regelmäßig von dem Vertragspreise auszugehen und zu ermitteln, welcher Selbstbetrag jetzt dem inneren Werte des Kaufpreises zur Zeit der Vereinbarung oder seiner damaligen Kaufkraft entspricht. Welcher Betrag in Reichsmark entspricht unter

Berücksichtigung der damaligen und der gegenwärtigen Wirtschafts- und Verhältnisse dem vereinbarten Papiermarkpreise? Liegt der vertragsmäßig vereinbarte Kaufpreis über dem angemessenen Werte des Grundstücks, so muß dieser Umstand auch bei der Aufwertung dem Verkäufer zugute kommen und der aufgewertete Kaufpreis entsprechend höher ausfallen. Auf der anderen Seite ist die Aufwertung nicht dazu bestimmt, einen zu billigen und unvorteilhaften Verkauf für den Verkäufer nachträglich vorteilhafter zu gestalten (RdZ. 109 S. 163/164). Eine Umwertung lediglich nach dem Dollarstande oder nach dem Stande einer anderen wertbeständig gebliebenen ausländischen Währungseinheit ist nicht zulässig, sofern sie nicht nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu einem Ergebnis führt, das einem billigen, den Interessen beider Teile gerecht werdenden Ausgleich entspricht. Die Kaufkraft der Mark im Inlande, und zwar gerade auch auf dem Grundstücksmarkt, war lange Zeit bedeutend größer als im Auslande. Ebenso wenig darf ausschließlich die Reichsrichtzahl zugrunde gelegt werden, die im wesentlichen nach den Kosten der Lebenshaltung berechnet ist und im Grundstücksverkehr nicht unbedingt maßgebend sein kann. Immerhin sind auch diese Verhältnisse als Vergleichsmaßstab bei der Aufwertung zu berücksichtigen. Ausgangspunkt für die Aufwertung bleibt aber regelmäßig die Kaufkraft des Geldwertes des Kaufpreises zur Zeit seiner Festsetzung, nicht etwa zur Zeit seiner Fälligkeit. Auch sie ist jedoch allein nicht maßgebend. Vielmehr sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Auch die weitere Entwicklung der Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkte kann in Betracht gezogen und demnach auch dem gegenwärtigen — gesunkenen oder gestiegenen — Grundstückswerte gebührend Rechnung getragen werden. Keinesfalls darf aber der gegenwärtige Grundstückswert ausschließlich zugrunde gelegt und ohne weiteres mit dem jetzt von dem Schuldner zu entrichtenden angemessenen Kaufpreis für wesensgleich erachtet werden. Der Bruchteil des gegenwärtigen Grundstückswertes, der dem Verhältnis der Restkaufgeldforderung zu dem damaligen Grundstückswerte entspricht, kann nicht ohne weiteres als der maßgebende Aufwertungsbetrag angesehen werden. Freilich kann diese Berechnungsart unter Umständen einen geeigneten Ausgangspunkt für die unter Heranziehung weiterer Gesichtspunkte vorzunehmende Bemessung des Aufwertungsbetrages abgeben, die Aufstellung dieser Berechnungsart als einer allgemein gültigen Regel kann aber nicht für zulässig erachtet werden. Der gegenwärtige Grundstückswert bildet immer nur einen der mehreren wichtigen Bestandteile, die für die Feststellung des Aufwertungsbetrages in Betracht kommen können. Welche Bedeutung jedem derselben beizumessen ist, kann nur nach der besonderen Lage des einzelnen Falles entschieden werden und unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen der für die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse allein zuständigen Aufwertungsstelle. Die Aufstellung einer festen, allgemein gültigen Regel, daß dem gegenwärtigen Grundstückswerte das ausschlaggebende Gewicht beizulegen und er zur Grundlage der Berechnung zu machen

sei, würde eine unzulässige Beschränkung des Ermessens der Aufwertungsstelle enthalten und gegen den aus § 242 BGB. herzuleitenden Grundsatz verstoßen, daß jeder Aufwertungsfall nach seiner besonderen Artung individuell zu behandeln ist. Der Aufwertungsbetrag ist nach dem gesamten Kaufpreise zu berechnen; hiervon ist derjenige Bruchteil dem Gläubiger zuzusprechen, der dem Verhältnis des Restkaufpreises zu dem Gesamtkaufpreise entspricht.

e) Mit diesen theoretisch unbestreitbaren Richtlinien ist der Praxis indes wenig gebient. Eine mathematisch genaue Feststellung, welchen Wert der in Papiermark bestimmte Kaufpreis jetzt in Reichsmark hat, ist überhaupt nicht möglich. Es kann sich immer nur um eine annähernde Bestimmung handeln, und es wird sich niemals vermeiden lassen, daß der Gläubiger oder der Schuldner hierbei irgendwie zu kurz kommt. Von Bedeutung bleibt in erster Linie: Welchen inneren Wert haben die Parteien selbst dem Kaufpreise zugelegt? Er soll doch, regelmäßig wenigstens, dem Grundstückswerte entsprechen, so wie diesen die Parteien damals angenommen haben. Freilich werden hier die Wertschätzungen des Verkäufers und des Käufers oft wesentlich voneinander abweichen. Der Verkäufer wird oft annehmen, günstig verkauft zu haben, — dann geht der Kaufpreis nach seiner Schätzung über den Grundstückswert hinaus —, der Käufer wird oft der Ansicht sein, ein gutes Geschäft gemacht zu haben — dann erreicht der Kaufpreis nach seiner Auffassung nicht den wirklichen Grundstückswert —. Dies muß in dem einzelnen Falle aufgeklärt werden. Wenn indes aus dem Vorbringen der Parteien nichts Entgegenstehendes zu entnehmen ist, so kann zunächst angenommen werden, daß der vereinbarte Kaufpreis ungefähr wenigstens dem damaligen Grundstückswerte entspricht hat. Zu dem Kaufpreise gehört nicht nur der bar zu zahlende Betrag; auch sonstige Leistungen des Käufers, z. B. die Übernahme eines Anteils, die Begründung eines Wohnrechts, die Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt, stellen das Entgelt für die Überlassung des Grundstücks dar, sind daher in Geldwert zu schätzen, und dieser ist dem baren Kaufpreise hinzuzurechnen. Veruft sich der Käufer darauf, daß er besonders billig gekauft habe, daß der Kaufpreis daher hinter dem angemessenen Werte, insbesondere hinter dem sonst für solche Grundstücke in der fraglichen Zeit allgemein bezahlten Preise, zurückgeblieben sei, so ist diese Behauptung nachzuprüfen, gegebenenfalls nach § 12 FGG. Beweis zu erheben (Vernehmung von Sachverständigen). Der Vorteil des billigen Kaufes muß allerdings dem Käufer verbleiben. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer geltend macht, daß der Kaufpreis den Grundstückswert übersteige. Der vereinbarte Kaufpreis, gegebenenfalls der ermittelte Grundstückswert, wird mit dem Restkaufpreise verglichen und ihr Verhältnis zueinander festgestellt. Sodann ist der Grundstückswert zur Zeit der Aufwertung zu ermitteln, jedoch nach Abzug etwa inzwischen vorgenommener Verbesserungen, Neubauten u. dgl. Eine nachträgliche, bei dem Kauf nicht schon berücksichtigte Wertsteigerung durch außergewöhnliche Umstände, z. B. durch Anlage einer Villenkolonie, eines Bahnhofes, Entdeckung einer

Heilquelle, von Bodenschätzen (Kohle u. dgl.) — sogenannter Konjunkturgewinn — bleibt außer Ansatz. Dieser Gewinn kommt — zunächst wenigstens — dem Käufer zugute. Von dem so ermittelten Grundstückswerte wird ein Betrag errechnet, der zu ihm in demselben Verhältnis steht, wie die aufzuwertende Forderung zu dem Kaufpreise oder dem ermittelten Grundstückswerte. Z. B.barer Kaufpreis 150 000 Mark; Restkaufgeld 50 000 Mark; Wert der übernommenen sonstigen Leistungen (Miteigentil, Wohnrecht und dgl.) 50 000 Mark. Der Kaufpreis beträgt dann insgesamt $150\,000 + 50\,000 = 200\,000$ Mark. Die Restpreisforderung von 50 000 Mark steht zu diesem Kaufpreise im Verhältnis von $50\,000:200\,000 = 1:4$. Entschieden in dem einzelnen Falle nicht der Kaufpreis, sondern der zu ermittelnde Grundstückswert, so ist die Restkaufforderung mit diesem zu vergleichen. Zeitiger Grundstückswert 160 000 Reichsmark. Nach der Gleichung $4:1 = 160\,000:X$ ist $X = 40\,000$ Reichsmark zu errechnen. An diesem Betrage ist aber nicht starr festzuhalten. In jedem einzelnen Falle ist sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit noch Abzüge geboten sind. Hierbei sind zu berücksichtigen die Art des Grundstücks — städtisches, ländliches Grundstück —, der Einfluß der Wohnungszwangswirtschaft (der sich im Laufe der Zeit immer weniger bemerkbar machen wird), die erhöhte steuerliche Belastung des Grundstücks und sonstige für den einzelnen Fall in Betracht kommende Umstände, ferner die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten, insbesondere ihre — festzustellenden — Einkommens- und Vermögensverhältnisse (hier kann auch der vorher erwähnte Konjunkturgewinn berücksichtigt werden) und eine etwaige verminderte Erwerbsfähigkeit oder eine Erwerbsunfähigkeit. Die Aufwertungsstelle darf auch der Entwicklung auf dem Grundstücksmarkte in den nächsten Jahren Rechnung tragen, sofern sich eine solche, wenn auch nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, voraussehen läßt (R.G. 8. 1. 1925, 9 Abw. 10. 24, J.R. 1925, Rechtspr. Nr. 93; 9. 4. 1925, 9 Abw. 266. 25; 25. 5. 1925, 9 Abw. 327. 25). Der Aufwertungsbetrag ist ja erst 1932 oder noch später fällig; der Wert der Grundstücke scheint allgemein wieder zu steigen, wenn auch nur langsam. Jede schematische Aufwertung ist abzulehnen; die Aufwertung ist vielmehr dem einzelnen Falle anzupassen. Alle vorher erwähnten Umstände zusammengenommen ergeben erst die rechte Grundlage zur Aufwertung. Ein überwiegendes Gewicht ist auf den einen oder den anderen von ihnen hierbei nicht zu legen. Die Aufwertungsstelle hat daher genügend freien Spielraum. Ihre Begründung muß ergeben, daß sie diese Gesichtspunkte geprüft hat.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Aufwertungsstelle zum Teil schwierige und eingehende Untersuchungen zugemutet werden. Außergewöhnliche Zeiten verlangen aber auch außergewöhnliche Leistungen, es ist nicht zu vergessen, daß sich auch die Rechtswissenschaft ständig weiter entwickelt und den Richter vor neue Aufgaben stellt.

Bei einer derartigen Aufwertung kann die allgemeine Berärarmung, der sogenannte Verelendungsfaktor, als ein den Aufwertungsbetrag mindernder Umstand nicht noch besonders in Betracht kommen, soweit er nicht in den beiderseitigen Einkommens- und

Vermögensverhältnissen ohnehin in Erscheinung tritt. Hat die allgemeine Verarmung auch den Wert des Grundstücks ergriffen und zu einer Wertverringerung geführt, so kommt die Verarmung in dem nach dem Wertverhältnis errechneten Aufwertungsbetrage zum Ausdruck; ist dies nicht der Fall gewesen, so ist, wenn der jetzige Grundstückswert berücksichtigt wird, kein Grund ersichtlich, noch einen besonderen Abzug wegen der allgemeinen Verarmung zugunsten des Grundstückseigentümers zu machen, der hiervon in Ansehung des Grundstücks unberührt geblieben ist (R.G. 18. 6. 1925, 9 Aw. 388. 25).

Das R.G. hat sich in seiner erwähnten Entscheidung vom 17. 6. 1925 gegen den Beschluß des R.G. vom 24. 11. 1924 (9 Aw. 33. 24; JW. 1924 S. 2002; DZJ. 1925 S. 116) ausgesprochen. Das R.G. hat indes in seinen späteren Entscheidungen diese Rechtsprechung weiter ausgebaut und ergänzt, so daß in der Sache selbst kaum noch ein tieferer Unterschied zwischen den beiden Auffassungen bestehen dürfte. Der Aufwertungsstelle wird indes mit der vorher angegebenen Berechnungsart eine Handhabe gegeben, deren die Praxis nicht entbehren kann. Wegen der späteren Rechtsprechung des R.G. sei noch verwiesen auf die Beschlüsse vom 30. 12. 1924, 9 Aw. 39. 24 (JW. 1925 S. 267); 5. 2. 1925, 9 Aw. 47. 25 (JW. 1925 S. 630), 9 Aw. 57. 25; 19. 25; 19. 2. 1925, 9 Aw. 126. 25; 5. 3. 1925, 9 Aw. 159. 25, 107. 25; 27. 4. 1925, 9 Aw. 168. 25.

⁹ **Tauschverträge.** Vereinbaren die Parteien bei einem Tausche, daß der eine von ihnen eine Geldzugabe zu leisten und diese als Hypothek einzutragen hat, so kann auch diese Tauschzugabe nach den Vorschriften der Restkaufgeldforderung aufgewertet werden. Nach § 515 BGB. finden auf den Tausch die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung. Das Aufwertungsgezet bildet in seinen materiellrechtlichen Bestimmungen eine Ergänzung des bürgerlichen Rechts. Es ist daher so anzusehen, als ob die Aufwertung von Restkaufgeldforderungen in dem BGB. für zulässig erklärt wäre. Dann aber ist kein rechtlicher oder wirtschaftlicher Grund ersichtlich, die Tauschzugabe in Aufwertungsrecht anders zu behandeln als die Restkaufgeldforderung (R.G. 27. 4. 1925, 9 Aw. 262. 25).

¹⁰ Auch bei Kaufgeldforderungen und — A. 9. — Tauschverträgen aus früherer Zeit ist die Aufwertung nach oben hin begrenzt. Das Nähere A. 12.

¹¹ VI. **Sicherungshypotheken.** Eine besondere Behandlung der durch Sicherungshypothek gesicherten Forderung ist, wie die Erläuterungen zum Regierungsentwurf bemerken, deshalb geboten, weil hier die akzessorische Bedeutung der Hypothek besonders stark hervortritt. Im Wirtschaftsleben wird die Sicherungshypothek hauptsächlich zur Sicherung von Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen verwendet, insbesondere von Forderungen der Bauhandwerker, von Kauttionen, sowie von Ansprüchen aus laufender Geschäftsverbindung und Kontokorrentverhältnissen. In der Öffentlichkeit ist wiederholt auf die Unbilligkeit der früheren Regelung hingewiesen, wonach die Aufwertung einer Forderung lediglich deshalb, weil sie durch die rein akzessorische Siche-

rungshypothek gesichert ist, beschränkt wird. Insbesondere ist die Ungerechtigkeit hervorgehoben worden, die darin liegt, daß der Unternehmer eines Bauwerkes, der sich auf Grund des § 648 BGB. für seine Forderung gegen den Besteller eine Sicherungshypothek hat einräumen lassen, schlechter gestellt werden soll als derjenige, der dies unterlassen hat. Desgleichen ist für Baugeldforderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz von Bauforderungen vom 1. 1. 1909 (RGBl. S. 449) die Zulassung einer höheren Aufwertung verlangt worden. Ferner sind die Fälle zur Sprache gebracht worden, in denen der Anspruch auf Rückzahlung einer Pachtkaution oder der Anspruch auf Rückzahlung einer geleisteten Kaufpreisanzahlung durch Sicherungshypothek gesichert worden ist. Auch der Fall der Arresthypothek ist in diesem Zusammenhange zu erwähnen. In allen diesen Fällen wäre es unbillig, die Forderung stark auf den Normalfuß aufzuwerten. Die Regierungsvorlage sah daher bereits eine Ausnahmebestimmung für derartige durch eine Sicherungshypothek gesicherten Forderungen vor. Bei der Beratung des Aufwertungsgesetzes wurden Bedenken hiergegen nicht erhoben. Die Forderungen der in §. 1 bis 5 bezeichneten Art können an sich auch durch eine Sicherungshypothek gesichert sein. Dann gelten die Bestimmungen der §. 1 bis 5, d. h. die Aufwertung findet nach allgemeinen Vorschriften statt. Nach §. 6 gilt ein Gleiches für Forderungen anderer Art; nur sind Darlehnsforderungen ausdrücklich ausgenommen. Diese werden daher auf den normalen Höchstfuß von 25% — § 9 — aufgewertet. Zu beachten ist, daß als allgemeine Vorschriften auch die §§ 63 bis 66 gelten, wonach bestimmte Ansprüche nicht aufwertbar sind. Soweit daher die Sicherungshypothek derartige Ansprüche sichert, findet eine Aufwertung überhaupt nicht statt, auch nicht der Hypothek, § 4.

¹² **Beschränkter Höchstbetrag der Aufwertung.** Bei Kaufgeldforderungen und Gutsüberlassungsverträgen ist der Höchstbetrag der Aufwertung beschränkt. Die Regierungsvorlage sah eine derartige Beschränkung, die auch der 3. St.N.B.D. fremd war (N.G. v. 17. 6. 1925 V. B. 14. 25.), nicht vor. Die Kompromißparteien (der Vertreter der Bayerischen Volkspartei hatte den Antrag nicht mit unterzeichnet) beantragten in der ersten Lesung zunächst die Beschränkung der Aufwertung bei Kaufgeldforderungen, und zwar auf 75% bei den vor dem 1. 1. 1912 begründeten, auf 100% bei allen anderen. Begründet wurde der Antrag damit, daß man bei einer Aufwertung über 100% in die vertragsmäßige Bindung der Parteien eingreife, den Kaufpreis nachprüfe und die Gefahr heraufbeschwöre, daß alle Geschäfte der Inflationszeit in ihrem Bestande erschüttert würden. Die Beschränkung der Aufwertung wurde dann auf die Gutsüberlassungsverträge ausgedehnt. Schließlich wurde die Beschränkung nur für die vor dem 1. 1. 1922 begründeten Kaufgeldforderungen und Forderungen aus Gutsüberlassungsverträgen beschlossen, und zwar für diejenigen, die begründet worden sind,

- a) vor dem 1. 1. 1912 auf 75%
- b) vor dem 1. 1. 1922 auf 100%.

In rechtlicher Hinsicht ist diese Beschränkung nicht gerechtfertigt. Eine Nachprüfung des Kaufpreises wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Aufwertungsstelle kann auch jetzt noch prüfen, welche Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften überhaupt angezeigt ist, um festzustellen, ob sich die 75% ige oder 100% ige Aufwertung im Rahmen der Aufwertung nach den allgemeinen Vorschriften hält. Es werden daher auch jetzt „die Geschäfte der Inflationszeit in ihrem Bestande erschüttert“. Diese Beschränkung ist offenbar aus politischen Beweggründen erfolgt. Jedenfalls muß man es noch begrüßen, daß wenigstens für die Zeit vom 1. 1. 1922, wo die Geldwertung, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, ständige Fortschritte machte, die Aufwertung unbeschränkt zugelassen ist. Der größte „Giftzahn“ ist dadurch dieser Vorschrift genommen.

Für die Aufwertungsstellen kann diese Beschränkung insofern eine Erleichterung bringen, als sich bei vielen Aufwertungssachen ohne große Untersuchungen ergeben wird, daß die Aufwertung weit über 75% oder 100% sonst geboten wäre. Von einer Berechnung im einzelnen wird in vielen Fällen dann abgesehen und die Aufwertung auf 75% oder 100% ohne weiteres festgesetzt werden können.

¹³ Die in Abs. 3 ausgesprochene Beschränkung der Aufwertung auf 75% und 100% ist eine entschiedene Ausnahmemäßregel; diese Bestimmung darf daher nicht ergänzend ausgelegt werden. Nur die in Abs. 1 Z. 2 genannten Gütsüberlassungsverträge, nicht aber auch die weiteren in Z. 2 angegebenen Verträge unterliegen dieser Beschränkung. Außer den Kaufgeldforderungen des Abs. 1 Z. 5 werden indes wegen ihrer inneren Wesensgleichheit auch Tauschverträge beschränkt aufgewertet werden müssen, wenn die Forderung vor dem 1. 1. 1922 begründet worden ist.

§ 11.

In den Fällen des § 10 Ziffer 1 bis 5 ist eine Abweichung von dem normalen Höchstfuß unzulässig, wenn die Forderung vor dem 14. Februar 1924 von dem ursprünglichen Gläubiger auf einen anderen übergegangen ist, es sei denn, daß es sich um einen Rechtsübergang der im § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 bezeichneten Art handelt.

Bei den Forderungen des § 10 Z. 1 bis 5 ist die Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften nur zulässig, wenn die Forderung bis zum 14. 2. 1924 noch dem ursprünglichen Gläubiger oder seinem nach § 3 Z. 2 bis 11 in Betracht kommenden Rechtsnachfolger zugestanden hat. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, ist also die Forderung vor dem 14. 2. 1924 in anderer Weise als durch Gesamtnachfolge oder unentgeltlichen Erwerb (§ 3 Z. 2 bis 11) auf einen anderen Gläubiger übergegangen, so ist die Forderung auf den normalen Höchstfuß von 25% aufzuwerten. Diese einschneidende neue, von der bisherigen Regel abweichende Vorschrift betrifft z. B. die Abtretung der Forderung.

§ 12.

Eine Abweichung von dem normalen Höchstfuß ist nur zulässig, wenn sie vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle beantragt ist. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Antrag noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

¹ Wer eine höhere oder geringere Aufwertung als 25% verlangen will, muß dies vor dem 1. 4. 1926 bei der Aufwertungsstelle beantragen. Auch hier ist ein Antrag, nicht bloß eine Anmeldung erforderlich. Im übrigen kann auf § 8 A. 4 bis 6 verwiesen werden.

² Dieser § betrifft also auch den Fall, daß der Schuldner eine geringere Aufwertung zahlen will, sei es auf Grund der Härteklausele nach §§ 9, 8, sei es, weil nach allgemeinen Vorschriften für die im § 10 genannten Forderungen eine geringere Aufwertung geboten erscheint.

§ 13.

In die Bilanz ist die Forderung, unbeschadet der Vorschrift des § 38 der Dritten Steuernotverordnung, als Aktivum oder Passivum mit einem Betrage einzustellen, der unter Zugrundelegung des normalen Höchstfußes errechnet wird, sofern nicht durch abweichende Vereinbarung oder durch rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle eine höhere oder geringere Aufwertung bestimmt ist.

¹ In die Bilanz ist die Forderung mit dem normalen Höchstfuß, also mit 25% des Nennbetrages oder des Goldmarkbetrages (§ 2 Abs. 1, 2) einzustellen. Ist eine andere (höhere oder geringere) Aufwertung vereinbart oder durch rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle bestimmt, so ist dieser Betrag maßgebend.

² § 38 der 3. St.M.W.D. bestimmte, daß bei der Vermögenssteuerveranlagung zum 31. 12. 1923 noch nicht aufgewertete, aber möglicherweise noch aufzuwertende Forderungen und Schulden mit dem Papiermarkennbetrag unter Umrechnung in Goldmark zu bewerten sind. Entsprechendes soll gelten: a) für die in Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen verbrieften Forderungen und Schulden, sofern die Zinszahlung und die Kapitalrückzahlung nach dem am 31. 12. 1923 maßgebenden Bedingungen ausschließlich auf Reichsmark abgestellt ist, b) ferner für die Erbschaftsteuerveranlagung bei Erwerben, für welche die Steuerschuld nach dem 30. 6. 1923 entstanden ist oder entsteht, mit der Maßgabe, daß an Stelle des 31. 12. 1923 der nach § 31 des Erbsch.-St.Ges. maßgebende Zeitpunkt tritt.

III. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte. Rückwirkung.

1. Vorbehalt der Rechte.

§ 14.

Trotz der Bewirkung der Leistung findet die Aufwertung statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Liegt diese Voraussetzung für die persönliche Forderung vor, so wird neben dieser auch die Hypothek aufgewertet; dies gilt nicht, wenn der Gläubiger sich seiner Rechte auf Aufwertung der Hypothek ausdrücklich begeben hat. Liegt die Voraussetzung für die persönliche Forderung nicht vor, so findet auch eine Aufwertung der Hypothek nicht statt.

¹ **Vorbehalt, formlos, rechtzeitig.** Hat sich der Gläubiger bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten, so findet eine Aufwertung statt. Der Vorbehalt ist an keine Form gebunden; er kann auch außerhalb des schriftlichen Empfangsbekennnisses (der Quittung) oder der Löschungsbewilligung irgendwie seinen Ausdruck gefunden haben, muß aber rechtzeitig erklärt sein, und zwar spätestens in dem Zeitpunkt, in welchem jene Urkunde dem Schuldner gemäß § 130 BGB. zugeht. Ob besondere Umstände die Erklärung des Vorbehaltes schon vor der Übermittlung der Urkunde notwendig machen, um die Zahlungssamnahme als eine nicht vorbehaltlose im Sinne des § 14 gelten zu lassen, ist nach Lage des Einzelfalles zu prüfen. Diese Frage wird dann zu bejahen sein, wenn der Gläubiger die Übermittlung einer Quittung über den nach den Umständen angemessenen Zeitraum hinaus ungebührlich verzögert und der Schuldner nach Treu und Glauben die vorherige Erklärung eines Vorbehaltes erwarten darf (R.G. 16. 10. 1924, 1. X. 448. 24.; 27. 11. 1924, 1. X. 520. 24.; 2. 10. 1924, 1. X. 429. 24.; 20. 11. 1924, 1. X. 521. 24.). Zur Annahme eines Vorbehaltes nach § 14 reicht jede Erklärung aus, welche die Unzufriedenheit des Gläubigers mit der ihm gemachten Leistung zum Ausdruck bringt (R.G. 19. 2. 1925, 9 Abw. 126. 25.). Man wird wohlwollend derartige Erklärungen zu prüfen haben. So hat z. B. das R.G. in folgender Urkunde einen wirksamen Vorbehalt gefunden, die die Vertreter des Gläubigers nach Bezeichnung der Hypotheken ausgestellt haben: „Wir haben vorgenannten Nennbetrag nebst Zinsen durch den Grundstückseigentümer zuwiderhalten und bewilligen die Berichtigung des Grundbuchs“. Das Empfangsbekennnis hinsichtlich „des Nennbetrages“ ließ, wie das R.G. ausführt (RGZ. 110. 92) deutlich erkennen, daß die Forderungen in Ansehung ihres aufzuwertenden Betrages nicht getilgt seien.

² **Vorbehalt für die persönliche Forderung.** Ist der Vorbehalt für die persönliche Forderung gemacht, so wirkt er auch für die Hypothek.

Ausgenommen ist hier nur der Fall, daß sich der Gläubiger seiner Rechte auf Aufwertung der Hypothek ausdrücklich begeben hat.

⁵ Erlöschen der Forderung. Ist ein Vorbehalt für die persönliche Forderung nicht gemacht, so erlischt mit der persönlichen auch die dingliche Forderung. Die Rechtsprechung, auch des R.G., mit der Neuschaffung einer „Hypothek ohne Forderung“ hat, wie bei der Beratung des Gesetzesentwurfes hervorgehoben wurde, dem Rechtsleben kein Geschenk gemacht. Man hat es daher für angebracht gehalten, diese künstliche Konstruktion aufzugeben und zu dem klaren Zusammenhange von Hypothek und Forderung zurückzukehren, wie er unter der Herrschaft des bürgerlichen Rechts früher stets anerkannt worden sei, und hat darauf hingewiesen, daß das Gesetz gerade in dieser schwierigen Materie klares Recht schaffen müsse.

2. Rückwirkung.

§ 15.

Hat der Gläubiger die Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 angenommen, so findet eine Aufwertung der Hypothek und der persönlichen Forderung auch dann statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte nicht vorbehalten hat (Rückwirkung). Die Aufwertung kraft Rückwirkung findet nicht statt, soweit sie, ganz oder zum Teil,

1. für den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder für den persönlichen Schuldner mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage, insbesondere auch auf erhebliche, auf den Währungsverfall oder die Verdrängung oder die Liquidation des Vermögens zurückzuführende Vermögensverluste, oder
2. für den persönlichen Schuldner mit Rücksicht auf die Höhe des bei der Veräußerung des belasteten Grundstücks erzielten Erlöses oder mit Rücksicht darauf, daß das belastete Grundstück nicht mehr im Inland liegt und deshalb die Inanspruchnahme des Eigentümers wesentlich erschwert ist, oder
3. deshalb für den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder für den persönlichen Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde, weil er nachweislich durch die Kündigung des Gläubigers gezwungen wurde, Vermögensgegenstände weit unter dem wirklichen Werte zu veräußern, um die Hypothekenschuld zurückzahlen zu können.

1 Rückwirkung. Den Fällen, in denen der Gläubiger einen Vorbehalt erklärt hat, sind in § 15 die Fälle gleichgestellt, in denen der Gläubiger die Leistung erst nach dem 15. 6. 1922 angenommen hat. Die Regierungsvorlage hatte als maßgebenden Tag den 15. 12. 1922. Bei der Beratung ist dann im Interesse der Gläubiger dieser Zeitpunkt noch weiter zurückgelegt worden auf den 15. 6. 1922. Der Antrag auf Zurückverlegung auf den 1. 7. 1921 ist nicht angenommen worden. Die Rückwirkung ist deshalb innerlich begründet, weil früher in den weitesten Kreisen der Bevölkerung die Überzeugung vorherrschend war, es bestehe die Pflicht zur Annahme der geschuldeten Geldleistung, wenn auch nur der Papiermarkbetrag bezahlt würde, ein Vorbehalt dürfe nicht gemacht werden, der Schuldner sei andernfalls zur Klage auf Erteilung eines vorbehaltslosen Empfangsbekanntnisses berechtigt. Früher galt ja, auch in der Rechtsprechung der höchsten Gerichte, noch der Satz Mark gleich Mark. Nur ganz schüchtern hat die Rechtsprechung diesen Satz aufgegeben. Hinzu kam, daß erstmalig im Januar 1923 von den maßgebenden Regierungsstellen erklärt wurde, gesetzliche Aufwertungsmaßnahmen wären nicht zu erwarten. Wer daher im Vertrauen auf diese Rechtsprechung oder die Erklärung der amtlichen Stellen die Geldleistung vorbehaltslos angenommen hat, soll in seinen Rechten nicht demjenigen nachstehen, der in vorsichtiger Weise vom Vorbehalt Gebrauch gemacht hat. Es wäre im höchsten Grade unbillig, wenn die ganz besonders schlaun oder die grundsätzlich querköpfigen Gläubiger, die vom Vorbehalt Gebrauch gemacht haben, in dieser Hinsicht besser gestellt wären, als die große Masse der Bevölkerung, die den Prozessen abhold ist und den Gerichten und den amtlichen Stellen Vertrauen geschenkt hat.

2 Härteklause. Die Rückwirkung des § 15 tritt dann nicht ein, wenn sie für den Eigentümer des Pfandgrundstücks oder für den persönlichen Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde. Wann eine solche angenommen werden kann, geben die Ziffern 1 bis 3 an. Man kann demjenigen Schuldner die Aufwertung einer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erloschenen Forderung billigerweise nicht zumuten, der trotz Abstoßung der Hypothek an seinem übrigen Vermögen erhebliche Einbußen erlitten hat und aus der Zeit der sprunghaften Geldentwertung außer dem ehemals belasteten Grundbesitz nur noch einen Bruchteil seines früheren Vermögens gerettet hat, während sich der Gläubiger vielleicht trotz Zurückzahlung der Hypothek in entwertetem Gelde in keiner bedrängten Lage befindet. Die Frage, ob eine unbillige Härte vorliegt, kann ähnlich wie in § 8 der Begriff „grobe Unbilligkeit“ nur dann gerecht entschieden werden, wenn auch die wirtschaftliche Lage des Gläubigers berücksichtigt wird (§ 8 A. 3). Auch hier ist zu beachten, daß in denjenigen Fällen, wo der persönliche Schuldner die Härteklause des § 15 für sich in Anspruch nimmt, die Hypothek für den Gläubiger wenigstens teilweise verloren gehen kann. Wird nämlich dem Antrage des persönlichen Schuldners entsprochen, so findet insoweit auch eine Aufwertung der Hypothek nicht statt (§§ 4, 14). Auch dieser Umstand ist daher nicht unberücksichtigt zu lassen (zu vgl.

§ 9 A. 4). Die Härteklauseel gibt nur für die Rückwirkung nach § 15, also nicht für diejenigen Fälle, wo der Gläubiger die Leistung unter Vorbehalt angenommen hat (§ 14).

³ Diejenigen Gläubiger, die vor dem 15. 6. 1922, vielleicht nur kurze Zeit vorher, die Leistung vorbehaltlos angenommen haben, sind natürlich nun schlechter gestellt als die Gläubiger aus der Zeit vom 15. 6. 1922 ab. Dabei stand der Dollar kurz vor dem 15. 6. 1922 (nämlich am 12. bis 14. 6.) höher als am 15. 6. 1922 selbst. 3. B. entsprach eine Goldmark am 14. 6. 1922 etwa 74,19 Papiermark, am 15. 6. 1922 74,01 Papiermark; am 13. und 12. 6. 1922 war dieser Unterschied noch größer, den höheren Stand des Dollars am 23. bis 30. 3. 1922, 3. bis 5. 4., 22. 5. 1922 will ich gar nicht einmal berücksichtigen. Hieran läßt sich indes nichts ändern. Irgendwann muß eben eine Grenze gesetzt werden.

⁴ Entscheidung der Aufwertungsstelle. über die Härtevorschriften der Ziffern 1 bis 3 entscheidet die Aufwertungsstelle (§ 70). Auch hier ist, ähnlich wie für § 8, die Entscheidung der II. Instanz endgültig, wenn keine Verfahrensvorschriften verletzt sind (§§ 74, 8 A. 7).

3. Gemeinsame Vorschriften.

a. Anmeldezwang.

§ 16.

(1) Die Aufwertung auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung findet nur statt, wenn der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldet. Die Aufwertungsstelle hat die Anmeldung dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und dem ihm vom Gläubiger bezeichneten persönlichen Schuldner mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Mitteilung der Anmeldung kann der Eigentümer und der Schuldner bei der Aufwertungsstelle Einspruch erheben.

(2) Ist die Hypothek bereits gelöscht, so findet ihre Wiedereintragung, falls sie nicht der Eigentümer bewilligt, erst statt, nachdem die Einspruchsfrist abgelaufen ist, ohne daß ein Einspruch eingelegt ist, oder nachdem durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist, daß ein wirksamer Vorbehalt der Rechte vorliegt oder eine Rückwirkung stattfindet. Der Anspruch auf Wiedereintragung der Hypothek ist auf Antrag des Gläubigers durch Eintragung eines Widerspruchs zu sichern.

(3) Ist die Hypothek noch nicht gelöscht und behauptet der Eigentümer, daß nach den Vorschriften der §§ 14, 15 eine

Aufwertung nicht stattfindet, so ist auf seinen Antrag ein Widerspruch in das Grundbuch einzutragen.

¹ **Anmeldung.** Jeder Gläubiger, der auf Grund eines Vorbehalts nach § 14 oder kraft Rückwirkung nach § 15 die Aufwertung der Forderung für sich in Anspruch nehmen will, muß diesen Anspruch bis zum 1. 1. 1926 bei der Aufwertungsstelle anmelden. Hier genügt die bloße Anmeldung; der in § 8 vorgesehene Antrag kommt daher nicht in Frage (§ 8 A. 5). Bei der Anmeldung hat der Gläubiger den Eigentümer des Pfandgrundstücks und den persönlichen Schuldner so genau zu bezeichnen, daß die Aufwertungsstelle diesen die Anmeldung mitteilen kann. Nötigenfalls hat die Aufwertungsstelle den Gläubiger zur Angabe der richtigen Anschrift anzuhalten. Die Aufwertungsstelle teilt nun die Anmeldung dem Grundstückseigentümer und dem von ihm etwa verschiedenen persönlichen Schuldner mit. Da Rechtsfolgen hieran geknüpft sind, empfiehlt sich die Zustellung dieser Mitteilung und der Hinweis darauf, daß, wenn innerhalb von drei Monaten Einspruch nicht erhoben wird, die Aufwertungsstelle den Aufwertungsbetrag festsetzen wird. Rühren sich der Eigentümer und der Schuldner nicht, so kann angenommen werden, daß die Aufwertung der Forderung mit ihrer Einwilligung stattzufinden hat. Die Aufwertungsstelle hat dann je nach der Sachlage entweder den Aufwertungsbetrag sofort festzusetzen oder die Beteiligten zu einem Einigungstermine zu laden und mit ihnen zu verhandeln (§ 70 Z. 2).

² **Einspruch des Schuldners.** Erhebt der Schuldner Einspruch, so ist zu prüfen, aus welchen Gründen er ihn geltend macht. Bestreitet er überhaupt den Vorbehalt oder die Voraussetzungen des § 15, so bestreitet er damit den aufzuwertenden Anspruch. In diesem Falle ist das Prozeßgericht zur Entscheidung zuständig. Die Aufwertungsstelle wird dann den Beteiligten, insbesondere dem Gläubiger, eine Frist zur Beibringung der rechtskräftigen Entscheidung des Prozeßgerichts zu bestimmen und das Verfahren so lange auszusetzen haben. Nimmt dagegen der Schuldner die Härteklausele des § 15 Z. 1 oder 2 oder 3 für sich in Anspruch, so entscheidet hierüber die Aufwertungsstelle. Zu dem Zwecke bestimmt sie in der Regel einen Einigungstermin und verhandelt mit den Beteiligten über die Voraussetzungen der Härteklausele.

³ Eine gelöschte Hypothek ist, falls der Eigentümer die Wiedereintragung nicht bewilligt, erst dann in das Grundbuch einzutragen, wenn die Einspruchsfrist der drei Monate abgelaufen ist, ohne daß der Einspruch eingelegt ist, oder wenn die rechtskräftige Entscheidung des Prozeßgerichts vorliegt. Auf den Antrag des Gläubigers ist ein Widerspruch gegen die Löschung in das Grundbuch einzutragen. Für die Wiedereintragung bestimmt Näheres der § 20.

⁴ Andererseits ist auf den Antrag des Grundstückseigentümers ein Widerspruch in das Grundbuch einzutragen, wenn er eine Aufwertung nach den §§ 14, 15 bestreitet. Dies gilt auch für

den Fall, daß er die Härteklauseel des § 15 Z. 1 oder 3 für sich in Anspruch nimmt.

⁵ **Endgültiges Erlöschen der Forderung.** Wird die Forderung bis zum 1. 1. 1926 nicht angemeldet, so gilt sie endgültig als erloschen. Die Fälle der §§ 203, 204, 206, 207 BGB. (zu vgl. § 8) sind hier nicht berücksichtigt.

b. Aufwertung nach Abtretung der Hypothek.

§ 17.

Hat der Gläubiger die Hypothek abgetreten und die Gegenleistung nach dem 14. Juni 1922 oder unter Vorbehalt der Rechte angenommen, so wird die Hypothek und die persönliche Forderung auf der Grundlage des für ihn maßgebenden Goldmarkbetrags (§§ 2, 3), unbeschadet der Aufwertung zugunsten des Erwerbers, auch zu seinen Gunsten aufgewertet, sofern sich nicht nach dem Schlusssatz des § 2 Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 die Höhe der Aufwertung zugunsten des Erwerbers nach der Zeit des Erwerbes durch den früheren Gläubiger bestimmt. Die Vorschriften des § 16 finden Anwendung.

¹ **Rückwirkung zugunsten des Abtretenden (Zedenten).** Diese Vorschrift kommt den vielfach zum Ausdruck gelangten Wünschen entgegen, auch abgetretene Rechte nach dem Tage der Begründung in Gold umzurechnen und den Goldwert alsdann auf mehrere Rechtsinhaber zu verteilen. Unter Anwendung der Rückwirkungsvorschriften ist es möglich, das Recht der Abtretenden nicht nur mit obligatorischer, sondern auch mit dinglicher Wirkung wieder ins Leben zurückzurufen. Das R.G. hat bereits bei Abtretung einer Hypothek unter Vorbehalt dem abtretenden Gläubiger das Recht auf Aufwertung zugesprochen (R.G. 1. 4. 1925, 16. W. 1602. 25). Auch im § 17 ist als Stichtag, wie im § 15, der 15. 6. 1922 gewählt. Auch hier wird unterschieden:

a) Abtretung unter Vorbehalt der Rechte,

b) Abtretung nach dem 14. 6. 1922, wobei ein Vorbehalt nicht erklärt zu werden brauchte.

Z. B.: A. hat eine vor dem 1. 1. 1918 erworbene Hypothek von 100 000 Mark in der Zeit vom 1. bis 10. 12. 1922 abgetreten an B. und von diesem 100 000 Papiermark erhalten. Diese 100 000 Mark hatten bei der Zahlung des B. einen Wert von 58 Goldmark. Für A. kann dann eine Aufwertung noch stattfinden. Zunächst sind zu berechnen 25% von 100 000 = 25 000 Reichsmark, abzüglich (§ 18) der 58 Reichsmark = 24 942 Reichsmark. Für B. wird aufgewertet in Höhe von 25% von den 58 Goldmark = 14,50 Reichsmark. A. erhält indes nach § 18 Abs. 2 den Aufwertungsbetrag nur in der Höhe, wie er den Aufwertungsbetrag für B. übersteigt, d. h. 24 942 — 14,50 = 24 927,50 Reichs-

mark. Der Grundeigentümer hat daher zu zahlen an A. 24 927,50, an B. 14,50 Reichsmark.

Dies gilt auch für den Fall der sogenannten unechten Zession, wenn nämlich der Schuldner den Gläubiger mit dem Betrage befriedigt hat, den er sich von einem Dritten beschafft, und wenn auf diesen Dritten alsdann die Hypothek übertragen worden ist.

Würde die Rückwirkung nicht zugelassen, so würde dem Grundstücks-eigentümer ein ungeheurer Verdienst mühelos ohne irgendwelche innere Berechtigung in den Schoß fallen.

² **Abtretung nach dem 13. 2. 1924.** Hat A. jene Hypothek an B. nach dem 13. 2. 1924 abgetreten, d. h. schon unter Herrschaft der 3. St.N.-B.D. oder des Aufwertungsgesetzes, so hat B. eine bereits aufgewertete Hypothek erworben. Dann hat der Grundstücks-eigentümer an B. den Betrag zu zahlen, der für die Hypothek zu berechnen wäre, wenn noch A. der Gläubiger wäre, d. h. 25 000 Reichsmark, § 2 Abs. 1 letzter Satz.

³ **Gesamtrechtsnachfolge.** In den Fällen des § 3 Abs. 1 Z. 2 bis 11 ist für die Aufwertung nicht der Erwerbstag des jetzigen Gläubigers maßgebend, sondern der frühere seines Rechtsvorgängers. Der Erwerber wird daher bereits in der Rechtsstellung seines Rechtsvorgängers befriedigt.

⁴ **Mehrfache Abtretung.** Die Vorschrift des § 17 gilt auch bei mehrfacher Abtretung. Z. B. die vor dem 1. 1. 1918 von A. erworbene Hypothek von 100 000 Mark wird abgetreten:

in der Zeit vom 1. bis 10. 12. 1922 an B.,

in der Zeit vom 21. bis 31. 5. 1923 an C.,

am 3. 7. 1923 an D.

Als Gegenwert sind jedesmal 100 000 Papiermark gezahlt worden. Dann haben, in Gold umgerechnet, erhalten:

A. von B. 58,— Goldmark,

B. von C. 8,40 Goldmark,

C. von D. 2,68 Goldmark.

Zu berechnen sind zunächst:

für A. (25% von 100 000 =) 25 000 — 58 = 24 942 Reichsmark,

für B. (25% von 58 =) 14,50 — 8,40 = 6,10 Reichsmark,

für C. (25% von 8,40 =) 2,10 — 2,68 Reichsmark, scheidet aus,

für D. (25% von 2,68 =) 0,67 Reichsmark.

Dann erhalten: D. 0,67 Reichsmark, C. nichts mehr, B. 6,10 — 0,67 = 5,43 Reichsmark, A. 24 942 — (5,43 + 0,67) = 24 935,90 Reichsmark. Der Grundstücks-eigentümer hat daher insgesamt zu zahlen 24 935,90 + 5,43 + 0,67 = 24 942 Reichsmark.

⁵ Nach dem Wortlaut des § 18 kann, glaube ich, gegen diese Art der Berechnung nichts eingewendet werden. Ob sich freilich der Aufwertungsausfluß hierüber klar gewesen ist, kann bezweifelt werden. In seinem Bericht (Nr. 1125 v. 8. 7. 1925) ist auf S. 19 folgendes Beispiel gegeben: Friedenshypothek von 100 000 Mark, Abtretung Ende 1922 von A. an B. zu einer Papiermarkleistung, die 10 Goldmark entspricht. Diese Hypothek wird für B. auf 25% des von ihm gezahlten

Goldmarkbetrages, also auf 250 Goldmark aufgewertet, für A. auf 25% von 100 000 Mark abzüglich 10 Goldmark, die er bereits von B. erhalten hat. Auf diese Weise wird der Schuldner mit dem Goldmarkbetrage, der nach der Zeit der Begründung des Rechts ist, belastet. Ebenso bei mehrfacher Abtretung.

In diesem Beispiel müßten indes die für B. errechneten 250 Reichsmark von dem Aufwertungsbetrage für A. noch abgezogen werden, da nach § 18 Abs. 2 für den früheren Gläubiger die Hypothek nur insoweit aufgewertet wird, als der für ihn zu berechnende Aufwertungsbetrag denjenigen für B. übersteigt. In diesem Beispiele würde daher A. nur erhalten: $25\,000 - 10 - 250 = 24\,987,50$ Reichsmark, nicht 24 990 Reichsmark, wie man aus dem Bericht des Ausschusses entnehmen möchte.

⁶ **Anmeldung.** Jeder frühere Gläubiger, der eine Aufwertung beansprucht, hat seinen Anspruch bis zum 1. 1. 1926 bei der Aufwertungsstelle anzumelden. Im übrigen finden die Vorschriften des § 16 Anwendung, es kann daher auf die Bemerkungen zu diesem Paragraph verwiesen werden.

c. Anrechnung von Zahlungen.

§ 18.

(1) Findet auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung eine Aufwertung statt, so sind geleistete Zahlungen in Höhe ihres Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt angenommen sind; solche Zahlungen sind zum Nennbetrag auf den Nennbetrag anzurechnen.

(2) Auf Grund der §§ 14 bis 17 wird die Hypothek außer für den gegenwärtigen Gläubiger für einen früheren Gläubiger nur insoweit aufgewertet, als der für diesen zu berechnende Aufwertungsbetrag die Gesamtheit der Aufwertungsbeträge der ihm zeitlich nachfolgenden Gläubiger übersteigt.

¹ **Anrechnung geleisteter Zahlungen.** Zahlungen vor dem 15. 6. 1922, die vorbehaltlos angenommen sind, werden zum Nennbetrage auf den Nennbetrag angerechnet, andere Zahlungen in Höhe ihres Goldmarkbetrages auf den Aufwertungsbetrag. Hat daher A. von den 100 000 Mark abgetreten ohne Vorbehalt

50 000 Mark in der Zeit v. 1. bis 10. 5. 1922 an B.

gegen Zahlung von 50 000 Papiermark,

50 000 Mark in der Zeit v. 1. bis 10. 12. 1922 an C.

gegen Zahlung von 50 000 Papiermark,

so findet folgende Aufwertung statt:

A. kann nur in Höhe der an C. abgetretenen 50 000 Mark Aufwertung verlangen.

Die von B. gez. 50 000 Mark hatten einen Wert von 1500 Goldmark, die von C. gez. 50 000 Mark hatten einen Wert von 58 Goldmark. Zu berechnen sind daher zunächst:

für A. 25% von 50 000 = 12 500 Reichsmark abzüglich der
58 Goldmark = 12 442 Reichsmark,
für B. 25% von 1500 = 375 Reichsmark,
für C. 25% von 58 = 14,50 Reichsmark.

Der Aufwertungsbetrag für A. übersteigt denjenigen für C. (die Aufwertung für B. kommt hier nicht in Betracht) um 12 442 — 14,50 = 12 427,50 Reichsmark. Daher hat der Grundstückseigentümer zu zahlen:

an A.: 12 427,50 Reichsmark
an B.: 375,— Reichsmark
an C.: 14,50 Reichsmark

Sa. 12 817,— Reichsmark

Hat A. die 50 000 Mark an B. mit Vorbehalt abgetreten, so kann er auch bezüglich dieser 50 000 Mark Aufwertung verlangen. Anzurechnen sind auf die 12 500 Reichsmark die von B. gezahlten 1500 Reichsmark = 11 000 Reichsmark. Dieser Betrag übersteigt die Aufwertung für B. um (11 000 — 375 =) 10 625 Reichsmark. Dann hat der Grundstückseigentümer zu zahlen:

an A.: 10 625 + 12 427,50 = 23 052,50 Reichsmark
an B.: 375,— Reichsmark
an C.: 14,50 Reichsmark

Sa. 23 442,— Reichsmark

Im übrigen zu vgl. § 17 A. 4.

² **Mehrheit von Gläubigern.** Haben die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Gläubigers bei dem entgeltlichen Erwerb der Hypothek ein höheres Entgelt als den Papiermarkbetrag der Hypothek gezahlt, so ist nach § 2 dieser Erwerbspreis bei der Umrechnung zugrunde zu legen, falls er nicht höher ist, als der Goldmarkbetrag des Nennbetrages. Z. B. A. hat vor dem 1. 1. 1918 eine Hypothek von 100 000 Mark erworben. Er tritt sie ab in der Zeit vom 1. bis 10. 12. 1922 an B. und erhält einen Papiermarkbetrag, der 120 000 Goldmark entspricht.

B. tritt die Hypothek vor dem 14. 2. 1924 ab an C.
und erhält 40 000 Goldmark,

C. tritt die Hypothek vor dem 14. 2. 1924 ab an D.
und erhält 60 000 Goldmark.

D. erhält 25% von 60 000 Goldmark = 15 000 Reichsmark.

Für C. findet eine Aufwertung nicht statt, da die 60 000 Goldmark, die er erhalten hat, höher sind, als die 40 000 Goldmark, die er seinerzeit gegeben hat.

Für B. kann nicht der Erwerbspreis von 120 000 Goldmark zugrunde gelegt werden, da er höher ist als der in Gold umgerechnete

Nennbetrag von 100 000 Mark. B. kann daher an sich nur Aufwertung verlangen von 100 000 Goldmark abzüglich der 40 000 Goldmark, die er von C. erhalten hat, d. h. von 60 000 Goldmark; 25% hiervon wären 15 000 Goldmark. Diese 15 000 Goldmark übersteigen indes nicht den Aufwertungsbetrag der ihm zeitlich nachfolgenden D. und E., infolgedessen findet für B. ebenfalls keine Aufwertung statt. Für A. kommt eine Aufwertung auch nicht in Betracht, da er sich die 120 000 Goldmark anrechnen lassen muß.

d. Ausschluß weitergehender Ansprüche.

§ 19.

Soweit im Falle der Bewirkung der Leistung eine Aufwertung nach §§ 14 bis 17 nicht stattfindet, kann sie auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrunde nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

Weitergehende Ansprüche als nach §§ 14 bis 17, etwa wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums, sind ausgeschlossen. Nur sind die Ansprüche wegen arglistiger Täuschung aufrechterhalten.

e. Wiedereintragung gelöschter Hypotheken.

§ 20.

(1) Ist die Hypothek im Grundbuch bereits gelöscht, so findet ihre Wiedereintragung in Höhe der Aufwertung mit dem sich aus § 6 ergebenden Range statt, soweit nicht die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs oder über das Erlöschen von Rechten durch den Zuschlag bei der Zwangsversteigerung entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs sind entsprechend anzuwenden, wenn in dem in § 892 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeitpunkt eine dem § 29 der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung oder lösungsfähige Quittung bereits erteilt war oder gleichzeitig erteilt wurde.

Öffentlicher Glaube des Grundbuchs. Die Regierungsvorlage sah in § 11 Abs. 4 die Wiedereintragung gelöschter, aber aufgewerteter Rechte an alter Stelle vor, soweit nicht die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegenstehen. Dieser Grundsatz ist nicht beanstandet worden. Auf den Antrag der Kompromißparteien

ist der Schutz des gutgläubigen Erwerbers gegen das Wiederaufleben gelöschter Rechte ausgedehnt:

a) auf den Erwerber von Rechten in der Zwangsversteigerung — dieser Antrag ist nicht beanstandet worden und hat in dem letzten Satze des Abs. 1 Aufnahme gefunden —,

b) auf denjenigen, der nicht auf Grund des bereinigten Grundbuchs, sondern im Vertrauen auf vorgelegte Löschungspapiere das Eigentum erlangt oder eine Hypothek erworben hat.

Begründet wurde dieser Antrag mit dem Interesse der Grundkreditanstalten an der Erstfälligkeit ihrer Hypotheken und an der Erhaltung der Vollwertigkeit ihrer Pfandbriefe. Man wies, wie es im Bericht des Aufwertungsausschusses (S. 19) heißt, darauf hin: Es sei im Geschäftsverkehr dieser Banken vielfach üblich, daß bei Verleihungen mit dem zu gewährenden Darlehn eine Vorhypothek abgelöst werden solle. Die Anstalt lasse in solchen Fällen zunächst hinter der abzulösenden Hypothek eine Nachhypothek eintragen und zahle die Vorhypothek gegen Vorweisung der Lösungsbewilligung des Vorhypothekars aus und bringe sie erst dann zur Lösung. Hier bestche die Vorhypothek noch zur Zeit des Erwerbes der Nachhypothek, werde aber alsbald gelöscht. Sei in einem solchen Falle die gelöschte Hypothek nach dem 15. 6. 1922 gefällig, so würde durch ihr Wiederaufleben an alter Stelle die Hypothek der Grundkreditanstalt zweifällig und nicht mehr pfandbriefunterlagfähig. Sie müsse nach den Satzungen der Hypothekenbanken eingezogen werden. In solchen Fällen erscheine die Regelung erwünscht, daß der frühere Hypothekar im Interesse des allgemeinen Grundkredits der Anstalt hinter die Bankhypothek zurücktrete, einerlei, ob der Gläubiger die Zusammenhänge der Bezahlung seiner Schuld mit der Aufnahme des neuen Kredits gekannt hätte. Eine Erweiterung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs bedeute hier keine Beeinträchtigung des Gläubigers, da er ja bei Erteilung der Lösungspapiere mit dem Untergang seiner Rechte einverstanden gewesen sei und Zahlung erhalten habe. Die Rechtsfolge müsse dann aber auch auf jeden anderen Hypothekar ausgedehnt werden, der in gleicher Lage wie eine Grundkreditanstalt gegen Lösungspapiere ein dingliches Recht erworben habe, und die Rechtswohlthat könne auch dem Erwerber des Eigentums in gleicher Lage nicht versagt bleiben.

Dieser Antrag ist gegen den Widerspruch des Abgeordneten Dr. West gleichfalls angenommen worden.

f. Wiedereintragung des früheren Gläubigers einer ungeschriebenen oder abgetretenen Hypothek.

§ 21.

(1) Die Vorschriften des § 20 finden entsprechende Anwendung

1. wenn die Hypothek zwar nicht gelöscht, aber nicht mehr für den früheren Gläubiger eingetragen, z. B. als Grund-

schuld auf den Eigentümer oder im Falle der Abtretung (§ 17) auf den Erwerber umgeschrieben ist;

2. wenn die Hypothek noch für den früheren Gläubiger eingetragen ist, das Gläubigerrecht eines anderen sich jedoch aus § 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt.

(2) Der Aufwertungsbetrag des früheren Gläubigers geht dem Aufwertungsbetrage des gegenwärtigen Gläubigers und den diesem im Range gleichstehenden oder nachgehenden Rechten im Range nach.

Dieser Paragraph hat die Regierungsvorlage (§ 11 Abs. 5) der Regelung der Rückwirkung bei Abtretungen angepaßt. Wiedererstehende Rechte sollen im Range stets zurücktreten.

g. Schutz gegen zwischenzeitliche Eintragungen.

§ 22.

(1) In den Fällen der §§ 20, 21 steht der Eintragung des Aufwertungsbetrags an der bisherigen Rangstelle der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Vorschrift des § 21 Abs. 2 insoweit nicht entgegen, als nach dem 1. Januar 1925 Rechte durch den Eigentümer, seinen Ehegatten vor oder während der Ehe, durch seine oder seines Ehegatten Verwandten auf- oder absteigender Linie, durch seine oder seines Ehegatten voll- oder halbbürtigen Geschwister oder durch den Ehegatten einer dieser Personen erworben sind; dies gilt nicht, wenn der Erwerber beweist, daß ihm zur Zeit des Erwerbes eine Absicht des andern Teiles, das Recht des Gläubigers zu beeinträchtigen, nicht bekannt war oder wenn das Recht vor dem 1. Juni 1925 auf einen nicht zum Kreise dieser Personen gehörenden Dritten übergegangen ist.

(2) Der Eintragung des Aufwertungsbetrags an der bisherigen Rangstelle steht der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Vorschrift des § 21 Abs. 2 nur insoweit entgegen, als der Zeitpunkt des Erwerbes eines Rechtes an dem Grundstück oder der im § 892 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Zeitpunkt vor dem 1. Juli 1925 liegt. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, mit dem diese Vorschrift außer Kraft tritt.

(3) Bis zum 31. Dezember 1925 kann der Gläubiger des

aufgewerteten Rechtes Verfügungen, die der Eigentümer nach der Löschung oder Umschreibung des Rechtes seit dem 1. Januar 1925 über das belastete Grundstück getroffen hat, anfechten, wenn die Verfügungen in der dem anderen Teile bekannten Absicht, die Eintragung des aufgewerteten Rechtes an der bisherigen Rangstelle zu vereiteln, vorgenommen sind. Die Vorschriften der §§ 6 bis 9, des § 11 Abs. 1 bis 3 und des § 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 709) finden entsprechende Anwendung. An die Stelle der im § 13 Abs. 4 bezeichneten Fristen tritt eine Frist von sechs Monaten seit der Beendigung des Konkursverfahrens.

¹ Zu Abs. 1. Bei der Beratung des Aufwertungsgesetzes wurde allseitig ein weiterer Schutz des Aufwertungsgläubigers gegenüber schwindelhaften Veräußerungen und Nachbelastungen des Eigentümers, wie sie im Rechtsverkehr näher Angehörigen vorkommen, anerkannt. Der öffentliche Glaube muß hier weichen. Als Stichtag ist der 1. 1. 1925 gewählt. Die Beweislast für den guten Glauben trifft den Erwerber. Ist das Recht vor dem 1. 6. 1925 auf einen Dritten übergegangen, der nicht zum Kreise der Verwandten gehört, so hat der öffentliche Glaube des Grundbuchs wieder volle Kraft. Bei der Beratung des Gesetzes wurde darauf hingewiesen, daß andernfalls die Grundkreditanstalten Gefahr liefen, ihre seit dem 1. 1. 1925 erworbenen Hypotheken angefochten zu sehen und in zahllose Prozesse verwickelt zu werden. Dabei würden indes, wie man weiter geltend machte, diese Streitigkeiten wohl stets zu Lasten des Aufwertungsgläubigers ausfallen, da die Kreditanstalten den Beweis ihrer Gutgläubigkeit unschwer erbringen könnten. Unnütze Prozesse, die die Geschäfte der Kreditanstalten belasteten und verzögerten und dem Gläubiger nur Kosten verursachten, müßten vermieden werden.

² Zu Abs. 2. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Rangvorschrift des § 21 Abs. 2 gelten nur, soweit das Recht an dem Grundstück vor dem 1. 7. 1925 erworben oder — im Falle des § 892 Abs. 2 BGB. — vor dem 1. 7. 1925 der Antrag gestellt oder die Einigung erfolgt ist. Sind also vom 1. 7. 1925 ab Rechte an dem Grundstück erworben, so steht der öffentliche Glaube des Grundstücks und die Vorschrift des § 21 Abs. 2 der Eintragung des Aufwertungsbetrages nicht entgegen. Allgemein ist ja bekannt geworden, daß ein neues Aufwertungsgesetz die früheren Bestimmungen der 3. St.R.W.D. wesentlich abändern würde. Wer daher vom 1. 7. 1925 ab noch vor dem Erlaß des Aufwertungsgesetzes Rechte an dem Grundstück erworben hat, mußte mit dieser Neuregelung rechnen. Immerhin bricht diese Vorschrift, die den öffentlichen Glauben des Grundbuchs außer Kraft setzt, mit den festgewurzelten Bestimmungen hierüber; sie kann nur eine Ausnahme darstellen und muß nach einer gewissen Zeit, wenn die

Aufwertung im wesentlichen durchgeführt ist, wieder aufgehoben werden. Diesen Zeitpunkt hat die Reichsregierung zu bestimmen.

⁵ Zu Abs. 3. Das allgemeine Anfechtungsrecht außerhalb des Konkurses zum Schutze des Aufwertungsgläubigers ist für Verfügungen, die der Eigentümer nach der Löschung oder der Umschreibung des Rechts seit dem 1. 1. 1925 über das Pfandgrundstück getroffen hat, erweitert, ein vollstreckbarer Titel ist nicht erforderlich. Eine Umkehrung der Beweislast hat man bei der Beratung des Gesetzes nicht für erforderlich gehalten.

§ 23.

(1) Ist vor der Wiedereintragung der aufgewerteten Hypothek im Grundbuch des belasteten Grundstücks eine Gesamthypothek eingetragen worden, die nach den Vorschriften des § 20 der aufgewerteten Hypothek im Range vorgeht, so hat auf Antrag des Gläubigers der aufgewerteten Hypothek die Aufwertungsstelle den Betrag zu bestimmen, der auf die mitverhafteten Grundstücke entfallen würde, wenn eine angemessene Verteilung der Gesamthypothek stattfände. In Höhe dieses Betrags hat der Gläubiger der Gesamthypothek dem Gläubiger der aufgewerteten Hypothek den Vorrang einzuräumen.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 1. Januar 1926 gestellt werden. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Antrag noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses zulässig.

¹ Zu Abs. 1. Nach Löschung der später aufgewerteten und in das Grundbuch wieder einzutragenden Hypothek kann eine Gesamthypothek eingetragen worden sein. Z. B.: Auf dem Grundstück I lastete unter 3 die Hypothek von 100 000 Mark, die gelöscht worden ist und jetzt nach Aufwertung eingetragen werden soll. Unter 5 ist eine Gesamthypothek von 150 000 Mark auf die Grundstücke I, II, III eingetragen worden. An sich geht die Gesamthypothek in voller Höhe, wenn nicht die Ausnahmefälle des § 22 gegeben sind, der aufzuwertenden Hypothek vor. Auf den Antrag des Aufwertungsgläubigers kann indes die Aufwertungsstelle gemäß § 70 Z. 3 die Haftung des Grundstücks I auf einen Teil der 150 000 Mark beschränken. Der Wert der Grundstücke II und III im Verhältnis zu demjenigen des Grundstücks I und die Sicherheit, die für die Gesamthypothek durch die Eintragung auf die Grundstücke I, II, III gegeben ist, wird hier maßgebend sein. Steht etwa die Gesamthypothek auf dem Grundstück III an letzter Stelle, und ist dieses bereits derart belastet, daß es für die 150 000 Mark keine Sicherheit mehr bieten würde, so kommt die Eintragung der Gesamthypothek auf diesem Grundstücke bei einer Verteilung der Gesamthypothek nicht weiter in Betracht.

Wenn man dagegen annehmen kann, daß eine ausreichende Sicherheit gegeben ist

bei dem Grundstück I für einen Betrag von 80 000 Mark,

bei dem Grundstück II für einen Betrag von 40 000 Mark,

bei dem Grundstück III für einen Betrag von 30 000 Mark,

dann kann die Aufwertungsstelle bestimmen, daß die auf dem Grundstück I eingetragene Gesamthypothek von 150 000 Mark zurücktritt in Höhe von 70 000 Mark zugunsten der aufzuwertenden Hypothek. Der Einzelfall entscheidet hier. Nötigenfalls wird die Aufwertungsstelle den Wert der mit der Gesamthypothek belasteten Grundstücke von Amts wegen (§ 12 FGG.) festzustellen haben.

² Zu Abs. 2. Der Antrag des Aufwertungsgläubigers auf eine derartige Verteilung der Gesamthypothek ist nur bis zum 1. 1. 1926 zulässig. Die §§ 203, 204, 206, 207 BGB. finden indes auch hier, wie bei § 8, entsprechende Anwendung.

h. Berücksichtigung eines landesrechtlichen Sonderfalls.

§ 24.

Der Aufwertung und Eintragung nach den Vorschriften der §§ 14 bis 23 steht es nicht entgegen, daß die Hypothek aus Anlaß der Anlegung des Grundbuchs oder eines Eigentumswechsels nach landesrechtlichen Vorschriften wegen Nichtanmeldung innerhalb einer Ausschlussfrist erloschen ist.

Diese Regelung betrifft, wie der Ausschussbericht (S. 23) hervorhebt, einen Fall des Bremer Rechts. Nach Bremer Landesrecht werden im Falle eines Eigentumswechsels sämtliche Rechte, die auf dem Grundstück lasten, gelöscht und wieder neu eingetragen, zu der Neueintragung bedarf es einer Anmeldung innerhalb einer Ausschlussfrist. Die Gläubiger, deren Hypotheken durch Annahme der Leistung vermeintlich getilgt worden waren, haben ihre Hypotheken als erloschen betrachtet und infolgedessen nicht neu angemeldet. Da nach dem neuen Aufwertungsgesetze die Hypotheken wieder auflieben sollen, muß auch den Gläubigern die Möglichkeit gegeben werden, die Wiedereintragung ihrer Rechte zu erlangen.

Diese Folge der Rückwirkung fand allseitige Anerkennung.

IV. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung.

1. Rückzahlung.

§ 25.

(1) Die Zahlung des Aufwertungsbetrags kann der Gläubiger vor dem 1. Januar 1932 weder von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks noch von dem persönlichen Schuldner

verlangen. Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, bleiben unberührt. Bestimmungen, die eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld für den Fall der Rangänderung der Hypothek vorsehen, finden auf Rangänderungen, die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhen, keine Anwendung.

(2) Der Eigentümer und der Schuldner sind berechtigt, den Aufwertungsbetrag nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Kündigung schon vor dem 1. Januar 1932 zu zahlen.

¹ **Zwingendes Recht.** Für den Grundstückseigentümer und den davon etwa verchiedenen persönlichen Schuldnern ist ein Zahlungsausschub, ein sogenanntes *Moratorium* begründet worden. Diese Vorschrift ist zwingendes Recht; eine Abänderung dieser Bestimmung, etwa unter Hinweis auf den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB.), ist nicht zulässig, sofern nicht ein nach § 67 rechtswirksamer Vergleich vorliegt (R.G. 5. 2. 1925, 9 Av. 73. 25; MotB. 1925 S. 134). Also auch bei einer Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften darf eine frühere Zahlung des Aufwertungsbetrages nicht festgesetzt werden, falls nicht die Beteiligten etwas anderes vereinbart haben und diese Vereinbarung maßgebend ist. Eine Ausnahme hiervon kann für die Sparkassen bestimmt werden, § 58 Z. 6.

² **Vorzeitige, spätere Fälligkeit.** Der Zahlungsausschub betrifft nur den Fall der regelmäßigen Fälligkeit des Aufwertungsbetrages. Alle gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen außerordentlichen Kündigungsrechte (z. B. für den Fall der Verschlechterung des Grundstücks, Nichtversicherung der Grundstücksgebäude) und etwaige Nebenabreden (z. B. Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung) bleiben unberührt. Rangänderungen, die auf den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes beruhen, können indes eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld nicht bewirken. Ist der Anspruch erst nach dem 1. 1. 1932 fällig, so ändert sich der Fälligkeitstermin nicht. War der Anspruch bereits vor dem Inkrafttreten der 3. St.N.B.D., d. h. vor dem 14. 2. 1924, fällig, so bleiben die Fälligkeitsfolgen unberührt. § 25 betrifft nur die Zahlung des Aufwertungsbetrages. Eine Verjährung, die bereits am 14. 2. 1924 lief, wird bis zum 1. 1. 1932 gehemmt, § 202 BGB.

³ **Vollstreckbare gerichtliche Entscheidungen.** Für rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen gilt § 68. Vorläufig vollstreckbare Urteile, welche den Zahlungsausschub des § 25 nicht berücksichtigen, kann der Schuldner anfechten und dann die Anträge aus §§ 719, 707 ZPO. stellen; das Gericht muß in einem anhängigen Rechtsstreit, sofern nicht überhaupt das Verfahren nach § 77 ausgesetzt wird, auch die Vorschrift des § 25 beachten.

⁴ **Ausspruch der Aufwertungsstelle über die Fälligkeit.** Um späteren Streitigkeiten zwischen den Beteiligten vorzubeugen, ist es zweckmäßig,

daß sich die Aufwertungsstelle auch über die Fälligkeit des Aufwertungsbetrages ausspricht (ständige Rechtsprechung des R.G., z. B. 24. 11. 1924, 9 Abw. 43. 24; 8. 1. 1925, 9 Abw. 72. 24; D.J.Z. 1925 S. 438; DNotZ. 1925 S. 133).

⁵ Der Zahlungsausschub ist lediglich zugunsten des Schuldners bestimmt. Um jeden Zweifel zu beseitigen, spricht der Abs. 2 noch ausdrücklich aus, daß der Eigentümer und der Schuldner berechtigt sind, die Zahlung schon vor dem 1. 1. 1932 zu leisten, wenn sie die vorgeschriebene Kündigungsfrist von drei Monaten innegehalten haben. In diesem Falle haben sie nur die bis zur Zahlung aufgelaufenen Zinsen zu entrichten.

⁶ Fälligkeit und Verzinsung kann nach billigem Ermessen im Falle des § 63 Abs. 4 festgesetzt werden. Näheres zu vgl. § 63 A. 8.

§ 26.

(1) Wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Eigentümers oder des Schuldners zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint, kann die Aufwertungsstelle auf seinen Antrag anordnen, daß der Aufwertungsbeitrag in Teilbeträgen, jedoch spätestens bis zum 1. Januar 1938, zu zahlen ist; die Aufwertungsstelle kann dabei bestimmen, daß schon vom 1. Januar 1930 ab Zahlungen zu leisten sind.

(2) Der Antrag ist nur bis zum 1. Januar 1927 zulässig. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Antrag noch drei Monate nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

(3) Werden dem Eigentümer oder dem Schuldner von der Aufwertungsstelle Teilzahlungen gestattet, so ist dies auf Antrag des Eigentümers oder des Gläubigers in das Grundbuch einzutragen.

¹ Härteklausele zugunsten des Schuldners. Dem vielfach geäußerten Wunsche, die Hypotheken in Tilgungshypotheken umzuwandeln, hat das Aufwertungsgesetz nicht stattgegeben. Es kommt dem Schuldner (dinglichen und persönlichen) aber insofern entgegen, als es die Aufwertungsstelle ermächtigt, ihm auf seinen Antrag die Abzahlung der Schuld in Teilbeträgen zu gestatten und die Fälligkeit weiter hinauszuschieben, spätestens bis zum 1. 1. 1938.

² Voraussetzung für eine derartige Abweichung von dem Regelfall ist:

a) daß sie mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Eigentümers oder Schuldners zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Die Regierungsvorlage hatte die Bestimmung nur in der Form vorgesehen, daß „die wirtschaftliche Lage des Schuldners es er-

fordert.“ Die Voraussetzung ist also gegenüber der Regierungsvorlage verschärft. Diese Regelung schließt sich dem § 8 an. Auf die Bemerkungen zu § 8 (A. 3) kann Bezug genommen werden. Auch hier wird die wirtschaftliche Lage des Gläubigers zu berücksichtigen sein,

b) daß der Antrag bis zum 1. 1. 1927 gestellt wird. Auch hier muß ein Antrag gestellt werden; auf den Antrag hat dann die nach § 70 Ziffer 4 zuständige Aufwertungsstelle ein Aufwertungsverfahren einzuleiten und die Voraussetzungen für den Antrag des Schuldners nachzuprüfen. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 BGB. verlängert sich die Frist bis zu 3 Monaten nach Fortfall des Hindernisses.

³ Teilbeträge, hinausgeschobene Fälligkeit. Sind die Voraussetzungen zu 2 a, b erfüllt, so kann die Aufwertungsstelle nach freiem Ermessen dem Schuldner Teilbeträge gestatten; sie kann sogar die Fälligkeit über den 1. 1. 1932 hinaus verlängern, aber nicht über den 1. 1. 1938 hinaus. Der Reichsrat hatte diese Frist sogar bis zum 1. 1. 1945 verlängert. Bei der Beratung des Gesetzes ist als letzter Termin indes der 1. 1. 1938 gewählt worden. Wird dem Schuldner Stundung über den 1. 1. 1932 bewilligt, so hat er einen höheren Zinssatz zu zahlen, § 28.

⁴ Grundbucheintragung. Die Befugnis zu Teilzahlungen ist auf den Antrag des Eigentümers oder des Gläubigers in das Grundbuch einzutragen.

⁵ Eine Klage auf künftige Leistung am 1. 1. 1932 (§§ 257, 259 B.P.D.) ist zulässig.

§ 27.

(1) Soweit die wirtschaftliche Lage des Gläubigers es dringend erfordert und der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der persönliche Schuldner hierdurch keine erhebliche Erschwerung seiner wirtschaftlichen Lage erleidet, kann die Aufwertungsstelle auf Antrag des Gläubigers anordnen, daß der Eigentümer oder der Schuldner frühestens vom 1. Januar 1926 ab den Aufwertungsbetrag ganz oder teilweise abzüglich eines Betrags für Zwischenzinsen, den die Aufwertungsstelle festsetzt, vorzeitig zu leisten hat. Die Summe der angeordneten vorzeitigen Zahlungen darf innerhalb eines Jahres höchstens 10 vom Hundert des Aufwertungsbetrags erreichen und 1000 Reichsmark nicht übersteigen. Zwischen der Bekanntmachung der Entscheidung der Aufwertungsstelle und dem ersten Zahlungstage müssen mindestens drei Monate liegen.

(2) Der Antrag ist nur bis zum 1. April 1926 zulässig. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Antrag noch drei Monate nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden. Der Antrag kann nicht ge-

stellt werden, wenn der Ertrag des belasteten Grundstücks durch eine Zwangswirtschaft zum Nachteil des Verpflichteten beschränkt worden ist.

(3) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Forderungen, die der Gläubiger erst nach dem 13. Februar 1924 erworben hat; es sei denn, daß es sich um einen Rechtszserwerb der im § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 bezeichneten Art handelt.

¹ Härteklause! zugunsten des Gläubigers. Die Regierungsvorlage sah eine derartige Bestimmung nicht vor; diese verdankt ihre Aufnahme dem Antrage des Abgeordneten Emminger. Auf den Antrag des Gläubigers kann die nach § 70 Z. 4 zuständige Aufwertungsstelle vorzeitige Zahlung der Schuld anordnen; die Aufwertungsstelle bestimmt hierbei die einzelnen Teilzahlungen, die 1000 Reichsmark nicht übersteigen dürfen, und die Zwischenzinsen, die abzuziehen sind. Unter dem Aufwertungsbetrag, von dem höchstens 10% zu zahlen sind, ist zu verstehen der erstmalig festgesetzte Aufwertungsbetrag, nicht der nach den Teilzahlungen verbleibende Rest des Aufwertungsbetrages. Z. B. Aufwertungsbetrag 10000 Reichsmark; hier kann die Rückzahlung in jedem Jahre 1000 Reichsmark erreichen; man darf nicht etwa so rechnen:

1. Jahr: Rückzahlung 1000 Reichsmark, Rest 9000 Reichsmark,

2. Jahr: Rückzahlung 10% von 9000 Reichsmark = 900 Reichsmark usw.

² Antragsfrist. Damit der Schuldner möglichst bald zur Ruhe und Gewißheit komme, soll sich der Gläubiger bald entschließen, ob er von der Wohlthat dieser Bestimmung Gebrauch machen will. Die Antragsfrist ist daher kürzer als im § 26. Nur bis zum 1. 4. 1926 kann der Gläubiger einen derartigen Antrag stellen. Auch hier ist den §§ 203, 204, 206, 207 BGB. Rechnung getragen.

³ Nur unter folgenden Voraussetzungen ist der Antrag zulässig:

a) die wirtschaftliche Lage des Gläubigers erfordert dringend eine vorzeitige Zahlung. Es wird also nicht, wie in §§ 8, 26 verlangt, daß die frühere Zahlung zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Die Voraussetzung ist daher erleichtert. Die Prüfung kann wohlwollender ausfallen,

b) der Schuldner (der dingliche oder der persönliche) erleidet durch die vorzeitige Zahlung keine erhebliche Erschwerung seiner wirtschaftlichen Lage. Irgendeine Erschwerung soll der Schuldner also in Kauf nehmen. Wann diese „erheblich“ ist, muß der Einzelfall ergeben,

c) der Antrag muß bis zum 1. 4. 1926 gestellt sein (N. 2),

d) der Ertrag des belasteten Grundstücks darf nicht durch eine Zwangswirtschaft zum Nachteil des Verpflichteten beschränkt worden sein. Man kann darüber streiten, ob diese Vorschrift auch gegenüber dem von dem dinglichen Schuldner verschiedenen persönlichen Schuldner gilt. Dem dinglichen Schuldner gegenüber hat eine derartige Beschränkung

ohne weiteres Berechtigung. Eigentlich wird dieser Fall schon durch b mit geregelt; die wirtschaftliche Lage des dinglichen Schuldners wird durch eine Zwangswirtschaft ohnehin erheblich erschwert. Der persönliche Schuldner dagegen wird sich auf die Zwangswirtschaft nur dann berufen können, wenn auch er hierdurch beschränkt wird, was nicht immer der Fall zu sein braucht. Soweit der persönliche Schuldner unter der Zwangswirtschaft des belasteten Grundstücks nicht leidet, ist kein Grund ersichtlich, warum der Gläubiger gegen ihn einen derartigen Antrag nicht stellen könnte. Der persönliche Schuldner haftet ja auch in dem Falle, wo das Grundstück die beizutreibende Forderung nicht mehr deckt,

e) es darf sich nicht um Forderungen handeln, die der Gläubiger erst am 14. 2. 1924 (dem Inkrafttreten der 3. StMW.) oder später erworben hat (Abs. 3). Der Gläubiger, der unter der Herrschaft der 3. StMW. eine Forderung erworben hat, hat damit eine nach dieser Vorschrift bereits aufgewertete Forderung erlangt. Die 3. StMW. hat aber eine vorzeitige Rückzahlung, wie sie § 27 vorschreibt, nicht vorgesehen. Der Gläubiger würde daher, wenn die durch Abs. 3 eingeführte Beschränkung nicht bestände, eine Besserung seiner Gläubigerstellung erfahren, die innerlich nicht berechtigt ist. Ein Rechtsvererb im Sinne des § 3 Z. 2—11 bleibt indes außer Betracht; denn hier entscheidet ein früherer Erwerbstag.

2. Verzinsung und Tilgung.

§ 28.

(1) Der Aufwertungsbetrag ist bis zum 1. Januar 1925 unverzinslich. Rückständige Zinsen gelten als erlassen. Vom 1. Januar 1925 ab beträgt der Zinssatz 1,2 vom Hundert, vom 1. Juli 1925 ab $2\frac{1}{2}$ vom Hundert, vom 1. Januar 1926 ab 3 vom Hundert und vom 1. Januar 1928 ab 5 vom Hundert. Insofern dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder dem persönlichen Schuldner über den 1. Januar 1932 hinaus Stundung bewilligt ist, erhöht sich der Zinssatz um einen Betrag, den die Reichsregierung unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage bestimmt.

(2) Wird die Hypothek infolge Aufwertung kraft Rückwirkung wieder eingetragen, so beginnt die Verzinsung erst mit dem Beginne des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahrs.

¹ Zwingendes Recht. Auch die Vorschriften über Verzinsung sind, ähnlich wie diejenigen des § 25 über die Fälligkeit des Aufwertungsbetrages, zwingendes Recht (§ 25 A. 1).

² Höhere Verzinsung. War der Anspruch bereits vor dem 14. 2. 1924 fällig, so bleiben die Fälligkeitsfolgen, die sich etwa in einer höheren

Verzinsung äußern, unberührt (§ 25 A. 2). Hat der Schuldner (der dingliche oder der persönliche) Stundung über den 1. 1. 1932 erhalten (§ 26), so hat die Aufwertungsstelle einen höheren Zinssatz festzusetzen. Den höheren Zinssatz bestimmt allgemein die Reichsregierung unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage.

³ Verzinsung bei Rückwirkung. Bei Eintragung einer Hypothek kraft Rückwirkung, d. h. in dem Falle des § 15, beginnt die Verzinsung erst mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres. Dies gilt nicht für den Fall des § 14, wenn der Gläubiger die Leistung unter Vorbehalt angenommen hat. Für eine solche Aufwertungshypothek sind die Zinsen bereits vom 1. 1. 1925 zu zahlen.

⁴ Ausspruch der Aufwertungsstelle über die Verzinsung. Ähnlich, wie für die Fälligkeit des Aufwertungsbetrages, empfiehlt sich auch für die Verzinsung eine ausdrückliche Regelung durch die Aufwertungsstelle (§ 25 A. 4).

⁵ Abweichend vom § 28 kann die Verzinsung nach billigem Ermessen festgesetzt werden im Falle des § 63 Abs. 4. zu vgl. § 63 A. 8.

§ 29.

Die Verpflichtung zur Leistung von Tilgungsbeträgen ruht bis zum 1. Januar 1926. Auf Antrag des Gläubigers kann die Aufwertungsstelle, falls nicht die wirtschaftliche Lage des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder des persönlichen Schuldners es untunlich erscheinen lassen, bestimmen, daß ein höherer als der vereinbarte Tilgungssatz zu leisten ist. Ist der Ertrag des belasteten Grundstücks durch eine Zwangswirtschaft zum Nachteil des Verpflichteten beschränkt worden, so ist der Antrag erst nach Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Zwangswirtschaft zulässig.

¹ Tilgungsbeträge. Bis zum 1. 1. 1926 sind Tilgungsbeträge nicht zu zahlen. Die Aufwertungsstelle (§ 69) kann auf den Antrag des Gläubigers den vereinbarten Tilgungssatz erhöhen. Voraussetzung hierfür ist, daß nicht die wirtschaftliche Lage des Grundstückseigentümers oder des persönlichen Schuldners eine Erhöhung untunlich erscheinen läßt.

² Satz 3. Diese Bestimmung verdankt ihre Aufnahme dem Antrage des Vertreters der Wirtschaftsparteien; die Kompromißparteien, die sich bei der zweiten Lesung im Ausschusse hiergegen ablehnend verhalten hatten, haben sich dann diesem Antrage angeschlossen.

§ 30.

(1) Reicht der Ertrag eines der Zwangswirtschaft unterliegenden Grundstücks zur Befriedigung des Anspruchs des Gläubigers auf Leistung der Zins- und Tilgungsbeträge nicht

aus, weil Miets- oder Pachtzinzzahlungen ausgeblieben sind, und kann in Anbetracht der Vorschriften über die Zwangswirtschaft durch eine anderweitige Vermietung oder Verpachtung der Ausfall nicht rechtzeitig gedeckt werden, so kann auf Antrag des Eigentümers die Zwangsversteigerung durch das Gericht für die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden, sofern dies zur Abwendung einer unbilligen Härte erforderlich erscheint. Die Parteien haben die tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

(2) Die Einstellung ist auch vor der Anordnung der Versteigerung zulässig. Sie kann mehrfach erfolgen.

(3) Erfolgt die Einstellung des Verfahrens nach der Anordnung der Versteigerung, so ist der Beschluß allen Beteiligten (§ 9 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) zuzustellen.

(4) Wird die Zwangsversteigerung eingestellt, so beginnt die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgesehene Frist erst mit dem Ablauf der Frist, für deren Dauer die Einstellung angeordnet ist.

Der Eigentümer hat hierdurch bei einer gegen ihn beantragten Zwangsversteigerung eines der Zwangswirtschaft unterliegenden Grundstücks das Recht zu einem Einstellungsantrage erhalten, wenn die Nichtbefriedigung des Gläubigers auf den Ausfall an Miets- oder Pachtzinzzahlungen zurückzuführen ist. § 31 Abs. 2 ZwangsVerstGef. betrifft den Antrag des Gläubigers auf Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens.

Dritter Abschnitt.

Aufwertung von Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechten.

I. Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

§ 31.

(1) Auf Grundschulden finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 und der §§ 14 bis 30 entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt hinsichtlich der §§ 4 bis 8 und der §§ 14 bis 24 für Renten-

schulden und Realkaften; für Realkaften jedoch mit der Maßgabe, daß die Eintragung der Aufwertung (§ 6) nicht verlangt werden kann, wenn die Eintragung der Realkaft unterblieben war.

(2) Wiederkehrende Leistungen, die auf Grund einer Rentenschuld oder einer Realkaft geschuldet werden, sind im Jahre 1925 mit 40 vom Hundert, vom 1. Januar 1926 ab mit 60 vom Hundert und vom 1. Januar 1928 ab in voller Höhe des Aufwertungsbetrags der Jahresleistung zu bewirken. Rückständige Leistungen gelten als erlassen.

¹ Die Grundschulden, §§ 1191 ff. BGB., auch die Eigentümergrundschuld § 1196 BGB., werden ebenso wie die Hypotheken aufgewertet auf 25% (§ 4). Alles, was von der Aufwertung des dinglichen Rechts bei Hypotheken bestimmt ist, gilt auch für die Grundschulden, §§ 4—8, 14—30. Regelmäßig liegt der einem Gläubiger zustehenden Grundschuld eine persönliche Forderung zugrunde. Es wäre wohl zweckmäßig gewesen, für die Grundschulden auch die Vorschriften der §§ 9—13 für die Aufwertung der persönlichen Forderung entsprechend zuzulassen. Sehr oft ist folgender Fall gegeben. Der Grundstückseigentümer hat für sich eine Grundschuld auf sein Grundstück eintragen lassen. Er nimmt dann ein Darlehn auf und tritt die für ihn eingetragene Grundschuld zur Sicherung der Darlehnsforderung an den Gläubiger ab. Für die Aufwertung der persönlichen Darlehnsschuld ist nun im Streitfalle nicht die Aufwertungsstelle, sondern nach §§ 62 ff. das Prozeßgericht zuständig.

² Für Rentenschulden — §§ 1199 ff. BGB. — und Realkaften — §§ 1105 ff. BGB. — finden die Vorschriften der §§ 4—8, 14—24 entsprechende Anwendung. Ist die Realkaft nicht in das Grundbuch eingetragen, so kann auch die Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch nicht verlangt werden. Bei der Realkaft muß es sich nach § 1 Abs. 1 um die Zahlung bestimmter, nicht bloß bestimmbarer Geldsummen handeln.

³ Wiederkehrende Leistungen. Es handelt sich nur um solche, die auf Grund einer Rentenschuld oder einer Realkaft geschuldet werden, also nicht um Leistungen aus einem mit der Überlassung des Grundstücks in Verbindung stehenden Altenteilsvertrage. Für letztere gilt das Gesetz vom 18. 8. 1923 und für Preußen die W. v. 8. 9. 1923 (§ 1 Abs. 2); die Aufwertungsstelle ist zu ihrer Aufwertung nicht zuständig, § 1 A. 2.

II. Schiffs- und Bahnpfandrechte.

§ 32.

Auf Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Bahneinheiten sowie auf die durch Schiffs- und Bahnpfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherten Forderungen finden die Vor-

schriften der §§ 4 bis 6 und der §§ 8 bis 30 entsprechende Anwendung.

Schiffspfandrecht, §§ 1259 ff. BGB., Bahnpfandrecht, GG. z. BGB. Art. 112, Gef. v. 8. 7. 1902 über die Bahneinheit (GS. 237). Die dinglichen und die persönlichen Forderungen werden nach Maßgabe der für die Hypotheken geltenden Vorschriften §§ 4—6, 8—30 aufgewertet.

Vierter Abschnitt.

Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.

I. Aufwertung des Anspruchs aus der Schuldverschreibung.

1. Gegenstand der Aufwertung. — Aufwertungsbetrag.

§ 33.

Ansprüche aus verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, und die von natürlichen Personen, Personenvereinigungen oder juristischen Personen des Privatrechts ausgegeben sind, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, auf 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags aufgewertet.

Die Industrieobligationen waren in der 3. StM.D. im § 1 Abs. 2 Z. 7, § 4 erwähnt. Ihre Aufwertung beträgt allgemein zunächst 15%. Eine Aufwertung findet auch dann statt, wenn sie nicht durch Hypothek (§ 1187 BGB.) gesichert sind. Zinscheine, die ja selbst nicht verzinslich sind, fallen nicht unter diese Vorschrift. Der Goldmarkbetrag für Industrieobligationen ist in § 2 Abs. 2 bestimmt (§ 2 A. 6).

2. Herabsetzung der Aufwertung.

§ 34.

Der Schuldner kann eine Herabsetzung der Aufwertung verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Die Herabsetzung der Aufwertung ist nur zulässig, wenn das Verlangen vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle

gestellt wird. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Verlangen noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

Diese Vorschrift ist dem § 8 nachgebildet, nur ist hier der Herabsetzungsbetrag, der im § 8 auf höchstens 10% festgesetzt ist, nicht beschränkt. Im übrigen kann auf die entsprechenden Bemerkungen zu § 8 A. 2—5, 7, verwiesen werden.

3. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslösung. § 35.

(1) Trotz Bewirkung der Leistung findet die Aufwertung statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat.

(2) Schuldverschreibungen, die ausgelöst oder gekündigt sind, aber sich noch im mittelbaren oder unmittelbaren Besitze des Gläubigers befinden, werden zu seinen Gunsten auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat.

(3) Schuldverschreibungen, die bei Banken zur Einlösung eingereicht sind, werden, wenn sie sich noch im Besitze der Bank befinden, zugunsten des einreichenden Gläubigers auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Gläubiger oder mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat. Eine Aufwertung zugunsten der Bank findet nicht statt. Ablieferungen aus dem Besitze der Bank an den Schuldner, die seit dem 1. Juni 1925 erfolgt sind, gelten als nicht geschehen. Entsprechendes gilt für Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere gewerbs- oder geschäftsmäßig betreiben. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Vorschriften über die Anmeldung und den Nachweis des Rechtes der Gläubiger und für den Fall, daß die Rechte nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß angemeldet oder nachgewiesen werden, über den Ausschluß der Rechte zu erlassen.

(4) Gezahlte Beträge sind in den Fällen der Abs. 1 bis 3 in Höhe des Goldmarktbetrags (§§ 2, 3) auf den Aufwertungsg-

betrag anzurechnen. Hinterlegte Beträge kann der Schuldner auch dann zurücknehmen, wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hatte.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht vor, so kann im Falle der Bewirkung der Leistung eine Aufwertung, auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund, nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

¹ Der Vorbehalt wahrt die Rechte des Gläubigers auf Aufwertung. Er kann formlos, muß aber rechtzeitig erklärt worden sein (§ 14 U. 1).

² Schuldverschreibungen nach Auslösung, Kündigung, Zahlung. Abs. 2—4 verdanken ihre Aufnahme in das Gesetz einem Antrage des Abgeordneten Dr. Wunderlich. Drei Fälle sind zu unterscheiden:

a) ausgeloste oder gekündigte Schuldverschreibungen befinden sich noch im — mittelbaren oder unmittelbaren — Besitze des Gläubigers. Diese werden zu seinen Gunsten auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat, ferner, wie sich aus Abs. 4 ergibt, wenn eine Zahlung erfolgt ist. Entscheidend ist der Besitz des Gläubigers. Die Aufwertung findet zu seinen Gunsten statt. Sollte daher etwa der Fall praktisch werden, daß die Zahlung für die Schuldverschreibung den Aufwertungsbetrag, wie er nach dem Aufwertungsgesetze zu berechnen ist, überstiegen hat, so braucht doch der Gläubiger den Unterschied nicht zurückzahlen. Den hinterlegten Betrag kann der Schuldner auch dann zurücknehmen, wenn er auf die Rücknahme verzichtet hat. (Abs. 4).

b) der Gläubiger hat eine Schuldverschreibung bei der Bank (auch derjenigen des Schuldners) zur Einlösung eingereicht, die Schuldverschreibung befindet sich indes noch im Besitze der Bank, ist dem Schuldner also noch nicht ausgehändigt worden. Auch hier steht der Aufwertung die etwa bereits erteilte Abrechnung oder eine zugunsten des Gläubigers erfolgte Hinterlegung oder — Abs. 4 — eine Zahlung nicht entgegen,

c) Schuldverschreibungen sind seit dem 1. 6. 1925 aus dem Besitze der Bank an den Schuldner abgeliefert worden. Dann gelten diese Ablieferungen als nicht geschehen.

Im übrigen wird man die Durchführungsbestimmungen abwarten müssen, zu deren Erlaß die Reichsregierung ermächtigt worden ist.

³ Anrechnung gezahlter Beträge. Sie erfolgt in den Fällen der Abs. 1—3 in Höhe des Goldmarkbetrages. Der Goldmarkbetrag ist nach §§ 2, 3 festzustellen. (Bei Zahlung etwa schon vor dem 1. 1. 1918 gilt der Nennbetrag, bei späteren Zahlungen erfolgt eine Umrechnung nach der Tabelle in der Anlage zum Aufwertungsgesetz.)

⁴ In anderen als den in Abs. 1—3 erwähnten Fällen findet eine Aufwertung nicht statt, ähnlich wie sie auch § 19 ausschließt. Nur bleiben Ansprüche wegen arglistiger Täuschung unberührt.

4. Rückzahlung, Verzinsung, Kündigung.

§ 36.

Für die Rückzahlung, Verzinsung und Tilgung des Aufwertungsbetrags gelten die Vorschriften der §§ 25, 26, 28, 29 entsprechend, soweit nicht die Reichsregierung etwas anderes bestimmt.

Auf die entsprechenden Bemerkungen zu §§ 25, 26, 28 und 29 kann Bezug genommen werden. Die Härteklausel zugunsten des Gläubigers, § 27, gilt hier nicht. Die Reichsregierung ist zum Erlass abweichender Bestimmungen ermächtigt.

II. Genußrecht.

1. Kreis der Berechtigten.

§ 37.

(1) Wer Schuldverschreibungen der im § 33 bezeichneten Art vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und bis zur Anmeldung (§ 39 Abs. 1) Gläubiger geblieben ist (Altbesitzer), erwirbt mit dem 1. Juli 1925 neben der Aufwertung einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinne des Schuldners und am Liquidationserlöse nach Maßgabe der §§ 40 bis 42 (Genußrecht). Der Beteiligung werden 10 vom Hundert des Goldmarkbetrags der Schuldverschreibung als Kennwert des Genußrechts zugrunde gelegt.

(2) Der Erwerb der im Abs. 1 bezeichneten Genußrechte durch den ersten Inhaber ist von der Gesellschaftssteuer des Kapitalverkehrssteuergesetzes befreit.

¹ Altbesitzer. Der Abgeordnete Dr. Best hatte für Industrieobligationen Aufwertung von 50%, der Abgeordnete Reil Aufwertung von 25% gefordert. Diese Anträge hat der Ausschuß bei Beratung des Gesetzes abgelehnt. Dagegen ist für eine bestimmte Gruppe von Obligationsgläubigern eine im Ergebnis etwa gleichwertige 25%ige Aufwertung erreicht worden, nämlich durch Zubilligung eines Genußrechts in Höhe von 10% des Goldmarkbetrages der Schuldverschreibungen neben der 15%igen Aufwertung der Schuldverschreibung selbst. Diese Art Regelung durch ein Genußrecht ist wohl zurückzuführen auf den unermüdlischen Vorkämpfer für eine gerechte Aufwertung, auf Erzellenz Mügel. Sie kommt zugute den Altbesitzern, d. h. denjeni-

gen, die Schuldverschreibungen der in § 33 bezeichneten Art vor dem 1. 7. 1920 erworben haben und bis zur Anmeldung Gläubiger geklärt sind. Der Zeitpunkt — 1. 7. 1920 — ist folgendermaßen begründet worden. Der Dollar habe bald nach dem 1. 7. 1920 eine Höhe von 40 und darüber erreicht; der Erwerb einer Schuldverschreibung in diesem Zeitpunkte sei also schon zu einem geringeren Goldmarkbetrage als selbst 15% des Nennwertes erfolgt. Diesen Nichtaltbesitzern durch Gewährung einer Aufwertung über 15% hinaus einen höheren Betrag zuzusprechen, als sie selbst bei dem Erwerbspreis angelegt hätten, liege daher keine Veranlassung vor. Es sei somit nur gerechtfertigt, die Altbesitzer, welche etwa 20% bis 30% der Obligationen besäßen, durch die Zuteilung des Genußscheines von 10% den Besitzern von Hypotheken im wesentlichen gleichzustellen.

§ 38.

Schuldverschreibungen gelten auch dann als vor dem 1. Juli 1920 erworben, wenn sie

1. dem Gläubiger nach dem 30. Juni 1920 zur Erfüllung eines vor dem 1. Juli 1920 begründeten Anspruchs auf Übereignung von einer Bank, einem Bankier, einer Sparkasse oder einer Versicherungsgesellschaft übereignet worden sind,
2. der Gläubiger von einer Bank, einem Bankier oder einer Sparkasse nach dem 30. Juni 1920 in Erfüllung eines darlehnsartigen Verwahrungsvertrags übereignet erhalten hat, falls er der Bank, dem Bankier oder der Sparkasse auf Grund des gleichen Vertrags vor dem 1. Juli 1920 erworbene Schuldverschreibungen übergeben hat und der Anspruch auf Übereignung von Schuldverschreibungen gleicher Art und gleichen Betrags von dieser Übergabe bis zum Erwerb ununterbrochen bestanden hat,
3. der Gläubiger von Todes wegen oder in einem der sonstigen Fälle des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 nach dem 30. Juni 1920, der Erblasser oder andere Rechtsvorgänger aber vorher erworben hat.

Als Altbesitzer gelten in den unter 3. 1—3 angegebenen Fällen auch diejenigen, die eine Schuldverschreibung erst nach dem 1. 7. 1920 erworben haben.

§ 39.

(1) Schuldverschreibungen, für die die Vorrechte des Altbesitzes in Anspruch genommen werden, sind zur Vermeidung

des Verlustes des Genußrechts spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat seit Aufforderung durch den Schuldner bei diesem oder der von ihm bestimmten Stelle anzumelden. Die erforderlichen Beweismittel sind der Anmeldung beizufügen oder binnen einer weiteren Frist von einem Monat nachzureichen. Die Aufforderung erfolgt durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und in den anderen für die Veröffentlichungen des Schuldners bestimmten Blättern, und zwar spätestens am 30. September 1925. Ist der Schuldner eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so können Revisoren gemäß §§ 266, 267, 320 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs auch zur Nachprüfung der Vorgänge bei der Anerkennung des Altbesitzes bestellt werden. Das gleiche gilt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Vereine; die Vorschriften der §§ 266, 267 des Handelsgesetzbuchs finden insoweit entsprechende Anwendung. Bei eingetragenen Genossenschaften und Vereinen bedarf es zur Ernennung von Revisoren durch das Gericht eines Antrags des zehnten Teiles der Mitglieder. Revisoren sind durch das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Sitz hat, auch dann zu bestellen, wenn eine gemäß §§ 3 bis 10 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. 1899 S. 691, 1914 S. 121) einberufene und abgehaltene Versammlung der als Altbesitzer bereits anerkannten Gläubiger dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(2) Die Anerkennung der Eigenschaft als Altbesitz ist auf den Schuldverschreibungen durch Stempelaufdruck kenntlich zu machen.

¹ § 39 schreibt die Anmeldung der Schuldverschreibungen vor, für die die Vorrechte des Altbesitzes in Anspruch genommen werden; erfolgt die Anmeldung innerhalb der Frist nicht, so geht das Genußrecht verloren.

² Die Ernennung der Revisoren erfolgt durch das Amtsgericht; die Auswertungsstelle hat hiermit nichts zu tun.

³ Ist einer Schuldverschreibung die Eigenschaft als Altbesitz zuerkannt, so ist dies auf der Urkunde durch Stempelaufdruck kenntlich zu machen.

2. Beteiligung am Reingewinn.

§ 40.

(1) Mit Beginn des am 1. Juli 1925 laufenden Geschäftsjahrs, jedoch frühestens mit Beginn des am 31. Dezember 1925 endenden Geschäftsjahrs wird der nach der Bilanz zur Ausschüttung an die Gewinnberechtigten zur Verfügung stehende Jahresreingewinn in folgender Weise verwendet: vorweg stehen 6 vom Hundert, berechnet auf das gewinnberechtignte Gesamtkapital, zur Verteilung an die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter zur Verfügung. Der Überschuß des Reingewinns wird auf die Gesamtheit der gewinnberechtignten Geschäftsinhaber oder Gesellschafter und der Inhaber der Genußrechte in der Weise verteilt, daß für je 1 vom Hundert, das als Gewinnanteil in irgendeiner Form den Geschäftsinhabern oder Gesellschaftern zugewiesen wird, je 2 vom Hundert bis insgesamt 6 vom Hundert des Gesamtnennbetrags der Genußrechte auf die Inhaber der Genußrechte entfallen.

(2) Die auf die Genußrechte entfallenden Beträge sind bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes der Schuldverschreibung, jedoch nicht über 5 vom Hundert hinaus, zur Verzinsung, im übrigen zur Tilgung des Nennwerts des Genußrechts zu verwenden. Eine Verwendung von Mitteln für die Genußrechte findet jeweils nur für das Geschäftsjahr statt, aus dessen Gewinn die Mittel bereitgestellt werden. Die Tilgung erfolgt durch Auslösung zum Nennwert, und zwar mindestens einmal im Verlaufe zweier Geschäftsjahre.

Die Vorschriften über den Genußschein wollen einen gerechten Ausgleich schaffen zwischen dem Kreditbedürfnis des Schuldners einerseits und den Interessen des Genußscheinsinhabers anderseits. Wie der Ausschußbericht hervorhebt (Nr. 1125 S. 10), werden die gesellschaftlichen Unternehmungen auch noch in Zukunft im großen Umfang auf fremdes Kapital angewiesen sein. Der Wert einer Gesellschaft wird hauptsächlich nach der Dividende beurteilt, und danach richtet sich auch ihre Kreditwürdigkeit. Das ist auch der Grund, warum von einer Festsetzung der Aufwertung der Obligationen auf 25% abgesehen und lediglich ein Genußscheinsrecht von 10% neben der Aufwertung von 15% den Altbesitzern der Obligationen gewährt worden ist. Aus dem gleichen Grunde wurde auch die gleichmäßige Beteiligung der Genußscheinsinhaber und der gewinnberechtignten Geschäftsinhaber oder Gesellschafter als Gefahr angesehen. Daher wird in § 40 eine Mindestdividende von 6% für die gewinnberechtignten Geschäftsinhaber oder

Gesellschafter festgestellt, bevor der Genußscheinsinhaber berechtigt sein soll, einen Anteil zu erhalten. Ist jedoch mit dieser Mindestdividende auf die wirtschaftlichen Interessen des Schuldners gebührend Rücksicht genommen, so ist von da an das Recht der Genußscheinsinhaber in den Vordergrund gestellt. Jedem Prozent nach der Vorzugsdividende von 6% entsprechen dann 2% für die Genußscheinsinhaber. Auf diese Weise soll der Genußscheinsinhaber bis zu 6% seines Genußscheins erhalten. Bis zur Höhe der Verzinslichkeit der alten Obligation, doch höchstens bis 5% gelten diese Beträge als Zinsen. Darüber hinaus dienen sie zur Tilgung. Der Genußschein wird im übrigen durch Auslösung getilgt.

§ 41.

Die Beteiligung der Genußrechtzinhaber am Reingewinne darf durch Kapitalserhöhungen oder sonstige Maßnahmen des Schuldners nicht beeinträchtigt werden. Ein für die als Altbesitzer anerkannten Gläubiger (§ 39) bestellter Vertreter kann darüber, ob eine solche Beeinträchtigung vorliegt und wie sie auszugleichen ist, die Entscheidung der gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gebildeten Spruchstelle anrufen. Der Schuldner hat der Spruchstelle alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, zweckdienlich sind. Stellt die Spruchstelle das Vorliegen einer Beeinträchtigung fest, so ist die Maßnahme insoweit den Genußrechtzinhabern gegenüber unwirksam.

Die Beteiligung der Genußrechtzinhaber am Reingewinn darf durch Kapitalserhöhungen oder durch andere Maßnahmen des Schuldners nicht beeinträchtigt werden. Zur Wahrung der Rechte der Genußscheinsinhaber ist die durch die 4. DfWD. über Goldbilanzen v. 28. 8. 1924 (RGBl. S. 697) gebildete Spruchstelle vorgesehen, die in der Besetzung mit einem Richter und zwei sachverständigen Beisitzern entscheidet. Die Spruchstelle hat festzustellen, ob eine Beeinträchtigung der Genußrechtzinhaber vorliegt. Bejahendenfalls ist diese Maßnahme ihnen gegenüber unwirksam.

3. Beteiligung am Liquidationserlös.

§ 42.

Sind im Falle der Auflösung oder der Liquidation des Unternehmens des Schuldners die Genußrechte noch nicht ge-

tilgt oder auf andere Weise abgelöst, so ist das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen auf die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter einerseits und die Genußrechtinhaber andererseits nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Satz 3 so lange zu verteilen, bis auf die Genußscheininhaber der Nennwert der Genußrechte ausgeschüttet ist. Die überschießenden Beträge fallen den Geschäftsinhabern oder Gesellschaftern zu.

¹ In Bezug genommen sind hier die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Satz 3. Nach dem amtlichen Druck im RWBl. enthält der Abs. 1 aber nur 2 Sätze; der 2. Satz beginnt mit den Worten: „Der überschuß des Reingewinnes“. Der Satz mit den Worten: „vornweg stehen 6 v. H.“ gehört nach dem amtlichen Druck noch zu Satz 1. In der Regierungsvorlage mit den Beschlüssen des 18. Ausschusses in 2. Lesung ist der Satz mit den Anfangsworten: „Vornweg stehen 6 v. H.“ als der 2. Satz gedacht, wie sich auch schon äußerlich dadurch ergibt, daß das Wort „Vornweg“ mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben ist. Jedenfalls meint der § 42, daß diejenigen Bestimmungen in § 40 Abs. 1 in Betracht kommen, die in dem Satze enthalten sind: „Der überschuß des Reingewinns wird . . . verteilt“.

² Im Falle der Auflösung oder der Liquidation des Unternehmens des Schuldners hat der Genußscheininhaber gegenüber den gewinnberechtigten Geschäftsinhabern oder Gesellschaftern das Recht auf Befriedigung im Verhältnis von 2:1. Eine 6%ige Vorzugsdividende der Geschäftsinhaber oder Gesellschafter kommt in diesem Falle nicht in Frage, da der Gesichtspunkt der Kreditwürdigkeit im Falle der Auflösung oder der Liquidation entfällt. Soweit nach Zahlung der Schulden, zu denen auch die Obligationen gehören, noch eine Masse übrig bleibt, wird sie in der Weise verteilt, daß auf 1% dessen, was die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter erhalten, immer 2% auf den Genußscheininhaber entfallen, und zwar so lange, bis auf diese der Nennwert der Genußrechte ausgeschüttet ist. Was dann noch übrig bleibt, wird verteilt unter die Geschäftsinhaber oder die Gesellschafter.

4. Verbriefung und Ablösung der Genußrechte.

§ 43.

Der Schuldner ist berechtigt:

1. über die Genußrechte besondere, von den Schuldverschreibungen getrennte, auf den Inhaber oder, wenn die Schuldverschreibungen an Order lauten, an Order lautende Genußscheine auszugeben. Genußscheine werden nur über Nennbeträge von mindestens 20 Reichsmark und nur über

durch 10 teilbare Beträge ausgegeben; die entstehenden Spitzenbeträge sind durch Zahlung des Nennbetrags abzulösen. Die Ausgabe von Genußscheinen ist auf den Schuldverschreibungen zu vermerken;

2. an Stelle der Genußrechte eine Zusatzaufwertung oder eine Barabfindung zu gewähren, die den Wert, den die Genußrechte im Zeitpunkt der Gewährung haben, nicht unterschreiten dürfen. Ob dies der Fall ist, entscheidet auf Antrag des Schuldners oder eines für die Genußrechtzinhaber bestellten Vertreters die gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gebildete Spruchstelle. Die Spruchstelle kann die Entscheidung über einen Antrag des Schuldners gemäß Satz 2 auf Zeit zurückstellen, wenn sie der Ansicht ist, daß durch die alsbaldige Entscheidung die Gefahr einer unbilligen Benachteiligung der Genußrechtzinhaber entstehen könnte;
3. die Genußrechte durch Zahlung des Nennbetrags abzulösen.

¹ Der Schuldner hat das Recht:

a) Genußscheine über die Genußrechte auszugeben. Die Genußscheine lauten über einen Nennbetrag von mindestens 20 Reichsmark; der Betrag muß durch 10 teilbar sein. überschießende Beträge werden durch Zahlung des Nennbetrages abgelöst. Die Ausgabe der Genußscheine wird auf den Schuldverschreibungen vermerkt; oder

b) an Stelle der Genußrechte eine Zusatzaufwertung oder eine Barabfindung zu gewähren. Diese darf nicht geringer sein, als der Wert, den die Genußrechte zur Zeit haben. Auch hier ist die Anrufung der Spruchstelle (§ 41) vorgesehen; oder

c) die Genußrechte durch Zahlung des Nennbetrages abzulösen.

² Bei der Beratung des Gesetzes hat man auf folgendes hingewiesen. Es liege im Interesse der Schuldner, sich ihren Verpflichtungen nicht zu entziehen, weil sie dadurch nur ihren Kredit verschlechtern könnten. Die Schuldner würden alles daransetzen, alsbald ihre Obligationen zum Aufwertungsfuß zurückzuzahlen, um damit die Schwierigkeiten des ganzen Apparates zu vermeiden. Dieser zeige überhaupt ein unberechtigtes Mißtrauen gegen die Wirtschaft.

Inwieweit dieser Optimismus berechtigt ist, kann nur die Zukunft lehren.

§ 44.

Ein Beschluß über die Ausübung der im § 43 bezeichneten Befugnisse ist spätestens drei Monate nach Ablauf des im

§ 40 Abs. 1 bezeichneten Geschäftsjahrs in den im § 39 Abs. 1 bezeichneten Blättern bekanntzumachen. Ein Beschluß über die Ausübung der im § 43 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Rechte kann innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs gefaßt werden; er ist in der gleichen Weise bekanntzumachen. In der Bekanntmachung kann eine Frist bestimmt werden, nach deren Ablauf die Genußrechte nur noch in der bekanntgemachten Form ausgeübt werden können; die Frist darf nicht weniger als sechs Monate betragen.

Der Paragraph behandelt die Bekanntmachung des Beschlusses über die Ausübung der Befugnisse des § 43.

5. Rückwirkung.

§ 45.

Auf Schuldverschreibungen, die nach dem 13. Februar 1924 zurückgezahlt sind, finden die Vorschriften der §§ 37 bis 44 Anwendung. Die Genußrechte können nur in einer der im § 43 Ziffer 1 bis 3 vorgesehenen Weise gewährt werden.

Sind Schuldverschreibungen vor dem 14. 2. 1924 zurückgezahlt, so findet eine Aufwertung zugunsten des Gläubigers nur in den Fällen des § 35 Abs. 2—4 statt. Ist die Rückzahlung dagegen nach dem 13. 2. 1924 (also unter der Herrschaft der 3. StMO.) erfolgt, so gelten für Mitbesitzer (§§ 37, 38) die Vorschriften der §§ 37—44, d. h. ihnen werden Genußrechte zugestanden. Diese können indes nur in einer der in § 43 Z. 1—3 vorgesehenen Weise gewährt werden.

III. Gemeinsame Verfahrensvorschrift.

§ 46.

Bei Teilschuldverschreibungen kann über die Höhe der Aufwertung, über das Verlangen auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrags und über die Rechte aus den §§ 37 bis 45 nur einheitlich gegenüber allen Gläubigern entschieden werden. Die Entscheidung wirkt auch für und gegen die Gläubiger, die an dem Verfahren nicht beteiligt waren.

Für Teilschuldverschreibungen ist nur eine einheitliche Entscheidung über die Höhe der Aufwertung, über die Härteklausel und die Genußrechte vorgesehen, ohne Rücksicht darauf, ob sich alle Gläubiger an dem Verfahren beteiligt haben oder nicht. Wenn dem einzelnen Gläubiger die Teilschuldverschreibung ausgehändigt ist, wird

nicht in Frage kommen. Vielmehr wird für jede Emission der Tag der Aufgabe allgemein bestimmt werden müssen. Die Durchführungsbestimmungen (§ 2 Abs. 2, letzter Satz) werden abzuwarten sein. Der Reichsfinanzminister hat „Durchführungsbestimmungen zum Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen (Obligationssteuer)“ v. 29. 2. 1924 (RMBl. 67 = RSBl. 43 = RNz. Nr. 51 v. 29. 2. 1924) erlassen und für Teilschuldverschreibungen (Partialobligationen) in § 12 Abs. 2 für maßgebend bezeichnet den 1. Tag, an dem Schuldverschreibungen dieser Ausgabe (Emission, Serie, Gruppe) begeben worden sind. Diese Durchführungsbestimmungen sind indes nicht für das Aufwertungsgesetz erlassen, daher nicht ohne weiteres maßgebend (zu vgl. auch Mügel 3. StWB. § 4 N. 4 S. 83, Schlegelberger § 4 N. 2). Bei der Härteklausel wird nach Lage der Sache nur das wirtschaftliche Verhältnis des Schuldners berücksichtigt werden können, nicht auch dasjenige des Gläubigers.

Fünfter Abschnitt.

Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen.

I. Art der Aufwertung.

§ 47.

Ansprüche aus Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalobligationen und anderen verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibungen oder aus für Grundkredit- oder Kommalkreditzwecke aufgenommenen verbrieften Darlehen von Grundkreditanstalten, privatrechtlichen Kommalkreditanstalten, von Schiffsbeleihungsbanken sowie von Ablösungsanstalten werden in der Weise aufgewertet, daß die Teilungsmasse gleichmäßig unter die Gläubiger im Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche verteilt wird. Hierbei ist es unerheblich, ob den Gläubigern an der Deckung ein Pfandrecht oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse zusteht.

II. Teilungsmasse.

§ 48.

(1) Die Teilungsmasse besteht aus:

1. den bei Ablauf des 13. Februar 1924 als Deckung für die aufgewerteten Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalobligationen, anderen Schuldverschreibungen und Schuldurkunden bestimmten Werten;

2. den Werten, die früher zur Deckung gehört haben, soweit die Aufwertung 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags übersteigt oder soweit die Aufwertung auf Grund der Vorschriften des § 15 über die Rückwirkung erfolgt ist;
3. einem etwa aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners zu leistenden Beitrag.

(2) Von der Teilungsmasse ist nach näherer Bestimmung der Reichsregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ein Beitrag zu den Verwaltungskosten abzuziehen, der 10 vom Hundert der Teilungsmasse nicht überschreiten darf.

III. Beteiligung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslösung.

§ 49.

(1) Trotz Bewirkung der Leistung ist der Gläubiger bei der Verteilung zu berücksichtigen, wenn er sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat.

(2) Schuldverschreibungen, die gekündigt oder ausgelöst sind, aber sich noch im unmittelbaren oder mittelbaren Besitze des Gläubigers befinden, werden zu seinen Gunsten auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat.

(3) Schuldverschreibungen, die bei Banken zur Einlösung eingereicht sind, werden, wenn sie sich noch im Besitze der Bank befinden, zugunsten des einreichenden Gläubigers auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Gläubiger oder mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat. Eine Aufwertung zugunsten der Bank findet nicht statt. Ablieferungen aus dem Besitze der Bank an den Schuldner, die seit dem 1. Juni 1925 erfolgt sind, gelten als nicht geschehen. Entsprechendes gilt für Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere gewerbs- oder geschäftsmäßig betreiben. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Vorschriften über die Anmeldung und den Nachweis des Rechtes der Gläubiger und für den Fall, daß die Rechte nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß angemeldet oder nachgewiesen werden, über den Ausschluß der Rechte zu erlassen.

(4) Bezahlte Beträge sind in den Fällen der Abs. 1 bis 3 in Höhe des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Hinterlegte Beträge kann der Schuldner auch dann zurücknehmen, wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hatte.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht vor, so kann im Falle der Bewirkung der Leistung eine Aufwertung auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

IV. Durchführung der Aufwertung.

§ 50.

Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle trifft die näheren Bestimmungen zur Feststellung der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Ansprüche, über die Bildung und Verteilung der Teilungsmasse sowie über den von dem Schuldner zu der Teilungsmasse zu leistenden Beitrag; sie kann bestimmen, daß die Gläubiger durch Gewährung von Goldpfandbriefen oder sonst in anderer Weise befriedigt werden und kann das Abfindungsverfahren regeln. Sie kann ferner Vorschriften zur Sicherstellung der Teilungsmasse und zur Erleichterung und Beschleunigung ihrer Liquidierung erlassen und darüber hinaus zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes die Anordnungen treffen, die sie zur Durchführung der Aufwertung für notwendig erachtet.

Zu §§ 47—50.

¹ Die 3. StM.D. regelte im § 1 Z. 5 und 6 die Aufwertung der Pfandbriefe, Rentenbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen von Kreditanstalten verschieden, je nachdem dem Gläubiger ein Pfandrecht oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse zusteht oder nicht. Aus wirtschaftlichen Gründen erwies sich diese Unterscheidung als unzweckmäßig. Das Aufwertungsgesetz hat daher diese verschiedene Behandlung der beiden Pfandbriefarten beseitigt. Die Berechnung des Goldmarkbetrages erfolgt nach § 2 Abs. 2.

² Die Vorschriften im 5. Abschnitt sind gewissermaßen nur ein Rahmengesetz und überlassen die weitere Gestaltung den Durchführungsbestimmungen. § 50 ermächtigt die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle in weitem Umfang, die Anordnungen zu treffen, die sie zur Durchführung der Aufwertung für notwendig erachtet. Er entspricht der Regierungsvorlage zu § 6 Abs. 2; nur ist die Bestimmung dort, daß die Reichsregierung Anordnungen auch „in Ab-

weichung von den Vorschriften dieser Verordnung“ treffen dürfe, nicht aufgenommen. Wie die Erläuterungen zu § 6 der Regierungsvorlage bemerken, soll diese Ermächtigung der Reichsregierung alle Vorschriften decken, die bisher in der 3. DfWD. enthalten sind.

³ Die Gläubiger werden aus den Mitteln der Teilungsmasse (§ 48) gleichmäßig im Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche befriedigt. Welche Ansprüche bei der Verteilung zu berücksichtigen sind, wie im einzelnen die Teilungsmasse zu bilden und zu verteilen ist, welchen Beitrag der Schuldner zur Teilungsmasse zu leisten hat, welcher Beitrag bis zu 10% der Teilungsmasse zu den Verwaltungskosten abzuführen ist, hat die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle anzuordnen. Als Verwaltungskostenbeitrag durften nach der 3. DfWD. vom 15. 8. 1924 (§§ 12, 30) 20% in Anspruch genommen werden. Dieser Satz wurde bei der Beratung auf 5% ermäßigt, dann aber auf den Widerspruch der Reichsregierung auf 10% festgesetzt.

⁴ Der § 49 entspricht dem § 35.

⁵ Die 3. DfWD. v. 15. 8. 1924 (RGBl. S. 682) regelte die Aufwertung der von Hypothekendarlehenbanken (§§ 1—29) und von anderen Grundkreditanstalten, von Schiffsbefahrungsbanken sowie von Ablösungsanstalten (§§ 30, 31) ausgegebenen Pfandbriefe und anderen Schuldverschreibungen. In dieser Hinsicht werden an Stelle der aufgehobenen 3. DfWD. die neuen Durchführungsbestimmungen abzuwarten sein.

⁶ In Preußen galt bis zum 15. 7. 1925 die W. über die Aufwertung von Ansprüchen aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten und von Landeskulturrentenbanken v. 15. 11. 1924 (GefS. 743). Nach § 18 war die Aufwertungsstelle für die im § 1 genannten Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Oberpräsident, in dessen Bezirk die oberste Verwaltungsdirektion der Kreditanstalt ihren Sitz hat, für die Westpreußischen Landschaften der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Westpreußen, für die im § 2 bezeichneten Werte das Amtsgericht, in dessen Bezirk die oberste Verwaltungsdirektion der Kreditanstalt ihren Sitz hat. Auch hier wird man die neuen Bestimmungen zum NWGef. abzuwarten haben.

Sechster Abschnitt.

Aufwertung von Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechtes und verwandter Körperschaften als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe.

I. Aufwertungsbetrag.

§ 51.

(1) Ansprüche aus verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren auf den Inhaber

lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe ausgegeben sind, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, auf 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags aufgewertet.

(2) Ob im Einzelfalle die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Reichsminister der Justiz mit Zustimmung des Reichsrats.

(3) Die Länder werden ermächtigt, die Aufwertung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, abweichend von den Vorschriften der §§ 51 bis 54, auf der Grundlage der §§ 47 bis 50 zu regeln, soweit diese auf die bezeichneten Schuldverschreibungen nicht ohnehin Anwendung finden.

¹ Haben juristische Personen des öffentlichen Rechts als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe (z. B. der Gas-, Elektrizitätswerke) Obligationen ausgegeben, so werden diese auf 15% des Goldmarkbetrages aufgewertet. Für die Berechnung des Goldmarkbetrages gilt § 2 Abs. 2. Auf eine Sicherung durch Hypothek kommt es nicht an. Die Unterscheidung von öffentlichen Anleihen ist oft schwierig. Daher ist bestimmt worden, daß der Reichsminister der Justiz mit Zustimmung des Reichsrats darüber entscheidet, ob eine Schuldverschreibung unter § 51 fällt.

² Verschiedene öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, die keine Grundkreditanstalten (§ 47) sind, haben, abgesehen von der Ausleihung von Hypotheken, im wesentlichen das Kommunaldarlehnsgeschäft betrieben und auf Grund der Hypotheken und Darlehnsforderungen Schuldverschreibungen ausgegeben, die unter die Vorschrift des § 51 fallen, obwohl der pfandbriefähnliche Charakter dieser Schuldverschreibungen nicht zu verkennen ist. Die Länder sind daher (Abs. 3) ermächtigt worden, die Aufwertung derartiger Schuldverschreibungen nach der Pfandbriefaufwertung (§§ 47–50) zu regeln, soweit diese nicht ohnehin Anwendung findet.

II. Herabsetzung der Aufwertung.

§ 52.

Der Schuldner kann eine Herabsetzung der Aufwertung verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Die Herabsetzung der Aufwertung ist nur zulässig, wenn das

Verlangen vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle gestellt wird. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Verlangen noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

III. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslösung.

§ 53.

(1) Trotz Bewirkung der Leistung findet die Aufwertung statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat.

(2) Schuldverschreibungen, die gekündigt oder ausgelöst sind, aber sich noch im unmittelbaren oder mittelbaren Besitze des Gläubigers befinden, werden zu seinen Gunsten auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat.

(3) Schuldverschreibungen, die bei Banken zur Einlösung eingereicht sind, werden, wenn sie sich noch im Besitze der Bank befinden, zugunsten des einreichenden Gläubigers auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Gläubiger oder mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat. Eine Aufwertung zugunsten der Bank findet nicht statt. Ablieferungen aus dem Besitze der Bank an den Schuldner, die seit dem 1. Juni 1925 erfolgt sind, gelten als nicht geschehen. Entsprechendes gilt für Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere gewerbs- oder geschäftsmäßig betreiben. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Vorschriften über die Anmeldung und den Nachweis des Rechtes der Gläubiger und für den Fall, daß die Rechte nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß angemeldet oder nachgewiesen werden, über den Ausschluß der Rechte zu erlassen.

(4) Bezahlte Beträge werden in den Fällen der Abs. 1 bis 3 zum Goldmarkbetrag (§§ 2, 3) auf den Betrag der Aufwertung angerechnet. Hinterlegte Beträge kann der Schuldner auch dann zurücknehmen, wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hatte.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht vor, so kann im Falle der Bewirkung der Leistung eine Aufwertung auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung¹⁾ oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

IV. Rückzahlung, Verzinsung.

§ 54.

Für die Rückzahlung, Verzinsung und Tilgung der Aufwertungsbeträge gelten die Vorschriften der §§ 25, 26, 28, 29 entsprechend, soweit nicht die Reichsregierung etwas anderes bestimmt.

Zu §§ 52—54. Diese Vorschriften entsprechen den §§ 34—36.

Siebenter Abschnitt.

Aufwertung von Sparkassenguthaben.

I. Art der Aufwertung.

§ 55.

(1) Sparguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen werden in der Weise aufgewertet, daß die Teilungsmasse von einem Treuhänder unter die Gläubiger verteilt wird. Der von dem Treuhänder aufgestellte Teilungsplan bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle. Mit der Genehmigung wird der Teilungsplan verbindlich.

(2) Der bei der Verteilung auf die Sparguthaben entfallende Betrag soll mindestens 12½ vom Hundert des Goldmarkbetrags erreichen, möglichst aber dem Aufwertungsfuß entsprechen, der sich für die Anleihen des Schuldners oder seines Garanten ergibt.

II. Teilungsmasse.

§ 56.

Die Teilungsmasse besteht aus dem aufgewerteten Sparkassenvermögen und einem etwa aus dem sonstigen Vermögen

¹⁾ Im amtlichen Text steht „Berechnung“; dies ist ein Druckfehler.

des Schuldners oder durch den Garanten zu leistenden Beitrag unter Abzug eines etwa zu den Verwaltungskosten zu gewährenden Beitrags.

III. Beteiligung an der Teilungsmasse.

§ 57.

(1) Die Gläubiger werden im Verhältnis des Goldmarkbetrags ihrer Forderungen berücksichtigt. Ist ein Guthaben von einer Sparkasse auf eine andere Sparkasse überwiesen worden, so ist der Gläubiger mit dem Goldmarkbetrage zur Zeit des Erwerbes der Forderung gegen die erste Sparkasse bei der Teilungsmasse zu berücksichtigen, die bei der zweiten Sparkasse zu bilden ist. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ordnet einen Ausgleich zwischen beiden Sparkassen an; sind mehrere Länder beteiligt, so entscheiden sie in gegenseitigem Einvernehmen.

(2) Bereits ausgezahlte Guthaben werden bei der Verteilung berücksichtigt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Die Zahlung ist unbeschadet der Vorschrift im § 58 Ziffer 3 in Höhe des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) anzurechnen. Mangels eines Vorbehalts der Rechte kann unbeschadet einer etwa auf Grund des § 58 Ziffer 3 angeordneten Rückwirkung die Aufwertung ausgezahlter Guthaben auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

IV. Durchführung der Aufwertung.

§ 58.

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt,

1. die Anmeldung der Guthaben innerhalb einer Ausschlussfrist vorzuschreiben;
2. einen Goldmarkbetrag zu bestimmen, den die Guthaben erreichen müssen, um bei der Verteilung berücksichtigt zu werden und Vorschriften über die Ablösung der Gut-

- haben, die bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden, zu erlassen;
3. anzuordnen, daß Einzahlungen und Auszahlungen, die nach bestimmtem Stichtag erfolgt sind, bei der Aufwertung unberücksichtigt bleiben; die Stichtage dürfen jedoch nicht vor dem 15. Juni 1922 liegen;
 4. die Leistung eines Beitrags zur Teilungsmasse aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners oder durch den Garanten vorzuschreiben. Hierbei kann eine Beitragsleistung auch solcher öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorgeschrieben werden, die ohne Garant der Sparkasse zu sein, nach deren Satzung an den Überschüssen der Sparkasse zu beteiligen sind oder ohne satzungsmäßige Bestimmung tatsächlich innerhalb der letzten 15 Jahre regelmäßig mit einem erheblichen Anteil an den Überschüssen teilgenommen haben;
 5. nähere Bestimmungen über den zur Teilungsmasse zu leistenden Beitrag zu treffen;
 6. sonstige Bestimmungen über die Bildung und Verteilung der Teilungsmasse sowie über ihre Liquidierung zu treffen; insbesondere zu gestatten, daß den Schuldnern aufgewerteter Rechte der Sparkassen und den Eigentümern zur Sicherung dieser Rechte belasteter Grundstücke für den Fall vorzeitiger Leistung zur Teilungsmasse eine Kürzung der Schuld oder andere Vergünstigungen gewährt werden;
 7. einen einheitlichen Aufwertungsfuß (Einheitsfuß für sämtliche Sparkassen eines Landes oder einzelner Landesteile oder für bestimmte Arten von Sparkassen (städtische, Bezirks-, Kreis-, Provinzialsparnkassen und ähnliche) festzusetzen und zu bestimmen, daß in solchem Falle die Bildung einer Teilungsmasse sowie die Bestellung eines Treuhänders unterbleiben darf. Der Einheitsfuß wird unter Zugrundelegung des Gesamtbetrags der aufgewerteten Sparkassenvermögen schätzungsmäßig festgesetzt und darf nicht unterhalb desjenigen Satzes liegen, der sich aus dem Verhältnis der aufgewerteten Sparkassenvermögen zu den aufgewerteten Sparguthaben ergibt;
 8. Vorschriften über die Aufbringung der für die Aufwertung zu einem Einheitsfüße (Ziffer 7) erforderlichen Beiträge

zu treffen; hierbei kann eine Beitragsleistung auch solcher öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorgeschrieben werden, die, ohne Garant der Sparkasse zu sein, nach deren Satzung an den Überschüssen der Sparkasse zu beteiligen sind oder ohne satzungsmäßige Bestimmung tatsächlich innerhalb der letzten 15 Jahre regelmäßig mit einem erheblichen Anteil an den Überschüssen teilgenommen haben;

9. einen Mindestsatz für die Aufwertung zu bestimmen;
10. für mehrere Sparkassen die Zusammenlegung der Teilungsmassen und ihre einheitliche Verteilung unter die Gläubiger dieser Sparkassen anzuordnen;
11. die Gewährung eines Beitrags zu den Verwaltungskosten vorzuschreiben und Grundsätze für die Bemessung des Verwaltungskostenbeitrags zu geben;
12. zu bestimmen, daß die Auswechslung von zum Sparkassenvermögen gehörigen Hypotheken zwischen zwei Sparkassen aus Anlaß der Abtretung deutschen Gebiets auf Grund des Versailler Vertrags für die Feststellung des Erwerbstats außer Betracht bleibt.

Zu §§ 55—58.

¹ Es handelt sich hier um die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen. Andere Sparkassen sind in § 63 Abs. 2 Z. 6 erwähnt. Öffentliche Sparkassen sind die Sparkassen der Länder, Kreise, Stadt- und Landgemeinden. Darauf, ob sie selbständige juristische Personen sind oder nicht, kommt es nicht an. In Preußen sind sie dies nicht, sondern Teile der Stadt- oder Kreisverwaltung (RGZ. 68, 277). Die Eigenschaft von selbständigen öffentlichen Behörden haben sie dann, wenn diese Eigenschaft auf gesetzlicher Vorschrift beruht. Dies ist der Fall bei den städtischen Sparkassen, wenn sie eine selbständige Verwaltung haben, bei den Kreis Sparkassen, wenn sie von selbständigen Kreiscommissionen verwaltet werden. Näheres bei Güthe-Triebel, Grundbuchordnung Bd. 2 unter Sparkassen. Die unter Staatsaufsicht stehenden Privat Sparkassen sind den öffentlichen Sparkassen gleichgestellt, so die Privat Sparkassen in Schleswig-Holstein (R.G.Z. 30 S. A. 165; 33 S. A. 109).

² Das Gesetz beschränkt sich darauf, für die Aufwertung solcher Sparkassenguthaben die Grundsätze aufzustellen und die Einzelregelung den Ländern zu überlassen. Der Rahmen für die von diesen zu erlassenden Vorschriften ist absichtlich sehr weit gespannt, um eine sichere Rechtsgrundlage hierfür zu schaffen.

³ In der Regel (Ausnahme: § 58 Z. 7) hat ein Treuhänder die Teilungsmasse unter die Gläubiger zu verteilen; diese besteht

aus dem aufgewerteten Sparkassenvermögen und einem etwa aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners, durch den Garanten oder — § 58 Z. 4, 8 — durch bestimmte öffentlich-rechtliche Körperschaften zu leistenden Beitrag. Ein Verwaltungskostenbeitrag darf auch hier abgezogen werden.

⁴ Der Teilungsmasse gegenüber stehen die Guthaben der Gläubiger, die nach dem Goldmarkbetrage zur Zeit des Erwerbs berechnet werden. Bei Überweisung eines Guthabens einer Sparkasse auf eine andere ist dafür Sorge getragen, daß der hiervon betroffene Gläubiger keinen Schaden erleidet. Maßgebend ist dann der Goldmarkbetrag zur Zeit des Erwerbs der Forderung gegen die erste Sparkasse; dieser Betrag ist bei der Teilungsmasse zu berücksichtigen, die bei der zweiten Sparkasse gebildet wird. Zwischen den beiden Sparkassen findet ein Ausgleich statt.

⁵ Ausgezahlte Guthaben werden bei der Verteilung nur berücksichtigt, wenn sich der Gläubiger bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Wegen des Vorbehalts zu vgl. § 14 A. 1. Die Zahlung ist in Höhe des Goldmarkbetrages anzurechnen. Es kann aber auch (§ 58 Z. 3) bestimmt werden, daß Auszahlungen nach einem noch zu bestimmenden Stichtage, der jedoch nicht vor dem 15. 6. 1922 liegen darf (zu vgl. §§ 15, 17), unberücksichtigt bleiben; insoweit findet dann auch hier eine gewisse Rückwirkung statt. Andererseits können Einzahlungen nach einem noch zu bestimmenden Stichtage, der aber ebenfalls nicht vor dem 15. 6. 1922 liegen darf, unberücksichtigt gelassen werden.

⁶ Eine weitergehende Aufwertung, etwa wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums, ist ausgeschlossen (zu vgl. §§ 19, 35 Abs. 5, 49 Abs. 5, 53 Abs. 5). Nur bleiben auch hier Ansprüche wegen arglistiger Täuschung unberührt.

⁷ Wenn der Treuhänder so die Teilungsmasse — das Aktivvermögen — und die Guthaben der Gläubiger — das Passivvermögen — berechnet hat, stellt er den Teilungsplan auf. Dieser muß von den obersten Landesbehörden oder einer von ihr bestimmten Stelle genehmigt werden. Mit der Genehmigung wird der Teilungsplan verbindlich; eine Anfechtung des Teilungsplans ist ausgeschlossen. Mindestens soll jeder Gläubiger 12½% seines Goldmarkbetrages erhalten. Es ist dies indes nur eine Sollvorschrift.

⁸ Im übrigen ist die Regelung der Aufwertung den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen überlassen, allerdings nur in dem, freilich weit gespannten Rahmen der Z. 1—12 § 58.

⁹ Die Regierungsvorlage hatte im § 7 Abs. 3 und im 1. Satze von Abs. 4 noch eine Rangordnung der Gläubiger und eine Berücksichtigung ihrer Guthaben im Verhältnis von 3:2 vorgesehen. Bei der Beratung des Gesetzes wurde die Streichung dieser Bestimmung verlangt. Man wies hierbei auf folgendes hin. Die von der Regierung vorgeschlagene Regelung erreiche den beabsichtigten Zweck des sozialen Aus-

gleichs nicht. Die Sparkassen wären keineswegs die Anstalten, wo nur die Bedürftigen die Anlage ihrer Spargroschen gesucht hätten. Auch die Verwalter großer Vermögen hätten erhebliche Beträge auf Sparguthaben angelegt, Vormünder und Vormundschaftsgerichte hätten ohne Rücksicht auf die soziale Stellung der Mündel die Anlegung der Gelder bei der Sparkasse vielfach gefordert. Jede Unterscheidung führe also zu sozialen Ungerechtigkeiten.

Der Streichungsantrag fand dann allseitige Zustimmung.

¹⁰ Die 3. StMD. hatte in § 7 Abs. 1 vorgeschrieben, daß die Sparkassenguthaben bis zum 31. 12. 1924 bei der Aufwertungsstelle anzumelden wären. Für die Entgegennahme dieser Anmeldungen waren in Preußen nach der VO. v. 24. 6. 1924 (SMBI. 338 = MBl. i. B. 699) die Sparkassen an Stelle der Amtsgerichte für zuständig erklärt worden. Hierbei hat es sich nur um eine Anmeldung, nicht um einen im § 7 Abs. 3 der 1. DVVO. v. 1. 5. 1924 vorgesehenen Antrag auf Einleitung des Verfahrens gehandelt.

¹¹ Die Aufwertung von Sparkassenguthaben ist in den §§ 69—71 nicht erwähnt. Die dort genannte Aufwertungsstelle ist daher zur Aufwertung von Sparkassenguthaben nicht zuständig.

Achter Abschnitt.

Aufwertung von Versicherungsansprüchen.

I. Geltungsgebiet.

§ 59.

(1) Versicherungsansprüche im Sinne der §§ 60, 61 sind die Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen, ferner die Ansprüche der Versicherten aus solchen Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen, für die nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach Vorschrift der Aufsichtsbehörde vor dem 14. Februar 1924 ein Prämienreservefonds im Sinne der §§ 56 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bilden war, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Haftpflichtversicherungsverträgen mit unbegrenzter Deckung. Als Lebensversicherung gilt die Versicherung auf den Lebensfall, auf den Todesfall, Kapitalversicherung, Rentenversicherung usw., ferner die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Rente.

(2) Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, Bestimmungen über die Voraussetzungen, die

Art und die Höhe der Aufwertung von Ansprüchen der Versicherten aus Versicherungsverträgen anderer Art zu erlassen.

II. Gegenstand und Art der Aufwertung.

§ 60.

(1) Versicherungsansprüche werden in der Weise aufgewertet, daß das aufgewertete Vermögen der Versicherungsunternehmung nebst einem etwa aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners zu leistenden Beitrag einem Treuhänder überwiesen wird.

(2) Der Treuhänder hat den ihm überwiesenen Betrag (Aufwertungsstock) nach Abzug der Verwaltungskosten zugunsten der Versicherten nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Teilungsplane zu verwenden. Mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wird der Teilungsplan verbindlich.

(3) Trotz der Bewirkung der Leistung nimmt der Gläubiger an der Verteilung des Aufwertungsstocks teil, wenn er sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Hat der Gläubiger die Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 angenommen, so wird er an dem Aufwertungsstock auch dann beteiligt, wenn er sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte nicht vorbehalten hat (Rückwirkung). Die Zahlungen sind unbeschadet der Vorschrift im § 61 in Höhe des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) anzurechnen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann im Falle der Bewirkung der Leistung die Aufwertung auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

III. Durchführung der Aufwertung.

§ 61.

Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle trifft die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Versicherungsansprüche, über die Bildung, Erhaltung, Liquidierung und Verteilung des Aufwertungsstocks sowie über den von dem Schuldner zum Aufwertungsstocke zu leistenden Beitrag; sie kann einen Goldmarkbetrag bestimmen, den die Versicherungs-

ansprüche erreichen müssen, um bei der Verteilung berücksichtigt zu werden. Sie kann zulassen, daß in besonderen Fällen die Durchführung des Aufwertungsverfahrens in anderer Weise als durch Überweisung des Aufwertungsstocks an einen Treuhänder erfolgt und besondere Vorschriften für Ansprüche aus Versicherungsverträgen mit ausländischen, nicht unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen erlassen. Darüber hinaus kann sie zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes die Anordnungen treffen, die sie zur Durchführung der Aufwertung für notwendig erachtet.

Zu §§ 59—61.

¹ Die Ansprüche der Versicherten aus bestimmten Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen waren in der 3. StMW. selbst nicht erwähnt, wurden aber in der 4. DfW. v. 28. 8. 1924, § 1 Satz 2 den Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen hinsichtlich der Aufwertung gleichgestellt. RGZ. 109 S. 216 hat diese Vorschrift für ungültig erklärt, da die verfassungsmäßige Grundlage für eine derartige Verordnung fehle. Nunmehr sind jene Ansprüche in das Aufwertungsgesetz aufgenommen worden, so daß jetzt ihre Aufwertung keinem Bedenken unterliegt.

² Auch die Vorschriften über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen stellen sich als ein Rahmengesetz dar. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle hat die Ermächtigung erhalten,

a) auch für Versicherungsverträge anderer Art die Voraussetzung, die Art und die Höhe der Aufwertung zu bestimmen (§ 59 Abs. 2). In Frage kommen insbesondere Haftpflichtversicherungsverträge mit unbegrenzter Deckung und Schadensversicherungsverträge (Einbruch, Feuer u. dgl.),

b) nähere Bestimmungen für die Durchführung der Aufwertung selbst zu erlassen (§ 61 S. 1 und 2),

c) zur Ergänzung des Aufwertungsgesetzes die Anordnungen zu treffen, die sie zur Durchführung der Aufwertung für notwendig erachtet (§ 61 Satz 3). Vermieden ist hierbei die Bestimmung der Regierungsvorlage (§ 8 Abs. 2, letzter Satz), daß jene Anordnungen auch „in Abweichung“ von den Vorschriften dieser W. erlassen werden dürfen.

³ Die Aufwertung findet in folgender Weise statt. Es wird ein Aufwertungsstock gebildet, der sich zusammensetzt

a) aus dem aufgewerteten Vermögen der Versicherungsunternehmung,

b) aus einem Beitrage, der aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners etwa geleistet wird — dieser Beitrag kann zwingend vorgeschrieben werden, § 61.

Der Aufwertungsstock wird in der Regel (Ausnahme § 61) einem Treuhänder — ähnlich wie nach dem bisherigen Recht, zu vgl. § 12

der 4. DfSD. v. 28. 8. 1924 — überwiesen. Dieser bringt einen Verwaltungskostenbeitrag hiervon in Abzug, stellt dann den Teilungsplan auf und überreicht ihn der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung. Mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wird der Teilungsplan verbindlich. Eine Anfechtung des Teilungsplans ist ausgeschlossen.

⁴ Soweit bereits Zahlungen an die Gläubiger erfolgt sind, ist zu unterscheiden:

a) ist die Zahlung vor dem 15. 6. 1922 vorbehaltlos angenommen, so wird in dieser Höhe die Schuld getilgt,

b) hat sich der Gläubiger bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten (§ 14 A. 1), oder

c) — Rückwirkung — ist die Zahlung in der Zeit vom 15. 6. 1922 bis 14. 2. 1924 erfolgt (ob mit oder ohne Vorbehalt ist gleichgültig), so wird die Zahlung nur in Höhe des Goldmarkbetrages angerechnet. Der Goldmarkbetrag ist nach §§ 2, 3 zu berechnen. Es wird also der Goldmarkbetrag für den Tag festgestellt, an welchem der Gläubiger oder sein im § 3 Z. 2—11 genannter Rechtsvorgänger den Anspruch erworben hat. Von diesem Betrage ist abzuziehen der Goldmarkbetrag, dem die Zahlung am Zahlungstage nach der Umrechnungstabelle entspricht.

Zur Erleichterung der Durchführung kann (§ 61) ein Mindestbetrag bestimmt werden, den die Versicherungsansprüche erreichen müssen, um bei der Verteilung berücksichtigt zu werden. Im übrigen kann die Aufwertung etwa wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums nicht verlangt werden. Nur bleiben Ansprüche wegen arglistiger Täuschung unberührt (§§ 19, 35 Abs. 5, 49 Abs. 5, 53 Abs. 5, 57 Abs. 2).

⁵ Die Aufwertung der Versicherungsansprüche ist in den §§ 69—71 nicht erwähnt (zu vgl. A. 11 zu §§ 55—58).

Neunter Abschnitt.

Aufwertung anderer Ansprüche.

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 62.

Die Aufwertung anderer als der in den §§ 4 bis 61 bezeichneten Ansprüche richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 63 bis 66 ein anderes ergibt.

¹ Die §§ 4—61 betreffen die Aufwertung:

I. Der Hypotheken (§§ 4—30),

a) des dinglichen Rechts (§§ 4—8, §§ 14—30),

b) des persönlichen Rechts (§§ 9—13, §§ 14—30).

- II. a) der Grundschulden, Rentenschulden, Realkaften (§ 31),
 b) der Schiffs- und Bahnpfandrechte (des dinglichen und des persönlichen Rechts, § 32).
- III. Der Industrieobligationen u. dgl. (§§ 33—46).
- IV. Der Pfandbriefe u. dgl. (§§ 47—50).
- V. Der Schuldbeschreibungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (§§ 51—54).
- VI. Der Sparfassenguthaben (§§ 55—58).
- VII. Der Versicherungsansprüche (§§ 59—61).

Alle sonstigen Ansprüche werden nach Maßgabe der §§ 62—66 aufgewertet. Für diese Aufwertung ist, mit Ausnahme der Aufwertung von Guthaben bei Fabrik- und Werksparksassen und von Ansprüchen an Betriebs-Pensionskassen (§ 70 Z. 5), nicht die Aufwertungsstelle (§ 69) zuständig, sondern das Prozeßgericht, sofern nicht etwa die Beteiligten nach § 71 die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle vereinbart haben.

² Die Aufwertung der im 9. Abschnitt bezeichneten Ansprüche erfolgt regelmäßig nach allgemeinen Vorschriften (hierzu zu vgl. § 10 A. 1). Während sonst regelmäßig die allgemeinen Vorschriften eine Aufwertung nach oben hin nicht begrenzen, ist für bestimmte Ansprüche eine solche Höchstgrenze — 25% — gesetzt. Auch für die Rückzahlung und die Verzinsung des Aufwertungsbetrages ist in gewissen Fällen das billige Ermessen beschränkt. Endlich sind einzelne Ansprüche überhaupt von einer Aufwertung ausgenommen.

II. Aufwertung von Vermögensanlagen.

§ 63.

(1) Die Aufwertung von Vermögensanlagen darf 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) nicht übersteigen. Die Vorschriften der §§ 14, 15, 17 bis 19 über den Vorbehalt der Rechte und die Rückwirkung finden entsprechende Anwendung.

(2) Als Vermögensanlagen im Sinne des Abs. 1 gelten nicht:

1. Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungsverhältnissen;
2. Ansprüche aus Gutsüberlassungsverträgen sowie Ansprüche, die auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung unter Miterben, unter Ehegatten, unter geschiedenen Ehegatten, unter Eltern und Kindern oder zwischen Erben und Pflichtteilberechtigten oder Vermächtnisnehmern beruhen;
3. Ansprüche, die auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen beruhen;

4. Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, die bei Abfindungen, Auseinandersetzungen, Überlassungen oder ähnlichen Rechtsvorgängen begründet sind;
5. Ansprüche auf Entrichtung eines Erbbauzinses;
6. Guthaben bei Fabrik- oder Werksparkassen sowie Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen (§ 64). Die Vorschrift, daß die Guthaben und Ansprüche kraft Gesetzes nicht Vermögensanlagen sind, gilt nicht, soweit die Mittel der Kasse aus freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers herrühren; sie gilt auch nicht, sofern das Vermögen der Kasse gesondert vom Betriebsvermögen des Arbeitgebers zu verwalten und anzulegen war und verwaltet und angelegt worden ist.

(3) Als Vermögensanlagen im Sinne des Abs. 1 gelten ferner nicht Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen. Soweit zum Zwecke der Versorgung von Arbeitern oder Angestellten eine Versicherung abgeschlossen ist, bleiben etwa daneben bestehende Versorgungsansprüche aus dem Anstellungsverhältnis unberührt. Ist der Arbeiter oder Angestellte bei seinem Arbeitgeber versichert, so wird das Vorliegen eines solchen Versorgungsanspruchs aus dem Dienstvertrage vermutet.

(4) In den Fällen des Abs. 1 sowie des Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 kann das Gericht über die Fälligkeit und die Verzinsung nach billigem Ermessen entscheiden. Über das aus §§ 25, 26, 28 ersichtliche Maß hinaus darf jedoch ohne Zustimmung des Gläubigers Stundung oder Zinsermäßigung nicht gewährt werden.

(5) Die Länder werden ermächtigt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Aufwertung von Erbpachtzinsen (Kanon), Grundmieten, Erbleihen und ähnlichen Ansprüchen zu erlassen.

¹ Was unter einer Vermögensanlage zu verstehen ist, kann zweifelhaft sein. Bei der Beratung des Gesetzes ist denn auch die Unklarheit dieses Begriffs wiederholt hervorgehoben worden. Man wird die Vermögensanlage etwa dahin auslegen können: Sie ist die für eine immerhin längere Dauer bestimmte Verwendung des Vermögens oder einzelner Vermögensstücke zum Zwecke der Nutzung, Sicherstellung oder sonstigen Aufbewahrung.

² Vermögensanlagen dürfen nicht höher als 25% aufgewertet werden. Andererseits ist auch eine geringere Aufwertung zulässig, wenn eine solche nach den allgemeinen Vorschriften geboten ist. Die Bestimmungen der §§ 14, 15, 17—19 über den Vorbehalt, die Rückwirkung,

Aufwertung bei Gläubigerwechsel und Anrechnung geleisteter Zahlungen finden entsprechende Anwendung.

³ Nach ausdrücklicher Bestimmung gelten die in Abs. 2 unter Z. 1 bis 6 aufgeführten Ansprüche nicht als Vermögensanlagen im Sinne des Abs. 1, d. h. die Aufwertung kann auch über 25% betragen. Die Vorschriften der §§ 14, 15, 17—19 sollten dadurch, daß diese Ansprüche von den im Abs. 1 genannten Vermögensanlagen ausgenommen worden sind, nicht etwa ausgeschlossen werden.

⁴ Die Ansprüche in Z. 1—4 sind bereits in § 10 unter Z. 1—4 aufgeführt worden. Dort handelte es sich indes um Forderungen, die durch Hypothek, Schiffs- oder Bahnpfandrecht (§ 32) gesichert sind, und deren Aufwertung durch die Aufwertungsstelle zu erfolgen hat. Besteht eine derartige dingliche Sicherung nicht, so erfolgt die Aufwertung nach § 63 ebenfalls, wie in § 10 a. a. O., nach allgemeinen Vorschriften, aber durch das Prozeßgericht, falls nicht nach § 71 die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle vereinbart ist. Im einzelnen zu vgl. die entsprechenden Bemerkungen zu § 10. Man kann hier noch die Frage aufwerfen, ob, ähnlich wie dies in § 10 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt ist, bei den Gütsüberlassungsverträgen des § 63 Z. 2 die Aufwertung ebenfalls auf 75% und 100% beschränkt ist, wenn die Forderung vor dem 1. 1. 1912 oder 1. 1. 1922 begründet worden ist. Ich möchte diese Frage bejahen. Es ist offenbar übersehen worden, jene in letzter Stunde aufgenommene Vorschrift auch dem § 63 anzufügen. Überdies wäre nicht ersichtlich, warum ein Unterschied gemacht werden soll, je nachdem die Ansprüche dinglich gesichert sind oder nicht. Eine große Bedeutung wird diese Frage kaum haben, da die meisten Forderungen aus derartigen Verträgen wohl hypothekarisch sichergestellt sind. Immerhin kann es vorkommen, daß für derartige Ansprüche eine Grundschuld bestellt worden ist, für die ja die Vorschrift des § 10 nicht gilt (§ 31 A. 1), oder daß die Vertragsschließenden aus besonderen Gründen eine hypothekarische Sicherung nicht für erforderlich gehalten haben.

⁵ Bei der Beratung der Z. 5 wurde die Frage aufgeworfen, ob der Kanon des Medf. Landesrechts dem Erbbauzins gleichzustellen, oder ob die Regelung der Kanonaufwertung dem Landesrecht zu überlassen sei. Schließlich ist mit Zustimmung der Reichsregierung der Antrag der Kompromißparteien angenommen worden, die die Aufwertung für den Kanon der Landesgesetzgebung vorbehalten wollten. In Abs. 5 ist daher den einzelnen Ländern die Ermächtigung für eine derartige Aufwertung erteilt worden.

⁶ Fabrik- und Werksparkassen, Betriebs-Pensionskassen. Für Guthaben bei jenen Sparkassen ist auch eine höhere Aufwertung als 25% zugelassen worden, weil sie fast überall dazu gebient haben, in den gewerblichen Betrieben als Kapital zu arbeiten oder Sachwerte zu beschaffen. Als bevorzugte Ausnahmen sind auch die Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen aufgenommen worden. Es ist aber darauf hingewiesen worden, daß diese Kassen häufig nicht aus ersparten Mitteln der Arbeiter, sondern zu reinen Wohltätigkeitszwecken aus freiwilligen

Zuwendungen des Arbeitgebers unterhalten wurden, und daß in vielen Fällen besondere Vermögensanlagen als Pensionsfonds sichergestellt seien. In solchen Fällen kann der Arbeitgeber nicht ohne weiteres zu einer vollen Aufwertung angehalten werden, zumal wenn der Pensionsfonds durch die Geldentwertung völlig vernichtet ist. Es ist daher unterschieden worden: Soweit die Mittel der Kasse aus freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers herrühren, oder sofern das Vermögen der Kasse gesondert vom Betriebsvermögen des Arbeitgebers zu verwalten oder anzulegen ist und verwaltet oder angelegt wird, gilt die Ausnahme von Abs. 1 nicht, d. h. die Aufwertung findet nicht über 25% statt. Zuständig für die Aufwertung derartiger Guthaben und Ansprüche ist die Aufwertungsstelle, §§ 64, 70 Z. 5. Die Reichsregierung ist in § 64 ermächtigt worden, nähere Bestimmungen in dieser Hinsicht, auch über die Zusammensetzung und das Verfahren der Aufwertungsstelle zu erlassen.

⁷ Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen gelten ebenfalls nicht als Vermögensanlagen im Sinne des Abs. 1, können daher nach allgemeinen Vorschriften auch über 25% aufgewertet werden. Bei der Versicherung zum Zwecke der Versorgung von Arbeitern oder Angestellten sind, wie der Ausschußbericht (S. 24) hervorhebt, folgende Fälle möglich: Der Arbeitgeber hat es als Teil seiner Vertragsleistung übernommen, seine Angestellten gegen Invalidität zu versichern, und hat ihnen zu diesem Zwecke einen Versicherungsschein irgendeiner Gesellschaft ausgehändigt und die Prämien laufend für sie bezahlt. Nach den Parteiabsichten kann dann durch die Aushändigung der Police die übernommene Verpflichtung zur Altersfürsorge erledigt sein (Versicherungsschein an Erfüllung statt). In diesem Falle nimmt der Empfänger des Versicherungsscheins nur an der Teilungsmasse der Versicherungsunternehmung teil. Es kann aber auch die Versicherungspflicht als Vertragspflicht dahin gehen, daß der Angestellte ganz allgemein einen Anspruch auf Altersversorgung habe, daß der Arbeitgeber die Versicherung für ihn nur deshalb genommen habe, um dieser Verpflichtung zu genügen, und daß der Versicherungsschein den Beweis hierfür erbringen solle (Versicherungsschein erfüllungshalber). Welche Art der Versicherung im einzelnen Falle in Frage kommt, muß im Streitfall das Prozeßgericht entscheiden; es handelt sich dann nicht bloß um die Höhe der Aufwertung, sondern auch um das Recht selbst. Abs. 3 stellt nun eine widerlegbare Vermutung dahin auf: Ist der Arbeiter oder Angestellte bei seinem Arbeitgeber selbst versichert, so spricht im Zweifel alles dafür, daß es sich um eine Versicherung erfüllungshalber (also um den zuletzt erwähnten Fall) handelt. Der Arbeitnehmer behält dann neben den Ansprüchen aus der Police gegen die Versicherungsunternehmung weitere Ansprüche gegen den Arbeitgeber selbst.

⁸ Bei der Aufwertung von Vermögensanlagen (Abs. 1) und der in Abs. 2 unter Z. 1—4 aufgeführten Ansprüchen kann das Gericht — d. h. in der Regel (Ausnahme: § 71) das Prozeßgericht — über die Fälligkeit und die Verzinsung nach billigem Ermessen entscheiden. Zuungun-

sten des Gläubigers darf indes die Fälligkeit nicht weiter hinausgeschoben werden, als §§ 25, 26 dies gestatten, d. h. der Aufwertungsbetrag ist regelmäßig spätestens am 1. 1. 1932, in dem Ausnahmefall des § 26 (Härteklausele für den Schuldner) spätestens am 1. 1. 1938 fällig. Als Zinsen ferner sind mindestens festzusetzen vom 1. 1. 1925 1,2%, vom 1. 7. 1925 2½%, vom 1. 1. 1926 3%, vom 1. 1. 1928 5%; bei einer Stundung über den 1. 1. 1932 hinaus — § 26 — erhöht sich der Zinssatz, § 28. Nur wenn der Gläubiger zustimmt, kann Stundung und Zinsermäßigung ungünstiger für ihn bestimmt werden. Andererseits kann das Gericht auch abweichend von den §§ 25, 26, 28 eine frühere Fälligkeit und eine höhere Verzinsung anordnen.

III. Aufwertung von Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen sowie von Ansprüchen an Betriebs-Pensionskassen.

§ 64.

Über die Höhe der Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen sowie der Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen entscheidet im Streitfall die Aufwertungsstelle. Die Reichsregierung wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Abgrenzung des Begriffs der Fabrik- und Werksparkasse und der Betriebs-Pensionskasse, der freiwilligen Zuwendungen und der gesonderten Verwaltung und Anlegung über den Ausgleich der Guthaben durch geleistete Zahlungen sowie über Zeit und Art der Auszahlung der Guthaben, ferner über die Zusammenlegung und das Verfahren der Aufwertungsstelle zu treffen.

¹ Zuständig für die Aufwertung ist die Aufwertungsstelle, § 70 Z. 5.

² Im übrigen zu vgl. § 63 A. 6.

IV. Aufwertung von Kontokorrentforderungen und Bankguthaben.

1. Aufwertung von Kontokorrentforderungen.

§ 65.

Ansprüche aus einem Kontokorrent oder einer anderen laufenden Rechnung, einschließlich der Ansprüche aus dem Postscheckverkehr, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen nicht aufgewertet, es sei denn, daß es sich um eine Einlage des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber oder um Ansprüche der im § 63 Abs. 2 bezeichneten Art handelt.

¹ In §§ 65 und 66 sind Ansprüche aufgeführt, die überhaupt nicht aufgewertet werden, auch nicht, wenn sie durch Hypothek gesichert sind. Nämlich:

a) — § 65 — Ansprüche aus einem Kontokorrent oder einer anderen laufenden Rechnung und aus dem Postcheckverkehr,

b) — § 66 — Bankguthaben.

² Eine Sonderregelung war für die Einlagen der Arbeitnehmer bei ihren Arbeitgebern erforderlich. Wenn auch diese Einlagen nicht den Werksparkassenguthaben (§§ 63 Z. 6, 64) gleichgestellt werden können, verdienen sie doch eine bevorzugte Behandlung vor den in laufender Rechnung geführten Guthaben. Bereits der Regierungsentwurf sah für sie eine Ausnahmestellung vor, beschränkte dies indes dadurch, daß die Einlage auf Veranlassung des Arbeitgebers gemacht sein müsse. Diese Einschränkung ist dann bei der Beratung des Gesetzes gestrichen worden. Derartige Einlagen der Arbeitnehmer werden nun, soweit sie Vermögensanlagen sind (§ 63 Abs. 1) mit 25%, soweit es sich um Ansprüche der im § 63 Abs. 2 bezeichneten Art handelt, unbeschränkt aufgewertet.

³ Für solche Ansprüche, die an sich nach dem Aufwertungsgesetz der Aufwertung entzogen sind, kann durch Vereinbarung der Beteiligten eine Aufwertung bestimmt worden sein oder werden. Derartige Vereinbarungen behalten ihre Rechtsbeständigkeit, auch soweit sie vor dem Aufwertungsgesetze getroffen worden sind.

2. Aufwertung von Bankguthaben.

§ 66.

(1) Ansprüche aus einem Darlehen oder einem Verwahrungsvertrage der im § 700 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art werden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen, nicht aufgewertet, wenn sie sich gegen ein Unternehmen richten, dessen Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darleihung von Geld dient und nicht der Schuldner das Geld vereinbarungsgemäß in wertbeständigen oder aufgewerteten Vermögensgegenständen anzulegen hat.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht, wenn es sich um eine Einlage des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber oder um Ansprüche der im § 63 Abs. 2 bezeichneten Art handelt.

(3) Darlehensansprüche der im Abs. 1 bezeichneten Art sind wie Vermögensanlagen aufzuwerten, wenn sie aus einer ehemaligen Geschäftsbeteiligung entstanden sind und als solche mehr als 5 Jahre bestanden haben.

¹ Bankguthaben (Depositengelder) sind von einer Aufwertung ausgeschlossen, auch wenn sie durch Hypothek gesichert sind. Vereinbarungen über eine Aufwertung behalten indes auch hier ihre Rechtsbeständigkeit (§ 65 A. 3). Aufwertbar sind die Ansprüche dann, wenn der Schuldner (die Bank) das Geld vereinbarungsgemäß in wertbeständigen oder aufgewerteten Vermögensgegenständen anzulegen hat. Der weitergehende Antrag (Dr. Vest), die Aufwertung auch dann zuzulassen, wenn der Schuldner eine solche Anlegung ohne besondere Vereinbarung tatsächlich bewirkt hat oder dazu wegen der von dem Gläubiger gewährten Rückzahlungsfristen in der Lage war, fand keine Zustimmung. Gegen diesen Antrag wurde vorgebracht, daß es für den Gläubiger unmöglich wäre, festzustellen, wo seine Vermögensanlage geblieben wäre, daß daher jeder annehmen würde, von seinem Gelde wären Sachwerte beschafft, und daß eine Flut von Prozessen gegen die Banken die Folge sein würde.

² Einlagen des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber (zu vgl. § 65 A. 2) sind dagegen aufwertbar, desgleichen Ansprüche der im § 63 Abs. 2 bezeichneten Art.

³ Abs. 3 bezieht sich insbesondere auf die Beteiligungen, die bei Umgründungen und Geschäftsübertragungen vielfach in Darlehen umgewandelt worden sind. Der Wille, das Beteiligungsverhältnis fortzusetzen, findet darin seinen Ausdruck, daß das Darlehn mehrere Jahre lang nicht zurückgefordert worden ist. Diese Bestimmung verbandt einem Antrage des Abgeordneten Dr. Schetter ihre Aufnahme; ursprünglich sah dieser Antrag vor, daß derartige Ansprüche mehr als 10 Jahre bestanden haben mußten. Bei der Beratung des Gesetzes wurde dann dieses Erfordernis auf 5 Jahre beschränkt.

Zehnter Abschnitt.

Vergleiche und andere Vereinbarungen über die Aufwertung — Gerichtliche Entscheidungen.

I. Vergleiche und andere Vereinbarungen.

§ 67.

(1) Vergleiche über Ansprüche der in den §§ 4 bis 61 und im § 63 Abs. 1 bezeichneten Art, die den Zweck hatten, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags zu beseitigen, bleiben mit der aus Abs. 2 sich ergebenden Ausnahme unberührt. Soweit der vereinbarte Aufwertungsbetrag 25 vom Hundert des

Goldmarkbetrags übersteigt, gilt die Vereinbarung als Begründung eines neuen Schuldverhältnisses. Betrifft der Vergleich eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast oder ein Schiffs- oder Bahnpfandrecht, so findet die Vorschrift des § 6 bis zur Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags Anwendung.

(2) Der Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes steht ein Vergleich nicht entgegen, wenn er in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 geschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger Kaufmann war und den Vergleich im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen hat; soweit die Aufwertung zugunsten einer Teilungsmasse (Aufwertungsstock) erfolgt (§§ 48, 51 Abs. 3, §§ 56, 60), bewendet es bei der Vorschrift des Satzes 1.

(3) Vereinbarungen über die Aufwertung können auch in Zukunft getroffen werden. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 finden Anwendung.

¹ Die 3. StMWD. hatte im § 13 bestimmt, daß „Vereinbarungen“ über die Aufwertung der Vermögensanlagen unberührt bleiben sollten und auch in Zukunft getroffen werden können. § 67 ersetzt den Begriff der Vereinbarung durch „Vergleiche, die den Zweck hatten, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags zu beseitigen“. Dadurch wird klargestellt, daß nicht etwa schon die Zahlung eines Aufgeldes den Aufwertungsanspruch ausschließt.

² Die im § 67 Abs. 1 erwähnten Vergleiche beziehen sich nur auf Ansprüche der in §§ 4—61 und im § 63 Abs. 1 bezeichneten Art. Für Ansprüche der §§ 65, 66 ist bereits bestimmt, daß in der Regel anderweitige Vereinbarungen über die Aufwertung bestehen bleiben, zu vgl. § 65 A. 3, § 66 A. 1. Vergleiche über Ansprüche der im § 63 Abs. 2 und 3 genannten Art sind im § 67 Abs. 1 nicht erwähnt. Hieraus kann indes m. E. nicht gefolgert werden, daß derartige Vergleiche nun in jedem Falle hinfällig geworden seien; sonst hätte das Gesetz diese wichtige Bestimmung ausdrücklich aufnehmen müssen. Es verbleibt vielmehr bei der Regelung durch § 779 BGB.

³ Zu unterscheiden sind Vergleiche, die abgeschlossen worden sind in der Zeit:

- a) vor dem 15. Juni 1922,
- b) vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924,
- c) nach dem 14. Februar 1924.

Die Vergleiche zu a und c bleiben unberührt. Haben daher die Beteiligten z. B. am 15. 2. 1924 über die Aufwertung einer Hypothek einen Vergleich dahin geschlossen, daß der Schuldner die (dingliche und

persönliche) Forderung auf 20% aufwerten oder sonst eine bestimmte Geldsumme zahlen sollte, so behält es hierbei sein Bewenden; der Gläubiger kann jetzt nicht auf Grund des Aufwertungsgesetzes eine Aufwertung bis zu 25% (oder eine etwa noch höhere Aufwertung) verlangen. Die Leistung, von der § 78 spricht, bezieht sich nicht auf eine Leistung, die auf Grund eines nach dem 14. 2. 1924 geschlossenen Vergleiches erfolgt ist. Durch den Vergleich ist vielmehr das Aufwertungsrecht erloschen. An die Stelle der gesetzlichen Aufwertung tritt die durch den Vergleich festgesetzte Aufwertung. Der im Vergleich bestimmte Aufwertungsbetrag nimmt die Stelle des früheren Anspruchs ein; alle Sicherungen für diesen (z. B. Bürgschaft, Pfand) gelten auch für die im Vergleich begründete Forderung. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Abs. 1 ist dies aber nur dann der Fall, wenn der vereinbarte Aufwertungsbetrag 25% des Goldmarkbetrages nicht übersteigt. Nur in diesem Rahmen findet die Vorschrift des § 6 über den Rang des aufgewerteten Anspruchs auch auf den im Vergleich festgesetzten Betrag Anwendung. Übersteigt die vereinbarte Aufwertungssumme 25% des Goldmarkbetrages, so gilt insoweit die Vereinbarung als Begründung eines neuen Schuldverhältnisses. Eine etwaige Bürgschaft für das alte Recht bezieht sich daher nicht ohne weiteres auch auf diesen weiteren Anspruch. Unberührt bleiben indes etwaige Vereinbarungen über eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Rückzahlung, Verzinsung und Tilgung, soweit nur die vereinbarte Aufwertungssumme nicht 25% des Goldmarkbetrages übersteigt.

Eine andere Behandlung erfahren die Vergleiche zu b. Sie beziehen sich auf alle, nicht bloß auf die in Abs. 1 genannten Ansprüche. Die Vorschriften über die Rückwirkung (§§ 15 ff.) sind bewußt auch auf diese Vergleiche ausgebaut worden. Die Regierungsvorlage hatte als Stichtag den 15. 12. 1922 auch für derartige Vergleiche vorgesehen (§§ 13, 11 Abs. 2) und ferner die Rückwirkung nur dann zuzulassen, wenn „eine Abfindung in barem Gelde vereinbart“ war. Der Stichtag ist dann auch hier im Interesse der Gläubiger zurückverlegt worden auf den 15. 6. 1922. Bei der Beratung des Gesetzes wurde ferner darauf hingewiesen, daß eine Abfindung in Sachwerten, wie sie gerade in der Zeit der größten Geldentwertung massenhaft stattgefunden hat (insbesondere durch landwirtschaftliche Erzeugnisse), nicht anders behandelt werden dürfe, als eine Geldabfindung. Diesen berechtigten Einwendungen ist dann Rechnung getragen worden. Die Rechtslage ist jetzt folgende: Alle Vergleiche (mit einer noch zu erwähnenden Ausnahme) aus der Zeit vom 15. 6. 1922 bis 14. 2. 1924 stehen der Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz nicht mehr entgegen. Es gilt daher für die Aufwertung so, als ob die Beteiligten den Vergleich überhaupt nicht geschlossen hätten. Soweit der Schuldner Zahlungen geleistet hat, werden sie in Höhe ihres Goldmarkbetrages auf den gesetzlichen Aufwertungsbetrag angerechnet. Der Schuldner hat dann den Unterschied nachzuzahlen. Derartige Ansprüche hat der Gläubiger nach § 16 bei der Aufwertungsstelle anzumelden. Ergibt sich nun, daß der Schuldner ein aufwertbares Recht bestreitet, etwa weil

er behauptet, daß dieses durch den Vergleich erloschen sei, so entscheidet das Prozeßgericht über diese Streitfrage. Ist nur die Höhe des Aufwertungsbetrages streitig, so entscheidet im Falle der §§ 69, 64 ausschließlich die Aufwertungsstelle. Diese bestimmt dann auch, zu welchem Betrage eine Sachleistung anzurechnen ist, z. B. ein geliefertes Schwein.

Die vorhin erwähnte Ausnahme ist für Vergleiche getroffen, die ein Gläubiger, welcher Kaufmann ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen hat. Derartige Vergleiche sind rechtswirksam und stehen einer Aufwertung entgegen. Aber auch sie kommen dann nicht weiter in Frage, wenn die Aufwertung erfolgt ist zugunsten einer Teilungssumme (§ 48 bei Pfandbriefen, § 51 Abs. 3 bei Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, § 56 bei Sparkassenguthaben, § 60 bei Versicherungsansprüchen).

⁴ Auch in Zukunft können Vereinbarungen über die Aufwertung getroffen werden. Dann gelten auch für derartige Vergleiche die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3, daß der Aufwertungsbetrag nur in Höhe von 25% des Goldmarkbetrages an die Stelle des früheren Rechts tritt, ein Aufwertungsbetrag über diese 25% hinaus indes als Begründung eines neuen Schuldverhältnisses angesehen wird.

II. Gerichtliche Entscheidungen.

§ 68.

(1) Ist die Aufwertung von Ansprüchen der in den §§ 4 bis 61 und im § 63 Abs. 1 bezeichneten Art durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geregelt, so behält es dabei mit den aus Abs. 2 sich ergebenden Maßnahmen sein Bewenden.

(2) Der Anwendung der §§ 15 bis 24 über die Aufwertung kraft Rückwirkung steht eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nicht entgegen.

¹ Unter den rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen sind diejenigen des Prozeßgerichts zu verstehen, nicht etwa die Entscheidungen der Aufwertungsstelle. Hat daher die Aufwertungsstelle den Aufwertungsbetrag nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen rechtskräftig festgesetzt, so kann doch der Gläubiger eine höhere Aufwertung nach Maßgabe dieses Aufwertungsgesetzes noch verlangen.

² Die rechtskräftigen Entscheidungen stehen einer Aufwertung nach diesem Gesetz nicht entgegen, soweit infolge der Vorschriften über die Rückwirkung (§§ 15—24) eine Aufwertung verlangt werden kann. Derjenige, dessen Widerstand gegen die Annahme einer Papiermarkzahlung erst durch eine gerichtliche Entscheidung gebrochen werden mußte, darf nicht schlechter behandelt werden als derjenige, der es überhaupt nicht für nötig gehalten hat, bei der Annahme der Zahlung einen Vorbehalt zu machen.

FIFTER ABSCHNITT.

Aufwertungsverfahren.

I. Zuständigkeit der Aufwertungsstelle.

1. Gesetzliche Zuständigkeit.

§ 69.

Besteht Streit darüber, in welcher Höhe Ansprüche der in §§ 4 bis 54 bezeichneten Art aufgewertet sind, so entscheidet hierüber ausschließlich die Aufwertungsstelle. Dies gilt auch für den Fall, daß die Höhe der Aufwertung der durch Hypothek gesicherten Forderung sich nach allgemeinen Vorschriften bestimmt (§ 10).

¹ Sachliche Zuständigkeit. Sie ist nur gegeben:

I. Für Ansprüche der in §§ 4—54 und 64 bezeichneten Art, also für:

1. Hypotheken (§§ 4—30),

α) dingliche Forderungen,

β) persönliche Forderungen;

2. a) Grundschulden (§§ 31, 4—8, 14—30),

b) Rentenschulden } §§ 31, 4—8, 14—24

c) Reallasten

(zu a—c: nur dingliche Forderungen),

d) Schiffs- und Bahnpfandrechte (§§ 32, 4—6, 8—30),

α) dingliche Forderungen,

β) persönliche Forderungen;

3. Industrieobligationen (§§ 33—46),

4. Pfandbriefe (§§ 47—54),

5. Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen, } (§ 64)

6. Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen. }

Nicht in Betracht kommen Sparkassenguthaben (§§ 55—58), Versicherungsansprüche (§§ 59—61) — das Aufwertungsverfahren ist besonders geregelt oder wird noch nach Maßgabe der reichsgesetzlicher oder der landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen geregelt werden —, andere Ansprüche (§§ 62, 63 — Ausnahme: Abs. 2 Z. 6 —, 65, 66) — hier entscheidet das Prozeßgericht.

II. Für die Fälle des § 70:

1. Ermittlung des Mehrbeitragswertes (§ 7 Abs. 2).

2. Härteklauseln zugunsten des Schuldners (§§ 8, 9, 15, 16, 31, 32, 34, 52).

3. Aufteilung einer Gesamthypothek im Falle des § 23 (§§ 31, 32).

4. Härteklauseln zugunsten des Schuldners nach § 26 (§ 31 Grundschulden, § 32), zugunsten des Gläubigers nach § 27 (§ 31 Grundschulden, § 32), auch, trotzdem in § 69 nicht besonders erwähnt, § 29 (§ 31 Grundschulden, § 32).

Die Z. 5 des § 70 ist unter I 5 und 6 aufgenommen.

III. Bei vereinbarter Zuständigkeit, § 71. Eine stillschweigende Vereinbarung im Sinne des § 39 ZPO. ist hierbei nicht anzunehmen (RG. v. 20. 10. 24, 9. Av. 19, 24; 5. 2. 25; 9. Av. 87. 24; 19. 2. 25, 9. Av. 78. 25; JW. 1924, S. 2004, MotW. 1925 S. 125), zu vgl. § 71 A. 1.

² **Streit über die Höhe der Aufwertung.** Soweit es sich um die Aufwertung der Ansprüche zu I in A. 1 handelt, ist die Aufwertungsstelle nur zuständig, wenn Streit darüber besteht, in welcher Höhe die Ansprüche aufgewertet sind. Hieraus folgt zweierlei:

a) sind sich die Beteiligten über die Höhe einig, so ist für die Entscheidung der Aufwertungsstelle kein Raum. Insbesondere kann die Aufwertungsstelle nicht nur aus dem Grunde angerufen werden, weil etwa der Grundbuchrichter wegen der Eintragung des aufgewerteten Betrages Schwierigkeiten macht. Einigen sich die Parteien im Laufe des Aufwertungsverfahrens, so wird es meist zu einem Vergleich kommen, der dann auch für den Grundbuchrichter und sonstwie maßgebend ist. Handelt es sich um eine dingliche Forderung, über deren Aufwertungshöhe kein Streit besteht, so wird es sich empfehlen, daß die angerufene Aufwertungsstelle den Antragsteller auf ihre Unzuständigkeit hinweist und ihn fragt, ob sie den Antrag an das Grundbuchamt weiterleiten soll. Die Kosten bei der Aufwertungsstelle können nach § 10 PrGW. außer Ansatz gelassen werden. Es wird überhaupt m. E. das Bestreben der Aufwertungsstelle sein müssen, den Beteiligten nach Möglichkeit Kosten zu ersparen. Nicht mit Unrecht ist von vielen Seiten darauf hingewiesen worden, daß auch der Staat für die Geldentwertung immerhin mit verantwortlich ist,

b) bestreitet der Schuldner, daß dem Gläubiger überhaupt ein Anspruch oder ein Anspruch in der geltend gemachten Höhe zustehe — Streit über das aufzuwertende Recht —, so ist nicht die Aufwertungsstelle, sondern das Prozeßgericht zur Entscheidung der Streitfrage zuständig. Der Streit über den aufzuwertenden Anspruch hat nicht nur nebensächliche Bedeutung (RG. 5. 3. 25, 9. Av. 131, 25). Ein solcher Streit besteht z. B. dann, wenn der Anspruch nach der Behauptung des Schuldners durch vorbehaltlose Annahme der Leistung erloschen oder durch Aufrechnung getilgt sein soll. Nicht die Aufwertungsstelle, sondern das Prozeßgericht hat dann, gegebenenfalls nach Beweiserhebung, darüber zu entscheiden, ob der aufzuwertende Anspruch dem Gläubiger noch zusteht (ständige Rechtsprechung des RG. MotW. 1925 S. 126, JW. 1925 S. 267, DZJ. 1925 S. 192). Behauptet der Antragsgegner, daß er auf die Restkaufgeldforderung von 20 000 Mark, deren Aufwertung der Antragsteller verlangt, einen Teilbetrag von 6 000 Mark bereits gezahlt habe, so kann sich hieraus ergeben, daß er die Schuld in Höhe dieser 6 000 Mark bestreitet. Die Aufwertungsstelle kann daher vorläufig nur über die Aufwertung von 14 000 Mark befinden. Wegen der 6 000 Mark ist zunächst das Prozeßgericht anzurufen; dieses entscheidet darüber, ob der Anspruch von 6 000 Mark noch besteht (RG. 23. 3. 25, 9. Av. 94, 25). In solchen Fällen, wenn der Anspruch selbst streitig ist, kann die Aufwertungsstelle den Beteiligten, insbesondere dem Gläubiger, eine Frist bestim-

men zur Beibringung der rechtskräftigen Entscheidung des Prozeßgerichts und das Aufwertungsverfahren so lange aussetzen. Die sofortige Abweisung des Aufwertungsantrages wird nicht ohne weiteres geboten sein, schon zur Vermeidung unnötiger Kosten. Außerdem kann der Aufwertungsantrag gestellt worden sein zur Wahrung irgendwelcher Fristen (z. B. § 12). Ergibt sich aus dem Beschluß der Aufwertungsstelle, daß sich diese über die Befugnis zur Aussetzung des Verfahrens nicht klar gewesen ist, so kann dieser Mangel für das Beschwerdegericht (§ 74) den Anlaß zur Aufhebung der Entscheidung geben. Besteht der aufzuwertende Anspruch offensichtlich nicht mehr, so wird freilich die sofortige Abweisung des Antrages geboten sein. Es ist nicht die Aufgabe einer Behörde, zwecklose Prozesse zu veranlassen. Die Abweisung erfolgt dann aber nur wegen der Unzuständigkeit der Aufwertungsstelle. Über den Aufwertungsanspruch selbst hat sich die Aufwertungsstelle nicht auszusprechen. Materielle Rechtskraft erlangt die Entscheidung nur, soweit sie sich auf die Unzuständigkeit der Aufwertungsstelle bezieht. Diese Grundsätze hat das RG. bisher ständig befolgt (JW. 1925 S. 267, DZJ. 1925 S. 192, DNotZ. 1925 S. 126 Nr. 1; JN. 1925, Rechtspr. Nr. 95). Die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle kann indes auch bei einem Streit über das aufzuwertende Recht vereinbart werden (§ 71); dann hat die Aufwertungsstelle auch hierüber zu entscheiden. Auch hier gilt indes die Vorschrift des § 39 ZPO. über eine stillschweigende Vereinbarung der Zuständigkeit nicht ohne weiteres.

³ Herabsetzung der Aufwertung. Ein Streit über die Höhe der Aufwertung besteht auch dann, wenn der Schuldner die Herabsetzung der Aufwertung verlangt. Auch in diesem Falle ist daher die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle gegeben, wie dies auch aus § 8 folgt. Näheres hierüber und über die Anfechtbarkeit derartiger Entscheidungen zu vgl. § 8 Nr. 3—7.

⁴ Wenn in dem Aufwertungsverfahren der Schuldner zwar nicht mit einer Aufwertung in der von dem Gläubiger verlangten Höhe, wohl aber mit einer höheren als der gesetzlichen Aufwertung einverstanden ist, so hat die Aufwertungsstelle den Gläubiger zu fragen, ob er, wenn ein höherer Aufwertungsbetrag nach den gesetzlichen Vorschriften nicht festgesetzt werden kann, wenigstens mit dem von dem Schuldner angebotenen Betrage einverstanden ist. Bejahendenfalls hat dann die Aufwertungsstelle den Aufwertungsbetrag in der von dem Schuldner angebotenen Höhe zu bestimmen (RG. 5. 2. 25, 9. Av. 70, 25). Wenn die Aufwertungsstelle seinen Erklärungen entsprechend den Aufwertungsbetrag festsetzt, kann sich der Schuldner hierüber in der Regel nicht beschwert fühlen, so daß er eine solche Entscheidung späterhin nicht bloß aus dem Grunde anfechten kann, daß die Aufwertungsstelle den Aufwertungsbetrag höher als nach dem gesetzlichen Regelfalle bestimmt habe.

⁵ Örtlich zuständig ist gemäß § 2 W.D. v. 21. 7. 1925 (RGBl. 154) bei der Aufwertung dinglicher Rechte und der durch Hypothek, Schiffs-

oder Bahnpfandrecht gesicherten persönlichen Forderungen (§§ 69 A. 1, I 1 und 2) die Aufwertungsstelle desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch geführt wird. Bei einer Gesamtbelastung ist dasjenige Gericht zuständig, welches zuerst angerufen wird; es entscheidet dann auch über die Aufwertung hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke, Schiffe oder Bahneinheiten. In allen anderen Fällen ist das Amtsgericht zuständig, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dies gilt auch dann, wenn das Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch im Inlande nicht geführt wird, für die Aufwertung der durch Hypothek, Schiffs- oder Bahnpfandrecht gesicherten persönlichen Forderung. Hat der Schuldner im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich sein Vermögen ganz oder zum Teil befindet. Für mehrere Schuldner bestimmt nötigenfalls das gemeinschaftliche obere Gericht, gegebenenfalls das OLG., das zuständige Gericht (§ 2 Abs. 2, a. a. D.). Nach § 24 der 3. VfWD. v. 15. 8. 1924 war für die Pfandbriefe und die im § 2 a. a. D. bezeichneten Werte diejenige Aufwertungsstelle zuständig, in deren Bezirk die Bank ihren Sitz hat. Das RG. hat sich dahin ausgesprochen, daß die Zuständigkeit des § 24 a. a. D. eine ausschließliche ist (22. 1. 25, 9. Av. 110, 24, 19. 2. 25, 9. Av. 114, 25). Für die im § 2 der WD. v. 15. 11. 1924 (GS. S. 743) bezeichneten Werte war die Aufwertungsstelle dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die oberste Verwaltungsdirektion der Kreditanstalt ihren Sitz hat (§ 18 Abs. 2 a. a. D.). Dieser Sitz bestimmte auch die Zuständigkeit des nach § 18 Abs. 1 a. a. D. zur Entscheidung berufenen Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten). In dieser Hinsicht werden weitere Durchführungsbestimmungen abzuwarten sein.

⁶ **Ausschließliche Zuständigkeit.** Liegt die Aufwertung nach § 69 der Aufwertungsstelle ob, so ist ihre Zuständigkeit eine ausschließliche. Das Prozeßgericht hat daher in solchen Fällen den Aufwertungsbetrag nicht festzusetzen. Gelangt eine derartige Sache an das Prozeßgericht, weil die Beteiligten über den aufzuwertenden Anspruch streiten, so hat sich das Prozeßgericht nur über diese Frage auszulassen. Die Bestimmung der Höhe des Aufwertungsbetrages muß es der Aufwertungsstelle überlassen.

§ 70.

Die Aufwertungsstelle ist, soweit es sich um Ansprüche der in den §§ 4 bis 54 und im § 64 bezeichneten Art handelt, weiter zuständig:

1. für die Ermittlung des Wehrbeitragswerts im Falle des § 7 Abs. 2;
2. für die Entscheidung über die Härtevorschriften der §§ 8, 15, 16, 34, 52;

3. für die Aufteilung einer Gesamthypothek im Falle des § 23;
4. für die Anordnung einer Teil- oder Vorleistung im Falle der §§ 26, 27;
5. für die Entscheidung über die Höhe der Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparcassen und der Ansprüche an Betriebs-Pensionscassen gemäß § 64.

Hier kann auf die Bemerkungen zu den entsprechenden Paragraphen Bezug genommen werden. Die Aufwertungsstelle ist auch im Falle des § 29 zuständig.

2. Vereinbarte Zuständigkeit.

§ 71.

Die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle kann für die Entscheidung der Frage, ob ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgewerteter Anspruch besteht, sowie auch für andere mit der Aufwertung zusammenhängende Ansprüche vereinbart werden, auf die sich die Vorschriften der §§ 1 bis 54 und des § 64 nicht erstrecken.

¹ Die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle kann durch Vereinbarung erweitert werden. Nach § 39 ZPO. ist eine stillschweigende Vereinbarung der Parteien über die Zuständigkeit eines an sich unzuständigen Gerichts I. Instanz dann anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat. Eine derartige stillschweigende Vereinbarung ist für eine erweiterte Zuständigkeit der Aufwertungsstelle im Sinne des § 71 nicht anzunehmen, § 69 A. 1.

² Die Aufwertungsstelle kann von den Beteiligten insbesondere zur Entscheidung auch darüber angerufen werden, ob ein aufzuwertender Anspruch noch besteht; in diesem Falle entscheidet sie auch eine solche Streitfrage, die sonst dem Prozeßgericht vorbehalten ist (§ 69 A. 2).

³ Bei vereinbarter Zuständigkeit der Aufwertungsstelle ist diese an die Schranke gebunden, die das Gesetz für die Aufwertung der betreffenden Ansprüche aufgestellt hat, z. B. im Falle des § 63 Abs. 1.

⁴ Für das Verfahren und für die Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle im Falle des § 71 gelten ebenfalls die Vorschriften der §§ 73—76.

II. Einrichtung der Aufwertungsstelle.

§ 72.

Die Aufwertungsstelle wird von der Reichsregierung nach Anhörung des Reichsrats bestimmt. Die Reichsregierung kann

mit Zustimmung des Reichsrats die obersten Landesbehörden zur Bezeichnung von Aufwertungsstellen ermächtigen.

¹ Der Abgeordnete Dr. West beantragte, dem § 72 folgende Fassung zu geben: „Aufwertungsstelle ist das Amtsgericht. Die näheren Bestimmungen über die Aufwertungsstelle trifft die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.“ Er begründete seinen Antrag damit, daß nur bei grundsätzlicher Anerkennung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte die richterliche Unabhängigkeit verbürgt wäre. Das Reichsjustizministerium entgegnete hierauf, selbstverständlich würden in erster Linie die Amtsgerichte zu Aufwertungsstellen ernannt werden; für die Aufwertung der Sparguthaben, Pfandbriefe, Lebensversicherungen müßten indes die Reichs- und Landesbehörden Bewegungsfreiheit haben, andere Stellen zu bestimmen. Der Antrag Dr. West wurde daraufhin abgelehnt.

² Nach § 1 W. v. 21. 7. 1925 (RGBl. S. 154) ist Aufwertungsstelle das Amtsgericht; die obersten Landesbehörden können indes bestimmen, daß an Stelle der Amtsgerichte andere Landesbehörden zuständig sind, oder daß die Amtsgerichte einzelne Einrichtungen den Notaren übertragen können, oder daß für mehrere Amtsgerichtsbezirke eine gemeinsame Aufwertungsstelle errichtet wird. Für Preußen galt folgendes: Nach der W. v. 24. 6. 1924 (RGBl. 338 — MBl. i. V. 699, zu vgl. zu §§ 55—58, A. 10) waren für die Entgegennahme der Anmeldung von Sparkassenguthaben die Sparkassen an Stelle der Amtsgerichte zuständig; nach § 18 Abs. 1 W. v. 15. 11. 1924 (GS. S. 743) war der Oberpräsident, für die Westpreussischen Landschaften der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Westpreußen die Aufwertungsstelle (zu vgl. §§ 47—50, A. 6). Im übrigen wird man hier die Durchführungsbestimmungen abwarten müssen.

III. Verfahren vor der Aufwertungsstelle.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 73.

(1) Soweit nicht in diesem Abschnitt oder auf Grund des § 64 etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung; die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen treffen, die sie zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Aufwertungsverfahrens für nötig erachtet.

(2) Die Aufwertungsstelle hat den Versuch einer gütlichen

Einigung zu machen, sofern nicht die Erfolglosigkeit des Sühneverfahrens mit Bestimmtheit vorherzusehen ist.

¹ Falls nicht im 11. Abschnitt (§§ 69—77) oder auf Grund des § 64 (für Fabrik- und Werksparkassen, Betriebs-Pensionskassen) etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor der Aufwertungsstelle die Vorschriften des ZOG. sinngemäß Anwendung. Hier ist zunächst folgendes zu bemerken.

² Die Aufwertungsstelle wird nur auf Antrag tätig (z. B. RG. 9. 10. 24, 9. Av. 3. 24). Nur im Rahmen der gestellten Anträge hat sie zu entscheiden. Ist daher nur die Aufwertung des dinglichen Rechts beantragt, so hat sie sich nur hierüber auszusprechen, nicht auch über die persönliche Forderung (RG. 8. 1. 25, 9. Av. 104, 25, 19. 2. 25, 9. Av. 147, 25). Der Antragsteller unterscheidet oft zwischen der dinglichen und der persönlichen Forderung nicht scharf. Beantragt er die Aufwertung einer Hypothek, so meint er hierunter oft auch die Aufwertung der der Hypothek zugrunde liegenden Forderung oder will bisweilen überhaupt nur diese persönliche Forderung aufgewertet wissen. Bestehen in dieser Hinsicht Zweifel darüber, welcher Anspruch aufgewertet werden soll, so hat die Aufwertungsstelle dies aufzuklären (Ausübung des Fragerechts), den Antragsteller daher — schriftlich oder mündlich — zu fragen, welche Anträge er stellen will (RG. 30. 12. 24, 9. Av. 53, 24, DZJ. 1925 S. 347).

³ Klarer Aufwertungsantrag. Es ist überhaupt die Pflicht der Aufwertungsstelle, die Parteien zur Stellung klarer Anträge zu veranlassen, wenn überhaupt keine Anträge gestellt sind, oder der Inhalt des Antrags nicht deutlich erhellt (RG. 22. 1. 25, 9. Av. 91, 24, DZJ. 1925 S. 516). Wenn z. B. beantragt wird „die besondere Aufwertung der Hypothek von 6000 Mark“, so ergibt sich hieraus nicht, ob nur das dingliche Recht oder nur die persönliche Forderung oder ob beide Arten von Forderungen aufgewertet werden sollen, ob ferner eine Aufwertung nur über den normalen Höchstfuß von 25% hinaus beantragt werden soll, so daß ein Ausspruch der Aufwertungsstelle über die Aufwertung bis zu 25% nicht verlangt wird (RG. 30. 12. 24, 9. Av. 53, 24, DZJ. 1925 S. 347, 22. 1. 25, 9. Av. 91, 24, DZJ. 1925 S. 516). In ähnlicher Weise ist bei einem Antrage „auf höhere Aufwertung“ aufzuklären, was der Antragsteller hiermit bezweckt (RG. 5. 3. 25, 9. Av. 123, 25).

⁴ Nicht erforderlich ist indes, daß ein ziffernmäßig bestimmter Antrag gestellt wird (RG. 8. 1. 25, 9. Av. 10, 24, DZJ. 1925 S. 438). § 253 Z. 2 ZPO. findet in dem Aufwertungsverfahren keine Anwendung. Weder das Aufwertungsgesetz, noch das gemäß § 73 sinngemäß anzuwendende ZOG. schreiben vor, daß ein zahlenmäßig bestimmter Antrag gestellt werden müsse. Es genügt vielmehr, daß bei der Aufwertungsstelle die Aufwertung einer dem Grunde nach nicht streitigen Forderung beantragt wird. Die Aufwertungsstelle hat daraufhin das in § 73 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten und demnächst den Aufwertungsbetrag festzusetzen (RG. 5. 2. 25, 9. Av.

61, 25). So muß ein Antrag auf „gerechte Aufwertung“ für genügend angesehen werden, wenn kein Zweifel darüber besteht, welche Art der Forderung — dingliche oder persönliche oder beide Arten — aufgewertet werden soll. Hat der Antragsteller den Aufwertungsbetrag nach der Ansicht der Aufwertungsstelle unrichtig zu hoch berechnet, so darf diese doch hieraus keinen Grund herleiten, den Aufwertungsantrag in vollem Umfange zurückzuweisen. Das Aufwertungsgefes will klare Verhältnisse schaffen. Dem Gläubiger und dem Schuldner soll in dem Aufwertungsbeschlus bekanntgegeben werden, was er noch zu fordern oder zu zahlen hat (RG. 8. 1. 25, 9. Anw. 80, 24, DZ. 1925, S. 438). An der unrichtigen Berechnung des Aufwertungsbetrages darf daher das ganze Aufwertungsverfahren nicht scheitern. Die Aufwertungsstelle hat vielmehr den Aufwertungsbetrag, den sie für angemessen hält, in ihrer Entscheidung zu bestimmen und ist dann allerdings nicht gehindert, weitergehende Anträge abzuweisen.

⁵ Keine Aufwertung über den beantragten Betrag hinaus. Der Antrag des Antragstellers ist auch insofern maßgebend, als die Aufwertungsstelle einen höheren Aufwertungsbetrag als den beantragten nicht festsetzen darf.

⁶ Die Rücknahme des Aufwertungsantrages ist jederzeit zulässig (RG. 9. 4. 25, 9. Anw. 247, 25). In diesem Falle werden die Kosten des Aufwertungsverfahrens in der Regel den Antragsteller treffen; dies entspricht der Billigkeit (§ 76).

⁷ Antragsrecht. Die Aufwertungsstelle hat zu prüfen, ob der Antragsteller berechtigt ist, den Aufwertungsantrag zu stellen (Aktivlegitimation). Der Pfändungsgläubiger ist auf Grund des Überweisungsbeschlusses berechtigt, in Höhe seiner Forderung das aufgewertete Recht, nicht nur den Papiermark-Anspruch, einzuziehen. Die Einziehung setzt in der Regel die Feststellung des Aufwertungsbetrages durch die Aufwertungsstelle voraus. Der Pfändungsgläubiger ist deshalb neben dem Schuldner, dem Drittschuldner und etwaigen sonstigen Antragsberechtigten befugt, den Aufwertungsantrag zu stellen. Aus der Pfändung und Überweisung des Anspruchs folgt also ohne weiteres das Recht, bei der Aufwertungsstelle die Aufwertung überhaupt, ferner auch abweichend von dem Normalfalle zu beantragen (RG. 29. 6. 25, 9. Anw. 376, 25). Eine Ehefrau ist zur Geltendmachung der zum eingebrachten Gut gehörenden Rechte in der Regel nur mit Zustimmung des Mannes befugt (§ 1400 Abs. 2 BGB., Gaupp-Stein ZfD. § 52 N. V. A. 1 S. 158 ff., RGRRom. § 1400 N. 4). Die Zustimmung kann formlos erteilt werden; sie ist unwiderruflich. Die Aufwertungsstelle hat daher regelmäßig diese Zustimmung festzustellen, und zwar von Amts wegen (§ 12 FGG.); fehlt die Zustimmung, d. h. ist sie nicht erteilt oder wird sie nicht noch erteilt, so muß der Aufwertungsantrag der Ehefrau abgewiesen werden, weil sie zur Stellung eines solchen Antrages nicht befugt ist. Dies gilt auch, wenn sich der Aufwertungsantrag zunächst nur gegen eine Ehefrau richtet, diese aber in demselben Verfahren einen Antrag auf höhere

Aufwertung stellt; soweit der Antrag auf höhere Aufwertung in Frage kommt, muß auch die Zustimmung des Ehemanns festgestellt werden. Dagegen ist der Ehemann in diesen Fällen befugt, für seine Ehefrau die Aufwertung zu beantragen. Hinsichtlich der zum Gesamtgut gehörenden Rechte ist die Ehefrau sowohl bei der allgemeinen Gütergemeinschaft als auch bei der Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft regelmäßig nicht aktiv legitimiert; diese Rechte sind vielmehr von dem Manne geltend zu machen (Gaupp-Stein § 52 N. V. A. 2, RW. 25. 5. 25, 9. Nr. 316, 25). Stimmt der Ehemann dem Aufwertungsantrage der Ehefrau zu, so ist der Aufwertungsbeschluß, der über diesen Antrag entscheidet, dem Ehemanne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam; der Mann muß die Rechtskraft des Beschlusses gegen sich gelten lassen (RW. 56, 76, RW.Nomm. § 1400 N. 3). Ein Vorerbe kann die Aufwertung einer zur Erbschaft gehörenden Forderung beantragen (§ 2114 BGB., RW. 13. 11. 24, 9. Nr. 30, 24, DZ. 1925 S. 438). Auch wenn eine Erbauseinandersetzung noch nicht stattgefunden hat, kann ein einzelner Miterbe die Aufwertung einer zum ungeteilten Nachlaß gehörenden Forderung beantragen. Die Entscheidung der Aufwertungsstelle über den Aufwertungsbetrag ist dann nur gegenüber dem einzelnen Erben und dem Antragsgegner wirksam, nicht aber auch gegenüber den anderen Miterben. Freilich kann die von einem einzelnen Erben beantragte Aufwertung von Forderungen, die einer Erbengemeinschaft zustehen, nicht anders ausfallen, als wenn die Gesamtheit der Gläubiger die Aufwertung beantragt hätte (§ 10 N. 1). In der Regel wird es sich daher empfehlen, den übrigen Miterben Gelegenheit zur Beteiligung an dem Verfahren zu geben und sie ihnen nahezu legen. Ein Zwang kann nach dieser Richtung von der Aufwertungsstelle freilich nicht ausgeübt werden. Dagegen hat der Antragsgegner die Möglichkeit, einen Antrag auf Festsetzung des Aufwertungsbetrages gegenüber der Erbengesamtheit zu stellen (RW. 17. 6. 25, V. B. 14, 25).

⁸ So wie die Aktivlegitimation ist auch die Passivlegitimation von Amts wegen festzustellen. Richtet sich der Aufwertungsantrag gegen den richtigen Antragsgegner? Wird der Antrag gegen eine Ehefrau gestellt, so bedarf diese einer besonderen Zustimmung des Ehemanns nicht, ist also passiv legitimiert (Gaupp-Stein, § 52 N. V. B. 1 und 2). Soll der Aufwertungsbeschluß indes auch gegenüber dem Ehemanne voll wirksam sein, so wird es sich empfehlen, auch den Ehemann als Beteiligten hinzuzuziehen. Bei Aufwertung einer dinglich gesicherten Forderung ist der Eigentümer des Pfandgegenstandes (des belasteten Grundstücks usw.) passiv legitimiert. Bei der Aufwertung der persönlichen Forderung ist zu prüfen, ob der Antragsgegner der persönliche Schuldner ist (Schuldübernahme § 9 N. 5). Bestreitet der Antragsgegner, persönlicher Schuldner zu sein, so bestreitet er hiermit den aufzuwertenden Anspruch. In der Regel (Ausnahme: § 71) muß daher erst das Prozessgericht diese Streitfrage entscheiden. Besteht unter den Beteiligten

kein Streit, daß der Antragsgegner der persönliche Schuldner ist (auch bei einer Schuldübernahme), so ist diese Auffassung der Beteiligten auch für die Aufwertungsstelle maßgebend, so daß sie weitere Feststellungen in dieser Hinsicht nicht zu treffen hat.

9 Vom Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

§ 2. Rechtshilfe.

§ 5. Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts.

§ 6. Ausschließung eines Richters. Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen. Zulässig ist dagegen ein Antrag, daß sich ein kraft Gesetzes ausgeschlossener Richter der Amtsausübung enthalte; gegen die ablehnende Entscheidung findet die Beschwerde statt, § 19 FGG.

§§ 8, 9. Gerichtssprache, Sitzungspolizei, Beratung und Abstimmung.

§ 11. Anträge und Erklärungen zum Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts oder des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts. Die sofortige Beschwerde kann nach § 21 nur zum Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts eingelegt werden, dessen Verfügung angefochten wird, oder des Gerichtsschreibers des Beschwerdebereichs. Nach § 6 B.D. v. 21. 7. 1925 (RGBl. S. 154) ist für das Verfahren vor den Aufwertungsstellen diese Formvorschrift erleichtert. Hiernach ist auch die Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts (also nicht bloß der Aufwertungsstelle) zulässig.

§ 12. Ermittlung von Amts wegen, eine auch für das Aufwertungsverfahren sehr wichtige Vorschrift. Hierin gehören die bereits erörterten Fälle, daß die Aufwertungsstelle die Beteiligten zur Stellung klarer Anträge zu veranlassen hat (A. 2—4), die Prüfung der Aktiv- und Passivlegitimation (A. 7, 8), ferner die Ausübung des Fragerechts. Den Parteien muß genügend Gehör geschenkt werden (RG. 5. 2. 25, 9. Av. 68, 25). Fordert die Aufwertungsstelle ein Gutachten ein, und teilt sie es den Parteien mit, so hat sie auch die Pflicht, den Parteien Gelegenheit zu geben, zu diesem Gutachten Stellung zu nehmen (RG. 18. 6. 25., 9. Av. 388, 25). Die Aufwertungsstelle hat von Amts wegen diejenigen Tatsachen festzustellen, die bei einem billigen Ausgleich der Interessen beider Teile erheblich sein können. Es kommt nicht auf Vermutungen an, sondern auf die Feststellung von Tatsachen (RG. 8. 1. 1925, 9. Av. 47, 24, DZB. 1925 S. 348).

§ 13. Bevollmächtigte und Beistände — wegen der Zustellung zu vgl. § 16 FGG. und die Bemerkungen dort —.

§ 14. Armenrecht. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die arme Partei das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist. Dieser Fall ist in Aufwertungsfragen regelmäßig nicht gegeben. Abgesehen von dem Falle der gebotenen Vertretung kann die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 34 R.A.D. erfolgen, insbesondere dann, wenn die Partei nicht

instande ist, mündlich oder schriftlich ihre Rechte geltend zu machen (RG. 25. 5. 1925, 9. Nr. 369, 25). Bei Verweigerung der Beiordnung des Rechtsanwalts ist die einfache Beschwerde nach § 35 NWD. gegeben, Näheres zu § 74. Wegen der Erstattung der Kosten des Armenanwalts aus der Staatskasse zu vgl. § 76, wegen der Berechnung der Anwaltskosten nach der Landesgebührenordnung ebenfalls § 76.

§ 15. Beweisaufnahme und Glaubhaftmachung.

§ 16. Bekanntmachung der Verfügungen. Einem Anwesenden kann die Verfügung zu Protokoll bekanntgemacht werden. Es ist daher an sich zwar rechtlich zulässig, daß der Aufwertungsbeschluß den Beteiligten durch Vorlesen bekanntgegeben wird; zu dem Beschluß gehören aber auch die Gründe. Die Niederschrift hat dann, wie zur Vermeidung von Zweifeln wird erfordert werden müssen, zu ergeben, daß der vollständige Beschluß (d. h. einschließlich der Gründe) mitgeteilt worden ist (Madler, DZJ. 1925 S. 161). Bei der Wichtigkeit, die ein solcher Beschluß für die Beteiligten regelmäßig haben wird, empfiehlt sich jedoch auch in diesem Falle noch die Zustellung des vollständigen Beschlusses, wenn die Beteiligten hierauf nicht etwa verzichten (DZJ. 1925 S. 426, DNotW. 1925 S. 135). Eine Verkündung des Beschlusses in einem hierzu bestimmten Verkündungstermine, in dem niemand erscheint, ist keine Bekanntmachung im Sinne des § 16 (Madler, DZJ. 1925 S. 234). Regelmäßig werden indes die Gründe des Aufwertungsbeschlusses schriftlich wohl noch nicht abgesetzt sein, wenn die Aufwertungsstelle in dem Verhandlungstermine nach Verhandlung mit den Beteiligten die Entscheidung erläßt. Dann muß der Aufwertungsbeschluß ihnen zugestellt werden. Für diese Zustellung gelten die Vorschriften der ZPO. für die Zustellung von Urteilen wegen, §§ 208 ff., 166 ff. ZPO., insbesondere auch § 174 (Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten), § 175 (RG. 22. 1. 1925, 9. Nr. 116, 24), § 176. Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist es streitig, ob § 176 ZPO. anwendbar ist. Die Frage verneint z. B. RGZ. 34 Nr. 6; Bay. OLG. v. 2. 1. 1904, Recht 1904, 141 Nr. 661, ZBl. FG. 4, 843; Josef, Rausnitz, Schlegelberger (zu § 16 FGG.). Man hat folgendes ausgeführt. Die Stellung des Bevollmächtigten im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei grundsätzlich verschieden von derjenigen eines Prozeßbevollmächtigten. Jeder Anhalt fehle für die Annahme, daß der Beteiligte, der sich durch einen Bevollmächtigten in diesem Verfahren vertreten lasse, den Willen gehabt habe, sich von der eigenen Betätigung bei Wahrnehmung seiner Interessen mit der Wirkung auszuschließen, daß eine Bekanntmachung an ihn selbst wirksam nicht erfolgen könne. Dagegen halten den § 176 auch für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit für anwendbar, z. B. RGZ. 22 Nr. 198, Gütthe-Triebel, GWD. § 1 Nr. 48, Marcus, Fuchs und die Kommentare von Dörner, Weißler, Wellstein. Für das Aufwertungsverfahren treffen jedenfalls die Gründe nicht zu, die dafür sprechen mögen, daß für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem FGG. der § 176 ZPO. nicht anwendbar sei. Es handelt sich in dem Aufwertungsverfahren um ganz ähnliche Verhältnisse wie im

Zivilprozeßverfahren; die Beteiligten stehen sich als Gegner gegenüber. Die Aufwertungsbestimmungen sind ferner durchaus nicht immer leicht verständlich, die Geltendmachung von Ansprüchen und die Einlegung der Rechtsmittel ist verschiedentlich von Fristen abhängig. Den Beteiligten, sowohl auf der Gläubiger- wie auch auf der Schuldnerseite, vielfach rechtsunkundigen und ungewandten Leuten, kann eine Beherrschung der schon für einen Juristen schwierigen Bestimmungen nicht immer zugemutet werden. Wer daher im Aufwertungsverfahren einen Bevollmächtigten, namentlich einen Rechtsanwalt, bestellt und gegenüber den Behörden und den beteiligten Privatpersonen durch eine Vollmacht ausweist, will, wie wenigstens in den meisten Fällen angenommen werden darf, davor geschützt sein, den Verlauf der Angelegenheit, insbesondere die einzuhaltenden Fristen, selbst überwachen und auf Formvorschriften selbst achten zu müssen, will vielmehr die gesamte Verantwortung dem Bevollmächtigten übertragen. Dieselben Gründe, die im Zivilprozeßverfahren zur Vorschrift des § 176 geführt haben, treffen somit auch für das Aufwertungsverfahren zu. Das RG. hält daher § 176 ZPD. auch für das Aufwertungsverfahren für anwendbar (RG. 23. 3. 1925, 9. Av. 188, 25). Die Vorschrift des § 176 ZPD. ist zwingend, die Zustellungen „müssen“ an den Prozeßbevollmächtigten erfolgen. Die Zustellung an die Partei selbst, die einen Bevollmächtigten bestellt hat, ist vorschriftswidrig und, wie überhaupt jede vorschriftswidrige Zustellung, z. B. wenn § 181 ZPD. nicht beachtet ist (RG. 23. 3. 1925, 9. Av. 220, 25), nicht geeignet, die Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen. Die Zustellung der Beschlusformel genügt nicht, eine entsprechende Anwendung des § 317 Abs. 2 ZPD. ist nicht statthaft (RG. 9. 4. 1925, 9. Av. 249, 25). Gehört zu den Beteiligten des Aufwertungsverfahrens eine Ehefrau, so kann — von der Ersatzzustellung des § 181 ZPD. abgesehen — die Zustellung des Beschlusses mit Wirksamkeit für sie nicht an ihren Ehemann erfolgen (RG. 25. 5. 1925, 9. Av. 316, 25).

§ 17. Berechnung der Fristen.

§ 81. Änderung erlassener Verfügungen. Unterliegt die Verfügung nicht der sofortigen Beschwerde, so kann sie die Aufwertungsstelle jederzeit abändern, bei Zurückweisung eines Antrags in einem Antragsverfahren nur auf Antrag. Der Beschluß der Aufwertungsstelle III. Instanz auf die weitere Beschwerde wird mit der Zustellung rechtswirksam. Ist gegen die Verfügung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, so ist folgendes zu unterscheiden. Ist die Verfügung den Beteiligten oder einem von ihnen nach § 16 FGG. bekanntgemacht, insbesondere zugestellt, so ist die Aufwertungsstelle zu einer Änderung nicht mehr befugt (RG. 5. 2. 1925, 9. Av. 121, 24). Solange dagegen diese Bekanntmachung nicht erfolgt ist, bleibt die Verfügung, und dies gilt auch für das Verfahren der Aufwertungsstelle III. Instanz, ein Internum der Aufwertungsstelle; sie kann daher noch abgeändert werden. Die Aufwertungsstelle ist unter Umständen sogar zu einer Änderung verpflichtet, wenn nachträglich neue An- oder Ausführungen gemacht werden oder die Gesetzgebung geändert wird (Näheres zu § 74).

§ 19. Beschwerden. Einfache Beschwerden; es muß sich um sachliche Entschliefungen handeln, Näheres zu § 74. Einfache Beschwerde ist z. B. gegeben bei Festsetzung des Streitwertes, Verweigerung des Armenrechts, Ablehnung der Beordnung eines Rechtsanwalts für die arme Partei, gegen Beschlüsse auf Erinnerung gegen den Kostenansatz, Aussetzung des Verfahrens, auch bei Ablehnung eines Aussetzungsantrages (§ 252 ZPO. — sofortige Beschwerde — findet keine Anwendung).

§ 20. Beschwerdebefugnis. Näheres zu § 74. Das Beschwerdegericht hat, wie in Rechtslehre und Rechtsprechung anerkannt ist, seiner Entscheidung diejenigen Verhältnisse zugrunde zu legen, welche zur Zeit der von ihm zu treffenden Entscheidung vorliegen (RGZ. 51, 59; RG. 27. 11. 1919, 1. X. 293, 19). Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen gestützt werden, neue Beweismittel können geltend gemacht werden (§ 23 ZOG.). Auch wenn die Entscheidung der I. Instanz nach der damaligen Sachlage gerechtfertigt war, hat das Beschwerdegericht sie abzuändern, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf den mit der Beschwerde beigebrachten neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruht (RG. v. 19. 2. 1920, 1. X. 24, 20, RGZ. 52 S. 120).

§ 21. Form der Einlegung. Die einfache Beschwerde kann auch durch eine von dem Beschwerdeführer selbst unterzeichnete Beschwerdeschrift (handschriftliche Unterzeichnung: RGZ. 46, 375, RGZ. 26 W. 172, 43, 1, RG. v. 29. 6. 1925, 9. W. 376, 25) eingelegt werden, ferner durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers derjenigen Aufwertungsstelle, deren Verfügung angefochten wird, oder des Gerichtsschreibers der Beschwerdeinstanz. Auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers irgendeines Amtsgerichts oder zu Protokoll des Richters (RGZ. 110 S. 311) kann die Einlegung der Beschwerde erfolgen, wenn der Beschwerdeführer das Protokoll unterzeichnet hat, das Protokoll also die Beschwerdeschrift darstellt.

§ 22. Sofortige Beschwerde, Wiedereinsetzung. Abs. 1. Die Frist für die sofortige Beschwerde beträgt 2 Wochen von dem Zeitpunkt, wo die Verfügung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist. Wegen Berechnung der Frist ist § 17 zu vergleichen. Nach § 6 W. v. 21. 7. 1925 (RGW. S. 154) erfolgt im Aufwertungsverfahren die Einlegung entweder:

a) durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, die auch von dem Beschwerdeführer selbst unterschrieben sein kann — Zuziehung eines Rechtsanwalts ist nicht erforderlich —,

oder b) durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts (d. h. der Aufwertungsstelle oder des Landgerichts) oder eines Amtsgerichts.

Erklärung zum Protokoll des Richters genügt für die sofortige Beschwerde nicht (RGZ. 110 S. 311).

Abs. 2. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet nicht die Aufwertungsstelle, deren Entscheidung angefochten werden soll, sondern diejenige Instanz, die zur Nachprüfung dieser Entscheidung berufen ist (RG. 11. 5. 1925, 9. W. 315, 25). Eine Wiedereinsetzung

gegen die Veräumung der Frist des § 22 Abs. 2 (2 Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses) ist nicht zulässig (RG. 4. 6. 1925, 9. Av. 203, 25). Innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlass der Entscheidung muß der Beschwerdeführer, der mit dieser Entscheidung nicht einverstanden ist, die sofortige Beschwerde erheben. Wartet er ungebührlich lange (z. B. länger als drei Monate) mit der Einlegung des Rechtsmittels, so wird die Veräumung der Frist in der Regel eine verschuldete, der Wiedereinsetzungsantrag daher abzulehnen sein (RG. 11. 5. 1925, 9. Av. 315, 25; 25. 5. 25, 9. Av. 363, 25). Ein Verschulden des Vertreters wird dem Beschwerdeführer zugerechnet. Entspricht die sofortige Beschwerde nicht den Formvorschriften, fehlt z. B. die handschriftliche Unterzeichnung, ist aber noch Zeit zu ihrer formgültigen Einlegung, so hat das Gericht den Beschwerdeführer aufzuklären. Dieser hat dann noch Zeit, das Veräumte nachzuholen. Unterläßt das Gericht eine derartige Belehrung, und verstreicht so die Beschwerdefrist, so wird dem Beschwerdeführer in der Regel die Wiedereinsetzung zuzubilligen sein (RG. 18. 6. 1925, 9. Av. 263, 25).

§ 23. Neue Tatsachen, zu vgl. zu § 20.

§ 24. Aussetzung der Vollziehung. Wenn z. B. gegen den Beschluß, der auf die Erinnerung der Kostenanfaß ergangen ist, Beschwerde eingelegt wird, kann die Aufwertungsstelle anordnen, daß von der Einziehung der Kosten vorläufig abzusehen ist. Diese Befugnis hat auch das Beschwerdegericht.

§ 25. Begründung. Auch die Aufwertungsstelle hat nach § 5 B. v. 21. 7. 1925 (RGBl. S. 154) ihre Entscheidung zu begründen. Was darunter zu verstehen ist, hat das RG. in ständiger Rechtsprechung festgestellt (RGZ. 48, 1; 50, 93; RG. v. 22. 1. 1925, 9. Av. 3, 25; 67, 24). Die Darstellung des Sachverhalts ist danach erforderlich. Man wird freilich in dieser Beziehung nicht zu hohe Anforderungen stellen dürfen, namentlich wenn sich Schriftsätze bei den Akten befinden, aus denen sich der Standpunkt der Parteien und ihre Anträge ergeben. Bei der Fülle von Aufwertungsanträgen wird es ohne Vergrößerung des Beamtenkörpers kaum möglich sein, die Beschlüsse bis ins einzelne abzufassen und zu begründen. Die Begründung des Aufwertungsbeschlusses muß indes, selbst wenn man noch so geringe Ansprüche hieran stellt, eine Nachprüfung der Entscheidung ermöglichen (RG. 9. 4. 1925, 9. Av. 160, 25; 261, 25). Wenn die Aufwertungsstelle von dem regelmäßigen Schriftsatz abweicht, muß sie diese Abweichung begründen (RG. 27. 4. 1925, 9. Av. 251, 25). Die Entscheidung muß erkennen lassen, wie hoch und gegen welchen Schuldner die Forderung, gegebenenfalls die dingliche, die persönliche Forderung, aufgewertet ist, bei einer Mehrheit von Schuldnern, in welchem Verhältnis diese zueinander stehen (RG. 30. 12. 1924, 9. Av. 53, 24, DZ. 1925 S. 347), welcher Erwerbstag für die dingliche, für die persönliche Forderung in Frage kommt, gegebenenfalls warum ein anderer Erwerbstag nicht zugrunde gelegt worden ist. Der Aufwertungsbeschluß muß ferner deutlich ergeben, wer die Beteiligten sind, wer also der Antragsteller, der Antragsgegner oder der Gläubiger der Schuldner ist. Die Aufwertungsstelle wird die kleine Mühe nicht

scheuen dürfen, die Beteiligten einzeln mit Namen aufzuführen. Vielfach beginnen die Beschlüsse mit den Worten: „In Sachen pp.“; die Aufwertungsstelle überläßt es dann dem Gerichtsschreiber, die Beteiligten herauszufinden. Bei der Wichtigkeit des Aufwertungsbeschlusses ist dieses Verfahren jedenfalls dann durchaus nicht zu empfehlen, wenn sich die Namen der Beteiligten nicht bereits aus den vorbereitenden Schriftsätzen oder aus der Niederschrift deutlich ergeben. Die namentliche Aufzählung der Beteiligten hat auch den Vorzug, daß sich die Aufwertungsstelle selbst darüber Rechenschaft ablegt, für wen und gegen wen sie den Aufwertungsbetrag festsetzt. Der Name der Prozeßbevollmächtigten ist ebenfalls anzugeben, da die Erteilung der Prozeßvollmacht für die Zustellung von Bedeutung ist (zu vgl. zu § 16 FGG. Zustellungen). Zweckmäßig sind die Beteiligten in dem Beschluß darüber zu belehren, welches Rechtsmittel gegen die Entscheidung gegeben ist, und in welcher Form es einzulegen ist. Endlich muß sich aus der Entscheidung ergeben, daß gerade die Aufwertungsstelle, also z. B. nicht etwa das Grundbuchamt, sie getroffen hat. Das Verfahren vor der Aufwertungsstelle ist anders geregelt als dasjenige vor dem Grundbuchamt. Auch für die Rechtsmittel sind abweichende Vorschriften erlassen.

§ 27. Weitere Beschwerde. Das Gericht der weiteren Beschwerde, in Preußen das RG., hat zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die tatsächliche Feststellung des Beschwerdebegriffs ist daher für die III. Instanz maßgebend. Sie ist für diese indes dann nicht bindend, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes getroffen ist. Allgemeine Erfahrungssätze hat das mit der Rechtsbeschwerde besetzte Beschwerdebegriff ebenso wie das Revisionsgericht nachzuprüfen (RGZ. 76 S. 176). Es handelt sich ferner nicht um eine tatsächliche Feststellung, sondern um eine Gesetzesanwendung, wenn für die Auslegung zu beachtende Rechtsgrundsätze in Frage kommen. Die sofortige weitere Beschwerde kann in Aufwertungsachen nach § 6 Abs. 2 W.D. v. 21. 7. 1925 (RGBl. S. 154) eingelegt werden bei der Aufwertungsstelle, dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht. Die Einlegung erfolgt

a) durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdebefchrift

oder b) durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts (d. h. der Aufwertungsstelle, des Land- oder des Oberlandesgerichts) oder eines Amtsgerichts. Dadurch, daß der Gerichtsschreiber eines jeden Amtsgerichts für zuständig erklärt worden ist zur Aufnahme der sofortigen weiteren Beschwerde, kommt das Gesetz einem vielfach geäußerten Wunsche entgegen (DZB. 1925 S. 426). Auch für die sofortige weitere Beschwerde genügt es indes nicht, wenn sie zu Protokoll des Richters erklärt wird (RGZ. 110 S. 311). Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei der Aufwertungsstelle gestellt hat.

§ 31. Zeugnisse über die Rechtskraft. Der Gerichtsschreiber wird hier-

bei insbesondere zu prüfen haben, ob die getroffene Entscheidung gehörig bekanntgemacht ist (§ 16), ob also gegebenenfalls die Zustellung in Ordnung ist. Ist ein Prozeßbevollmächtigter bestellt, so muß die Zustellung an ihn erfolgt sein. Nach § 6 Abs. 5 W. v. 21. 7. 1925 darf der Gerichtsschreiber der Aufwertungsstelle Zeugnisse über die Rechtskraft erst eine Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist erteilen.

§ 34 Akteneinsicht. Bei Verweigerung ist die einfache Beschwerde gegeben.

10. Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen zu treffen, die sie zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Aufwertungsverfahrens für nötig erachtet. Bis jetzt ist die W. v. 21. 7. 1925 (abgedr. Anhang) erlassen worden.

11 Der Versuch einer gütlichen Einigung ist zwingende Vorschrift; nur dann, wenn mit Bestimmtheit die Erfolglosigkeit des Sühneverfahrens vorher zu sehen ist, kann von diesem Versuch Abstand genommen werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift führt nach der ständigen Rechtsprechung des RG. im Regelfalle zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung (DZ. 1925, S. 160, DNotB. 1925, S. 128). Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die Härten, die bei jeder Aufwertung für den einen oder den anderen Teil oder für beide Teile entstehen, wesentlich gemildert werden können, wenn unter dem Vorsitz des unparteiischen Richters den Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, ihre widerstreitenden Ansichten vorzutragen, und wenn dann der Richter zwischen ihnen vermitteln kann. Ein geschickter Richter wird hier viel ausgleichen und dadurch wesentlich zur Herbeiführung eines sozialen Friedens beitragen. Die Aufwertungsfrage ist nicht nur eine juristische, sondern auch eine wirtschaftspolitische, vor allem aber eine sittliche Frage. Der Richter wird dies nie aus den Augen lassen dürfen. Wenn er so sein gewichtiges Wort in die Waagschale legt, werden sich die Beteiligten diesem um so leichter fügen, je größer ihr Vertrauen zur Unparteilichkeit des Richters ist. Der Einigungstermin ist, wie das RG. ständig hervorgehoben hat, hiernach von sehr großer Bedeutung. In der Regel wird eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden haben. Zweckmäßig sind die Beteiligten zu diesem Termine durch Zustellungsurkunde zu laden (RG. 13. 11. 24, DZ. 1925, S. 438, DNotB. 1925, S. 129). In der Niederschrift über diese Verhandlung ist der Versuch der gütlichen Einigung aktenkundig zu machen, schon um einer etwa späteren Anfechtung wegen Verletzung des § 73 Abs. 2 den Boden zu entziehen (RG. 9. 10. 24, 9. Av. 13. 24, DNotB. 1925, S. 129). Ausnahmsweise kann der Einigungsversuch schriftlich vorgenommen werden, namentlich dann, wenn die Beteiligten oder einzelne von ihnen in weiter Entfernung von dem Sitz der Aufwertungsstelle wohnen (RG. 9. 4. 25, 9. Av. 195, 25) oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, persönlich zu erscheinen. Die Aufwertungsstelle wird dann das Angebot der einen Partei der anderen Partei schriftlich mitteilen müssen, kann auch um deren Vernehmung das nach Abs. 1 und § 2 FGO. zur Rechtshilfe verpflichtete zu-

ständige Amtsgericht ersuchen. Der Einzelfall entscheidet, wie oft die Beteiligten in dieser Weise zu hören sind. Jedenfalls muß ihnen stets genügend Gehör geschenkt werden (RG. 5. 2. 25, 9. Av. 68, 25). Ein Sühneverfuch ist auch bei solchen Aufwertungsanträgen, die nach der Ansicht der Aufwertungsstelle unbegründet sind, vorzunehmen, wenn auch nur schriftlich (RG. 27. 4. 25, 9. Av. 141, 25). Ist allerdings die Aufwertungsstelle unzuständig für die beantragte Aufwertung, so braucht sie auch einen Einigungstermin nicht anzusetzen (RG. 5. 3. 25, 9. Av. 175, 25). Ein Gleiches ist anzunehmen, wenn von vornherein feststeht, daß ein solcher Termin ganz zwecklos wäre (RG. 9. 4. 25, 9. Av. 208, 25), wenn z. B. die Beteiligten lediglich die Entscheidung der Aufwertungsstelle über eine für die Höhe des Aufwertungsbetrages in Betracht kommende Rechtsfrage — etwa über den Tag des Erwerbes der Forderung — anrufen, oder wenn die Beteiligten mit voller Bestimmtheit jeden Sühneverfuch als ganz aussichtslos abgelehnt haben. Aber auch in solchen Fällen ist die Aufwertungsstelle nicht gehindert, einen Einigungstermin zu bestimmen. Auch wenn die Beteiligten oder einzelne von ihnen nicht mündlich, sondern schriftlich gehört werden, müssen sie doch regelmäßig von dem Verhandlungstermine in Kenntnis gesetzt werden, damit sie immer die Möglichkeit haben, zu dem Termine zu erscheinen oder sich dort vertreten zu lassen.

2. Rechtsmittel.

§ 74.

(1) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle findet die sofortige Beschwerde statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Frage, ob im einzelnen Falle die Vorschriften der §§ 8 Abs. 1, 15, 34, 52 richtig angewendet sind, unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Oberlandesgericht. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2, 3 und des § 199 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle kann unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die sofortige weitere Beschwerde eingelegt werden, wenn der Gegner einwilligt. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung ist bei der Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde einzureichen.

¹ Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle findet die sofortige Beschwerde statt. Als Entscheidung im Sinne des § 74 ist die Sachentscheidung in der Aufwertungsfrage anzusehen (RG. 11. 5. 25, 9. Av.

340, 25; DRZ. 1925, S. 235). Gegen Zwischenverfügungen und prozeßleitende Anordnungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben (RG. 20. 10. 24, 9. Av. 26, 24). Lehnt z. B. die Aufwertungsstelle den Antrag, den Aufwertungsantrag an eine andere angeblich zuständige Aufwertungsstelle abzugeben, ab, so ist ein Rechtsmittel hiergegen nicht gegeben, weil diese Entscheidung keine Sachentscheidung darstellt, sondern eine nicht anfechtbare Zwischenverfügung oder eine Meinungsäußerung der Aufwertungsstelle über ihre künftige Stellungnahme (RG. 9. 4. 25, 9. Av. 185, 25). Die Kostenentscheidung kann, wenn in der Sache selbst entschieden ist, nicht selbständig, sondern nur gleichzeitig mit der Sachentscheidung angefochten werden (RGZ. 52 A. 1, RG. 20. 10. 24, 9. Av. 7, 24; 13. 11. 24, 9. Av. 45, 24; 5. 2. 25, 9. Av. 72, 25 u. a.; JW. 1925 S. 492 Nr. 2, JN. 1925, Rechtspr. Nr. 164, DZJ. 1925 S. 262, S. 671). Ist die Hauptsache erledigt und eine Sachentscheidung nicht ergangen, und ist nur über die Kosten erkannt, z. B. bei Zurücknahme des Aufwertungsantrages, so ist gegen die Kostenentscheidung die sofortige Beschwerde zulässig (RG. 18. 6. 25, 9. Av. 384, 25).

² Im übrigen gilt auch hier die Vorschrift des § 19, wonach gegen Verfügungen der Aufwertungsstelle die einfache Beschwerde gegeben ist. Auch bei diesen Verfügungen muß es sich um sachliche Entschlüsse handeln. So ist nach der ständigen Rechtsprechung des RG. die einfache Beschwerde das zulässige Rechtsmittel gegen Beschlüsse über die Festsetzung des Streitwerts (z. B. v. 30. 12. 24, 9. Av. 82, 24), über die Verweigerung des Armenrechts (RG. 30. 12. 24, 9. Av. 97, 24, DZJ. 1925, S. 263, JN. 1925, Rechtspr. Nr. 212), über die Ablehnung der Beordnung eines Rechtsanwalts für die arme Partei (§ 14 FGG.; § 35 RAO., RG. 25. 5. 1925, 9. Av. 369, 25), über Erinnerung gegen den Kostenansatz.

³ Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss ist in Preußen nach Art. 11 PrFG. die sofortige Beschwerde gegeben (RG. 5. 2. 25, 9. Av. 117, 24, DZJ. 1925, S. 517, JN. 1925, Rechtspr. Nr. 273; v. 27. 4. 25, 9. Av. 319, 25).

⁴ Für die einfache Beschwerde sind besondere Form- und Fristvorschriften nicht gegeben, wohl aber für die sofortige weitere Beschwerde, zu vgl. § 73 A. 9. Ist der Beschwerdeführer ein Rechtsanwalt, so ist der Formvorschrift des § 6 Abs. 2 W.D. 21. 7. 25 genügt, wenn er selbst die sofortige weitere Beschwerde unterzeichnet (RG. 30. 12. 24, 9. Av. 66, 24; 22. 1. 25, 9. Av. 43, 24). Die telegraphische Einlegung der Beschwerde ist zulässig (Schlegelberger FGG. § 29 A. 3, § 21 A. 2, § 11 A. 25; Wüthke-Triebel, W.D. § 73 A. 3; RG. 5. 2. 25, 9. Av. 85, 25).

⁵ Beschwerderecht. Die Beschwerde (die sofortige und die einfache) steht jedem zu, dessen Recht durch die Entscheidung beeinträchtigt wird, also dem Antragsteller, wenn seinem Antrage nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben ist, dem Antragsgegner, wenn er durch die Entscheidung beschwert wird. Ist ein Aufwertungsantrag zurückgewiesen worden, so steht ein Rechtsmittel hiergegen nur dem Antragsteller zu (§ 20 Abs. 2 FGG.). Im übrigen kann die Beschwerde auch von einem Dritten eingelegt werden, der durch die Entscheidung in seinem Recht

beeinträchtigt wird, z. B. von dem Bürgen, dem Pfandgläubiger, dem nachstehenden dinglich Berechtigten (Mügel § 9 N. 4), der Staatskasse gegen den Beschluß über eine angeblich zu niedrige Festsetzung des Streitwertes (RG. 13. 11. 24, 9. Av. 31, 24), gegen die Verfügung der Aufwertungsstelle: „Kosten nach § 10 PrGG. außer Ansatz“ (RG. 25. 5. 25, 9. Av. 360, 25). Für die Ehefrau ist in der Regel auch der Ehemann beschwerdeberechtigt (§ 1380 BGB.; RG. 5. 3. 1925, 9. Av. 103, 25). Die rechtzeitige Einlegung der Beschwerde durch einen Teil der Erben bei ungeteilter Erbengemeinschaft hemmt auch für die Miterben, die die Beschwerdefrist versäumt haben, die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung. Über die Aufwertung einer Forderung kann bei ungeteilter Erbengemeinschaft nur einheitlich entschieden werden; eine Wertverfugung der Beschwerden einzelner Miterben wegen Verspätung kann daher nicht in Frage kommen (Schlegelberger FGG. S. 229, N. 29; RG. 23. 3. 25, 9. Av. 167, 25). Unter dem Recht, das beeinträchtigt sein muß, ist auch das Recht auf gesetzmäßige und sachentsprechende Behandlung der Angelegenheit zu verstehen (RGZ. 50, S. 3, RG. v. 19. 2. 25, 9. Av. 38, 25). Eine Beeinträchtigung dieses Rechts kann auch in Verstößen gegen die Vorschriften über das Verfahren gefunden werden. Jeder an einem Aufwertungsverfahren Beteiligte hat den Anspruch darauf, daß hierbei die zur Wahrung seiner Interessen dienenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden. So hat das RG. (19. 2. 25, 9. Av. 38, 25) das Beschwerderecht des Antraggegners bejaht, als die Aufwertungsstelle auf den Antrag des Antragstellers (noch vor dem Gesetze v. 17. 2. 25) beschlossen hatte, das Verfahren solle so lange ruhen, bis der Antragsteller den Fortgang beantrage. Denn: auf den Aufwertungsantrag des Antragstellers hat auch der Antragsgegner ein Recht darauf, daß die Aufwertungsstelle diesen Antrag sachgemäß erledigt. Verzögert sie durch ihre Sachentscheidung ohne Grund diese Erledigung, so wird das Recht des Antraggegners hierdurch beeinträchtigt.

Vorgeordnete Behörden haben eine Beschwerdebefugnis in Angelegenheiten der ihrer Aufsicht unterstellten Behörden und öffentlich-rechtlichen Verbände auf Grund des Aufsichtsrechts nicht (RGZ. 20 A. 10; 31 A. 225; 39 A. 33; 40, 18; 42, 185).

Für die Frage, ob die Beschwerdebefugnis gegeben ist, genügt die Behauptung der Beeinträchtigung des Rechts; ob sich diese Behauptung als gerechtfertigt erweist, kommt hierfür nicht in Betracht. Das Beschwerdeverfahren ist gerade zu einer Nachprüfung der vom Beschwerdeführer behaupteten Beeinträchtigung seines Rechts bestimmt. Es muß also für die Herbeiführung einer sachlichen Prüfung und Entscheidung des Beschwerdebereichs und somit zur Begründung der Beschwerdebefugnis genügen, daß der Beschwerdeführer die Beeinträchtigung eines Rechts behauptet, die, wenn sie sich als begründet erweist, Anlaß zur Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung bietet (RG. 17. 11. 1919, IV. B 2 1919). Das „Recht“ muß beeinträchtigt sein; ein bloßes Interesse reicht zur Anwendung des § 20 FGG., § 74 Av.-Ges. nicht aus (RGZ. 49, 84; RG. 20. 11. 1919, I. X. 281, 19). Hat

die Aufwertungsstelle dem Antrage eines Beteiligten entsprochen, so steht diesem regelmäßig eine Beschwerde nicht zu. Hat daher z. B. die Aufwertungsstelle den Aufwertungsbetrag so hoch festgesetzt, wie der Beteiligte beantragt hatte, so kann dieser die Entscheidung nicht deshalb anfechten, weil ihm die Aufwertung jetzt nicht mehr genüge, er vielmehr eine höhere Aufwertung verlange, oder (RG. 9. 4. 25, 9. Av. 64, 25) weil die in den Gründen vorgenommene Errechnung des Aufwertungsbetrages, der im übrigen nach dem Antrage des Beschwerdeführers festgesetzt ist, unrichtig sei.

⁶ Eine bedingte Beschwerde ist an sich nicht unzulässig (RG. 5. 2. 25, 9. Av. 72, 25). Die sog. Eventualbeschwerde wird für unzulässig zu erklären sein (Schlegelberger FGG. § 10 A. 14; RG. 25. 9. 1919, 1. X. 230, 1919). Eine Beschwerde gegen einen Vergleich ist unzulässig (RG. 5. 3. 25, 9. Av. 148, 25).

⁷ Die sofortige Beschwerde kann auch vor Fristbeginn eingelegt werden, wenn eine Entscheidung getroffen ist, zu deren Änderung die Aufwertungsstelle nicht mehr befugt ist (ständige Rechtsprechung des RG. z. B. 22. 1. 25, 9. Av. 21, 25; 9. Av. 107, 24), z. B. wenn der Beschluß dem Gegner des Beschwerdeführers bereits zugestellt ist (RG. 5. 2. 25, 9. Av. 121, 24). Die einfache Beschwerde ist an eine besondere Form oder eine Frist nicht gebunden.

⁸ Ist der Beschwerdeführer nicht befugt, die Beschwerde einzulegen, so ist die Beschwerde darum doch nicht unzulässig, also zu verwerfen, sondern nur nicht begründet und deshalb zurückzuweisen (RGZ. 46, 114; 50, 46; RG. 25. 9. 1919, 1. X. 188, 19).

⁹ Sofortige weitere Beschwerde. Sie kann nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden. Neue Behauptungen können daher in dem Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde nicht berücksichtigt werden. Zu § 5 (A. 2) ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Vermutung, wann die dingliche Forderung erworben worden ist, zwar widerlegt werden kann, daß die betreffende Partei indes ihre dahingehenden Behauptungen in erster oder zweiter Instanz geltend machen muß; andernfalls kann sie hiermit in der dritten Instanz nicht gehört werden. Neues tatsächliches Vorbringen in der dritten Instanz ist daher an sich rechtlich bedeutungslos. Wenn indes auf die sofortige weitere Beschwerde die Vorentscheidung aufgehoben ist und die Sache zur weiteren Erörterung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen ist, muß nunmehr auch das neue tatsächliche Vorbringen berücksichtigt werden. Die Aufwertungsstelle und das Beschwerdegericht haben die Ausführungen zu beachten, die bis zu dem Zeitpunkte vorgebracht werden, wo die betreffende Entscheidung nach § 16 FGG. bekanntgemacht wird, insbesondere also wo der Gerichtsschreiber für die Bewirkung der Zustellung der Entscheidung durch Ausshändigung des zu übergebenden Schriftstückes an die Post Sorge trägt. Denn erst mit der Bekanntmachung der Entscheidung (§ 16 FGG.) wird diese wirksam (RGZ. 46, 1; RG. 25. 11. 1920, 1. X. 362, 20). Erfolgt die Bekanntmachung durch Zustellung, so kann die Entscheidung noch immer abgeändert werden, solange der Gerichtsschreiber das zu-

zustellende Schriftstück nicht an die Post übergeben hat. Hat er es indes an die Post zur Zustellung bereits übergeben, so ist allerdings eine Abänderung nicht mehr zulässig; denn inzwischen muß mit der durch die Post bewirkten Zustellung gerechnet werden. So darf auf das eingelegte Rechtsmittel eine sachliche Entscheidung nicht erfolgen, wenn es zurückgenommen wird, bevor die sachliche Entscheidung zur Zustellung an die Post übergeben worden ist. Das Gericht hat in diesem Falle die etwa schon erlassene Entscheidung wieder aufzuheben; den Beteiligten selbst ist weder von der ersten Entscheidung, noch von deren Aufhebung Kenntnis zu geben. Dies ist ein innerer Vorgang, der lediglich für das Gericht von Bedeutung ist und in den Gerichtsakten verbleibt. Es wird sich daher empfehlen, daß die getroffene Entscheidung möglichst bald den Beteiligten zugestellt wird, damit in der Zwischenzeit zwischen der Entscheidung und ihrer Zustellung nicht neue Ausführungen gemacht werden können, die unter Umständen eine andere Entscheidung erfordern. Was von dem neuen tatsächlichen Vorbringen gesagt ist, das noch bis zur Zustellung der Entscheidung zu beachten ist, gilt auch von etwaigen neuen in der Zwischenzeit in Kraft getretenen Gesetzen. Das RG. hat daher eine Entscheidung der Aufwertungsstelle aufheben müssen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17.2.1925 (über die Aussetzung des Verfahrens mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende neue Aufwertungsgesetz) erlassen war und damals dem Aussetzungsantrage — mit Recht — nicht stattgegeben hatte, die aber erst in einem Zeitpunkte zugestellt worden ist, wo jenes Gesetz bereits galt (RG. v. 18.6.25, 9. Av. 263, 25).

¹⁰ Der sofortigen weiteren Beschwerde ist entzogen die Entscheidung der Vorinstanzen über den Antrag des Eigentümers auf Herabsetzung der Aufwertung der dinglichen Forderung. Dies wird auch dann zu gelten haben, wenn die persönliche Forderung nach § 9 auf Antrag des Schuldners nach den entsprechenden Vorschriften des § 8 herabgesetzt wird. Hierbei ist indes zu beachten, daß die sofortige weitere Beschwerde über den Herabsetzungsantrag dann zulässig ist, wenn sie auf eine Verletzung anderer Vorschriften als des § 8 gestützt wird, insbesondere auf eine Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften, z. B. auf die Verletzung des § 73, weil der erforderliche Sühneversuch nicht gemacht ist, weil dem Beschwerdeführer nicht genügend Gehör geschenkt ist (RG. 27.4.25, 9. Av. 291, 25), oder auf die Verletzung des § 5 W. v. 21.7.25 (keine genügende Begründung der Entscheidung). Die sofortige weitere Beschwerde ist also nur dann unzulässig, wenn lediglich die Frage zu prüfen ist, ob im einzelnen Falle die Vorschrift des § 8 Abs. 1 richtig angewendet ist. Über diese Frage entscheidet die zweite Instanz (oder die erste Instanz bei der Sprungbeschwerde nach § 74 Abs. 2) endgültig; in diesem Falle ist sowohl dem Schuldner, dessen Antrag auf Herabsetzung abgelehnt ist, als auch dem Gläubiger, wenn die Herabsetzung vorgenommen ist, die Möglichkeit einer weiteren Aufsehung der Entscheidung der Aufwertungsstelle entzogen (ständige Rechtsprechung des RG. z. B. v. 13.11.1924, 9. Av. 27, 24; 27.4.1925, 9. Av. 306, 25; Radler in DZS. 1925 S. 158,

160/161 zu § 9 Abs. 4). In gleicher Weise ist ein Beschluß über die Vorschrift der §§ 15 (Ausschluß der Rückwirkung), 34 und 52 (Herabsetzung der Aufwertung bei Industrieobligationen und bei Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften) der Nachprüfung durch das Oberlandesgericht entzogen.

¹¹ Gericht der sofortigen weiteren Beschwerde. über die sofortige weitere Beschwerde entscheidet das dem Landgericht übergeordnete Oberlandesgericht. Gemäß § 199 FGG. war für Preußen das RG. zuständig (Ges. v. 4. 8. 1924, GS. 593). Die Zuständigkeit des RG. ist auch für die Entscheidung über das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde im Geltungsbereich des § 74 in Aussicht genommen.

Das Gesetz über die Abänderung von Gerichtsgemeinschaftsverträgen v. 21. 3. 1925 (GS. 37) genehmigt die Staatsverträge zwischen Preußen und

1. Anhalt (v. 23./24. 12. 24),
2. Lippe (v. 12./19. 12. 24),
3. Schaumburg-Lippe (v. 12./17. 12. 24),
4. Thüringen (v. 12./29. 12. 24).

Für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde (dies wird dahin zu ändern sein: über die sofortige weitere und über die weitere Beschwerde) gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen tritt das RG. in Berlin an die Stelle des OLG.

zu 1 und 4: Naumburg,

zu 2 und 3: Celle.

Die Zuständigkeit des RG. erstreckt sich jedoch nicht auf solche Beschwerden, die bereits vor dem 1. 4. 1925 bei dem OLG. Celle oder Naumburg eingegangen sind.

¹² Es gehört zur Aufgabe des über eine Rechtsbeschwerde entscheidenden Gerichts im Falle der Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz, dieser die nach der gegebenen Sachlage maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte mitzuteilen, von denen bei der erneuten Prüfung und Entscheidung auszugehen ist. Inwieweit im einzelnen Falle Anlaß zu einer derartigen Stellungnahme des Beschwerdegerichts gegeben ist, hängt von den Umständen ab und unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen des Beschwerdegerichts. Wird die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zur weiteren Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe bestimmter von dem Beschwerdegericht aufgestellter rechtlicher Gesichtspunkte in die Vorinstanz zurückverwiesen, so ist die der unteren Instanz mitgeteilte Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts bindend (RG. 17. 6. 25, V. B. 14. 25).

¹³ Sprungbeschwerde. Das Gesetz läßt die Ausschaltung der zweiten Instanz zu, wenn der Beschwerdeführer dies beantragt und der Gegner schriftlich seine Einwilligung gegeben hat; die schriftliche Erklärung des Gegners ist bei Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde einzureichen. Diese Vorschrift ist dem § 566 a Abs. 1, 2 ZPO. nachgebildet. Sie wird dann praktisch werden, wenn es sich lediglich um die Entscheidung einer Rechtsfrage handelt. Ob viel Gebrauch hiervon gemacht werden wird, muß die Zukunft entscheiden. Da die

schriftliche Einwilligung des Gegners des Beschwerdeführers erforderlich ist, ist nicht zu besorgen, daß dieser in seinen Rechten verkürzt werde.

Nicht aufgenommen ist eine dem § 566 a Abs. 3 ZPO. entsprechende Vorschrift, wonach die sofortige weitere Beschwerde nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden kann.

Das Gericht der sofortigen weiteren Beschwerde hat auch bei der von den Beteiligten vereinbarten Übergehung der zweiten Instanz (Sprungbeschwerde) nur zu prüfen, ob die Entscheidung der Aufwertungsstelle auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz sind daher auch in diesem Falle für das Gericht der sofortigen weiteren Beschwerde bindend.

14 Zuständigkeit des RG. Soweit die weitere Beschwerde in Frage kommt, gilt die Vorschrift des § 28 ZGO. Abs. 2, 3. Danach hat das OLG. in bestimmten Fällen nicht selbst zu entscheiden, sondern die Entscheidung dem RG. zu überlassen. Voraussetzung ist:

a) es muß sich um die Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift handeln. Landesrechtliche Bestimmungen kommen also nicht in Betracht.

b) Das OLG. will abweichen von einer Entscheidung, die über diese reichsgesetzliche Vorschrift ergangen ist von einem anderen OLG. auf eine weitere Beschwerde, also als Gericht der weiteren Beschwerde, oder von dem RG. Das RG. kann seine entgegenstehende Ansicht nicht bloß in einem Aufwertungsverfahren oder einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geäußert haben, sondern auch an anderer Stelle, insbesondere in einem bürgerlichen Rechtsstreit nach den Vorschriften der ZPO., also als Revisionsgericht.

Das OLG. hat dann seine abweichende Rechtsauffassung in einem Beschluß zu begründen, diesen dem Beschwerdeführer bekannt zu machen, insbesondere durch Zustellung, und die Akten dem RG. zur Entscheidung zu übersenden. Entschieden nunmehr das RG. die streitige Frage, so ist die Entscheidung für alle OLG. in Aufwertungsfragen derart bindend, daß sie eine abweichende Entscheidung nicht mehr selbst treffen können, sondern gegebenenfalls wiederum das RG. anrufen müssen. Auf diese Weise ist für eine gewisse Einheit der Rechtspflege gesorgt.

15 § 74 bestimmt zwar das für die sofortige weitere Beschwerde zuständige Gericht, nicht aber auch das Gericht für die weitere Beschwerde. Sofern hier nicht noch die Durchführungsbestimmungen eine Regelung treffen, wird folgendes zu gelten haben. Soweit die einfache weitere Beschwerde zulässig ist, wird hierüber auch dasjenige Gericht zu entscheiden haben, das für die sofortige weitere Beschwerde zuständig ist, in Preußen also — voraussichtlich — das RG. Maßgebend sind auch hier die Gründe, die das RG. seinerzeit für seine Zuständigkeit bei der Beschwerde gegen den das Armenrechtsgesuch zurückweisenden Beschluß angeführt hat. Die Absicht des Gesetzgebers ist es, auch die weitere Beschwerde nur dem einen OLG. zuzuleiten, das auch über die sofortige weitere Beschwerde zu entscheiden hat. Die Einheitlichkeit der Rechtspflege soll angestrebt werden, die

besser gewährleistet ist, wenn in dem Bundesstaat nur ein Gericht über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, als wenn die verschiedenen O.G. angerufen werden können (zu vgl. R.G. 30. 12. 1924, 9. Av. 97, 24; D.Z. 1925 S. 263; J.R. 1925; Rechtsprechung Nr. 212, auch R.G. v. 5. 2. 1925, 9. Av. 117, 24; 9. 4. 25, 9. Av. 294, 25; 11. 5. 25, 9. Av. 340, 25).

¹⁶ Ist die erste Beschwerde an das Landgericht unzulässig, so fehlt die Vorbedingung für die sachliche Entscheidung der dritten Instanz. Es wird dann der landgerichtliche Beschluß aufzuheben, die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen sein; die Kosten der Beschwerde werden dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sein, die Kosten der weiteren Beschwerde außer Ansatz zu bleiben haben (R.G. 37 A. 218; 51, 279, R.G. 2. 10. 1919, 1. X. 227, 19).

3. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.

§ 75.

Die rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend. Aus der rechtskräftigen Entscheidung der Aufwertungsstelle über die Kosten sowie aus einem vor der Aufwertungsstelle abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt; das gleiche gilt für rechtskräftige Entscheidungen, für die die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle vereinbart ist.

¹ Bindende Kraft der Entscheidung der Aufwertungsstelle. Hat die Aufwertungsstelle eine Aufwertungsfrage rechtskräftig entschieden, so bindet ihre Entscheidung die Gerichte und Verwaltungsbehörden, auch wenn diese sachlich unrichtig ist, z. B. wenn die Aufwertungsstelle die dingliche Forderung auf mehr als 25% oder die persönliche Forderung entgegen dem § 10 Abs. 3 über 100% aufgewertet oder wenn sie nicht den richtigen Erwerbstag der — dinglichen oder persönlichen — Forderung zugrunde gelegt, oder wenn sie die Verzinsung unrichtig geregelt hat. Die sachliche Richtigkeit ist nicht nachzuprüfen, wohl aber festzustellen, ob die Entscheidung innerhalb der Zuständigkeit der Aufwertungsstelle ergangen ist. Wenn daher die Aufwertungsstelle nicht zuständig war, den Aufwertungsantrag aber nicht wegen ihrer Unzuständigkeit, sondern sachlich als unbegründet abgewiesen hat, so steht dieser Beschluß einer späteren Entscheidung der zuständigen Behörde über den gleichen Aufwertungsanspruch nicht entgegen. Z. B. die Aufwertung eines Anspruchs wird verlangt, der Antragsteller gegner bestreitet das aufzuwertende Recht selbst. Wenn dann der Antragsteller etwa auf einer Entscheidung über seinen Aufwertungsanspruch besteht, mit einer Aussetzung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozeßgerichts nicht einverstanden ist, hat

die Aufwertungsstelle den Antrag lediglich deshalb abzuweisen, weil sie — zur Zeit — nicht zuständig ist. Hat nun die Aufwertungsstelle den Antrag auch oder lediglich deshalb abgewiesen, weil er sachlich unbegründet sei, so steht diese Entscheidung nicht entgegen, wenn später, nach rechtskräftiger Feststellung des Prozeßgerichts, der Antragsteller nochmals seinen Aufwertungsantrag stellt.

² **Vollstreckbarkeit.** Die 3. StW.D. hatte in § 9 Abs. 5 noch die Bestimmung, daß die rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle vollstreckbar ist. Der Regierungsentwurf und die Fassung des Reichsrats hatten sich dem angeschlossen. Das Gesetz hat diese Vorschrift aber nicht übernommen. Vollstreckbar sind nach dem Gesetz nur:

- I. Die rechtskräftigen Kostenentscheidungen (A. 3—6),
- II. die vor der Aufwertungsstelle abgeschlossenen Vergleiche (A. 7),
- III. rechtskräftige Entscheidungen, für die die Zuständigkeit vereinbart ist (A. 8).

³ **I. Kostenentscheidung.** Gemeint ist die Kostenentscheidung des § 76. Dort sind auseinandergehalten: Gebühr und Kosten. Unter Gebühr sind die Gerichtsgebühren, die Gerichtskosten zu verstehen. Der Ausdruck „Kosten“ in § 76 umfaßt sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen Kosten (RG. 5. 2. 25, 9. Av. 117, 24). Wenn daher die Aufwertungsstelle über die Kosten des Aufwertungsverfahrens entschieden hat, so sind hierunter, falls sich aus den Gründen nichts Entgegenstehendes ergibt, sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen Kosten zu verstehen. Zu den außergerichtlichen Kosten können insbesondere die Kosten der von den Beteiligten zu gezogenen Rechtsanwälte gehören. Hierbei ist indes folgendes zu beachten. Eine dem § 91 Abs. 2 ZPO. entsprechende Bestimmung, wonach die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obliegenden Partei in allen Prozessen zu erstatten sind, enthält weder das AWGes. noch das ZGO. Für Preußen kommt gemäß § 200 ZGO. das preußische ZG. zur Anwendung. Nach Art. 9 Abs. 2 PrZG. sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts nur insoweit zu erstatten, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Diese Frage ist daher in jedem Falle von der Aufwertungsstelle zu prüfen (RG. 25. 5. 25, 9. Av. 355, 25).

⁴ Für die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts, die im Einzelfall als erstattungspflichtig erachtet werden, findet in Preußen die RVGebD. keine Anwendung; zu den in den §§ 1, 91 RV-GebD., Art. 2 LandGebD. für RV. und Gerichtsvollzieher v. 28. 10. 1922 bezeichneten Verfahren gehört das Verfahren vor der Aufwertungsstelle nicht. Die Vergütung für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts im Aufwertungsverfahren bestimmt sich vielmehr gemäß Art. 1 der LandGebD. für RV. und G. nach den Vorschriften dieses Gesetzes, zu vgl. dort insbesondere Art. 8 ff. (RG. 5. 2. 25, 9. Av. 117, 24).

⁵ Falls die neuen Durchführungsbestimmungen nichts Abweichendes bestimmen, hat die gerichtliche Festsetzung des Betrages der

Kosten in Preußen durch die Aufwertungsstelle, nicht durch den Gerichtsschreiber zu erfolgen, § 200 FGG. Art. 10 PrFG. (RG. 5. 2. 25, 9. Av. 117, 24; 27. 4. 25, 9. Av. 319, 25). Aus den rechtskräftigen Kostenfestsetzungsbeschlüssen wird man die Zwangsvollstreckung unbedingt ebenfalls zulassen müssen.

⁶ Ist der Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, ein Rechtsanwalt beigeordnet worden, so ist dieser berechtigt, die Erstattung seiner Gebühren aus der Staatskasse zu fordern. Nach § 14 FGG. § 73 AnwGes. finden die Vorschriften der ZPO. über das Armenrecht entsprechende Anwendung. Das Gesetz v. 6. 2. 23 (RGBl. S. 103) ist zwar als ein selbständiges Gesetz erlassen, stellt sich aber, abgesehen von dem das Privatklageverfahren betreffenden § 2, seinem ganzen Inhalte nach als eine Ergänzung der Vorschriften der ZPO. über das Armenrecht und in diesem Sinne als einen Teil der ZPO. dar, ist somit auch im Verfahren vor der Aufwertungsstelle anzuwenden (RG. 27. 4. 25, 9. Av. 319, 25). Das Gesetz vom 6. 2. 23 ist beschränkt worden durch das Gesetz vom 14. 7. 25 (RGBl. S. 136).

⁷ II. Vor der Aufwertungsstelle abgeschlossene Vergleiche. Diese Vorschrift lehnt sich an § 794 Z. 1 ZPO. an.

⁸ III. Entscheidungen bei vereinbarter Zuständigkeit der Aufwertungsstelle. Man fragt sich vergeblich, warum bei vereinbarter Zuständigkeit die Sachentscheidungen dadurch vor den Sachentscheidungen der an und für sich schon zuständigen Aufwertungsstellen einen Vorzug erhalten haben, daß jene vollstreckbar sind, während für diese erst das Prozeßgericht die Vollstreckbarkeit aussprechen muß. Jetzt hat die Sachentscheidung der Aufwertungsstelle, falls deren Zuständigkeit nicht vereinbart worden ist, nur den Wert einer rechtskräftigen Feststellung. Der Gläubiger muß später, wenn der Aufwertungsbetrag oder die Zinsen fällig sind, und der Schuldner nicht freiwillig zahlt, die Hilfe der ordentlichen Gerichte in Anspruch nehmen — ein umständliches Verfahren.

4. Kosten.

§ 76.

(1) Die Aufwertungsstelle erhebt nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen eine Gebühr und verteilt die Kosten auf die Beteiligten nach billigem Ermessen.

(2) Die Reichsregierung wird ermächtigt, weitere Vorschriften über die in Aufwertungssachen erwachsenden Gebühren und Kosten zu erlassen.

¹ Für das Aufwertungsverfahren werden Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben, § 7 W.D. v. 21. 7. 25. Den Wert des Streitgegenstandes hat die Aufwertungsstelle unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festzu-

sehen; das freie Ermessen ist also nur insoweit beschränkt, als eine Berücksichtigung der Anträge stattfinden soll. Die Anträge sind indes nicht, wie im Zivilprozeß, unbedingt maßgebend (RG. 13. 11. 24, 9. Aw. 31, 24). In der Regel ist der Aufwertungsbetrag vor dem 1. 1. 1932 (§ 25) nicht fällig, wird auch nur gering verzinst, stellt daher zur Zeit einen geringeren Wert dar, als nach seinem ziffernmäßigen Betrage anzunehmen wäre. Ein Streitwert in Höhe von zwei Drittel des Aufwertungsbetrages wird daher in der Regel ausreichen (RG. 23. 3. 1925, 9. Aw. 150, 25; 27. 4. 25, 9. Aw. 198, 25). Ist eine Aufwertung allgemein „über 25% hinaus“ verlangt, so ist doch nicht etwa ein Streitwert in Höhe von 75% (nämlich 100%—25%) angemessen. Ein Streitwert von etwa 20% des Nennbetrages (Goldmarkbetrages) dürfte genügen (RG. 22. 1. 25, 9. Aw. 24, 25; 5. 3. 25, 9. Aw. 172, 25, 182, 25, DZB. 1925 S. 517, JW. 1925 S. 799, DRotW. 1925 S. 135). Wünscht der Antragsteller die Aufwertung seiner Forderung auf einen bestimmten Teil des Grundstückswertes, z. B. auf ein Drittel hiervon, so muß zunächst der Grundstückswert festgestellt werden. Wird dieser z. B. auf 270 000 Reichsmark ermittelt, so verlangt der Antragsteller die Aufwertung auf 90 000 Reichsmark. Wenn der Streitwert dann auf zwei Drittel, also auf etwa 60 000 Reichsmark, festgesetzt wird, so wird dies ausreichen (RG. 23. 3. 25, 9. Aw. 233, 25). Ist beantragt, festzusetzen, daß sich kein Aufwertungsbetrag ergibt, und hat der Antragsgegner keinen Antrag zur Sache gestellt, so wird der Streitwert nach der niedrigsten Stufe (1—50 Reichsmark) zu bemessen sein (RG. 9. 4. 25, 9. Aw. 259, 25). Die Festsetzung des Streitwertes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß des Gerichts (§ 23 PrOAG. v. 28. 10. 1922).

² Gegen den Streitwertbeschluß der Aufwertungsstelle ist die *e i n f a c h e* B e s c h w e r d e gegeben; wie das RG. in ständiger Rechtsprechung angenommen hat (z. B. RG. 30. 12. 24, 9. Aw. 82, 24; 23. 3. 25, 9. Aw. 191, 25; 210, 25). über die Beschwerde entscheidet jetzt das übergeordnete Landgericht. Dieses kann den Streitwertbeschluß auch von Amts wegen ändern, wenn es für die von ihm zu treffende Entscheidung (z. B. auf Beschwerde gegen den Beschluß der Aufwertungsstelle über eine Erinnerung des Kostenschuldners) auch mit der Frage befaßt wird, ob der Streitwert richtig berechnet ist, § 25 PrOAG.

³ In Preußen werden die Gebühren nach der WD. v. 28. 7. 1925 (GS. S. 103, abgedruckt Anhang) berechnet, die der WD. v. 24. 6. 1924 fast wörtlich entspricht. Im Sinne der WD. v. 28. 7. 1925 ist volle Gebühr die Gebühr des § 32 des PrOAG. v. 28. 10. 1922 (GS. S. 363), der durch die WD. v. 18. 12. 1923 (GS. 556) eine andere Fassung erhalten hat (zu vgl. der Abdruck im Anhang). Als Mindestbetrag einer Gebühr sind 2 Reichsmark zu berechnen. Nach § 3 a. a. D. ist Schuldner der Gebühren und Auslagen derjenige, dem durch eine Entscheidung der Aufwertungsstelle oder des Beschwerdegerichts die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind. In Ermangelung einer solchen Entscheidung kommen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 des PrOAG. (abgedr. Anhang) entsprechend zur Anwendung. Bereits für die Entgegennahme des Antrages auf Einleitung eines Aufwertungs-

verfahrens wird eine Gebühr erhoben ($\frac{2}{10}$ der vollen Gebühr), die bei Eingang des Antrages fällig ist und auf die Gebühr für das Verfahren angerechnet wird. Diese Gebühr für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle einschließlich der Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen und der Beurkundung eines Vergleichs beträgt $\frac{5}{10}$ der vollen Gebühr. Weitere $\frac{5}{10}$ der vollen Gebühr werden erhoben, wenn eine das Verfahren abschließende Entscheidung der Aufwertungsstelle getroffen wird. Ein Vorstoß von $\frac{3}{10}$ der vollen Gebühr kann bei Einleitung des Verfahrens erhoben werden. Bei diesen Gebühren handelt es sich stets um einen Antrag auf Einleitung eines Aufwertungsverfahrens. Eine bloße Anmeldung von Aufwertungsansprüchen, die früher vielfach für ausreichend gehalten ist, um die Frist des § 7 Z. 3 der 1. DV. und die Rechte auf eine höhere als die regelmäßige Aufwertung zu wahren, begründet diese Gebühr nicht. Ergibt sich daher aus dem Schreiben des Gesuchstellers nicht klar, ob er die Einleitung eines Aufwertungsverfahrens beantragen oder nur etwaige Aufwertungsansprüche anmelden will, so muß ihn die Aufwertungsstelle fragen, wie sein Schreiben aufgefaßt werden soll.

Beantragt der Antragsteller Herabsetzung des normalen Höchstfahes um 10%, der Antragsgegner in demselben Verfahren eine höhere als 25%ige Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften, so ergibt sich die Kostenpflicht des Antragstellers ohne weiteres aus den §§ 6, 7 Abs. 3 der DV. v. 28. 7. 1925. Dagegen ist die Kostenpflicht des Antragsgegners nach diesen Vorschriften zu verneinen. Der Antrag auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrages ist ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 8, 9 AnwGes. In diesem daraufhin eingeleiteten Verfahren ist ein zweiter Antrag (nämlich des Antragsgegners) auf Einleitung desselben Verfahrens nicht denkbar. Der Antrag des Antragsgegners kann daher nicht auch als ein Antrag auf Einleitung eines Aufwertungsverfahrens angesehen werden. Die Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühr aus § 6 und des Vorstoßes aus § 7 Abs. 3 DV. v. 28. 7. 1925, der „bei Einleitung des Verfahrens“ erfordert werden kann, sind demgemäß bei dem Antragsgegner nicht gegeben. Von diesem sind daher zunächst keine Kosten zu erfordern. Für den Streitwert in diesem Falle ist lediglich der Inhalt des von dem Antragsteller gestellten Antrages maßgebend; man berechnet die 10%, deren Herabsetzung verlangt ist, und nimmt hiervon etwa zwei Drittel. Durch den Antrag des Antragsgegners tritt allerdings eine Erhöhung des Streitwertes ein, der nunmehr gleichkommt dem Unterschiede zwischen den von beiden Seiten gestellten Anträgen. Dieser höhere Streitwert bleibt indes bei der Erhebung der Gebühr aus §§ 6, 7 Abs. 3 DV. v. 28. 7. 1925 außer Betracht. Dagegen ist er später den auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 a. a. O. zu berechnenden Gebühren zugrunde zu legen.

Beantragt der Antragsteller Aufwertung der dinglichen und persönlichen Forderung auf 25%, der Antragsgegner eine höhere Aufwertung der persönlichen Forderung, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe, so dürfen aus dem gleichen Grunde die Gebühren und der Vorstoß aus

§§ 6, 7 Abs. 3 a. a. D. nur von dem Antragsteller erfordert werden. Für den Streitwert, der für die Gebühren des Antragstellers zunächst maßgebend ist, kann nicht der Normalfuß von 25% zugrunde gelegt werden. Denn darüber, daß die Forderung mindestens auf 25% aufzuwerten ist, besteht zwischen den Parteien kein Streit. Ein solcher liegt nur hinsichtlich des die 25% übersteigenden Aufwertungsbetrages vor. Der Antrag des Antragstellers bezweckt im wesentlichen die Feststellung, daß der Antragsgegner keinen Anspruch auf eine höhere Aufwertung als 25% hat. Man kann daher den Streitwert auf etwa 10% des Nennbetrages oder des Goldmarkbetrages, je nach dem Erwerbstag der Forderung, festsetzen (RG. 29. 6. 25, 9. Av. 374, 25; 403, 25; 396, 25; 401, 25).

⁴ Für die Erhebung der Auslagen gelten nach § 10 a. a. D. die Vorschriften der §§ 109—112 und 114 PrGG. v. 28. 10. 22 (abgedruckt Anhang). Schreibgebühren werden in der Regel nicht zu erheben sein (RG. 23. 3. 25, 9. Av. 224 und 225, 25). Insbesondere kommen Schreibgebühren lediglich für die Bestätigung des Eingangs des Aufwertungsantrages nicht in Ansatz (RG. 11. 5. 25, 9. Av. 184, 25). Sollte es sich ausnahmsweise um Ausfertigungen oder Abschriften der in § 109 PrGG. genannten Art handeln, so sind an Schreibgebühren für eine Seite 0,20 Mark zu erheben (WD. 28. 6. 24, GS. S. 573). Das Porto für die Zusendung der Kostenrechnung hat der Kostenschuldner zu tragen; er hat keinen Anspruch auf kostenfreie Übermittlung dieser Rechnung (zu vgl. Verf. des JustMin. v. 4. 12. 1923, I. 8188 zu III und V). Die Portoauslagen sind daher ebenfalls in die Kostenrechnung einzusetzen (RG. 11. 5. 25, 9. Av. 184, 25). Eine Erhebung von Stempeln findet in Preußen nicht statt; Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden, § 10 Abs. 2 a. a. D.

⁵ Gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen, also gegen die Kostenrechnung, steht dem Zahlungspflichtigen die Erinnerung zu. über die Erinnerung entscheidet die Aufwertungsstelle gebührenfrei. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen kann auch im Verwaltungswege berichtigt werden, solange nicht über die Erinnerung des Zahlungspflichtigen eine Entscheidung der Aufwertungsstelle getroffen ist (§ 24 PrGG.). Wegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle auf die Erinnerung gegen die Kostenrechnung findet die einfache Beschwerde statt. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde gegeben, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Zuständiges Gericht für diese weitere Beschwerde ist in Preußen das RG., § 74, A. 15. über Beschwerden, welche den Ansatz von Stempeln betreffen, wird im Aufsichtswege entschieden, d. h. die Beschwerde geht an den LGPräf., §§ 29, 115 PrGG. vom 28. 10. 1922, zu vgl. auch AV. v. 28. 7. 1910, JMBI. S. 299, §§ 9 Z. 1a Abs. 2, Z. 1b Abs. 2.

⁶ Die Aufwertungsstelle hat die Kosten auf die Beteiligten nach billigem Ermessen zu verteilen. Sie hat also freien Spiel-

raum und kann alle irgendwie in Betracht kommenden Umstände berücksichtigen. Sie ist nicht gezwungen, die Kosten je nach Erfolg oder Mißerfolg der gestellten Anträge zu verteilen, wengleich dieser Gesichtspunkt stets einen erheblichen Einfluß auf die Kostenentscheidung ausüben wird. Der Wortlaut des § 76 Abs. 1 deutet darauf hin, daß regelmäßig die Kosten zu verteilen sind, d. h. jeder Teil wird einen Teil der Kosten zu tragen haben.

Unter den Kosten sind, wie zu *U.* 3 § 75 bereits bemerkt ist, sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen zu verstehen. Die Kosten eines Rechtsanwalts sind nur insoweit zu erstatten, als dessen Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war, § 75, *U.* 3.

Ist eine Sachentscheidung ergangen, so ist die Kostenentscheidung allein nicht anfechtbar, § 74, *U.* 1.

⁷ Diejenigen Beträge, die der Staat dem Armenanwalt erstattet hat, sind nicht selbst Gerichtskosten im Sinne der §§ 74 ff. *GGW.* v. 21. 12. 1922 (*RGBl.* 1923 S. 12). Sie sind insbesondere nicht gleichgestellt den im § 77 genannten Gebühren und Auslagen, die derjenige schuldet, der das Verfahren der Instanz beantragt hat, insoweit daher auch nicht den Auslagen nach § 72 *Z.* 6. Nur soweit dem Armenanwalt wegen seiner Gebühren und Auslagen ein Anspruch gegen die von ihm vertretene Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht, geht der Anspruch mit der Erstattung auf die Staatskasse über. Hastet der Gegner sonst für diese Kosten nicht (durch Vergleich) oder infolge einer Kostenentscheidung, so kann die Staatskasse derartige Beträge von ihm nicht einfordern (*RG.* 7. 7. 1924, 9. *U.* 13944, 22, 17. 11. 1924, 17. *W.* 4593, 24, *SW.* 25 S. 68).

⁸ Die Reichsregierung ist ermächtigt worden (Abs. 2), weitere Vorschriften über die Gebühren und Kosten zu erlassen. Im § 7 Abs. 2 *WD.* v. 21. 7. 1925 sind die obersten Landesbehörden ermächtigt worden, die näheren Bestimmungen über die Bemessung der Gebühr zu treffen.

IV. Aussetzung des Verfahrens vor dem Prozeßgericht.

§ 77.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Verfahren auf Antrag auszusetzen, soweit die Entscheidung von der Höhe der Aufwertung eines der in den §§ 4 bis 61, § 64 bezeichneten Ansprüche abhängt. Der Antrag auf Aussetzung kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

über die Höhe der Aufwertung der zur Zuständigkeit der Aufwertungsstelle gehörenden Ansprüche entscheidet ausschließlich die Auf-

wertungsstelle (§ 69 A. 2, 6). Das Prozeßgericht ist also zu einer Entscheidung hierüber nicht berufen. § 77 ordnet daher an, daß in einem bürgerlichen Rechtsstreit das Verfahren auf Antrag (des Klägers oder des Beklagten) auszusetzen ist, soweit die Entscheidung von der Höhe der Aufwertung abhängt. Die Aussetzung ist nicht in das freie Ermessen des Gerichts gestellt (§ 148 ZPO.). Ob vorherige mündliche Verhandlung erforderlich ist, da eine dem Abs. 2 des § 248 ZPO. entsprechende Vorschrift fehlt, ist streitig (Mügel § 10 A. 2). Ich möchte diese Frage verneinen; das AwGes. will für den Zivilprozeß offenbar nicht schärfere Bestimmungen erlassen, als dies die ZPO. getan hat; wenn dort die mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist, ist sie es m. E. auch nicht im Falle des Antrages nach § 77. Dagegen wird der Gegner über den Antrag zu hören sein. Die Aussetzung findet auf Antrag auch dann statt, wenn Ansprüche der in den §§ 55—61 bezeichneten Art (Sparkassenguthaben, Versicherungsansprüche) in Frage stehen, und es sich darum handelt, wie hoch diese aufzuwerten sind. Dem Verfahren ist weiterer Fortgang erst dann zu geben, wenn die Höhe dieser Ansprüche von der zuständigen Stelle rechtskräftig festgestellt ist.

Zwölfter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

I. Leistungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 78.

Eine Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet auch dann statt, wenn der Gläubiger nach dem 13. Februar 1924 eine Leistung angenommen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bewirkt ist. Die Leistung ist in Höhe des Goldmarkbetrages (§§ 2, 3) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Die Vorschriften der §§ 16, 18 bis 24 finden entsprechende Anwendung.

¹ Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Vergleiche, die nach dem 13. 2. 1924 geschlossen sind (§ 67 A. 3). Denn durch einen derartigen Vergleich erlischt regelmäßig das Aufwertungsrecht. Ein solcher Vergleich ist nur nach Maßgabe des § 779 BGB. unwirksam.

² In anderen Fällen findet dagegen eine Aufwertung statt, wenn der Gläubiger nach dem 13. 2. 24 eine Leistung angenommen hat. Dies gilt auch, wenn eine gerichtliche Entscheidung (aus früherer Zeit) vorliegt. Der Gläubiger muß dann gemäß § 16 seinen Aufwertungsanspruch bis zum 1. 1. 1926 bei der Aufwertungsstelle anmelden. In

dieser Hinsicht kann auf die Bemerkungen zu §§ 16, 18—24 Bezug genommen werden.

³ Der Druckfehler im Satz 2 des amtlichen Gesetztextes — Geldmarkbetrags statt Goldmarkbetrags — ist RGVl. 160 berichtigt worden.

§ 79.

(1) Dem Verwalter eines fremden Vermögens fällt ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden nicht zur Last, wenn er im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung bei der Annahme von Leistungen oder den sonstigen Verfügungen über Ansprüche, die der Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf Personen, die bei der Erteilung von Rat oder Auskunft mit einer Aufwertung nicht gerechnet haben.

Dieser Paragraph stellt klar, daß der Verwalter eines fremden Vermögens, der im Vertrauen auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat, nicht für einen Schaden verantwortlich gemacht werden kann, der mit einer späteren Änderung der Rechtsauffassung zusammenhängt. Ein Gleiches gilt für diejenigen, die bei der Erteilung von Rat oder Auskunft (z. B. Rechtsanwälte, Notare) mit einer Aufwertung nicht gerechnet haben.

II. Bilanzvorschriften.

§ 80.

Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bilanz nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften über die Aufwertung aufgestellt worden, so hat es hierbei sein Bewenden. Eine auf die Vorschriften dieses Gesetzes gegründete Beanstandung der Bilanz durch die Beteiligten wird, soweit eine hierfür bestimmte Frist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist, hierdurch nicht ausgeschlossen.

Nach § 7 Abs. 4 der 1. DfWD. v. 1. 5. 24 sind die durch Hypothek, Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherten Forderungen mit Beträgen, die unter Zugrundelegung des Aufwertungssatzes von 15% des Goldmarkbetrages errechnet werden, in die Bilanzen als Aktiven und Passiven einzustellen, solange nicht durch abweichende Vereinbarung oder durch rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle eine höhere oder geringere Aufwertung bestimmt ist. Ist nun vor dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes (für die spätere Zeit: § 13) bei

der Aufstellung einer Bilanz nach jener Vorschrift, gleichviel ob sie zu Recht erlassen ist oder nicht, verfahren worden, so soll es hierbei sein Betwenden haben, ohne Rücksicht also auf die Erhöhung des normalen Höchstfages durch das AnwGes. Soweit jedoch bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. (§ 88) am 15. 7. 1925, die Frist für eine Beanstandung der Bilanz noch nicht abgelaufen ist, kann die Bilanz mit der Begründung beanstandet werden, daß der erhöhte Aufwertungssatz dieses Gesetzes der bilanzmäßigen Berechnung zugrunde zu legen sei.

§ 81.

(1) Hat eine Aktiengesellschaft einen der Aufwertung unterliegenden Anspruch als Passivum in die Bilanz eingestellt und ergibt sich auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes für den Anspruch eine höhere Aufwertung als bisher, so ist die Aktiengesellschaft berechtigt, den Unterschied zwischen dem nach den bisherigen Vorschriften maßgebenden Aufwertungsbetrag und dem höheren Betrage, der sich auf Grund der neuen Vorschriften ergibt, als Aufwertungsausgleichsposten in die Aktiva der Bilanz einzustellen. Entsprechendes gilt, wenn ein in der Bilanz nicht berücksichtigter Anspruch erst durch dieses Gesetz aufgewertet ist.

(2) Macht die Gesellschaft von dieser Befugnis Gebrauch, so ist sie verpflichtet,

1. in der Bilanz den Bestand an den durch dieses Gesetz erhöht oder neu aufgewerteten Schulden gesondert anzugeben und sie gesondert von anderen Schulden zu bewerten;
2. das Aufwertungsausgleichskonto durch jährliche Abschreibungen nach den Grundsätzen kaufmännischer Geschäftsbearbeitung zu tilgen. Die Länder können allgemein oder für den einzelnen Fall den Mindestbetrag der Abschreibungen festsetzen.

(3) Diese Vorschriften finden auf eingetragene Genossenschaften, auf Unternehmungen anderer Art, für deren Bilanzen kraft Gesetzes oder auf Grund der Satzung die für Aktiengesellschaften geltenden bilanzrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs maßgebend sind, sowie auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

(4) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Unternehmungen, die den Verpflichtungen gemäß Abs. 2, 3, zuwiderhandeln, die im Abs. 1 gewährte Befugnis zu entziehen.

Dieser Paragraph ermächtigt Aktiengesellschaften, ferner eingetragene Genossenschaften und Unternehmungen anderer Art, für die die aktienrechtlichen Bilanzvorschriften maßgebend sind, sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Unterschied zwischen dem nach den bisherigen Vorschriften maßgebenden Aufwertungsbetrage und dem höheren Betrage, der sich auf Grund des NWG. ergibt, als Aufwertungsausgleichsposten in die Aktiva der Bilanz einzusetzen, sofern eine frühere Bilanz bereits unter Zugrundelegung der früheren Aufwertungsvorschriften aufgestellt worden ist. Wie die Begründung der Regierungsvorlage zu dem entsprechenden Art. III hervorhebt, gibt diese Regelung, die sich im einzelnen an die Vorschriften des Gesetzes über die Bilanzierung wertbeständiger Schulden v. 17. 12. 1923 (RGBl. S. 1233) anlehnt, den genannten Gesellschaften die Möglichkeit, die durch die Erhöhung der Aufwertung verursachten bilanzmäßigen Nachteile auf einen längeren Zeitraum zu verteilen.

Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so sind bestimmte Vorschriften in Abs. 2 für die Bilanzaufstellung und die Tilgung des Aufwertungsausgleichskontos zu beachten; andernfalls kann der Reichsjustizminister der Unternehmung die Befugnis des Abs. 1 entziehen.

III. Unhängige Rechtsstreitigkeiten.

1. Erledigung.

§ 82.

Findet infolge der Vorschriften dieses Gesetzes ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

Ein Rechtsstreit im Sinne des § 82 ist auch ein Streit vor der Aufwertungsstelle. Soweit ein anhängiger Rechtsstreit infolge der Vorschriften des NWG. seine Erledigung findet, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, jede Partei trägt ihre eigenen außergerichtlichen Kosten. Hierhin gehören z. B. alle noch schwebenden Heraussetzungsanträge, zu vgl. § 8 U. 1.

2. Fortbetrieb.

§ 83.

Hat in einem anhängigen Rechtsstreit auf Grund des Gesetzes, betreffend Aussetzung des Verfahrens vor Gerichten und Aufwertungsstellen, vom 17. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 15) eine Aussetzung der Verhandlung stattgefunden, so hat das Gericht auf Antrag einer Partei die Unordnung der Aussetzung wieder aufzuheben; entsprechendes gilt für das Verfahren vor

der Aufwertungsstelle. Dies gilt nicht für das Rechtsmittelverfahren vor den Finanzgerichten und dem Reichsfinanzhof, soweit es sich um Ansprüche auf Grund der Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung über den Geldwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen und der zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen handelt.

Das Gesetz vom 17. 2. 25 (RGBl. S. 15) hatte bestimmt, daß auf Antrag einer Partei in den Rechtsstreitigkeiten über die Aufwertung von Vermögensanlagen im Sinne der 3. StMWV. (Art. I §§ 1 ff.), sowie von Ansprüchen der im § 12 Abs. 3, im § 16 (Art. II) der 3. StMWV. bezeichneten Art die Verhandlung einstweilen auszusetzen ist, und daß diese Vorschrift auf das Verfahren vor der Aufwertungsstelle entsprechende Anwendung findet. Das Gesetz sollte spätestens am 30. 4. 1925 außer Kraft treten. Diese Frist ist dann durch das Gesetz vom 27. 3. 1925 (RGBl. S. 29) bis zum 30. 6. 1925, durch das Gesetz vom 28. 6. 1925 (RGBl. S. 92) bis zum 15. 7. 1925 verlängert worden. Am 15. 7. 1925 sind Art. I und II (§§ 1—16) der 3. StMWV. außer Kraft getreten, Gef. v. 27. 3./28. 6. 1925, dafür gilt das neue AufwGes. Eine Aussetzung, die früher mit Rücksicht auf das in Vorbereitung befindliche AufwGes. zugelassen worden ist, ist jetzt nicht mehr erforderlich. § 83 bestimmt daher, daß, soweit auf Grund des Gesetzes v. 17. 2. 25 (und der dieses ergänzenden Gesetze v. 27. 3. und 28. 6. 1925) eine Aussetzung des Verfahrens stattgefunden hat, das Gericht und die Aufwertungsstelle auf Antrag einer Partei die Aussetzung wieder aufzuheben haben. Erforderlich ist also ein Antrag eines Beteiligten.

Für das Rechtsmittelverfahren vor dem Finanzgericht und dem Reichsfinanzhof bleibt indes, soweit es sich um Ansprüche auf Grund der 3. StMWV. über den Geldwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen (3. StMWV. Art. III §§ 17 ff.) und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen handelt, die Aussetzung auch weiterhin bestehen.

IV. Aufwertungsansprüche Hilfsbedürftiger.

§ 84.

Bei der Festsetzung einer Unterstützung öffentlich-rechtlicher Art bleibt das Einkommen des Hilfsbedürftigen aus Ansprüchen, die der Aufwertung nach diesem Gesetz unterliegen, außer Ansatz, soweit es den Betrag von 270 Reichsmark für das Jahr nicht übersteigt. Erhält der Hilfsbedürftige zugleich eine Vorzugsrente nach Maßgabe §§ 18 bis 26, 37 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen, so bleiben die im Satz 1 bezeichneten Einnahmen und die Vorzugsrente bis zum Gesamtbetrag von 270 Reichsmark für das Jahr außer Ansatz.

§ 85.

Soweit die öffentliche Fürsorge ihre Hilfe davon abhängig machen darf, daß die Rückzahlung der für den Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten sichergestellt wird (§ 9 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924, Reichsgesetzbl. I S. 765), dürfen Ansprüche des Hilfsbedürftigen, die der Aufwertung nach diesem Gesetz unterliegen, nur nach Maßgabe von Vorschriften herangezogen werden, die die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats hierüber erläßt.

Das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen v. 16. 7. 1925 (RGBl. S. 137) ist gleichzeitig mit dem AWGes. in Kraft getreten, d. h. am 15. 7. 1925. Durch die §§ 84, 85 sollen die Aufwertungsansprüche der Gläubiger des AWGes. und des Anleiheablösungsgesetzes mit dem Fürsorgerecht in Einklang gebracht werden.

V. Fremdenrecht.

§ 86.

(1) Soweit Reichsangehörige in einem fremden Staate hinsichtlich der Aufwertung ungünstiger behandelt werden als dessen eigene Angehörigen, wird die Reichsregierung ermächtigt, eine entsprechende unterschiedliche Behandlung der Angehörigen dieses Staates anzuordnen.

(2) Sofern nach der Gesetzgebung eines fremden Staates dieser Staat oder seine Angehörigen nicht verpflichtet sind, Reichsangehörigen einen höheren Betrag zu zahlen, als den, der ihnen im Deutschen Reiche unter den gleichen Bedingungen auf Grund der deutschen Aufwertungsbestimmungen zufallen würde, wird die Reichsregierung ermächtigt, einem solchen Staate gegenüber eine entsprechende Regelung zu treffen.

(3) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Aufwertung der im § 1 bezeichneten Ansprüche zugunsten der Angehörigen solcher Staaten auszuschließen, nach deren Recht diese Ansprüche einer Aufwertung nicht unterliegen.

Es sind hier drei Fälle unterschieden:

I. In dem fremden Staat werden die Reichsangehörigen hinsichtlich der Aufwertung ungünstiger behandelt als die eigenen Angehörigen des Staates. Z. B. der Staat X erhebt von dem Aufwertungsbetrage, den ein Deutscher dort erhält, eine Steuer oder gestattet ihm nur, hier-

von einem Teilbetrag aus dem Staate X nach Deutschland oder sonstwohin mitzunehmen.

II. Nach der Gesetzgebung des fremden Staates sind dieser oder seine Angehörigen nicht verpflichtet, an Reichsangehörige einen höheren Aufwertungsbetrag zu zahlen als den, der diesen auf Grund der deutschen Aufwertungsbestimmungen zufallen würde. Z. B. im Staate X gilt eine gesetzliche Aufwertung von 50% für seine eigenen Angehörigen. Er hat aber in seinen Gesetzen bestimmt, daß an Fremde nur diejenige Aufwertung gezahlt zu werden braucht, die diese in ihrem Heimatlande selbst auf Grund der Aufwertungsbestimmungen ihres Heimatlandes erhalten würden.

III. In dem fremden Staate findet überhaupt keine Aufwertung statt oder einzelne Ansprüche sind von einer Aufwertung ausgeschlossen.

In allen diesen Fällen darf die Reichsregierung eine entsprechende Regelung gegenüber den Angehörigen des fremden Staates oder diesem gegenüber treffen.

VI. Internationale Vereinbarungen.

§ 87.

Rechte, Ansprüche und Befugnisse, die auf internationalen Vereinbarungen oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Gesetzen beruhen, oder die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus solchen Vereinbarungen begründet sind, bleiben unberührt.

Zu diesen Vereinbarungen und Gesetzen gehören z. B.:

a) der Versailler Vertrag v. 28. 6. 1919 (insbesondere Art. 296, Ausgleichsverfahren),

b) die Abkommen mit der Schweiz über Goldhypotheken. Als Goldhypotheken im Sinne dieser Abkommen gelten Hypotheken nur dann, wenn sie am 31. 7. 1914 einem Gläubiger schweizerischer Nationalität, der damals in der Schweiz einen Wohnsitz hatte, oder einer juristischen Person zugestanden haben, die in diesem Zeitpunkt ihren Hauptsitz in der Schweiz hatte; dabei ist es gleichgültig, wer ursprünglicher Gläubiger der Hypothek gewesen ist, und ob der Eigentümer des belasteten Grundstücks zugleich persönlicher Schuldner der Hypothekensforderung ist oder nicht. Das Gesetz vom 9. 12. 1920 (RGBl. S. 2023) stimmt dem Abkommen v. 6. 12. 1920 zu, das Gesetz v. 23. 6. 1923 über das Zusatzabkommen zum Abkommen v. 6. 12. 1920 (RGBl. S. ²⁸⁴286) stimmt dem Abkommen vom 25. 3. 1923 zu. In Betracht kommen für diese Goldhypotheken ferner Ausführungsbestimmungen vom 25. 6. 1923 (RGBl. S. 291), v. 9. 11. 1923 (RGBl. S. 410), ^{RM. v. 29. 1. 1924} _{JM. v. 5. 2. 1924} (JMBl. S. 59), Ausführungsbestimmungen v. 9. 2. 1924 (RGBl. S. 40),

Durchführungsbestimmungen v. 30. 6. 1924 (RGBl. S. 145), 5. Df.-
 WD. v. 21. 1. 1925 (RGBl. S. 16).

Das Aufwertungsgefes greift in diese Bestimmungen nicht ein.

VII. Inkrafttreten und Durchführung des Gesetzes.

§ 88.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

(2) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere auch zur Erleichterung des Grundbuchverkehrs, erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann die Erteilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefs für Rechte, deren Aufwertungsbeträge ein gewisses Maß nicht übersteigen, nachträglich ausschließen. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann ferner besondere Vorschriften über den Ausgleich von Ansprüchen und Gegenansprüchen zwischen denselben Parteien und über die Zulässigkeit und Unrechnung von Sachleistungen sowie die Berücksichtigung eines mit Rücksicht auf eine vorzeitige Zahlung angemessenen Zwischenzinses erlassen.

¹ Die 3. StMWD. v. 14. 2. 1924 begegnete alsbald nach ihrem Erlaß überall den schärfsten Mißbilligungen; bald nahm sich auch der Reichstag der II. Wahlperiode 1924 dieses Gegenstandes an. Der Reichstag und der von ihm eingesetzte Sonderausschuß für Aufwertungsfragen forderten wiederholt, aber ohne Erfolg von der Reichsregierung eine Gesetzesvorlage zur Neuregelung des Aufwertungsrechts der 3. StMWD. Nach dem Zusammentritt des neuen Reichstages (5. 1. 1925) wurde dieses Verlangen immer dringender, auch von seiten des am 9. 1. 1925 wieder ins Leben gerufenen Aufwertungsausschusses. Der Reichskanzler stellte in der Regierungserklärung v. 19. 1. 1925 zur Aufwertungsfrage gesetzgeberische Vorschläge in Aussicht, die endgültiges Recht schaffen sollten. Der Reichsjustizminister gab in der Plenarsitzung des Reichstages v. 5. 2. 1925 die Erklärung ab, daß die Reichsregierung den Entwurf eines Aufwertungsgesetzes binnen drei Wochen den gesetzgebenden Körperschaften zuleiten würde. Diese Frist wurde nicht eingehalten. In der Sitzung vom 20. 3. 1925 wurde ein Antrag der sozialdemokratischen Partei angenommen, daß die Art. I und II (§§ 1 bis 16) der 3. StMWD., sowie der § 64, soweit er sich auf jene Bestimmungen bezieht oder die Regierung ermächtigt, allgemeine Anordnungen ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu treffen, mit der gesetzlichen Neuregelung der Aufwertung, spätestens jedoch am 30. 6. 1925 außer Kraft treten sollten (zu vgl. Gef. v. 27. 3. 1925, RGBl. S. 29). Die Entwürfe zum Aufwertungsgesetz und zum Gesetz über die

Ablösung der öffentlichen Anleihen wurden dann am 25. 3. 1925 dem Reichsrat und vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Beratung zugeleitet und kamen am 25. 4. 1925 an den Reichstag. In der Reichstags-sitzung vom 30. 4. 1925 machte der Reichsjustizminister einige grundsätzliche Ausführungen zu dem Aufwertungsentwurf. In der Sitzung vom 8. 5. 1925 überwies der Reichstag den Entwurf dem Aufwertungs-ausschuß. Der Ausschuß hat in der Zeit v. 15. 5. bis 7. 7. 1925 in 20 Sitzungen den Entwurf in drei Lesungen durchberaten. Inzwischen war durch das Gesetz v. 28. 6. 1925 (RGBl. S. 92) der im Gef. v. 27. 3. 1925 auf den 30. 6. 1925 bestimmte Termin auf den 15. 7. 1925 verlegt worden. Der Reichstag hat alsdann in den Sitzungen v. 10., 11., 13., 14. und 15. Juli 1925 das Aufwertungsgesetz beraten. Das Gesetz ist am 15. 7. 1925 mit 228 gegen 197 Stimmen angenommen worden, also mit einfacher Mehrheit. Der Antrag der Abgeordneten Best und Gen., die Verkündung des AwGes. auf Grund des Art. 72 der Reichsverfassung um 2 Monate auszusetzen, wurde mit 248 gegen 167 Stimmen abgelehnt, der Antrag der Abgeordneten Hergt und Gen., das AwGes. für dringlich zu erklären, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Reichsrat hat dem Gesetz zugestimmt. Am 16. 7. 1925 hat der Reichspräsident von seinem verfassungsmäßigen Recht (Art. 72 Reichsverfassung) Gebrauch gemacht und das Gesetz ausgefertigt. Es ist in dem RGBl. Nr. 31, ausgegeben am 17. 7. 1925 (S. 117), verkündet worden. Druckfehlerberichtigung RGBl. S. 160.

² Gleichzeitig mit dem AwGes. nahm der Reichstag folgende Ent-schließungen an:

a) die Reichsregierung zu ersuchen, im Benehmen mit den Ländern Anordnungen zu treffen, um alle Rechtsvorgänge auf Grund des Aw-Ges. zum Zweck der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragweite des Gesetzes statistisch zu erfassen,

b) die Reichsregierung zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die Länder die Kosten niederschlagen, die vor dem Inkrafttreten des Aw-Ges. durch vorsorgliche nicht erforderliche oder ungerechtfertigte An-träge oder Anmeldungen bei den Gerichten und Aufwertungsstellen oder durch eine unrichtige Behandlung von Aufwertungsangelegenheiten durch Richter und andere Gerichtsbehörden entstanden sind. Dabei ist auf die Vermögenslage solcher Kostenschuldner, die nicht mehr im Erwerb-leben stehen, weitgehend Rücksicht zu nehmen. Von der Bei-bringung eines Zeugnisses über die Vermögenslage ist tunlichst Ab-stand zu nehmen.

³ Abs. 2 ermächtigt die Reichsregierung, Durchführungsbestimmun-gen zu erlassen. Bis jetzt ist die VO. v. 21. 7. 1925 über die Einrich-tung und das Verfahren der Aufwertungsstellen erlassen (RGBl. S. 154) abgedr. Anhang.

Zusammenstellung veröffentlichter Entscheidungen des Kammergerichts, die für Aufwertungsfragen von Bedeutung sind.

Tag des Beschlusses	Altenszeichen	3. W. 1925	D. 3. 3. 1925	3. R. Rechtspr. Nr.
2. 10. 24	1 X 429. 24			98
8. 10. 24	9 W. 9. 24	492		
9. 10. 24	9 W. 5. 24			27
9. 10. 24			438	322
9. 10. 24			115	
9. 10. 24			115	
9. 10. 24			264	
16. 10. 24	1 X 420. 24			28
16. 10. 24	1 X 448. 24			29
20. 10. 24	9 W. 4. 24			27 ^a
20. 10. 24		492	671	164
20. 10. 24			263	
20. 10. 24			116	272
13. 11. 24	1 X 512. 24			97
13. 11. 24	9 W. 18. 24	267		270
13. 11. 24			438	
13. 11. 24		118		
17. 11. 24	17 W. 4593. 24	68		
24. 11. 24	9 W. 33. 24		116	26
24. 11. 24			438	
11. 12. 24	1. X 549. 24			165
11. 12. 24	9 W. 50. 24		262	
11. 12. 24			191	
11. 12. 24		267		
11. 12. 24			192	
11. 12. 24				95
30. 12. 24		798	347	217
30. 12. 24		267		
30. 12. 24		799	348	397
30. 12. 24		798	263	212
8. 1. 25	1 X 603. 24			265
8. 1. 25	9 W. 10. 24			93
8. 1. 25			348	
8. 1. 25			262	
8. 1. 25			438	163
8. 1. 25			438	218
8. 1. 25				96
8. 1. 25			263	
8. 1. 25			517	216
22. 1. 25		798	439	271
22. 1. 25			516	269, 324
22. 1. 25			439	219
22. 1. 25				162
22. 1. 25		799	517	325
5. 2. 25	117. 24	1410	517	273
5. 2. 25	19. 25	630		

Zusammenstellung veröffentlichter Entscheidungen des Kammergerichts. 187

Tag des Beschlusses	Altenzeichen	J. B. 1925	D. S. J. 1925	J. N. Rechtpr. Nr.
5. 2. 25	73. 25			323
19. 2. 25	1 X 79. 25			394
19. 2. 25	9 W. 54. 24		745	393
19. 2. 25	78. 25	798		395
19. 2. 25	118. 25	1411	672	398
19. 2. 25	120. 25	1411	672	399
19. 2. 25	122. 24	798		
5. 3. 25	113. 24	1125	744	507
5. 3. 25	104. 25			514
5. 3. 25	108. 25	1125	745	510
5. 2. 25	116. 25			799
5. 3. 25	166. 25		588	392
5. 3. 25	175. 25	1125	744	511
9. 4. 25	9 W. 185. 25	1125	824	803
9. 4. 25	195. 25	1125	823	802
9. 4. 25	211. 25	1125	823	806b
9. 4. 25	222. 25	1124	823	805
9. 4. 25	249. 25	1125		
9. 4. 25	254. 25	1126	823	806a
9. 4. 25	282. 25	1126	823	806a
27. 4. 25	242. 25	1521	971	
27. 4. 25	262. 25		896	
27. 4. 25	286. 25	1410	971	
27. 4. 25	319. 25	1521	896	
11. 5. 25	295. 25		1126	
11. 5. 25	340. 25	1521	972	
25. 5. 25	363. 25		1041	
25. 5. 25	365. 25		1127	

Gesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Anteilsverträgen.

Vom 18. August 1923.

(RGBl. I Nr. 76, ausgeg. am 28. August 1923, S. 815.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß wiederkehrende Geldleistungen aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Anteilsvertrage (Leibgedings-, Leibzuchts- oder Auszugsvertrag) entsprechend den veränderten Verhältnissen anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Dasselbe gilt entsprechend von den Versorgungsansprüchen, welche einzelnen Familiengliedern gegenüber den Inhabern von bisherigen Stammgütern und Familienfideikommissen entweder nach dem noch geltenden früheren Rechte aus Gesetz, Fideikommissstiftung oder Vertrag zustehen oder im Zusammenhange mit der Auflösung der gebundenen Familiengüter begründet worden sind.

§ 2.

Die anderweite Festsetzung soll nach Möglichkeit in der Form erfolgen, daß die Geldleistung in eine Naturalleistung umgewandelt oder in dem Werte einer Menge von Naturalerzeugnissen ausgedrückt wird (Naturalwertrente).

§ 3.

Soweit Naturalleistungen aus einem Anteilsvertrage nachträglich in wiederkehrende Geldleistungen umgewandelt sind, findet § 1 entsprechende Anwendung.

§ 4.

Ist für Geldleistungen der im § 1 oder 3 bezeichneten Art ein dingliches Recht an einem Grundstück bestellt, so kann auch dieses Recht nach Maßgabe des § 1 erweitert werden.

Ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht zugleich der aus dem Vertrage persönlich Verpflichtete, so kann die Erweiterung des dinglichen Rechtes höchstens in dem Verhältnis erfolgen, in dem sich seit dem Erwerbe des Grundstücks durch den derzeitigen Eigentümer die Geldsumme, welche den Wert des Grundstücks ausdrückt, infolge der allgemeinen Geldentwertung erhöht hat.

Die Erweiterung ist an der nächstbereiten Stelle im Grundbuch einzutragen.

Die Vorschrift des § 9 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle des Landesgesetzes die Anordnung der obersten Landesbehörde tritt.

§ 5.

Die Entscheidung gemäß §§ 1 bis 4 erfolgt durch das Amtsgericht in einem Einigungsverfahren. Das Nähere, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit von Rechtsmitteln sowie wegen der Eintragung im Grundbuch, wird durch die obersten Landesbehörden geregelt.

Die Entscheidung gemäß § 1 Abs. 2 kann durch die obersten Landesbehörden an Stelle des Amtsgerichts der Fideikommißauflösungsbehörde übertragen werden, wo eine solche eingerichtet ist.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats den Zeitpunkt, zu dem das Gesetz außer Kraft tritt.

Verordnung über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen und von Versorgungsansprüchen bei Stammgütern und Familien- fideikommissen.

JM. FM. LM. v. 8. September 1923. (GS. Nr. 55, ausgeg.
am 20. September 1923, S. 433.)

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch das Reichs-
gesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus
Altenteilsverträgen vom 18. August 1923 (RGBl. I S. 815) er-
teilten Ermächtigung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Entsprechend den veränderten Verhältnissen können, soweit
dies der Billigkeit entspricht, anderweitig festgesetzt werden:

a) wiederkehrende Geldleistungen aus einem mit der Über-
lassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Altenteils-
vertrage (Leibgedings-, Leibzuchts- oder Auszugsvertrage);

b) Versorgungsansprüche, welche einzelnen Familienmitglie-
dern gegenüber den Inhabern von bereits aufgelösten oder in der
Auflösung begriffenen Stammgütern (Hausvermögen) und Fa-
milienfideikommissen entweder nach dem noch geltenden früheren
Rechte aus Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehen oder im Zu-
sammenhange mit der Auflösung der gebundenen Familiengüter
begründet worden sind.

§ 2.

Die anderweitige Festsetzung soll nach Möglichkeit in der Form
erfolgen, daß die Geldleistung in eine Naturalleistung umge-
wandelt oder in dem Werte einer Menge von Naturalerzeug-
nissen ausgedrückt wird (Naturalwertrente).

§ 3.

Soweit Naturalleistungen aus einem Miteilsvertrage nachträglich in wiederkehrende Geldleistungen umgewandelt sind, findet § 1 entsprechende Anwendung.

§ 4.

Ist für Geldleistungen der im § 1 oder 3 bezeichneten Art ein dingliches Recht an einem Grundstücke bestellt, so kann auch dieses Recht nach Maßgabe des § 1 erweitert werden.

Ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht zugleich der aus dem Vertrage persönlich Verpflichtete, so kann die Erweiterung des dinglichen Rechtes höchstens in dem Verhältnis erfolgen, in dem sich seit dem Erwerbe des Grundstücks durch den derzeitigen Eigentümer die Geldsumme, welche den Wert des Grundstücks ausdrückt, infolge der allgemeinen Geldentwertung erhöht hat.

Die Erweiterung ist an der nächstbereiten Stelle im Grundbuch einzutragen.

Die Vorschrift des Artikels 6 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (RG. 291) gilt auch für die Erweiterung, wenn sie im Grundbuch eingetragen ist.

§ 5.

Der Antrag auf anderweitige Festsetzung ist zulässig für das zur Zeit seiner Einreichung laufende Jahr und für die spätere Zeit. Als Jahr im Sinne dieser Vorschrift gilt das für das betreffende Rechtsverhältnis bestimmte und in Ermangelung eines solchen das Kalenderjahr.

§ 6.

Zuständig für die Entscheidung ist:

a) in den Fällen des § 1 Buchstabe a das Amtsgericht, in dessen Bezirk das von dem Miteiler überlassene Grundstück ganz oder zum größten Teile liegt, und auf Rechtsbeschwerde das Landgericht;

b) in den Fällen des § 1 Buchstabe b das für die Auflösung

des Familienguts zuständige Auflösungsamt und auf sofortige Beschwerde das Landesamt für Familiengüter.

§ 7.

Die Entscheidung erfolgt in einem Einigungsverfahren. Für dieses gelten entsprechend:

a) bei Miteilsansprüchen die §§ 11 Abs. 1, 14 bis 38, 46 der Preussischen Pachtordnung vom 27. September 1922 (GS. 287) mit der Maßgabe, daß dabei ausfallen § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 19 Abs. 2, § 23 Abs. 4 und im § 28 Abs. 2 die Worte „wenn § 2 Abs. 2 nicht beachtet ist“. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Bevollmächtigte haben ihre Vollmacht durch eine schriftliche Urkunde nachzuweisen; wegen der vorläufigen Zulassung gilt § 89 der Zivilprozessordnung entsprechend; vor Nachreichung der Vollmacht darf eine vollstreckbare Ausfertigung, insbesondere auch eines Vergleichs, nicht erteilt werden;

b) bei Versorgungsansprüchen aus Stammgütern und Familienfideikommissen die §§ 27 Abs. 5, 28 Abs. 1 bis 11 und 29 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Zwangsaufhebungsverordnung) vom 19. November 1920 (GS. 463) mit folgenden Maßgaben: Die Entscheidung des Auflösungsamts erfolgt nach mündlicher Verhandlung. Sie ist durch Verkündung bekanntzugeben. Gegenüber Beteiligten, die bei der Verkündung nicht gegenwärtig und nicht ordnungsmäßig vertreten sind, erfolgt die Bekanntgabe durch Zustellung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, wenn eine Partei es binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe an sie beantragt hat oder wenn Rechtsbeschwerde eingelegt ist.

§ 8.

Vom Eingange des Antrags ab kann die zuständige Behörde, soweit sie das Bestehen eines Anspruchs für glaubhaft erachtet, die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Erweiterung des eingetragenen Rechtes anordnen; die Anordnung kann von Amts wegen und ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Die Behörde kann das Grundbuchamt um die Eintragung ersuchen.

Die Erweiterung des dinglichen Rechtes durch die Behörde erster Instanz gilt als Bewilligung der Eintragung einer entsprechenden Vormerkung. Die Behörde kann das Grundbuchamt um die Eintragung ersuchen.

Soweit nach der rechtskräftigen Entscheidung oder nach einem Vergleiche der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch entfällt, hat die Behörde das Grundbuchamt um die Löschung einer gemäß Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 eingetragenen Vormerkung zu ersuchen.

Die Kosten der Eintragung der Vormerkung und ihrer Löschung gelten als Kosten des Verfahrens und werden erst bei Erledigung der Angelegenheit durch rechtskräftige Entscheidung oder durch Vergleich fällig. Die Bestimmung im § 1 des Preussischen Gerichtskostengesetzes bleibt außer Anwendung.

§ 9.

Über die Kosten des Verfahrens ist nach billigem Ermessen zu entscheiden. Wird das Verfahren durch einen Vergleich beendet, so ist für die Instanz, in der er geschlossen wird, nur die Gebühr des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben. Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Deutschen Gerichtskostengesetzes über Kosten und Armenrecht entsprechend.

Der Wert des Streitgegenstandes bestimmt sich nach § 10 Abs. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes.

§ 10.

Die in dem Verfahren abgeschlossenen Vergleiche sind vollstreckbar, die rechtskräftigen Entscheidungen in Ansehung der Kosten. Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

Die rechtskräftig beschlossene oder durch Vergleich eingeräumte Erweiterung des dinglichen Rechtes gilt als Bewilligung der entsprechenden Eintragung im Grundbuche. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Ausführung erfolgt durch den Justizminister.

Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen.

Vom 21. Juli 1925. (R.G.Bl. S. 154.)

Auf Grund der §§ 72, 73, 88 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1.

(1) Aufwertungsstelle ist das Amtsgericht.

(2) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß an Stelle der Amtsgerichte andere Landesbehörden zuständig sind oder daß die Amtsgerichte einzelne Berrichtungen den Notaren übertragen können oder daß für mehrere Amtsgerichtsbezirke eine gemeinsame Aufwertungsstelle errichtet wird.

§ 2.

(1) Zuständig ist, soweit es sich um die Aufwertung von Hypotheken, Schiffs- oder Bahnpfandrechten einschließlich der gesicherten persönlichen Forderungen, um Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten handelt (§§ 4 bis 32 des Aufwertungs-gesetzes), das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch geführt wird; im Falle einer Gesamtbelastung bleibt dasjenige Gericht, welches zuerst angegangen ist, auch für die Entscheidung über die Aufwertung hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke, Schiffe oder Bahneinheiten zuständig.

(2) In allen anderen Fällen ist das Amtsgericht zuständig, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; daselbe gilt für die Aufwertung der durch Hypothek, Schiffs-pfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherten persönlichen For-derung, wenn das Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrund-buch im Inland nicht geführt wird. Hat der Schuldner im In-land keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Gericht zustän-

dig, in dessen Bezirk sich sein Vermögen ganz oder zum Teil befindet. Ist nach diesen Vorschriften für mehrere Schuldner ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand nicht begründet, so wird das zuständige Amtsgericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht und, falls dieses das Reichsgericht ist, durch dasjenige Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst angegangene Gericht gehört.

§ 3.

Die Aufwertungsstelle kann die Verbindung mehrerer bei ihr gegen denselben Schuldner anhängiger Aufwertungsverfahren zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen; die Aufwertungsstelle kann eine solche Anordnung wieder aufheben.

§ 4.

Die Aufwertungsstelle kann von den Beteiligten die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung verlangen.

§ 5.

Die Entscheidung der Aufwertungsstelle ist mit Gründen zu versehen.

§ 6.

(1) Die sofortige Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle oder beim Landgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts.

(2) Die sofortige weitere Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle, dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts. Die Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei der Aufwertungsstelle gestellt hat.

(3) Wird die Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll des

Gerichtsschreibers eingelegt, so genügt es zur Wahrung der Beschwerdefrist, daß die Erklärung innerhalb der Frist erfolgt.

(4) Erfolgt die Einlegung der sofortigen Beschwerde oder der sofortigen weiteren Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts, so hat der Gerichtsschreiber dieses Gerichts innerhalb 24 Stunden dem Gerichtsschreiber der Aufwertungsstelle von der Einlegung Nachricht zu geben. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, sofern die sofortige weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht unter Übergangung des Landgerichts eingelegt wird.

(5) Der Gerichtsschreiber der Aufwertungsstelle darf Zeugnisse über die Rechtskraft erst eine Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist erteilen.

§ 7.

(1) Die Gebühr im Aufwertungsverfahren ist nach dem Werte des Streitgegenstandes zu erheben. Der Wert des Streitgegenstandes wird von der Aufwertungsstelle unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festgesetzt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Bemessung der Gebühr treffen die obersten Landesbehörden.

§ 8.

(1) Die Aufwertungsstelle hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Antrag eine Bescheinigung darüber zu erteilen, ob bei ihr

bis zum 1. Januar 1926 ein Anspruch auf Aufwertung auf Grund des Vorbehalts der Rechte, kraft Rückwirkung oder im Falle der Annahme der Leistung nach dem 13. Februar 1924 oder ein Anspruch auf Aufwertung zugunsten des früheren Gläubigers (§§ 16, 17, 78 des Aufwertungsgesetzes) angemeldet, oder bis zum 1. April 1926 ein Antrag auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrags (§§ 8, 34, 52 des Aufwertungsgesetzes) oder auf eine von dem normalen Höchstfuß abweichende Aufwertung der durch Hypothek gesicherten persönlichen Forderung (§§ 12, 32 des Aufwertungsgesetzes)

eingegangen ist. Die Bescheinigung ist gebührenfrei.

(2) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die Bescheinigung auch ohne Darlegung eines berechtigten Interesses erteilt werden kann, und daß in diesem Falle eine Gebühr erhoben wird.

§ 9.

(1) Die auf Grund der Dritten Steuernotverordnung und ihrer Durchführungsverordnungen bei einer Aufwertungsstelle oder in der Beschwerdeinstanz anhängigen Verfahren gelten als Verfahren, die auf Grund des Aufwertungsgesetzes und dieser Verordnung anhängig sind.

(2) Ist gegen eine Entscheidung, die auf Grund der bisherigen Vorschriften ergangen ist, Beschwerde noch nicht eingelegt, so gelten für die Einlegung der Beschwerde und den Rechtsmittelzug die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes.

(3) Ist die Beschwerde bereits eingelegt, so gilt das Verfahren in der Beschwerdeinstanz als ein Verfahren auf Grund sofortiger weiterer Beschwerde. Einer Nachreichung der Einwilligung des Gegners gemäß § 74 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes bedarf es nicht. Auf Antrag eines Beteiligten hat das Beschwerdegericht die Sache an das Landesgericht zu verweisen. Das Verfahren gilt in diesem Falle als ein Verfahren auf Grund sofortiger Beschwerde. Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten zur Stellung des Antrags eine Ausschlussfrist setzen.

(4) Die Vorschriften des § 83 des Aufwertungsgesetzes über die Aufhebung einer Anordnung der Aussetzung des Verfahrens bleiben unberührt.

§ 10.

Soweit auf Grund der Vorschriften des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen Ansprüche angemeldet oder Anträge gestellt sind, für die es nach den entsprechenden Vorschriften des Aufwertungsgesetzes der Einhaltung bestimmter Fristen bedarf, gelten diese Fristen als gewahrt.

§ 11.

(1) Der Nachweis des Erwerbstages und des Erwerbspreises bedarf für die Eintragung der Aufwertung im Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch nicht der im § 29 der Grund-

buchordnung und der im § 107 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Form.

(2) Die Kosten der Eintragung der Aufwertung trägt der Eigentümer.

(3) Soweit eine Aufwertung bereits abweichend von den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes eingetragen ist, ist die Eintragung auf Antrag zu berichtigen; der Antrag bedarf keiner Form. Die Berichtigung erfolgt gebührenfrei.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1925.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Franken.

Verordnung über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

Vom 28. Juli 1925. (GZ. S. 103.)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 154) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechnet.

§ 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Aufwertungsstelle, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festzusetzen.

§ 3.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, dem durch eine Entscheidung der Aufwertungsstelle oder des Beschwerdegerichts die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind (§ 76 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 117). In Ermangelung einer solchen Entscheidung kommen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) entsprechend zur Anwendung.

§ 4.

Soweit nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Verfahrens, die Auslagen bei ihrer Entstehung fällig. Im übrigen richtet sich die Berechnung und Einziehung

der Kosten sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenantrag nach den Vorschriften, welche für die nach dem Preussischen Gerichtskostengesetze zu erhebenden Gerichtskosten maßgebend sind. Der § 8 des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) ist entsprechend anwendbar.

§ 5.

Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im § 32 des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) bestimmte Gebühr¹⁾. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Reichsmark.

§ 6.

Für die Entgegennahme des Antrags auf Einleitung des Verfahrens gemäß §§ 69, 70 des Aufwertungsgesetzes werden von dem Antragsteller zwei Zehntele der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bei Eingang des Antrags fällig; sie wird auf die für das Verfahren zu erhebende Gebühr (§ 7 Abs. 1) angerechnet.

§ 7.

(1) Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle einschließlich der Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen und der Beurkundung eines Vergleichs werden fünf Zehntele der vollen Gebühr erhoben.

(2) Wird eine das Verfahren abschließende Entscheidung der Aufwertungsstelle getroffen, so werden weitere fünf Zehntele der vollen Gebühr erhoben.

(3) Bei Einleitung des Verfahrens kann ein Vorstoß in Höhe von drei Zehnteilen der vollen Gebühr erhoben werden.

§ 8.

(1) Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens in der Beschwerdeinstanz (§ 74 des Aufwertungsgesetzes) werden fünf Zehntele der vollen Gebühr erhoben.

(2) Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, so werden zwei Zehntele der vollen Gebühr erhoben.

¹⁾ Vergleiche die Verordnung vom 18. Dezember 1923 (Gesetzsamml. S. 556).

§ 9.

(1) Wird vom Beschwerdegericht eine Sache zur anderweiten Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens in dieser Instanz hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

(2) Werden gemäß § 3 der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 154) mehrere gegen denselben Schuldner anhängige Aufwertungsverfahren zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, so sind die Gebühren während der Dauer der Verbindung von dem Gesamtwerte zu berechnen.

§ 10.

(1) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 109 bis 112 und 114 des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107). Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Voranschuß erhoben werden.

(2) Eine Erhebung von Stempeln findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden. Für die Behandlung dieser Stempel gilt der § 29 des Preussischen Gerichtskostengesetzes sinngemäß.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1925.

Der Preussische Justizminister
am Behnhoff.

Preussisches Gerichtskostengesetz vom 28. Oktober 1922.

(Ges. Samml. S. 363.)

§ 1.

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Tätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, welche von Amts wegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird. Soweit ein Beteiligter zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt ist, trifft auch ihn die Zahlungspflicht.

§ 2.

(1) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Stehen auf seiten einer Partei mehrere in Rechtsgemeinschaft befindliche Personen, so haften dieselben für die Kosten nach Verhältnis ihres Anteils und, soweit ein bestimmter Anteil nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen.

(3) Sind durch besondere Anträge eines Beteiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese Kosten ihm allein zur Last.

§ 4.

Hat jemand durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgeteilte Erklärung die Kosten übernommen, so haftet er neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 5.

Durch die Bestimmungen der §§ 1—4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 109.

(1) An baren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren, und zwar

a) soweit in den Fällen der persönlichen oder sachlichen Gebührenfreiheit Auslagen erhoben werden, für Ausfertigungen und Abschriften aller Art;

b) für solche Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf besonderen Antrag erteilt werden oder die anzufertigen sind, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Abschrift zurückbehalten werden muß, von den Beteiligten ohne Überreichung einer Abschrift zurückgefordert werden;

c) in den im Gesetze besonders bestimmten Fällen;

2. die Telegraphengebühren und die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren;

3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;

4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;

5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelde, Fahrkosten und Kommissionsgebühren (§ 113);

6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge, insbesondere auch die an Dorf-, Feld- oder Ortsgerichte zu zahlenden Beträge;

7. die Rechnungsgebühren;

8. die Kosten eines Transports von Tieren und Sachen sowie der Verwahrung von Sachen und Fütterung von Tieren;

9. die Haftkosten.

(2) Müssen in den Fällen der Nr. 1 b Urkunden in beglaubigter Abschrift bei den Akten zurückbehalten werden, so erfolgt die Beglaubigung gebühren- und stempelfrei.

§ 110

(1) Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 10 Mark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für Schriftstücke in

tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen kann die Höhe der Schreibgebühr durch den Justizminister anderweit bestimmt werden. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten. Der Justizminister wird ermächtigt, bei einer erheblichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Schreibgebühren zu erhöhen oder zu ermäßigen¹⁾.

(2) Neben den Schreibgebühren ist unbeschadet der Bestimmungen im § 54 für Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften stempelpflichtiger Urkunden der tarifmäßige Stempel zu erheben. Ist die Urkunde nach den Vorschriften der Stempelgesetze stempelpflichtig, so wird die Erhebung des Stempels für Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Stempel außer Ansatz geblieben ist.

(3) Bei Beurkundung von zweiseitigen Rechtsgeschäften sind zwei Ausfertigungen oder Abschriften, bei sonstigen Beurkundungen ist eine Ausfertigung oder Abschrift schreibgebührenfrei. Die Bestimmungen des Abs. 2 über Erhebung des tarifmäßigen Stempels finden Anwendung. Gegen die Entscheidung über Erinnerungen, welche die Frage betreffen, ob der Anspruch der Partei auf Erteilung einer schreibgebührenfreien Ausfertigung oder Abschrift gerechtfertigt ist, ist die Beschwerde nicht zulässig.

§ 111.

Für die von Amts wegen bewirkten Zustellungen werden nur diejenigen baren Auslagen erhoben, welche durch die Zustellung im Ausland oder bei öffentlicher Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern entstehen.

§ 112.

(1) Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelder und Fahrkosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben verteilt und nur die entsprechenden Teilbeträge von den Zah-

¹⁾ Nach der B. D. v. 26. 6. 1924 (Gr. 8. 573) sind an Schreibgebühren für 1 Seite 0,20 M. zu erheben.

lungspflichtigen erfordert. In den Fällen des 2. Abschnitts ist jedoch mindestens die im § 51 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem andern zur Last fallenden Teilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Fahrkosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.

(2) Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten ausgerichtet, so werden die Fahrkosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältnis derjenigen Beträge verteilt, welche bei abgesonderter Erledigung jedes dieser Geschäfte an Fahrkosten entstanden wären.

(3) In soweit die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten, erfolgen müssen, wird von den Parteien nichts erhoben.

§ 114.

(1) Für Rechnungsarbeiten, welche durch einen zur Anfertigung derselben bestellten Beamten vorgenommen werden, ist eine Stundengebühr zu erheben, welche unter Berücksichtigung des Wertes des Gegenstandes auf 30 Mark bis 100 Mark für die Stunde zu bemessen ist. Dieselbe wird nach der Zahl der Stunden berechnet, welche für die Arbeit erforderlich waren. Wurde mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die notwendig gewordene Arbeitszeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe gilt eine angefangene Stunde als eine volle Stunde. Die Vorschrift des § 110 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Festsetzung der Rechnungsgebühren erfolgt durch das Gericht. Beschwerden werden im Aufsichtsweg erledigt.

Verordnung vom 18. Dezember 1923.

Anderweite Festsetzung der Gebühren der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher (G.S. S. 556).

Die volle Gebühr (§ 32) beträgt bei Gegenständen im Werte:

1.	bis 50 Goldmark einschließlich	2 Goldm.
	von mehr als		
2.	50 bis 100 Goldmark einschließlich	3 "
3.	100 " 200 " "	4 "
4.	200 " 300 " "	5 "
5.	300 " 500 " "	6 "
6.	500 " 1000 " "	8 "
7.	1000 " 1500 " "	10 "
8.	1500 " 2000 " "	12 "
9.	2000 " 2500 " "	14 "
10.	2500 " 3000 " "	16 "
11.	3000 " 3500 " "	18 "
12.	3500 " 4000 " "	20 "
13.	4000 " 5000 " "	22 "
14.	5000 " 6000 " "	24 "
15.	6000 " 7000 " "	26 "
16.	7000 " 8000 " "	28 "
17.	8000 " 9000 " "	30 "
18.	9000 " 10000 " "	32 "
19.	10000 " 12000 " "	36 "
20.	12000 " 14000 " "	40 "
21.	14000 " 16000 " "	44 "
22.	16000 " 18000 " "	48 "
23.	18000 " 20000 " "	52 "
24.	20000 " 22000 " "	56 "
25.	22000 " 24000 " "	60 "
26.	24000 " 26000 " "	64 "
27.	26000 " 28000 " "	68 "
28.	28000 " 30000 " "	72 "
29.	30000 " 35000 " "	80 "
30.	35000 " 40000 " "	88 "
31.	40000 " 50000 " "	100 "
32.	50000 " 60000 " "	112 "
33.	60000 " 70000 " "	124 "
34.	70000 " 80000 " "	136 "
35.	80000 " 90000 " "	148 "
36.	90000 " 100000 " "	160 "

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10000 Goldmark und die Gebühren um je 12 Goldmark.

Verordnung über die Anmeldung, den Nachweis und den Ausschluß von Rechten aus aufgewerteten Industrie- obligationen und verwandten Schuldverschreibungen.

Vom 10. August 1925.¹⁾ (R.G.Bl. S. 187.)

Auf Grund der § 35 Abs. 3, § 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) verordnet die Reichsregierung:

§ 1.

(1) Ansprüche auf Herausgabe von ausgelosten oder gekündigten Schuldverschreibungen im Sinne des § 33 des Gesetzes, die darauf gestützt werden, daß die Schuldverschreibungen bei einer Bank zur Einlösung eingereicht sind und daß sie sich noch im Besitze der Bank befinden (§ 35 Abs. 3 des Gesetzes), sind bei der Stelle, bei der sie eingereicht sind, anzumelden. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Anspruch auf Herausgabe bereits anerkannt ist.

(2) Die Anmeldung hat bis zum 30. September 1925 zu erfolgen; sie soll die erforderlichen Angaben, insbesondere Namen, Wohnort und Wohnung des Einreichenden, den Zeitpunkt der Einreichung, die Bezeichnung der Schuldverschreibungen nach Zahl der Stücke, Nennwert, Schuldner, Ausgabefahr, Zinssatz, Serie und Nummer, und wenn der Anmeldende nicht der Einreichende gewesen ist, auch Angaben über die Berechtigung des Anmeldenden zur Geltendmachung des Anspruchs enthalten. Die erforderlichen Beweismittel (Quittungen, Nummernverzeichnisse usw.) sollen beigelegt oder bezeichnet werden.

(3) War die Stelle, bei der die Einreichung stattgefunden hat, nicht eine vom Schuldner bezeichnete Einlösungsstelle und hatte sie die Schuldverschreibung unmittelbar oder mittelbar zur Einlösung weitergereicht, so hat sie die Anmeldung unverzüglich an

¹⁾ Diese Verordnung ist während des Druckes erschienen, konnte infolgedessen nicht im Kommentar berücksichtigt werden.

die Einlösungsstelle weiterzugeben. Die gleiche Verpflichtung liegt den etwa sonst noch an der Vermittlung der Einlösung beteiligten Stellen ob.

§ 2.

(1) Die Bank hat die angemeldeten Ansprüche auf Grund der eingereichten und der sonst bei ihr vorhandenen Unterlagen zu prüfen und im Falle ihrer Anerkennung die Schuldverschreibungen an den Anmeldenden gegen Vergütung des Goldwerts (§ 2 des Gesetzes) eines etwa ausgezahlten Einlösungsbetrags herauszugeben. Liegen die Schuldverschreibungen im Depot des Schuldners, so ist die Herausgabe nur mit seiner Zustimmung zulässig. Ist die Schuldverschreibung vor dem 1. Juni 1925 an den Schuldner abgeliefert worden oder erscheint der Anspruch aus einem andern Grunde nicht begründet, so ist dies dem Anmeldenden unverzüglich mitzuteilen; diesen¹⁾ bleibt es überlassen, seine Rechte im Klagewege geltend zu machen.

(2) Bereits entwertete Schuldverschreibungen sind vor der Herausgabe durch den Schuldner oder einen Beauftragten des Schuldners mit einem mit Unterschrift versehenen Vermerke des Inhalts zu versehen, daß die Rechte aus der Schuldverschreibung trotz der Entwertung nach Maßgabe des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) ausgeübt werden können; die Unterschrift kann im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden. Der Schuldner ist berechtigt, an Stelle der mit dem Vermerke zu versehenen Stücke Ersatzstücke zu liefern.

§ 3.

Hat die Bank die Schuldverschreibung seit dem 1. Juni 1925 an den Schuldner abgeliefert, so ist sie vom Schuldner unverzüglich an die Bank zurückzugeben; vor der Rückgabe ist sie im Falle der Entwertung mit dem im § 2 Abs. 2 bezeichneten Vermerke zu versehen. Für vernichtete Schuldverschreibungen sind Ersatzstücke zu liefern.

§ 4.

(1) Schuldverschreibungen, aus denen Ansprüche gemäß § 1 nicht bis zum 30. September 1925 angemeldet sind, dürfen an den Anmeldenden nicht herausgegeben werden; das gleiche gilt

¹⁾ Druckfehler im amtlichen Text; es muß heißen: diesem.

für Schuldverschreibungen, aus denen solche Ansprüche zwar rechtzeitig angemeldet, aber von der Bank nicht anerkannt worden sind, und auf deren Anerkennung oder Herausgabe auch nicht bis zum 30. November 1925 Klage erhoben worden ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 sind die Schuldverschreibungen unverzüglich nach dem 30. November 1925 an den Schuldner zur Vernichtung abzuliefern.

§ 5.

Sind Ansprüche gemäß § 1 angemeldet worden, so tritt ein Verlust des Anspruchs auf Genussrechte (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes) unerachtet des Ablaufs der im § 39 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen Fristen frühestens einen Monat nach Herausgabe der Schuldverschreibungen an den Anmeldenden und im Falle der Klageerhebung nach § 2 Abs. 1, § 4 frühestens einen Monat nach rechtskräftiger Entscheidung über den Klageanspruch ein.

§ 6.

Hat der Gläubiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas, so kann die Anmeldung bis zum 31. Dezember 1925 und die Klageerhebung (§ 2 Abs. 1, § 4) bis zum 28. Februar 1926 erfolgen.

§ 7.

Hat der Gläubiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas, so tritt an die Stelle der im § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Frist von einem Monat eine solche von vier Monaten.

§ 8.

Den Banken stehen im Sinne dieser Verordnung Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere gewerbs- oder geschäftsmäßig betreiben, gleich.

Berlin, den 10. August 1925.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken.

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus.

Sachverzeichnis.

(Die größeren Zahlen bedeuten die Paragraphen, die kleineren Zahlen die entsprechende Anmerkung zu dem Paragraphen.)

- Abfindung**, in Sachwerten 67, 3; =verfahren 50.
Abfindungsanstalten 47—50, 5.
Abrechnung 35, 2.
Abtretung 11; 17, 1 ff.
Abzahlung 26, 1.
Aenderung des Inhalts des Rechts 3, 3; erlassener Verfügungen 73, 9.
Alteneinsicht 73, 9.
Altilegitimation 73, 7.
Allgemeine Vorschriften 10, 1; 62, 2; 63, 2 ff.
Altbesitzer 37, 38, 39.
Altenteil, zu schätzen, zu kapitalisieren 10, 3, 8.
Altenteilsverträge 1, 2; 10, 4; 31, 3.
Anfechtungsrecht 22, 3.
Anhängige Rechtsstreitigkeiten 82.
Anhalt, Staatsvertrag mit 74, 11.
Anmeldung 8, 5; 16, 1; 17, 6; 39, 1; 55—58, 10; 67, 2.
Anrechnung von Zahlungen 18, 1 ff.; 35, 3; 63, 2.
Antrag 8, 5; 12, 1; 26, 2; 73, 2 ff.
Antragsfrist 27, 2.
Antragsrecht 6, 2; 8, 6; 73, 7.
Anwalt, f. Armenanwalt.
Arbeitgeber, Einlagen bei 66.
Arbeitnehmer, Einlagen der 66.
Arglistige Täuschung 19; 35, 4; 55 bis 58, 6; 59—61.
Armenanwalt 73, 9; 75, 6; 76, 7.
Armenrecht 73, 9.
Auflösung 42, 2.
Aufwertung, beschränkt 10, 1; Betrag 4, 2, 4; 9; 31; 32; 33; 51; 55—58, 7; 63; 69, 2 ff.; Eintragung in das Grundbuch 6, 2; Herabsetzung 8, 1 ff.; der dinglichen Forderung 4, 1 ff.; 5; der persönlichen Forderung 10, 1; nach allgemeinen Vorschriften 10, 1; 62, 2; 63, 2 ff.; Verfahren 73, 1 ff.; Vorausestzung 1, 1.
Aufwertungsantrag 4, 1; 6, 1; 73, 3 ff.
Aufwertungsausgleichsposten 81.
Aufwertungsgesetz, Beratung 88, 1.
Aufwertungsstelle 47—50, 6; 62, 1; 63, 6; 64; 69; 72.
Aufwertungsstock 59—61, 3.
Auseinanderziehung 10, 2 ff.; 63.
Auslagen 76, 4.
Auslösung 35, 2; 40.
Aussetzung des Verfahrens 77; 83.
Aussteuerversicherung 59.
Bahnpfandrecht 9, 6; 32.
Bauguthaben 65; 66.
Barabfindung 43, 1.
Bauhandwerker 10, 11.
Beeinträchtigtetes Recht 74, 5.
Begründung 10, 8; 73, 9.
Beordnung eines Rechtsanwalts 73, 9.
Beistand, f. Bevollmächtigter.
Bekanntmachung der Verfügungen 73, 9.
Belastetes Grundstück 10, 8.

- Berechnung des Goldmarkbetrages 2, 2.
 Bereicherung, ungerechtfertigte 19; 35; 49; 53; 57; 60.
 Beschlufformel, Aufstellung der, genügt nicht 73, 9.
 Beschränkter Höchstbetrag 10, 12.
 Beschwerde, einfache 73, 9; 74, 1 ff.; sofortige 8, 7; 73, 9; 74, 1 ff.; weitere 73, 9; 74, 1 ff.; Sprungbeschwerde 74, 13; wegen Armenrechtsverweigerung 74, 2; Rechtsanwaltsbeordnung 74, 2; bei Streitwertfestsetzung 74, 2; Kosten-erinnerung 74, 2; Kostenfestsetzungsbeschluss 74, 3.
 Beschwerdebefugnis 73, 9.
 Beschwerderecht 74, 5.
 Betriebs-Pensionskasse 63, 6.
 Bevollmächtigter, Beistand 73, 9.
 Bilanz 13, 1; 80.
 Bindende Kraft der Entscheidung 75, 1.
 Bremer Recht 24.
 Briefhypothek 4, 1; 5, 1.
 Buchhypothek 4, 1; 5, 1.
 Bürgschaft 67, 3.
 Darlehn, Restkaufgeld als 10, 8.
 Darlehnsforderung 10, 11; 66.
 Depositengelder 66.
 Dingliches Recht 4, 1.
 Durchführungsbestimmungen 88, 3.
 Ehefrau, Antragsrecht 73, 7; Passiv-
 legitimation 73, 8; Beschwerde
 der 74, 5.
 Ehegatten 10, 2.
 Einfache Beschwerde 74, 2.
 Einigungstermin, -versuch 73, 11.
 Einspruch des Schuldners 16, 2.
 Einstellungsantrag 30.
 Einverständnis des Schuldners mit
 höherer Aufwertung 69, 4.
 Eltern und Kinder 10, 2.
 Entscheidung, der Aufwertungsstelle
 74, 1 ff.; gerichtliche 68, 1 ff.
 Entschließung des Reichstags 88, 2.
 Erbabsindung 10, 3.
 Erbbauzins 63, 5.
 Erben 10, 2.
 Erbengemeinschaft 10, 1; 73, 7; 74, 5.
 Erinnerung 76, 5.
 Erlöschen der Forderung 14, 3.
 Ermittlung von Amts wegen 73, 9.
 Erwerb des Anspruchs 2, 1; ent-
 geltlicher 2, 3; unentgeltlicher 2, 4;
 der Hypothek 5, 1; nach dem 13. 2.
 1924 2, 5; vermuteter 5, 2.
 Erwerbspreis 2, 3.
 Erwerbstag 3, 1.
 Fabriksparkassen 63, 8.
 Fälligkeit 25, 1 ff.; 26, 1 ff.; 63, 8.
 Familienidekommission 1, 2.
 Festsetzung der Kosten 75, 5; 76.
 Form der Beschwerde 74, 4.
 Fortbetrieb 83.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit, Gesetz
 über 73, 9.
 Fremdenrecht 86.
 Frist für die sofortige Beschwerde
 73, 9; s. auch Stichtag.
 Gebühren 76.
 Gehör, ausreichend den Parteien
 schenken 73, 9, 11.
 Gelöschte Hypothek 16, 3.
 Genußschein, -recht 40 ff.
 Gericht der Beschwerde 74, 11.
 Gerichtsstand des Schuldners 69, 5.
 Gesamthypothek 4, 1; 23, 1.
 Gesellschaftsvertrag 10, 2; 63.
 Goldhypothek, schweizerische 4, 3; 87.
 Goldklausel, Hypothek mit 4, 3; 10, 1.
 Goldmarkbetrag, Berechnung 2, 2.
 Grundkreditanstalten 47—50, 5.
 Grundschuld, Kredit= 7, 1, 5.
 Grundschulden, Aufwertung 31.
 Grundstücksmarkt, Entwicklung auf
 dem 10, 8.
 Gütergemeinschaft, Erwerb durch 3.
 Gültliche Einigung, Versuch der
 73, 11.
 Güterüberlassungsvertrag 10, 2 ff.;
 63, 4.
 Härteklausel 8, 2; 12, 2; 15, 2, 4;
 26, 1 ff.; 27, 1 ff.; 36; 46.
 Haftpflichtversicherung 59.
 Herabsetzung der Aufwertung 8, 1 ff.;
 9, 4; 34; 69, 3; 74, 10.
 Hilfsbedürftige 84, 85.
 Hinterlegung, hinterlegter Betrag
 35, 2.
 Höchstbetragshypothek 4, 1.
 Hypothek, Aufwertung 4, 1; Brief-,
 Buch-, Gesamt-, Höchstbetrags-,
 rechtsgeschäftliche, erzwungene,

- Sicherungs-, Verkehrs-Hypothek 4, 1; Valuta-, wertbeständige 4, 1; 7, 6; Erwerb der 5, 1; mit Goldklausel 4, 3; 10, 1; für Schuldverschreibungen 5, 4; Kredit- 7, 1, 5, 6; Splitter- 7, 2; gelöschte 16, 3; 20.
- Hypothekenbank 47—50, 5.
- Individualaufwertung 10, 1.
- Industrieobligationen 33—46.
- Interesse, bei Beschwerde 74, 5.
- Internationale Vereinbarungen 87.
- Irrtum, Anfechtung wegen —§ 19; 35; 49; 53; 57; 60.
- Kammergericht, Zuständigkeit 74, 11.
- Kanon des Mecklenb. Landesrechts 63, 5.
- Kaufgeldforderung 10, 8, 12, 13.
- Kauttionen 10, 11.
- Konjunkturgewinn 10, 8.
- Kontokorrent 65.
- Kosten 76, 1 ff.
- Kostenentscheidung, Anfechtbarkeit 74, 1; Vollstreckbarkeit 75, 3.
- Kostenfestsetzung 74, 3; 75, 5.
- Kreditanstalten 47—50, 6.
- Kredit-Grundschuld, -Hypothek 7, 1, 5.
- Kündigung 35, 2.
- Künftige Leistungen 26, 5.
- Landeskulturrentenbank 47—50, 6.
- Laufende Rechnung 65.
- Lebensversicherung 59.
- Leistungsfähige Schulter 10, 1.
- Lippe, Staatsvertrag 74, 11.
- Liquidation 42.
- Militärdienstversicherung 59.
- Miterben 10, 1, 2; 3, 7.
- Moratorium 10, 8; 25, 1 ff.
- Mündliche Verhandlung 73, 11.
- Neues Vorbringen 74, 5.
- Öffentliche Anleihen 51, 1.
- Öffentlicher Glaube des Grundbuchs 20; 22, 1, 7.
- Öffentlich-rechtliche juristische Personen 51 ff.
- Passivlegitimation 73, 8.
- Persönliche Forderung 9, 1 ff.; 10, 1 ff.
- Persönliches Recht 4, 1.
- Persönliche Verhältnisse der Beteiligten, der Vertreter 10, 1.
- Pfändungsgläubiger, Antragsrecht 73, 7.
- Pfandauswechslung 5, 3.
- Pfandbriefe 47—50; 51.
- Porto 76, 4.
- Postcheck 65, 1.
- Privatspartassen 55—58.
- Protokoll des Gerichtsschreibers, des Richters 73, 9.
- Prozessleitende Anordnung 74, 1.
- Rahmengesetz 47 ff.; 55—58, 2; 59 bis 61.
- Rang, der aufgewerteten Hypothek 6, 1; für spätere Hypotheken 6, 4.
- Rangänderung 5, 3.
- Realkredit für den Grundstückseigentümer 7, 1.
- Reallasten 31, 2.
- Rechtsanwalts-Haftung 79; =Kosten 75, 3, 4; 76, 6.
- Rechtsauffassung der oberen Instanz 74, 12.
- Rechtskraft, Zeugnisse über die 73, 9.
- Rechtskräftige Entscheidungen 75, 1.
- Rechtsmittel 74.
- Rechtsstreitigkeiten, anhängige 82; 83.
- Reichsgericht, bei Aufwertung von Restkaufgeldforderungen 10, 8; Zuständigkeit 74, 14.
- Rentenbriefe 47—50.
- Rentenschulden 31, 2.
- Restkaufgeld s. Kaufgeldforderung.
- Revisor 39, 2.
- Rücknahme des Aufwertungsantrages 73, 6.
- Rückwirkung 15, 1 ff.; 55—58, 5; 63, 2; 67, 2; 68, 2; 74, 9.
- Rückzahlung 25.
- Sachwerte, Abfindung durch 67, 2.
- Schadensansprüche 1, 1 b.
- Schaumburg-Lippe, Staatsvertrag 74, 11.
- Schiffsbefehlungsbank 47—50, 5.
- Schiffspfandreht 9, 6; 32.
- Schreibgebühren 76, 4.
- Schuldübernahme 9, 5.
- Schuldverschreibungen, Goldmarkbetrag, 2, 6; Hypothek für 5, 4.
- Schweizerische Goldhypotheken 4, 3; 87.
- Sicherheitsgrenze 7, 3.

- Sicherungshypothek 4, 1; 10, 11.
 Sondergesetz 1, 2.
 Sofortige Beschwerde 74.
 Sparkassen 55—58.
 Splitterhypotheken 7, 2.
 Spruchstelle 41; 43, 1.
 Sprungbeschwerde 74, 11.
 Staatsverträge mit Anhalt, Lippe, Schaumburg-Lippe, Thüringen 74, 11.
 Stammgüter 1, 2.
 Stempel 76, 4, 5.
 Stichtage 31. 12. 08, 10, 8.
 1. 1. 12, 10; 63, 4.
 1. 1. 18, 2, 6.
 1. 7. 20, 37; 38.
 1. 1. 22, 10; 63, 4.
 15. 6. 22, 15, 1 ff.; 17; 18, 1; 55 bis 58, 5; 59—61; 67, 2.
 14. 2. 24, 1; 2; 11; 15; 17, 2; 27, 3; 45; 48; 59—61; 67, 2; 78, 1 ff.
 1. 10. 24, 6, 4.
 1. 1. 25, 22, 1, 3; 28; 63, 8.
 1. 6. 25, 22, 1; 35, 2; 49; 53.
 1. 7. 25, 22, 2; 28; 37; 40; 63, 8.
 15. 7. 25, 80; 88.
 30. 9. 25, 39.
 31. 12. 25, 22; 40.
 1. 1. 26, 16, 1, 5; 17, 6; 23, 2; 27; 28; 29, 1; 31; 63, 8; 78, 2.
 1. 4. 26, 8; 12; 27, 2; 34; 52.
 1. 1. 27, 26, 2.
 1. 1. 28, 28; 31; 63, 8.
 1. 1. 30, 26.
 1. 1. 32, 25; 28; 63, 8.
 1. 1. 38, 26, 3; 63, 8.
 Streit über das aufzuwertende Recht 62, 2; über die Höhe der Aufwertung 69, 2.
 Streitwert, Festsetzung des — 76, 1; Beschwerde über 74, 2; 76, 2.
 Stundung 26, 1 ff.
 successio anticipata f. Gutsüberlassungsvertrag.
 Tauschverträge 10, 9, 12, 13.
 Teilbeträge 26, 1 ff.; 27, 1 ff.
 Teilschuldverreibung 46.
 Teilungsmasse 47—50; 55—58.
 Teilungsplan 55—58, 7; 59—61, 3.
 Testamentvollstrecker 10, 1.
 Thüringen, Staatsvertrag mit 74, 11
 Tilgung 29.
 Tilgungsbeiträge, =hypotheken 47 bis 50, 5.
 Treuhänder 3, 2; 55—58; 59—61.
 Übergang von Forderungen 11.
 Übernehmer bei Gutsüberlassungsverträgen f. Gutsüberlassungsvertrag.
 überschrieben als Gesetz 10, 1.
 Umrechnungsverhältnis 2, 2.
 Unechte Zession 17, 1.
 Unentgeltlicher Erwerb 2, 4.
 Ungerechtfertigte Bereicherung 19; 35; 49; 53; 57; 60.
 Unterhaltsberechtigter, =verpflichteter 10, 6.
 Valuta-Hypothek 4, 1.
 Verarmung, Verelendung 10, 8.
 Verbliebener Goldwert 1, 1 d.
 Vereinbarung über Aufwertung 67.
 Verfahren vor der Aufwertungsstelle 73.
 Vergleich 67, 1 ff.; 75, 7; 78, 1.
 Vermögensanlage 63, 1 ff.
 Vermuteter Erwerb 5, 2.
 Versailler Vertrag 87.
 Versicherungsansprüche 59—61.
 Versuch einer gütlichen Einigung 73, 11.
 Verteilung der Gesamthypothek 23.
 Verträge, gegenseitige 63, 7.
 Vertragsauslegung, ergänzende 10, 1.
 Verwalter eines fremden Vermögens 79.
 Verwaltungskostenbeitrag 48; 56; 58; 60.
 Verwandte, Anfechtung bei Erwerb durch 22, 1.
 Verzinsung 28, 1 ff.; 63, 8.
 Vollstreckbarkeit 75, 2 ff.
 Vollstreckbare gerichtliche Entscheidungen 25, 3.
 Vorbehalt 14, 1, 2; 17, 1; 18, 1; 35, 1; 55—58, 5; 63, 2.
 Vorerbe, Antragsrecht 73, 7.
 Vorgeordnete Behörden, Beschwerdeberechtigt 74, 5.
 Vorschriften, allgemeine 10, 1; 62, 2
 Vorzeitige Zahlung 27.
 Vorzugsdividende 40; 42.
 Währung, inländische, ausländische 1, 1 b.
 Wehrbeitragswert 7, 4; 70.

- Weitere Beschwerde 73, 9; 74, 15.
 Wertsparkassen 63, 6.
 Wertbeständige Hypothek 4, 1; 7, 6.
 Widerspruch des Gläubigers, des
 Schuldners 16, 3, 4; Antrag auf
 Eintragung 8, 8.
 Wiedereinsetzung 73, 9.
 Wiedereintragung 21.
 Wiederkehrende Geldleistung 1, 2;
 10, 7; 31, 3.
 Witwen-, Waisenversicherung 59.
 Wohnungszwangswirtschaft 10, 8.
 Zahlung 35, 2; vorzeitige 27, 1.
 Ziffernmäßig bestimmter Antrag
 73, 4.
 Zinsen 28; 63, 8.
 Zusagaufwertung 43, 1.
 Zusatzdarlehn 3, 3.
 Zuständigkeit 47—50, 5; ausschließ-
 liche 69, 6; örtliche 69, 5; sach-
 liche 69, 1 ff.; 70; vereinbarte 69;
 71.
 Zustellung 73, 9.
 Zwangswirtschaft 27, 2; 30.
 Zwischenverfügung 74, 1.
 Zwischenzeitliche Eintragung 22.
 Zwischenzinsen 27, 1.